

Die
Allgemeine Deutsche
Wechselordnung

mit

Einleitung und Erläuterungen.



4

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1848.

UB INNSBRUCK



+C158083809

(477. 623)



V o r w o r t.

Die deutsche Rechtswissenschaft wird das neue, von der Leipziger Conferenz entworfene Wechselgesetz in einem doppelten Zusammenhange, im Zusammenhange mit der Vergangenheit und mit der Zukunft zu betrachten haben.

In der ersten Hinsicht kommt es auf das Verhältniß desselben zu den bis jetzt geltenden Legislationen, auf seine allgemeinen theoretischen Grundlagen und den Nachweis des Zusammenhanges dieser Grundlagen mit den in neuerer Zeit von der Theorie gefundenen Resultaten an. In seinen einzelnen Bestimmungen ist ferner das neue Gesetz nicht ~~apriorisch~~, sondern spricht dasjenige aus, was dem Wesen eines längst bestehenden Institutes am angemessensten zu sein schien, und steht hier mit dem bereits wirklich Vorhandenen, mit dem was sich in der Praxis, der Theorie und der Legislation bereits vorfindet, in engem Zusammenhange. Es ist daher zu seinem völligen Verständnisse eine in das Einzelne eingehende Nachweisung dieses Zusammenhanges nöthig.

Was aber die künftige Anwendung des Gesetzes betrifft, so hat dasselbe nach der gewählten Redactionsweise nur allgemeine Regeln und solche specielle Vorschriften, welche rein positiver Natur sind, gegeben. Die Anwendung auf die mannigfachen Verzweigungen des Verkehrs und das Detail der einzelnen vor auszusehenden Fälle ist der Jurisprudenz überlassen. In dieser Hinsicht kann die weitere Ausbildung des neuen Gesetzes allerdings erst im Laufe der Zeit durch Praxis und Rechtsprüche erfolgen. Für jetzt kann die Jurisprudenz nur Anfänge und Vorbereitungen für die Anwendung der Gesetzesbestimmungen auf die casuistisch zu zerlegenden Verkehrsverhältnisse machen.

Ein Versuch, die Aufgabe, welche nach diesen Gesichtspunkten der Rechtswissenschaft dem neuen Gesetze gegenüber obliegt, wo nicht vollständig zu lösen doch wenigstens in ein klares Licht zu setzen, liegt in den nachfolgenden Excursen vor, die sonach eine genaue Vergleichung der Protocolle der Leipziger Conferenz auf keine Weise überflüssig machen, wohl aber als einer der ersten Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung des neuen Gesetzes für die Juristen und den Handelstand einiges Interesse haben werden.

Einleitung.

Die Idee eines gemeinsamen deutschen Wechselrechts verdankt dem Zollvereine ihre Entstehung. Der Zollverein ist seinem Principe nach nicht bloß eine finanzielle Einigung zur gemeinschaftlichen Zollerhebung, sondern die Einheit der Zollerhebung führt nothwendig auch noch zu einer weiter greifenden Einheit. Fallen die Zolllinien, welche früher die einzelnen Vereinsgebiete getrennt haben, hinweg und wird der Verkehr innerhalb dieser Gebiete frei gegeben, so setzt diese Verkehrsfreiheit noch zweierlei voraus, wenn sie eine volle und wirksame sein soll. Zunächst muß die Berechtigung der Einzelnen zum Handels- und Gewerbsbetriebe nicht auf die politischen Grenzen ihres Vaterlandes beschränkt bleiben; es müssen also die Gewerbetreibenden des einen Staates im andern zur Ausübung ihres Gewerbsbetriebes gleich den eigenen Unterthanen zugelassen werden: eine Anforderung, welche, weil sie auf eine Gemeinschaftlichkeit und Gleichförmigkeit der Gewerbebefehgebung hinführt, in den Zollvereinigungsverträgen wohl vorausgesehen¹ und auch bereits der Anlaß zu einer Ver-

¹ Die contrahirenden Regierungen wollen „dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde“ u. s. w.

einbarung gemeinsamer Grundsätze über Gewerbsprivilegien und Erfindungspatente geworden ist, ihre vollständige Erfüllung bis jetzt indeß noch nicht gefunden hat. Ferner aber müssen auch, was die civilrechtliche Seite der Sache anlangt, die einzelnen Rechtsgeschäfte, durch welche der Verkehr vor sich geht, im Innern des großen Verkehrsgebietes nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden. Abgesehen von der bloßen Schwierigkeit, eine Menge verschiedener Legislationen zu kennen, führt die Verschiedenheit dieser Legislationen auch zu wirklichen Ungleichheiten, zu Störungen und Hemmungen des Verkehrs. Die Aufmerksamkeit hat sich daher schon seit längerer Zeit im Zollvereine auf die Erstrebung eines gemeinsamen Handels- und Wechselrechtes gerichtet. Schon auf den Zollconferenzen vom Jahre 1836 und 1838 wurde dieser Gegenstand auf Anlaß der Württembergischen Regierung in Erwägung gezogen, und die Idee einer Einigung über das Handels- und Wechselrecht fand allgemein den erwünschtesten Eingang. Freilich war Anfangs, nach dem bisherigen Zustande und Fortbildungsgange des Rechts, die Grenze dieser Einigung und des wirklich Erreichbaren nicht scharf ausgedrückt; eine gemeinsame Handelsgesetzgebung hielt man, wegen des Zusammenhanges des Handelsrechts mit den übrigen Theilen des Civilrechts, kaum für möglich, und selbst ein gemeinsames Wechselrecht mußte als eine so neue und ungewohnte Erscheinung im deutschen Rechtsleben betrachtet werden, daß man schon mit einer Einigung über einzelne Grundzüge, auf welchen die Particulargesetzgebungen fortzubauen hätten, etwas Wesentliches erreichen und die drückend empfundene Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen minder drückend machen zu können glaubte. Inzwischen waren auch die Particulargesetzgebungen wegen der an sich ungenügenden Beschaffenheit der älteren Wechselgesetze thätig geworden; in Oesterreich, Preußen, Nassau und Hamburg war man mit neuen Entwürfen beschäftigt, der Sächsische Entwurf von 1841 ward mit den Ständen berathen und verabschiedet und lag endlich zur Publication bereit; in Bremen war 1843 eine neue Wechselordnung publicirt, in Frankfurt waren im Jahre 1844 Novellen zu der Wechselordnung

von 1739 erlassen, und in Württemberg lag der Entwurf eines vollständigen Handelsgesetzbuches, in Braunschweig aber der Entwurf einer Wechselordnung vor. Zu diesen legislativen Arbeiten sind in der neuesten Zeit noch die vollendeten Entwürfe für Preußen, Holstein und Mecklenburg gekommen.

So ersprießlich nun auch der Austausch der neuen Versuche einer legislativen Behandlung des Wechselrechts war, so ließ es sich doch nicht verkennen, daß ein weiteres Fortschreiten der Particulargesetzgebungen die Aussicht auf eine Gemeinsamkeit des Wechselrechts bedeutend mindern mußte. Die einzelnen Gesetzgebungen wären zwar materiell hefter und brauchbarer geworden als die früheren; der wesentlichste Gewinn, die Abhülfe des wesentlichsten Uebelstandes wäre aber bei dem Mangel einer Einigung über ein gemeinsames Gesetz nicht erreicht worden. In dieser Lage ward die Sache auf der Zollconferenz von 1846 wieder aufgenommen, wo sich nun die Ansicht nicht bloß für eine Vereinbarung über einzelne gleichmäßig zum Grunde zu legende Principien, sondern für den Versuch der Abfassung eines gemeinsamen Wechselgesetzes, wobei die bisherigen legislativen Arbeiten zu benutzen und einer der vorhandenen Entwürfe zum Grunde zu legen sein würde, aussprach.

Wenn nun nach der Veröffentlichung des Preussischen Entwurfs die fernere Anregung zunächst von der Preussischen Regierung ausging, wenn der Preussische Entwurf gerade darauf berechnet war, eine geeignete Grundlage für eine gemeinsame Wechselordnung in den Zollvereinsstaaten zu bilden, so ist es unnütz darüber zu streiten, welchem Staate das Hauptverdienst bei der Entstehung des neuen Gesetzes gebühre; genug daß die Idee keiner Regierung eine fern liegende war und von allen mit Vorliebe und Bereitwilligkeit aufgenommen wurde. Sene specielle Anregung erfolgte aber durch die bereits in öffentlichen Blättern bekannt gewordene Denkschrift vom 31. August 1847, deren Inhalt hier mitgetheilt werden muß, weil derselbe den Berathungen der Leipziger Conferenz, welche in der Zeit vom 20. October bis 10. December 1847 den Entwurf des neuen gemeinsamen Gesetzes

ausgearbeitet hat, zum Grunde lag¹. Ueber die Arbeiten der Conferenz, welchen der Preussische Entwurf als Anhaltspunkt gedient hat, geben die Protocolle derselben Auskunft, und wir

1 „In den zum Zollverein verbundenen Staaten wird überall schon seit längerer Zeit das Bedürfniß empfunden, das den Verhältnissen der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechende Wechselrecht einer Revision und Umarbeitung zu unterwerfen. Je allgemeiner dies Bedürfniß sich geltend machte, desto mehr mußte der Wunsch laut werden, sich nicht darauf zu beschränken, in jedem einzelnen Staate etwas Besseres als das Bestehende promulgirt zu sehen, sondern den Versuch zu machen, ob sich nicht durch Vereinigung der bis jetzt isolirten Bestrebungen und durch gegenseitigen Austausch der verschiedenartigen Ansichten und Erfahrungen jedenfalls etwas an sich Vollkommeneres erreichen, vielleicht aber auch eine Gemeinschaftlichkeit und Gleichförmigkeit des Wechselrechts herbeiführen lasse. Die in dieser Beziehung von mehreren Seiten gemachten Vorschläge haben bei den Regierungen der Zollvereinsstaaten allgemeinen Anklang gefunden. Es leuchtet indeß ein, daß die Theilnahme an einem gemeinsamen Wechselrechte durchaus nicht durch die Theilnahme an dem Zollverein bedingt wird, daß vielmehr das gemeinsame Werk seine wohlthätigen Folgen für den gesammten Handel und Verkehr noch in weit höherem Grade entwickeln muß, wenn es auch andere als die zum Zollverein gehörigen Staaten und wo möglich das gesammte Deutschland umfaßt.

„Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben daher beschloffen, die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an den bereits im Jahre 1846 auf der achten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten verabredeten Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht einzuladen und für diese Berathungen folgende Vorschläge zu machen:

1) Am 15ten Oktober d. J. wird eine Konferenz zu Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht in Leipzig abgehalten werden.

2) Die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten werden eingeladen, diese Konferenz durch Abgeordnete zu beschicken. Tritt der Fall ein, daß Beschlüsse gefaßt werden müssen, so werden von den zum Zollverein verbundenen Regierungen, um sich an vertragsmäßig bestehende Normen anzuschließen, nur diejenigen eilf Stimmen geführt werden, durch welche die Beschlüsse bei den regelmäßigen General-Konferenzen in Zollvereins-Angelegenheiten gefaßt werden (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringische Verein, Braunschweig, Nassau und Frankfurt). Diesen eilf Stimmen werden die Stimmen von Oesterreich, Hannover, Holstein, Mecklenburg (beide Großherzogthümer mit einer Stimme), Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg hinzutreten, in soweit die Regierungen dieser Staaten an den Berathungen Theil zu nehmen geneigt sind. Die Regierungen der übrigen Bundesstaaten werden (wie dies in Betreff der dem Zollverein angehörigen für Zollvereinsfachen vereinbart ist) durch die

müssen hier, da die vorliegende Arbeit diese Protocolle auf keine Weise entbehrlich machen kann, auf den Inhalt derselben nur verweisen, und uns auf den Versuch einer allgemeinen Charakteristik des neuen Gesetzes beschränken.

Regierungen, mit welchen sie durch Gemeinsamkeit der Gesetzgebung oder der Zollverwaltung u. s. w. eng verbunden sind, bei den Abstimmungen vertreten werden, aber durch Abgeordnete mit einem konsultativen Votum an den Beratungen Theil nehmen können.

3) Da mehrfache Erfahrungen gezeigt haben, daß Beratungen über ein Wechselrecht nur dann zu befriedigenden Resultaten führen, wenn Sachverständige daran Theil nehmen, die mit der gesammten Technik des Wechselverkehrs genau vertraut sind, so ~~muß es nicht~~ allein für zulässig, sondern sogar für wünschenswerth geachtet werden, daß die ~~die Konferenz~~ beschickenden Regierungen oder wenigstens diejenigen, in deren Staaten ein lebhafter Wechselverkehr vorkommt, nicht bloß durch Beamte, sondern neben diesen auch durch kaufmännische Sachverständige vertreten werden.

Wenn ein Staat oder ein Verein, der eine Stimme abzugeben hat, mehrere Abgeordnete sendet, so würde es lediglich seine Sache sein, zu bestimmen, welcher derselben die Stimme abgeben und ob und wie etwa darüber zwischen den mehreren Abgeordneten eine Verständigung stattfinden soll.

4) Den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen neuerdings entweder Wechsel-Ordnungen publizirt oder legislative Vorarbeiten bis zur Beendigung eines vollständigen Entwurfs zu einem solchen Gesetze vorgeschritten sind, wird anheimgestellt, diese Verordnungen oder Entwürfe vor dem 1sten Oktober d. J. den übrigen die Konferenz beschickenden Regierungen mitzutheilen.

5) Die Konferenz wird bei ihrem Zusammentreten beschließen, welches der ihr mitgetheilten Wechselrechte oder Projekte sie ihren Beratungen zu Grunde legen will, sie ist aber verpflichtet, neben dieser Grundlage auch die übrigen ihr mitgetheilten Gesetze oder Entwürfe fortwährend zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen.

6) Nachdem die Konferenz alle bei der Beratung vorkommenden Fragen erörtert und nöthigenfalls durch Abstimmung erledigt hat, liegt ihr die Verpflichtung ob, nach Maassgabe der erzielten Resultate den vollständigen Entwurf einer zur sofortigen Publikation geeigneten Wechselordnung auszuarbeiten und festzustellen.

7) Aus der Theilnahme an der Konferenz darf für keine Regierung eine Verpflichtung zur Publikation des vereinbarten Entwurfs gefolgert werden. Es bleibt vielmehr jeder Regierung überlassen, diesen Entwurf zu prüfen und danach zu ermessen, ob sie ihn für geeignet hält, publizirt, respektive den verfassungsmässig für dergleichen legislative Arbeiten bestehenden Stadien unterworfen zu werden. Es darf aber das Vertrauen ausgesprochen werden, daß

Wir werden dabei ein zweifaches Moment ins Auge fassen: zunächst die Stellung des neuen Gesetzes, welches ein gemeinsames zu werden bestimmt ist, zu dem durch die Mannichfaltigkeit der bis jetzt geltenden Legislationen gebildeten Rechtszustande, also das unmittelbar praktische Interesse welches dasselbe darbietet; dann aber die ihm zum Grunde liegende theoretische Ansicht im Verhältniß zu den früheren wechselrechtlichen Doctrinen, also das mehr theoretische Interesse, welches dasselbe in Anspruch nimmt.

Was den ersten Punkt betrifft, so trägt das Wechselrecht die Tendenz zum Universalismus, zu einer Gleichheit der anzuwendenden Rechtsfälle schon dadurch in sich, daß der Wechsel eben zum Circuliren bestimmt ist, und daß sein Gebrauch daher auch ein gleiches Recht derjenigen Gebiete voraussetzt, welche er zu durchlaufen hat. So lange das Wechselrecht bloß auf Gewohn-

die einzelnen Regierungen, ebenso wie deren Ständeversammlungen etwaige Einwendungen gegen den vereinbarten Entwurf, wenn diese von keiner großen Erheblichkeit sind, dem großen Zwecke, eine Gleichförmigkeit des Wechselrechts zu erlangen, bereitwillig zum Opfer bringen und sich daher nur dann von dem gemeinsamen Werke ausschließen werden, wenn wider Erwarten wichtige Bedenken dies als unabweisbar erscheinen lassen sollten.

8) Die in mehreren Staaten obwaltende Nothwendigkeit, die Publikation eines neuen Wechselrechts thunlichst zu beschleunigen und die Unmöglichkeit, die Theilnehmer einer solchen Konferenz, wie sie für diese Berathungen gewünscht wird, längere Zeit ihren gewohnten Geschäften zu entziehen, machen es wünschenswerth, die Konferenz auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken.

„Dies kann aber nur geschehen, wenn die Mitglieder derselben unter keinerlei Umständen Instruktionen einzuholen genöthigt sind. Auch wird das Resultat der Berathungen unstreitig ein viel befriedigenderes sein, wenn es lediglich aus den durch die vielseitigen Besprechungen gebildeten Ansichten und den in der Versammlung gefaßten Beschlüssen hervorgeht, als wenn außerhalb der Versammlung gefaßte Beschlüsse darauf einwirken. Da, wie bereits erwähnt, für keine Regierung eine Verpflichtung besteht, der aus der Konferenz hervorgehenden Wechsel-Ordnung ihre Zustimmung zu ertheilen, so wird es auch in formeller Beziehung unbedenklich sein, auf alle und jede Instruktions-Einholung während der Berathung zu verzichten. Die Abgeordneten der eine Stimme führenden Regierungen werden daher zu ermächtigen und anzuweisen sein, über alle bei der Berathung vorkommenden Fragen ihr Botum jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ohne durch Rückfragen eine Verzögerung herbeiführen zu dürfen.“

heit beruhte, war seine Ausbildung daher eine gleichmäßige; Ungleichheiten und Abnormitäten, die ihm aus Vorurtheil und religiöser Unduldsamkeit aufgezwängt wurden, sind nach und nach entweder gesetzlich beseitigt oder durch den Gebrauch abgeschafft¹. Erst als die Legislation thätig ward, riß der Particularismus im Wechselrechte ein, welcher weder dadurch, daß oft ein Wechselgesetz über sein ursprüngliches Gebiet der Anwendung hinaus Geltung und Wirksamkeit erlangte, erheblich gemildert, noch dadurch, daß in Preußen mit der Publication des Allgemeinen Landrechts eine Reihe älterer Wechselgesetze außer Kraft gesetzt wurde, mehr als theilweise beseitigt werden konnte. Einer ausführlichen Schilderung der Mannichfaltigkeit der deutschen Wechsellegislationen glauben wir uns hier enthalten zu können. Das darzustellende Material findet sich in zwei Schriften von Debedkind, welche das Europäische und dann speziell das Deutsche Wechselrecht betreffen², so vollständig und klar geordnet, daß auf diese Schriften verwiesen werden kann. Die daselbst mitgetheilten statistischen Uebersichten ergeben, daß ungeachtet der vielen einzelnen Declarationen und ergänzenden oder abändernden Verordnungen welche jedem vollständigen Wechselgesetze gefolgt sind, in den einzelnen deutschen Staaten seit dem Erlasse der Hamburger Wechselordnung von 1603 bis 1844 91 mehr oder minder umfassende Wechselgesetze erlassen wurden, von denen 24 auf das

1 z. B. Bestimmungen gegen die Juden. Auch der von Wiener (Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgesch. S. 70) bemerklich gemachte Umstand gehört hierher, daß die katholische Kirche in Folge der Sündverbote das Requirat des *de loco in locum* festhielt und *Cambis sioca* nicht gelten ließ. Die Folge ist in allen Ländern noch heute sichtbar, wo die katholische Kirche bleibenden Einfluß hatte; in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien und Oesterreich.

2 Abriss einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts und seiner Bearbeitung in sämtlichen Staaten Europas, u. s. w. von Dr. J. L. U. Debedkind, Herzogl. Braunschw. Hofrath und ordentl. Professor der Rechtswissenschaft u. s. w. am Herzogl. Collegio Carolino, Braunschweig 1843. Vergangenheit und Gegenwart des Deutschen Wechselrechts mit Wünschen für seine Zukunft, für seine gleichförmige Codification in ganz Deutschland, von demselben. Braunschweig 1844.

siebzehnte, 51 auf das achtzehnte und 16 auf das neunzehnte Jahrhundert kommen¹. Von diesen 91 Gesetzen bestanden 1844 noch 56 in Gesetzeskraft, von welchen 9 dem siebzehnten, 31 dem achtzehnten und 16 dem neunzehnten Jahrhundert angehören. Selbst in den einzelnen Ländern findet also eine Mannichfaltigkeit der Gesetzgebung statt; in den Oesterreichischen zu Deutschland gehörigen Staaten gelten nach Dedekinds Zusammenstellung 9, in Preußen 3, in den deutschen Herzogthümern Dänemarks 2, in den deutschen Provinzen Hollands 2, in Baiern 7, in Hanover 2 u. s. w. verschiedene Wechselgesetzgebungen.

Es bedarf keiner Ausführung, wie dringend dieser Zustand zu einer Abhülfe aufforderte. Der Wunsch einer Einheit ward also lebhaft empfunden, und erhielt in dem Nationalgeföhle, welches von einer Rechtsgemeinschaft gewiß mit vollem Grunde auch ein festeres politisches Zusammenschließen erwartete, einen bedeutenden Anhaltspunkt. Es fehlte nicht an öffentlichen Stimmen, welche das was Noth that eindringlich aussprachen, die Möglichkeit eines gemeinsamen Unternehmens nachwiesen und Vorschläge zu der Ausführung desselben machten², und diese Stimmen fanden in dem Handelsstande — wie namentlich die diesen Gegen-

¹ Es tritt zu diesen Zahlen noch die Bremer W.-D. von 1843, die Kiensburger W.-D. von 1843 und das Frankfurter Gesetz von 1844 hinzu. — Stellt man diesem Zustande der Wechsellegislation in Deutschland die Herrschaft des französischen Code gegenüber, so fällt die Vergleichung nachtheilig genug für Deutschland aus. Nach den Angaben bei Dedekind gilt der Code in Frankreich, Belgien, im belgischen Luxemburg, im deutschen Luxemburg, Rheinpreußen, Rheinbaiern, Rheinhessen, Birkenfeld, Baden, in mehreren Schweizercantonen, der Lombardei, Toscana, Lucca, Monaco, ~~Polen~~, Malta und Griechenland, also in einem Gebiete von 16608 Quadratmeilen mit 56 Millionen Einwohnern. Auf den Code gründen sich ferner die Legislationen von Neapel, Rom, Parma, Spanien, Portugal, Lissin, Holland, den Ionischen Inseln, Sardinien und der Türkei.

² Namentlich Rittermaier im Archiv für civil. Praxis, Bd. 25, S. 137. Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung, S. 110 und Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart u. s. w., S. 190 fg., wo die ganze Frage am erschöpfendsten behandelt ist.

stand betreffende Denkschrift des Leipziger Handelsstandes vom Monat Februar 1845 zeigt — und in den deutschen Ständeversammlungen den lebhaftesten Anklang. So ist denn durch die neue Legislation zunächst einem dringenden praktischen Interesse entsprochen; es ist aber auch das Vertrauen in die Möglichkeit einmüthigen Zusammenwirkens neu belebt, und wenn im Jahre 1669 die Bitte des Leipziger Handelsstandes, beim Reichstage auf ein gleichmäßiges Wechselrecht für ganz Deutschland anzutragen von der Chursächsischen Regierung als „unpracticabel“ abgelehnt wurde, so liegt jetzt der Beweis vor, daß das von den Vorfahren für unmöglich Gehaltene möglich geworden ist. Wie hoher Werth auf eine Belebung dieses Vertrauens, welches uns vielleicht in trüben Zeiten unumgänglich nöthig sein möchte, zu legen ist, leuchtet von selbst ein, eben so klar ist es aber auch, daß das glückliche Gelingen des Unternehmens die fernere Hoffnung auf eine sich auch auf andere Gebiete des Rechts erstreckende Gemeinschaftlichkeit, und auf die Vermeidung aller legislativen Maßregeln, welche den jetzt gemachten Anfang wieder zerstören könnten, erwecken muß. Man hat bereits im Gedeihen des Zollvereins den Beweis, daß Gemeinsamkeit der Souveränität und Selbstständigkeit nicht schadet, man sieht daß es ein höheres und wichtigeres Interesse gibt, welches mit allzuängstlicher Besorgniß nicht wohl verträglich ist, und es wird endlich wol nirgend mehr verkannt, daß das wahrhaft Populäre und Nützliche deshalb, weil mitunter das Unpopuläre für politisch heilsam erklärt worden ist, noch nicht politisch gefährlich sei.

Was nun aber den zweiten Punkt, die theoretische Grundlage des neuen Gesetzes und ihr Verhältniß zu den bisherigen Ansichten der Theoretiker vom Wechsel betrifft, so wird hier keine ausführliche Dogmengeschichte zu geben, sondern nur das hauptsächlich Entscheidende anzudeuten sein. Die historische Ausbildung und Entstehung des Wechselrechts ist in neuerer Zeit und nach den Arbeiten von Büsch und Martens, insonderheit von Frémery¹,

¹ In den études de droit commercial.

von Roback¹ und von Biener² zum Gegenstande gründlicher Untersuchungen gemacht, und es darf in Ansehung der mannichfachen über das Wesen des Wechsels aufgestellten Ansichten namentlich auf die Arbeit von Biener verwiesen werden. Es ergibt sich daraus, daß der Wechsel nicht nach einer bestimmten Rechtsidee geschaffen und formulirt, sondern durch das Bedürfniß ins Leben gerufen und durch den Gebrauch und die Gewohnheit ausgebildet ist. Der Jurisprudenz fiel sonach die Aufgabe zu, die rechtliche Natur eines im Leben entstandenen Institutes zu bestimmen. Aus der Stellung der Rechtswissenschaft zum Leben folgte ganz natürlich ein Zurückbleiben der letztern. Gewohnt mit Instituten zu verkehren, welche lange im Gebrauch waren, und für welche das Recht seit langer Zeit bestimmte Gesichtspunkte an die Hand gegeben hatte, und dabei der tiefer gehenden Auffassung des Wesens der Institute, des ihnen Gemeinsamen und des Verhältnisses der Rechtsinstitute zu Rechtsregeln, ja sogar der Theorie zu positiven Satzungen entbehrend, mußte die Rechtswissenschaft sich zunächst in einer Reihe von Versuchen erschöpfen, den Wechsel in eine bestimmte Stelle des einmal bekannten und geläufigen Fachwerkes — welches selbst für die Institute des römischen Rechts weder erschöpfend noch richtig war — einzuschieben. Daher die Subsumtion unter die verschiedensten römischen Geschäftsformen. Man sah im Wechselgeschäfte einen Kauf von Geld, einen Tausch, eine Operation zur Versetzung des Geldes von einem Orte an den andern, einen Innominatcontract, eine Miethe, oder endlich gar ein *negotium ex variis negotiis conflatum*. Der Wechsel selbst galt dann als Mittel zur Erfüllung und Vollendung dieses eigenthümlichen Wechselcontracts, von dem das *pactum de cambiando*, oder die Verabredung über den Abschluß und die Modalitäten des *contractus cambii* gesondert ward. An diese ältere Ansicht schließt sich die jetzt allgemein unter den französischen Rechtslehrern verbreitete an. Der Wechsel ist nach derselben das Mittel zur Er-

1 Ueber Wechsel und Wechselrecht. 1845.

2 Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Nr. II.

fällung des Wechselcontract's, und dieser, der *contrat de change*, ist auf einen Geldtausch, auf ein Zahlen des an dem einen Orte empfangenen Geldes an einem andern Orte gerichtet. Diese Ortsverschiedenheit war ursprünglich schon deshalb wesentlich, weil die Kirche wegen der Aufrechterhaltung der Zinsverbote von dem Geschäfte Notiz genommen und es soweit genehmigt hatte, als der kaufmännische Gebrauch es anwandte, in der Richtung nach außen hin, *de loco in locum*.¹ Bei Raphael de Turri ist der Wechsel eine *commutatio pecuniae absentis cum praesente*, bei Scaccia eine *emptio, venditio pecuniae, vel permutatio unius pecuniae cum alia*; bei Savary ist *ex cession*, *vendition d'argent*, bei Fousse: *cession ou transport d'une somme d'argent que le tireur de la lettre fait à celui au profit de qui il la tire*. Bei Pardessus, *cours de droit comm. art. 319*, Fréméry *études chap. XV*, Persil, *de la lettre de change pag. 7*, Nouguiet, *de la lettre de change, livre II, chap. 3* tritt endlich die bezeichnete Ansicht vom Wechselcontract deutlich hervor. Deutsche Rechtslehrer haben dann auch das Wort Wechsel und die daraus folgende Verpflichtung zum Personal-arreste als das Entscheidende betrachtet und beides als eine *adjectitia qualitas* angesehen, durch deren Beifügung Schuldscheine und Assignationen zu Wechseln werden können.

Selbst in neuester Zeit hat man nun in Deutschland die Lehre vom Wechselcontracte, ungeachtet der gleich zu erwähnenden Reaction gegen dieselbe, noch hin und wieder beibehalten, obgleich sich — da man sich überzeugen mußte, daß auf das Zahlen des Geldes an dem einen Orte, um es am andern wieder zu bekommen, rechtlich nichts ankommen konnte — die selbst von den französischen Rechtslehrern nicht mehr ohne ein allenfalls erkennbares Mißtrauen in diese Doctrin gehegte Ansicht vom *contrat de change* oder Geldtauschcontracte verlor. So ist Mittermaier² der Ansicht, daß sich aus einem im römischen Rechte, *l. 15 D. de praescriptis verbis*, anerkannten Satze das Wesen des Wech-

¹ Biener *l. c.* S. 68.

² Archiv für civil. Praxis, Bd. 25, S. 129.

fels erklären lasse. Treitschke¹ hält dafür, daß der Wechsel zu einem *mandatum in rem suam*, von dem Aussteller dem Nehmer ertheilt, und zwar zu einem solchen gebraucht werde, welches die Gegenleistung bildet gegen eine vom Nehmer schon bewirkte oder unausbleiblich zu bewirkende, nur in Hinsicht auf Gegenleistung geschehene oder vorzunehmende Leistung. Der Nehmer dürfe dann das durch Aushändigung der Tratte erhaltene *mandatum in rem suam* als ein wohlervorbenes, zu seiner freien Verfügung gestelltes *nomen* betrachten, und das Wort Wechsel bedeute ursprünglich eben dieses gegenseitige Bedingte zwischen Leistung und Gegenleistung. Hieraus ergebe sich der Wechselcontract von selbst, der in der Gewähr für die in Aussicht gestellte Gegenleistung bestehe, aber in den Worten der Tratten nicht erscheine. Letzteres ist nun allerdings sehr richtig, und es leuchtet nicht wohl ein, weshalb Treitschke einige Zeilen früher einer andern Auffassung von der Sache den Vorwurf macht, daß sie aus den Worten der Tratte „nicht heraus zu interpretiren“ sei. Gegen Treitschke's Ansicht sprechen indeß die beiden einfachen Thatsachen, daß zunächst auf die Leistung des Nehmers für das Wechselrecht nichts ankommt, daß das Geben der Tratte, da es auch *donatio* und *solutio* sein kann, mit einer solchen Leistung gar nicht synallagmatisch verbunden zu sein braucht, und dann, daß es Niemandem einfallen wird, auf die Pflichten des Ausstellers die römischen Regeln vom *mandatum in rem suam*, und nicht vielmehr die eigenthümlichen Regeln des Wechselrechts anzuwenden. — Auch Wiener² hält noch an der Theorie vom Wechselcontracte fest. Der Wechselbrief ist die in diesem Contracte stipulirte Leistung. Der Wechselcontract aber ist eine Uebereinkunft für eine bestehende Verbindlichkeit oder zu machende Leistung an Geld oder Geldeswerth die Zahlung einer bestimmten Summe durch Wechsel in verabredeter Weise zu beschaffen. Der Wechselbrief ist dann eine

¹ Richter und Schneider Krit. Jahrb., Bd. VII, S. 524, Bd. VIII, S. 527—530.

² l. c. S. 110—116.

Schuldverschreibung, deren Zahlung auf eine andere Person an einem andern Orte angewiesen und garantirt wird. Er hat zwei Bestandtheile: die Obligation, welche aus dem Wechselcontract zwischen Geber und Nehmer hervorgeht und durch das Valutabekennntniß angedeutet ist, und das Zahlungsmandat an den Bezogenen.

Daß mit diesen Auffassungen das Wesen der Sache gar nicht oder nur unvollständig getroffen wird, möchte ziemlich klar sein. Das Verhältniß des Wechsels zum Wechselcontracte bleibt dabei immer ein schwankendes, und man sucht den rechtlichen Gesichtspunkt bald aus dem *Sinne*, der in der Fassung des Wechsels gefunden werden kann, bald aus den *Zwecken*, die der Nehmer des Wechsels mit demselben erreichen will, bald aus den *Vorgängen*, welche zur Ausstellung des Wechsels veranlaßten oder aus den *Valuta- und Deckungsverhältnissen* abzunehmen. Man mischt wie unwillkürlich Institute des römischen Rechts ein, und scheint es kaum widersprechend zu finden, wenn man, ungeachtet man beim Wechsel von einem Mandate, Kaufe u. s. w. spricht, doch auch keinen Augenblick daran denkt, auf den Wechsel etwas Anderes als das eigenthümliche Wechselrecht, namentlich die über jene civilrechtlichen Geschäfte geltenden Regeln anzuwenden.

Das hauptsächlichste Verdienst das Mangelhafte dieser früheren Ansichten über das Wesen des Wechsels gezeigt zu haben, gebührt Einert. Einert hat, was außerdem die positive Seite seiner Lehren betrifft, in Folge genauerer Beobachtung des Wechsels und des *praktischen Bedürfnisses* die schon früher ausgesprochene Idee, daß der Wechsel das *Papiergeld der Kaufleute* sei, aufs Neue aufgefaßt und für die rechtliche Beurtheilung des Wechselinstitutes fruchtbar zu machen gesucht. Nach seiner Ansicht, die bei den Einzelheiten noch oft zu berücksichtigen sein wird, ist die Lehre vom Wechselcontracte durchaus aufzugeben, der Wechsel ist nicht als Erfüllung eines vorausgegangenen Vertrages, sondern als Zweck an sich, insonderheit als das *Papiergeld der Kaufleute* zu betrachten und seine Bestimmung ist, als Zahlungsmittel begeben zu werden. Die Form ist ohne alle Bedeutung, es liegt in ihr eine aus dem Wort-

finne gar nicht zu entnehmende Idee. Der Aussteller verpflichtet sich nicht dem Remittenten, sondern dem Publicum gegenüber: Acceptant und Indossanten treten seiner Verbindlichkeit als Bürgen bei. Das Indossament hat nur diese Verbürgung, nicht aber eine Uebertragung zum Zwecke. Die Begebungsfähigkeit wird vielmehr durch das Indossament beeinträchtigt und im Grunde ist nur der Wechsel au porteur und der in blanco indossirte Wechsel der Natur der Sache entsprechend.

Diese Auffassung der Sache hat unstreitig viel Wahres, sie entbehrt indeß der nöthigen juristischen Schärfe und giebt statt einer Bezeichnung des Wesens der Sache eine Analogie, die in vielen Fällen paßt, in vielen aber nicht, und jedenfalls keine Ableitung weiterer, auf den Wechsel anzuwendender Folgen zuläßt. Wechsel können wohl als Papiergeld gebraucht werden, rechtlich sind sie aber, wie leicht zu zeigen ist, vom Papiergelde verschieden. Beim Gelde und namentlich auch beim Papiergelde entsteht zwischen den einzelnen einander folgenden Besitzern gar kein obligatorischer, an die Thatsache der Uebertragung geknüpfter Nexus. Für die einzelnen Uebertragungen sind freilich causae vorhanden, aber das bloße Circuliren knüpft die Besitzer eines Stückes Papiergeld unter einander gar nicht zusammen. Jeder betrachtet das weggegebene Geld als verschwunden und kümmert sich nicht um seine Vor- oder Nachbesitzer. Beim Wechsel verhält sich dieses anders; hier existirt nicht nur eine causa, weshalb der Wechsel ausgestellt wird, und eine causa für jede einzelne Uebertragung, sondern außerdem noch das eigenthümliche wechselrechtliche Verhältniß, welches Aussteller, Indossanten und Inhaber verbindet und zwischen ihnen ganz besondere Rechtsfolgen begründet, an welche beim Papiergelde gar nicht zu denken ist. Erklärt man den Wechsel, in der Absicht dessen rechtliche Natur damit zu bestimmen, für ein Papiergeld, so giebt man damit nicht weniger auf, als gerade das eigenthümliche Wechselrecht und bringt höchstens den ganz unbestimmten Begriff des Cursirens und der Negotiabilität an dessen Stelle. Wir haben hier also ein specifisch anderes Verhältniß vor uns: das Papiergeld ist eine Sache, die aus verschie-

denen Gründen von Hand zu Hand, aus einem Eigenthum in das andere wandert, im Wechsel ist dagegen nicht das Stück Papier, die körperliche Sache, sondern das Forderungsrecht das principale, und dieses Forderungsrecht geht nicht wie Papiergeld aus einem Eigenthum in das andere, sondern verzweigt sich nach ganz specifisch wechselrechtlichen Regeln über mehrere Theilnehmer. Für diese Uebertragungen giebt es zwar *causae*, allein dieselben liegen außerhalb des Wechsels und berühren das Wechselrecht nicht. Eine solche *causa* kann zwar das Zahlen sein: es leuchtet indeß leicht ein, wie unvollständig und juristisch mangelhaft die Begriffsbestimmung des Wechsels sein würde; welche man mit der Erklärung, daß er ein Zahlungsmittel sei, gegeben zu haben glauben könnte. Weil man mit Wechseln zahlt, brauchen Wechsel noch kein Geld zu sein und nicht die rechtliche Natur des Geldes zu haben: generalisirt man aber den Begriff des Wechsels und des Papiergeldes bis auf das beiden Gemeinsame, so sind beide Vermögensstücke — das eine eine Sache, der andere ein dem Gebiete des Obligationenrechts angehöriges Recht, und beide können nicht bloß die Function des Zahlens verrichten, sondern man kann sie auch zum Schenken und Creditiren benutzen.

Eine Auffassung, welche auf diese Weise einen allgemeinen Gesichtspunkt an die Spitze stellt, und damit die Einmischung aller derjenigen Specialitäten, welche die Einert'sche Lehre in den Begriff des Wechsels noch hineinverpflanzt, zu beseitigen sucht, findet sich in den Motiven des braunschweigischen Entwurfs, und ist auf folgende Weise begründet:

„Eine einfache Ansicht des Wechselgeschäftes zeigt, daß man in ihm eine Form gewählt hat, in der ganz verschiedenartige Zwecke des Verkehrs erreicht werden können, die indeß in das Wechselgeschäft nicht mit hineingezogen werden, sondern nach der Absicht der Parteien völlig unter demselben verborgen bleiben. Ein solches Verhältniß erläutert sich nicht durch ein Analogisiren mit einzelnen bestimmten bereits bekannten Geschäftsformen, sondern durch eine Betrachtung der Formen der Rechtsgeschäfte überhaupt, und in dieser Hinsicht ist das römische Recht für die

Gewinnung der richtigen allgemeinen Gesichtspunkte fruchtbarer, als es nach den bis jetzt daraus entnommenen Resultaten zu sein scheint.

„Es läßt sich ein zwiefacher Charakter der Rechtsgeschäfte unterscheiden, nach welchem dieselben entweder formale oder materiale sind, und in das Gebiet des strictum jus oder des aequum jus gehören. Man hat bei diesem Unterschiede nicht etwa bloß an gewisse antiquirte Geschäfte des römischen Rechts zu denken, und denselben sonach für völlig unbrauchbar zu halten: er beruht vielmehr in der Natur der Verhältnisse selbst, und seine Anwendung auf die hier vorliegende Frage ist daher von dem Herbeiziehen der Analogie einzelner römischer Rechtsverhältnisse sehr verschieden. Wo die Form entscheidet, sehen wir die Rechtsfolge an eine bestimmte, gerade in der äußern Form charakterisirte Handlung geknüpft, ohne daß irgend Etwas darauf ankommt, ob auch nach Erfahrung, Rechtsgefühl oder Naturrecht eine solche Folge nothwendig damit zusammenhänge, oder selbst ob die Parteien diese Folge wirklich beabsichtigt haben. Absicht und Consens der Parteien sind hier nicht der letzte Grund der Rechtsfolge, sondern können nur das Motiv zur Vornahme der Form sein, in deren bloßer Existenz jener letzte Grund der Rechtsfolge enthalten ist. So entsteht bei der Stipulation der klagbare Anspruch, weil die bestimmten Worte vorhanden sind, nicht aber weil sich aus diesen der Consens der Parteien (für dessen Dasein jene vielleicht nur ein recht genaues und untrügliches Zeichen abgeben könnten) ersehen ließe, und der Consens ist nicht die materia ex qua der Stipulation. Eben so entsteht aus dem Vorhandensein des Wechsels schlechtthin eine bestimmte Folge, ohne daß man für deren Begründung noch ein Weiteres, etwa den Consens der Parteien, einen auf Geldtausch gerichteten Innominatcontract, die Cession eines Anspruchs an den Trassaten u. s. w. als den eigentlichen Grund dieser Folge aufzusuchen, und damit auf eine höchst unpassende Weise den Wechsel als ein Beweismittel oder ein Zeichen oder Ausführungsmittel für dieses Weitere zu betrachten hätte. Kommt es in Fällen dieser Art zur gerichtlichen Cognition, so

beschränkt sich diese auf die Prüfung der Existenz der bestimmten an sich folgenreichen Thatsache, und wenn diese feststeht, so erfolgt die Verurtheilung ohne Rücksicht auf Zweck und Absicht und auf den übrigen Inhalt der ganzen Operation, in welcher jene einzelne Thatsache nur als einzelner Theil erscheint.

„Von ganz anderer Natur ist die zweite, bei weitem zahlreichere Gattung von Rechtsgeschäften. Hier ist die Rechtsfolge nicht ein für allemal an eine in der Form bestimmte Thatsache geknüpft, sondern erscheint als ein aus der innern Natur der vorgegangenen Handlungen durch Reflexion zu gewinnendes Resultat. Erst im Zusammenhange mit andern Vorgängen, mit einer bestimmten Absicht der Parteien, gewinnen hier die äußeren Handlungen eine rechtliche Bedeutung, und das Äußere dient der Reflexion nur als Zeichen für ein, nicht nach positiver Sanction, sondern nach allgemeinen theoretischen Regeln, daraus zu findendes Inneres, welches letztere der eigentliche Grund der Rechtsfolge ist. Während also dort die Handlung oder Thatsache eine ein für allemal bestimmte Form haben muß, kommt hier im einzelnen Falle auf die Form und Gestaltung des Äußeren nichts an, insofern sich nur das Innere daraus abnehmen läßt, und während dort der bestimmte Act gleichsam selbst als verkörpertes Recht erscheint, ist hier das Recht erst aus einem Complex mehrfacher Verhältnisse zu abstrahiren.

„Eine aufmerksamere Betrachtung zeigt dann leicht, daß Geschäfte der ersten Gattung nicht rein um ihrer selbst willen vorgenommen werden und daß die Parteien damit jedesmal etwas über die einfache Vornahme Hinausgehendes erreichen wollen. So entsteht, wenn man die weiteren Folgen ins Auge faßt, auch hier jedesmal ein noch weiter greifendes, als Ganzes zu betrachtendes und rechtlich charakterisirtes Verhältniß, in welchem jenes einzelne Geschäft als besonderer Bestandtheil vorkommt. Dabei ist indeß zu beachten, daß dasselbe seine rechtliche Wirkung auch ohne diesen weitem Zusammenhang haben würde und daß es jedesmal dieselbe Folge äußert, ungeachtet dieser Zusammenhang in den einzelnen Fällen ein ganz verschiedenartiger ist. Nach der Absicht der Par-

teien ist dann in diesem Zusammenhange nicht der Formalact selbst, sondern seine ein- für allemal bestimmte Folge das wesentliche Stück. Hier ist der Punkt, wo das materielle Recht in das bloß formelle übergreift: man wird in einem solchen Falle nicht prüfen dürfen, ob auch nach dem materiellen Bestande der Verhältnisse, mit welchen das Formalgeschäft gleichsam in einen Complex zusammengefaßt ist, eine Rechtsfolge daraus entstehen könne, indem diese Folge ganz unabhängig von den Resultaten einer solchen Beurtheilung durch positive Sanction entsteht: wohl aber wird man die einmal erreichte Folge dieser Beurtheilung unterwerfen, und, wenn ihr der rechtliche Charakter fehlt, den sie aus anderweiten Verhältnissen zu gewinnen hat, wieder zu beseitigen suchen. Auf welche Weise dieses geschieht, ob z. B. durch Gestattung einer Widerklage, ob durch eine *exceptio doli*, welche es dem Richter möglich macht, den materiellen Bestand der Verhältnisse mit zur Erörterung zu ziehen (*exceptio doli opposita bonae fidei iudicium facit*), ist hier nicht weiter von Erheblichkeit.

„Diese Sätze reichen hin, um die rechtliche Bedeutung eines jeden bloß formalen Geschäfts und seinen Zusammenhang mit anderweiten Zwecken des Verkehrs ins Licht zu stellen. Bei manchen Formalgeschäften ist dieser Zusammenhang einfach zu bestimmen, wenn sie, wie z. B. die *Mancipation* oder die *Stipulation* im römischen Rechte, eine immer gleiche und einfache Folge herbeiführen. Beim Wechselgeschäfte ist das Verhältniß deshalb nicht ganz so einfach, weil sich die Folge mannigfacher gestaltet und also mehr Berührungspunkte mit anderen Zwecken und Beziehungen haben muß, als ein einfaches *nomen* auf *dari oportere* oder eine schlechthin bewirkte Eigenthumsübertragung.

„Die Ausgebung einer *Tratte* bewirkt nämlich nicht die Entstehung eines einfachen, sondern eines ganz eigenthümlich modificirten *nomen*. Der Ausgeber ist verbunden, eine bestimmte Summe an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit zu zahlen; diese Zahlung ist aber nicht eine einfache von ihm selbst

zu bewerkstelligende, sondern er soll sie durch einen Dritten beschaffen lassen und nicht nur dafür haften, daß dieser Dritte wirklich zur Verfallzeit zahlt, sondern auch dafür, daß derselbe sich schon vor der Verfallzeit mittelst des Accepts zur Zahlung verpflichtet. Gegen den Dritten entsteht dann durch das Accept ebenfalls eine verfolgbare Forderung. Diese eigenthümliche Folge der Ausgebung der Tratte erhält im Verkehr dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß sie nicht bloß auf den Wechselnehmer und Geber beschränkt bleiben soll, daß vielmehr der erstere den Wechsel weiter begeben kann, und durch jede Begebung sich die Folgen des Wechsels auf eine neue Person fortpflanzen, so daß die Haftungspflicht für die Annahme und Einlösung und somit die Sicherheit des Inhabers immer erweitert und vermehrt wird.

„Sollen nun, um das rechtliche Verhältniß noch schärfer zu bezeichnen, die Gründe angegeben werden, aus denen man Wechsel ausstellt, so läßt sich in dieser Beziehung nur Folgendes sagen. Die Ausgebung eines Wechsels ist an sich nichts als die Uebertragung eines, freilich eigenthümlich bestimmten, Vermögensrechts auf den Wechselnehmer und von diesem weiter u. Fragt man nach einem Grunde für diese Uebertragung, so ist es offenbar eben so ungereimt, hier ausschließlich an einen Kauf des Wechsels, an einen *contrat de change* im Sinne der französischen Juristen, oder dergleichen specielle Gründe zu denken, als wenn man annehmen wollte, für die Tradition einer Sache könne es keine andere *justa causa* geben, als Kauf oder Tausch. Es können vielmehr nur die Gründe, aus welchen Vermögensübertragungen überhaupt vorgenommen werden, in Betracht gezogen werden, und diese lassen sich nur ganz allgemein durch die Trichotomie von *donare*, *solvere* und *credere* bezeichnen. Unter Eines von diesen Dreien muß sich der Grund der Wechselfausgebung oder weiteren Begebung subsumiren lassen: man zahlt mit dem Wechsel, oder man creditirt in Bezug auf eine zu erwartende Gegenleistung; und daß die Möglichkeit des Schenkens, wenn sie gleich selten genug benutzt werden mag, nicht ausgeschlossen bleibt,

leuchtet von selbst ein. Wenn man auf diese Weise die Ausgebung eines Wechsels ohne alle Einmischung speciellerer rechtlicher Gesichtspunkte als die Uebertragung eines Vermögensstücks auffaßt, so steht sie in dieser Allgemeinheit in der That dem Ausgeben des Geldes gleich. Sie unterscheidet sich davon aber, wie oben näher erläutert wurde, dadurch, daß durch das Cursiren des Geldes, namentlich des Papiergeldes, an sich kein Rechtsverhältniß zwischen den einzelnen successiven Besitzern begründet wird, sondern zwischen diesen keine andere rechtliche Verbindung, als in den materiellen Gründen zu den einzelnen Zahlungen liegt, wahrgenommen werden kann, während beim Wechsel alle Personen, durch deren Hände er cursirt, durch ein von allen jenen Gründen unabhängig existirendes Wechselgeschäft verbunden und dessen eigenthümlichen Folgen unterworfen sind. Jene Gründe und dieses Geschäft stehen ganz unabhängig neben einander: die Einwirkung des einen auf das andere ist dann aber eben der Punkt, wo die bisherigen Theorien scheitern und sich in Widersprüche und Confusionen verlieren, weil sie beides vermischen. Dieser Vermischung hilft freilich die Einert'sche Lehre ab: sie erkennt aber das eigentliche formale Wechselgeschäft, den letzteren jener beiden Grundsätze gar nicht an, oder bietet vielmehr an seiner Stelle die unbestimmte Vorstellung vom Cursiren und von der Regociabilität. Man findet daher auch in dem Einert'schen Werke über die auf dem bezeichneten Berührungspunkte entstehenden Streitfragen keine Aufklärung. Namentlich verliert sich dasselbe da, wo jene Vorstellung nicht paßt, beim eigenen Wechsel, ganz wieder in die Ansichten der sonst so glücklich bekämpften s. g. alten Schule.

„Auf den eigenen Wechsel, der mit der Tratte genetisch dasselbe Geschäft ist, muß das hier Gesagte ebenfalls bezogen werden. Die Unterscheidung von der Tratte liegt bloß darin, daß durch den eigenen Wechsel zunächst nur eine Verbindlichkeit des Ausstellers, selbst einzulösen und nicht durch einen Andern einzulösen zu lassen, begründet ist. Durch den domicilirten eigenen Wechsel oder das s. g. *billet à domicile* bildet sich dann der

Uebergang zu der Tratte, als dem eigentlich negociablen Wechsel, obgleich nicht angenommen werden darf, daß ein solcher Uebergang von der einfacheren zur ausgebildeteren Form wirklich historisch vor sich gegangen sei. Fréméry (a. a. D. S. 98) bemerkt recht bezeichnend über jenes billet à domicile: C'est qu'en effet le billet à domicile est une expression aussi nette et aussi exacte du contrat de change, que la lettre de change elle même: il en atteste même bien mieux la sincérité, car on n'y trouve point la signature d'un accepteur, qui fait de la lettre de change un moyen pour le tireur, d'user de son credit."

Der Preussische Entwurf legt eine gleiche Ansicht von der Sache zum Grunde, und spricht es als einen heutzutage „keiner Rechtfertigung mehr bedürftenden Satz aus, daß der Wechsel, sowie die darauf bezüglichen wechselfähigen Erklärungen, nämlich Indossament, Accept und Aval, als einseitige Formalacte aufgefaßt werden müssen, welche, von Wechselfähigen in vorgeschriebener Form ausgestellt, ohne Rücksicht auf Zweck und Veranlassung, zur Bezahlung der Wechselsumme verpflichten, unbeschadet der persönlichen Beziehungen, der etwaigen Einreden und Gegenansprüche, welche aus dem der Ausstellung der Wechselerklärung zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Beteiligten hervorgehen können.“ Im Wesentlichen dieselbe Ansicht liegt dem Mecklenburgischen Entwurfe zum Grunde, welcher den Wechsel als ein Summenversprechen bezeichnet. Hiernach haben sich in der neueren Zeit, einzelner Widersprüche ungeachtet, die Ansichten über das Wesen des Wechsels in den Hauptpunkten geeinigt.

Wenn man nämlich den Wechsel nach der Einert'schen Ansicht als Papiergeld, nach der Ansicht des Braunschweigischen Entwurfs als Formalact, oder nach der Ansicht des Mecklenburgischen Entwurfs als ein Summenversprechen auffaßt, so mag sich zwar über das mehr oder minder vollständige Zutreffen dieser Auffassungsweisen streiten lassen; soviel ist indeß gewiß, daß damit das eigentlich Charakteristische des Formalgeschäftes, welches wir in der völligen Unabhängigkeit desselben von materiellen Rechtsver-

hältnissen zu finden haben, festgestellt ist. Dieser Punkt, der wichtigste für die Behandlung des Wechselrechts, ist in den Motiven des den Berathungen der Leipziger Conferenz zum Grunde gelegten Preussischen Entwurfs ausdrücklich als entscheidend anerkannt, und die Folgen hiervon liegen in dem neuen Gesetze unverkennbar zu Tage. Wenn wir aber von einer völligen Unabhängigkeit des Formalgeschäftes von materiellen Unterlagen und Beziehungen gesprochen haben, so ist dieses näher zu erläutern. Bei dem Formalgeschäfte entsteht die Rechtsfolge schlechthin aus der Form. Diese kann an sich so beschaffen sein, daß — wofern man aus inneren theoretischen Gründen urtheilte — gar nichts, oder nicht die einmal nach positiver Anordnung daraus entstehende Rechtsfolge daraus abgenommen werden könnte. So die Stipulation. Hier ist es bloß die formelle Congruenz des *dari spondeo* mit dem *dari oportet* im *Judicium*, was entscheidet. Selbst bei einem einfachen, isolirten und beziehungslosen Versprechen in unfeierlicher Form würde — wenn ein solches schlechthin gültig wäre — nicht das Materielle, der Consens entscheiden. Denn aus materiellen, theoretischen Gründen läßt sich eine solche Wirkung des bloßen Consenses nicht abnehmen: dieselbe folgt erst durch die Beziehung auf eine *causa*. Beim Wechsel tritt dieses noch deutlicher hervor. Die Form deutet auf einen Zahlungsauftrag des A an B zu Gunsten des C: es entsteht aber eine Rechtsfolge, welche über das nach inneren Gründen aus dieser Form zu Folgernde weit hinausgreift: es entsteht ein eigenthümlich qualificirtes, in das Vermögen des C übertragenes nomen, welches von diesem in gleicher Weise weiter fortgepflanzt werden kann, bei welchem die Rollen eigenthümlich wechseln, indem der Gläubiger durch das Indossiren Schuldner, und der durch sein Indossament zum Schuldner Gewordene demnächst durch die Einlösung wieder Gläubiger wird, und dessen Gegenstand in gleich mannichfaltiger Weise darin besteht, daß — falls der Inhaber solches fordert — ein Accept gegeben, daß demnächst eingelöst, und eventuell in beiden Fällen den Regressansprüchen genügt werde.

Um diese Natur der Formalgeschäfte noch deutlicher zu machen,

kann man auf eine in dem Gange der Rechtsbildung wahrzunehmende Thatsache hinweisen. Ist das Recht noch mangelhaft ausgebildet, so wird man zunächst auf inneren Gehalt und theoretische Begründung aus der aequitas, der Angemessenheit und dem Geist der Institute sich nicht einlassen: die Rechtsfolge entsteht aus der Form. Liegt die formelle Verpflichtung vor, so muß der Schuldner zahlen, und der Gläubiger behält das Gezahlte, ohne daß man danach fragt, ob diese Vermögenszuwendung an den letzteren auch einen materiell haltbaren Grund, ob sie das habe, was im römischen Rechte *causa*, im englischen *consideration* heißt. Nun werden aber Vermögenszuwendungen nicht schlechtthin und ohne weitere Absicht vorgenommen: sie knüpfen sich vielmehr im wirklichen Leben an eine Reihe anderweiter Verhältnisse an, und aus ihrem Zwecke, aus der dabei vorhandenen Absicht und dem Sinne der damit erreichten Erfolge ergibt sich nunmehr ein weiterer Zusammenhang, den man nicht übersehen wird, sobald sich das materielle Recht theoretisch weiter ausbildet. Man wird, wenn diese Ausbildung vor sich geht, zwar die Rechtsfolge aus dem Formalgeschäfte entstehen lassen, sie aber nach den Regeln des materiellen Rechts in jenem Zusammenhange prüfen, und wenn sie danach der rechtlichen Relevanz entbehrt, zu annulliren suchen. So ist also das Formalgeschäft an sich unabhängig von dem materiellen Rechte, und man hat nicht nach diesem zu entscheiden, ob aus jenem die Rechtsfolge entstehe; wohl aber fällt nun die entstandene Rechtsfolge in dem weiteren Zusammenhange, in welchem sie erscheint, der Beurtheilung des materiellen Rechtes anheim. Fehlt bei einem materiellen Rechtsgeschäfte, bei einem Kaufe u. s. w. die rechtliche Relevanz, so gilt das Ganze nicht: fehlt bei der Folge eines Formalgeschäftes die *causa*, die rechtliche Relevanz, so giebt das römische Recht Einreden des *dolus* und *Conditionion*. Man darf nicht glauben, daß der hiermit gewonnene Gesichtspunkt bloß für gewisse antiquirte Geschäfte des römischen Rechts passe: er paßt vielmehr allgemein für alle, zu jeder Zeit und in jedem Rechtssysteme vorkommenden Fälle einfacher Vermögensübertragungen — mögen sie im Hingeben einer

Sache oder im Constituiren eines nomen liegen —, für welche wir immer nach der causa der einfach und schlechtlin erreichten Rechtsfolge fragen. So ist das Hingeben einer Sache, das Leiden, daß ein Anderer sie hinnimmt, völlig ausreichend thatsächlich eine Folge zu begründen: der Andere hat die Sache. Fehlt aber die causa, die ein donare, solvere oder credere sein kann, so wird die Folge annullirt, und dem Empfänger kann die Sache — unter mannigfachen Modificationen, jenachdem jede causa fehlte, oder sich Mängel an der causa finden — wieder abgefordert werden.

Wenden wir das Gesagte auf den Wechsel an, so ist es gewiß, daß, seit Wechsel in Gebrauch sind, ihre Rechtsfolge, die Uebertragung des oben näher bezeichneten eigenthümlichen wechselrechtlichen nomen in das Vermögen des Inhabers feststeht. Sache der Jurisprudenz und der fortschreitenden Rechtsbildung war es nun zu bestimmen, wie sich jene Uebertragung mit den weiteren Verhältnissen verzweigt, welches ihre Gründe, und welches die Folgen von Mängeln an diesen Gründen sind, kurz die Verknüpfung der formell festgestellten Rechtsfolge mit den materiellen Verhältnissen nachzuweisen. Hier müssen wir indeß gestehen, daß es die Theorie noch nicht weiter gebracht hat, als entweder in der Bezeichnung des Wechsels als Summenversprechens ein neues zum Nachdenken anregendes Wort zu geben, als mit der Bezeichnung desselben als eines Papiergeldes und Zahlungsmittels eine Analogie aufgestellt zu haben, die freilich manche Irrthümer beseitigt, aber nicht erschöpfend und so weitläufig und so sehr noch von der äußeren Erscheinung abstrahirt ist, daß sich gar keine oder falsche Gesichtspunkte für die Zerlegung der einzelnen Verzweigungen daraus ergeben, oder als endlich nur ganz allgemein den Verknüpfungspunkt des formellen und materiellen Rechts angedeutet zu haben.

Die Gründe, weshalb die Theorie hier bisher in Verwirrungen fiel, scheinen uns folgende zu sein.

a) Das formell begründete wechselrechtliche nomen ist kein einfaches, sondern nach der oben gegebenen Beschreibung ein sehr

complicirtes: A verspricht nicht schlechtweg dem B zu zahlen, sondern er steht dafür ein, daß C einlösen werde, und diese Garantie verzweigt sich, indem sie durch die Indossationen sich gleichsam nach vorwärts fortpflanzt, im Regresse aber ihren Lauf wieder rückwärts nimmt.

b) Auch die materiellen Zusammenhänge verzweigen sich. Einmal hat der Aussteller mit dem Bezogenen die Deckungsverhältnisse zu reguliren. Dann kommt es auf eine ganze Reihe von causis für die einzelnen Begebungen des Wechsels an: vom Trassanten zum Remittenten u. s. w.

c) Beides, jene formellen und diese materiellen Momente hat man zusammengemischt, und auch in der Form etwas Materielles, in der Tratte ein Mandat, eine Ueberweisung der Deckung, in den Indossamenten aber eigenthümliche Cessionen erblickt.

Einen besondern Einfluß auf diese Verhältnisse glauben wir endlich auch den Gesetzen über das Wechselverfahren beilegen zu müssen. In England und Frankreich hat man keinen eigenthümlichen, durch Liquidität bedingten Wechselproceß. Es liegt daher hier nahe, daß man das Formelle, was eben die Liquidität beschafft, mit dem Materiellen mehr zusammenmischt. Hier gediehen also die Sätze, daß dem Inhaber die Deckung überwiesen sei, daß ein Präjudiz keine völlig peremptorische Folge habe und daß man eben auf das Vorhandensein der Deckung und das Entstehen eines Schadens sehen müsse, zu einer Geltung, welche sie in der deutschen Jurisprudenz nie erlangt haben. In Deutschland beruhte der Wechselproceß dagegen auf Liquidität, Schnelligkeit und Vollstreckung durch Arrest. Hieraus ergab sich zunächst die Verwirrung, daß man diese Stücke als Momente des Wechselrechts selbst auffaßte und die Durchführung eines wechselmäßigen Anspruchs im Ordinarproceße nicht für möglich hielt, oder umgekehrt nach erloschener Wechselkraft bloß die processualischen Formen als erloschen ansah, und den materiellen Wechselanspruch völlig unverändert in einer minder privilegirten processualischen Form zuließ. Ferner folgte, daß die Liquidität nur durch Urkunden und nur durch das Vorhandensein der Wech-

feldsolennien herzustellen war. Alle materiellen Beziehungen, welche gegen einen formell gültigen Wechselanspruch in Betracht kommen, oder hervortreten, sobald der Wechselanspruch durch Präjudiz oder Verjährung erloschen ist, schieden daher freilich vom Wechselproceß aus: während sie aber im englischen und französischen Rechte geradezu in das Wechselverfahren und das Wechselrecht selbst eingemischt wurden, entstanden hier im deutschen Wechselrechte Zweifel anderer Art. Man tritt in der Reconvention oder von vorn herein im Executivproceß oder im ordinarium über die materiellen Momente, die man fälschlich aus der Wechselform abstrahirte, man setzte auf das Valutabekennniß ein Gewicht, was es nicht hatte, und legte theils dem, was die Form des Wechsels sagte, materielle Geltung bei, theils ging man auf die dem Wechselgeschäfte zum Grunde liegenden, von dem aus der Form der Tratte oder des Indoffamentes abstrahirten materiellen Rechtsstoffe durchaus verschiedenen Geschäfte ein. So war denn der Einfluß des eigenthümlichen Wechselverfahrens in Deutschland nicht minder verwirrend als in England und Frankreich das Fehlen eines solchen Verfahrens; nur daß dort die Verwirrungen leichter aufzuklären sein werden, als hier.

Es leuchtet aber endlich ein, daß der durch die Theorie gewonnene klarere Standpunkt auf die legislative Behandlung des Wechselrechts eine wichtige Folge haben muß. Das Wechselrecht gewinnt damit eine veränderte Structur: und diese veränderte Structur, die schon in einzelnen neueren Entwürfen und ganz entschieden in der von der Leipziger Conferenz verfaßten Wechselordnung hervortritt, wird hier noch kurz anzudeuten sein.

Zunächst ist aus dem Gesetze der Wechselproceß hinweggelassen. Es lag in den Verhältnissen, daß zunächst nur für ein gemeinschaftliches Wechselrecht zu sorgen war und daß alles Processualische ausgeschieden werden mußte. Diese Ausscheidung ist indeß theils keine unbedingte, theils liegt in ihr ein für die Stellung des neuen Gesetzes zu den früheren sehr bezeichnendes Moment. Einzelne Bestimmungen, die dem Proceße angehören, sind mit dem materiellen Wechselrechte in nahem Zusammenhange:

z. B. die Vollstreckung gegen die Person, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit mancher Einreden. Bestimmungen hierüber finden sich in dem Gesetze. Dagegen ist keine Bestimmung in demselben enthalten, welche auf die ältere Ansicht bezogen werden könnte, daß das Wesen des Wechselrechts eben in der schnellen Proccedur im Proccesse und der Vollstreckung durch Personalhaft liege. Ältere Gesetze haben solche Personen, welche man der Personalhaft nicht unterwerfen wollte, für nicht wechselfähig erklärt. Nach dem vorliegenden Gesetze sind solche Personen bloß von der Personalhaft ausgenommen, ohne daß das materielle Wechselrecht hinsichtlich ihrer in seiner Anwendung beschränkt wäre.

Ebenso scheidet das Gesetz Alles aus, was sich auf die Deckungsverhältnisse bezieht. Dergleichen gehört nicht in das Wechselrecht und ist — so wichtig es sonst sein mag — für dieses ohne alle Bedeutung. Der Wechsellaussteller hat für einen Erfolg einzustehen, und für diese Pflicht kommt es überall nicht darauf an, ob und welche Maßregeln er zur Erreichung jenes Erfolges trifft.

Auch das pactum de cambiando, die Verhältnisse beim Einkauf und Verkauf der Wechsel bleiben aus dem Gesetze fort. Von einem „Nehmer des Wechsels“ im Gegenseite gegen einen „Geber des Geldes“ ist überall nicht die Rede. Die mannigfachen Geschäfte, zufolge welcher Wechsel ausgestellt und übertragen werden, fallen nicht in das Gebiet des Wechselrechts.

Wird hiernach das Gebiet des Wechselrechts schärfer und reiner begrenzt, so erleidet nun auch dieses Recht selbst eine wesentliche Umgestaltung, wenn es anders eine Umgestaltung heißen kann, daß das, was sich im Leben und Verkehr Bahn gebrochen hat und hin und wieder noch mit gesetzlichen Hindernissen kämpft, zum formellen Rechte erhoben wird. Auch ist der Uebergang um so weniger ein plötzlicher und schroffer zu nennen, als die Richtung, durch deren weitere Verfolgung sich das neue Gesetz den älteren gegenüberstellt, bereits in sehr achtungswürdigen Legislationen der neueren Zeit, namentlich im Allgemeinen Preussischen

Landrechte, in der Weimariſchen Wechſelordnung, in der Bremer Wechſelordnung von 1843 und in der Frankfurter Geſetzgebung von 1844, eingeſchlagen worden iſt. Das Einzelne wird aus einer Vergleichung des neuen Geſetzes mit den früheren Legislationen entnommen werden müſſen: hier können wir keine Einzelheiten, ſondern nur allgemeine Geſichtspunkte geben. Verſuchen wir das, ſo können wir als die auffallendſte Veränderung zunächſt folgende andeuten:

In den älteren Wechſelgeſetzen wird regelmäßig das Wechſelgeſchäft als ein zuſammengeſetzter Contract aufgefaßt, in welchem theils ein Mandat des Ausſtellers an den Bezogenen, theils aber auch ein fortwirkendes obligatoriſches Verhältniß zwischen dem Traſſanten und dem Remittenten enthalten iſt, und in welchem der Inhaber regelmäßig ſeinen Vorderleuten, wie in einem zweiseitigen Vertragsnerus, zur Diligenz und zur Wahrnehmung ihres Intereſſe verpflichtet iſt. Was er thun muß iſt Erfüllung einer Verpflichtung gegen die Vorderleute, und Unterlaſſungen priviren ihn ſeines Rechts und machen ihn entſchädigungspflichtig. Als eine Folge dieſer Grundanſicht wollen wir nur die mannigfachen Vorſchriften über Verſendung zur Annahme und Präſentation zur Annahme bezeichnen. Der Remittent ſoll den empfangenen Wechſel ſofort zur Annahme verſenden, der Präſentant, der in dieſer Hinſicht immer als Mandatar angeſehen wird¹, ſoll denſelben ſogleich zur Annahme vorlegen und eventuell proteſtiren laſſen, und der Remittent ſoll, ſobald er die Nachricht von dem Schickſale des Wechſels erhält, ſogleich den Traſſanten benachrichtigen². Ältere Geſetze ſetzen dabei oft einen ſo einfachen Verlauf des Geſchäftes voraus, wie er gar nicht mehr als Regel vorkommt: A kauft von B einen Wechſel und ſendet ihn an den C, am Wohnorte des Bezogenen, um ihn acceptiren und einlöſen zu

¹ Reno Pöhl's Handelsrecht, Bd. 2, S. 186, 218.

² z. B. Braunſchweiger W.-D. von 1715, Art. 11, 14, 31, 33, 36, 38. Bremer W.-D. von 1712, Art. 5, 9, 12. Vgl. Souhavy's Anmerkungen zu Art. XXVII der Frankfurter W.-D.

lassen. Der weitere Verlauf des Wechsels bleibt dabei ganz außer Acht. Es macht sich hier der bemerkenswerthe Umstand geltend, daß viele ältere Wechselgesetze bloß für eine bestimmte Stadt berechnet waren, und darauf, daß der Wechsel von seiner Ausstellung bis zum Verfalltage Länder und Welttheile durchlaufen kann, gar keine Rücksicht nahmen. Man findet eine Bestimmung über die in der Stadt, auf welche das Gesetz berechnet war, ausgestellten Wechsel und deren Versendung, und dann eine Bestimmung über die daselbst von auswärts einlaufenden Wechsel und deren Präsentation. Dergleichen paßt nur auf den eben bezeichneten ganz einfachen Verlauf des Geschäftes: circulirt der Wechsel durch viele Hände, so sind diese Vorschriften kaum anzuwenden, denn eine Pflicht zur sofortigen Versendung, zur sofortigen Präsentation, läßt sich bei einer ganzen Reihe von Inhabern nicht jedem auflegen — man wüßte dann nicht, wem eigentlich eine Verschämniß zur Last gelegt werden sollte —, sondern immer nur dem hiesigen Remittenten und hiesigen Präsentanten. Vielfaches Indossiren paßt also zu jenen Vorschriften nicht, und wohl auch aus diesem Grunde haben ältere Wechselgesetze das vielfache Indossiren geradezu verboten. Die Braunschweiger W.-D. von 1715 gestattet das Indossiren nur aus besonderer Connivenz: weil es bisher erlaubt gewesen, „so sollen zwar dergleichen girirte oder indossirte Wechselbriefe zur Beförderung der Negotien noch ferner passirt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß solches Indossiren um alle Weitläufigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen den vielen intermediis zu besorgen, nicht über drei oder höchstens viermal geschehe“.

Das ist nun heutzutage Alles anders geworden. Der Wechsel circulirt durch viele Länder, und läuft nicht direct vom Zieh- nach dem Zahlorte hin und her. Das neue Gesetz berechnet seine Vorschriften daher auf den ausgedehntesten Gebrauch der Indossamente, es trifft sie nicht für einen einzelnen Ort, sondern paßt sie einem weiten Gebiete an, und behandelt — was eben deshalb bemerkenswerth ist, weil wir sehen, wie hier das

theoretische Resultat ganz genau mit dem wahren Bedürfnisse des Verkehrs zusammenfällt — den Inhaber nicht als einen zur Diligenz verbundenen Mandatar seiner Vorleute, sondern als selbstberechtigten Gläubiger, als freien Disponenten über ein negociables nomen.

Diese letzte Rücksicht verdient einige weitere Beachtung. Ist das Wechselgeschäft kein zweiseitiges Vertragsverhältniß aus dem die Parteien sich culpam und diligentiam prästiren, ist es vielmehr ein Formalgeschäft, durch welches ein circulationsfähiges nomen geschaffen wird, so ergibt sich eine freiere und begünstigtere Stellung des Inhabers ganz von selbst. Er hat nur seine eigenen Interessen, nicht aber die seiner Vorleute wahrzunehmen, und Alles, was er bei dem Wechsel zu besorgen und zu thun hat, gewinnt nun einen ganz anderen Charakter; es ist keine von ihm im Interesse seiner Vorderleute zu erfüllende Verpflichtung, sondern nur Bedingung und Voraussetzung seines eigenen Rechtes. Will man von Verpflichtungen des Inhabers sprechen, so darf man darunter — und eine Ausnahme statuirt das Gesetz nur bei der Notification — regelmäßig nur hypothetische Verpflichtungen verstehen. Hieran knüpft sich aber die Hauptaufgabe des ganzen Wechselgesetzes. Es kommt darauf an, das Maaf der dem Inhaber einzuräumenden Begünstigung — die immer mit Gefahrde und Unbequemlichkeit der Wechselgaranten verbunden ist — zu bestimmen, und dabei seine Verpflichtungen in dem eben angedeuteten Sinne so abzumessen, daß Sicherheit und Solidität des Verkehrs und das Interesse der Wechselgaranten nicht geopfert wird. Im Interesse des Inhabers werden daher in dem Gesetze alle Formalien und Solennitäten auf ihr nothwendigstes Maaf beschränkt; im Interesse der Wechselverpflichteten wird eben dieses Maaf festgestellt und der Inhaber durch Formen und Solennien eingeschränkt. Es sind hier zwei verschiedene Rücksichten zu vermitteln. Wäre der Wechsel bloß Papiergeld, bloß Circulations- und Zahlungsmittel, so müßte man allerdings die Rücksicht auf den Inhaber ebenso voranstellen, wie das ältere Recht das Interesse des Wechselgaranten voranstellte;

man müßte, wie der Einert'sche Entwurf von 1841 vorschlägt, dem Wechsel alle solenne Form nehmen, so daß ein Zettel mit den Worten: Gegen diesen Wechsel zahlt N. N. 100 Thlr., und vom Aussteller unterschrieben, ein gültiger Wechsel wäre. Man müßte ferner Wechsel au porteur zulassen, damit die Inhaber nicht die Mühe und Verantwortung der Indossamente zu übernehmen hätten, sondern der Wechsel ganz wie Geld circuliren könnte. Nun ist aber der Wechsel in der That kein Papiergeld (siehe die Erläuterungen zu §. 36), sondern das obligatorische Element waltet noch darin vor; es ist also immer neben dem Interesse des Inhabers auch das der Wechselverbundenen im Auge zu behalten.

Kommt es in dieser Beziehung nun darauf an dem praktischen Bedürfniß zu genügen, so scheint auch dieses eine Vermittelung zu erfordern. Im Waarenhandel ist der Wechsel ein Zahlungsmittel, ein Repräsentant des Geldes, und es kommt auf seine Beweglichkeit, auf die Leichtigkeit und Bequemlichkeit seines Gebrauchs, also auf die Begünstigung des Inhabers, vorzugsweise an. Für den Banquier ist der Wechsel mehr eine Waare mit der er verkehrt, und hier scheint es in der Hauptsache auf Sicherheit und Solidität, also auf eine größere Einschränkung des Inhabers im Interesse der Wechselverbundenen anzukommen. Nun ist aber das Gesetz nicht im besondern Interesse eines einzelnen Zweiges des Verkehrs abgefaßt, sondern hat alle Interessen berücksichtigen müssen; es hat daher die Aufgabe zu verfolgen gehabt, beides, die freie Beweglichkeit und die Sicherheit und Solidität mit einander zu vereinigen, und dieser Aufgabe die consequente Verfolgung eines einzigen Gesichtspunktes aufzuopfern. Das Gesetz reducirt daher die Formalien auf ihr nothwendiges Maaß, es führt durch seine Vorschriften über Indossamente die freieste Beweglichkeit des Wechsels herbei, es erläßt die Versendung zum Accepte allgemein und selbst bei Domicilwechseln, es gestattet im Interesse des Inhabers den Regreß auf einen Securitätsprotest, es sorgt daneben aber eben durch das Maaß der nöthigen Solennitäten für das Interesse der Wechselverpflichteten,

es läßt Abweichungen durch Autonomie der Parteien nur ausnahmsweise zu, es verpflichtet den Inhaber zur Notification, zwar nicht bei Regreßverlust, aber doch unter einem hinlänglich schweren Präjudize, es macht ihm eine genaue Beachtung der Nothadressen und Interventionen zur Pflicht, und ordnet endlich die Verjährung auf eine mehr dem Interesse der Wechselverpflichteten als dem des Inhabers entsprechende Weise.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Der Wechselfschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Sedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

- 1) gegen die Erben eines Wechselfschuldners;
- 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
- 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

Sindens sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

P. 113.

1. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
 - auf einen bestimmten Tag,
 - auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
 - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
 - auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Markt-Wechsel);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 No. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 No. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 No. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig.

III. Indossament.

§. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterfragt, so hat das Indossament keine wechselfrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

§. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt. (Blanko-Indossament.)

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die

Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselfähig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselfuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigenes Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem

Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest zu erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markttorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz eines Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maafgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat,

die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigelegt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung: 1) wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfähig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der

Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

- 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
- 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
- 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurß (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist. Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten

nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit. 1) Zahlungstag.

§. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechselfn, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten

Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respecttage finden nicht statt.

§. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Stils berechnet, welcher dem nach alten Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

§. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Richtigkeit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abge-

schrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangel's Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regress Mangel's Zahlung.

§. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

- 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
- 2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ ic.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Erlaß der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein

solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Erfasse des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem

Erläuterungen.

Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 48.

Jeder Wechfelschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50.

Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
- 2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
- 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige

an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Plage genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäflers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
- 2) die ihm entstandenen Kosten,
- 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Plage genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52.

Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention: 1) Ehrenannahme.

§. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels An-

nahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

§. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage

den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent zu verlangen.

X. Bervielfältigung eines Wechsels. 1) Wechselduplicate.

§. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem

Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

§. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

- 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
- 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabsolgt worden ist, und
- 2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselkopien.

§. 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselfähige Kraft.

§. 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, den selben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme

des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§. 74.

Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselfähige Wirkung.

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten

und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

§. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
- 2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
- 3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
- 2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
- 3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80.

Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Sedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

NIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 81.

Die wechselfmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82.

Der Wechselfschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83.

Ist die wechselfmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlung-

gen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Orte zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88.

Der Protest muß enthalten:

- 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
- 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
- 4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
- 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird;
- 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Re-

gister einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinem Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltag (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
- 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);

- 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

- 1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
- 2) die §§. 9—17 über das Indossament;
- 3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
- 4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet,
- 5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
- 6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
- 7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;
- 8) die §§. 70—72 über die Kopien;
- 9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
- 10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die

Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort, zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100.

Der wechselfmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

denheit zwischen in blanco girirten und au porteur gestellten Wechseln. Eigentlich müßte der Aussteller das Indossament ausschreiben und bloß den Namen des Indossatars offen lassen. Damit wäre diesem dann nicht nur zugestanden, seinen Namen oder den eines Dritten, an den er den Wechsel zu überlassen beabsichtigt, hineinzuschreiben, sondern auch diesem Dritten zu gleichem Behufe der Eintragung des Namens eines Vierten das Indossament unausgefüllt zu übergeben u. s. f., so daß erst der Name des letzten Indossatars hineingeschrieben zu werden brauchte. Offenbar wäre aber das Ausschreiben des Indossaments bis auf den Namen des Indossatars eine eben so leere Formalität, als das Nachtragen des Namens. Deshalb läßt man das ganze Indossament offen, womit dem letzten Indossatar frei gelassen ist, dasselbe auf sich zu richten, was aber eine zu leicht mögliche und zu nutzlose Handlung ist, als daß man ihn damit noch besonders bemühen sollte. Bei diesem Gange der Sache scheiden dann alle Diejenigen, durch deren Hände das Giro wanderte, völlig wieder aus, und das Giro wird nach dem Sinne des Geschäfts gleich auf den letzten Inhaber bezogen. So sieht auch der Cassationshof in einem bei Rogron (zum Art. 138 des Code de commerce) mitgetheilten Urtheile das Verhältniß an (— qu'il est d'une jurisprudence constante, que le porteur d'une lettre de change endossée en blanc peut lui-même au moyen de la procuration résultant d'un pareil endossement, se transférer la propriété de la dite lettre etc.) Beim Indossamente in blanco versteht es sich dann von selbst, daß, wenn es ausgefüllt ist, oder ihm ein ausgefülltes Indossament folgt, der bloße Besitz nicht mehr zum Eigenthume am Wechsel legitimirt. Bei Papieren au porteur, also auch bei au porteur ausgestellten Wechseln oder Indossamenten ist dieses anders. Ein ausgefülltes Indossament eines solchen Papiers sagt nichts, als daß A das Papier besessen und an B abgegeben, und dieser Umstand ist später, sobald sich das Papier bei X befindet, diesem sehr gleichgültig, da bei solchen Papieren die Legitimation vom Besitze, nicht aber von dem Umstande abhängt, daß früher Dieser oder Jener das Papier an irgend einen Andern übertragen habe und sich

nun die Uebertragung von Demjenigen, dessen früherer Besitz augenscheinlich sehr zufälliger und unnöthiger Weise durch das Indossament constatirt ist, ableiten lasse. Eine förmliche Kette derivativer Erwerbarten ist hier gar nicht nöthig.“

Diesemnach wird durch Indossamente in blanco das Charakteristische des Wechselrechts nicht aufgehoben, während die Zulassung von Wechseln und Indossamenten au porteur den Wechsel zu einem Papiergelde machen würde, so daß die einzelnen Wechsel sich gar nicht mehr auf bestimmte Geschäfte gründeten, sondern wie Geld und wie Bankzettel in Vorrath und zum Zwecke des Circulirens geschaffen werden würden. Hiermit wäre den Privaten die Befugniß gegeben, sich schlechtthin die Vortheile der Ausgabe von Bankzetteln zu verschaffen und Circulationsmittel, deren Menge sich aller Berechnung entzöge, in den Verkehr zu bringen: eine solche Befugniß würde aber — sie möchte nun bei der allgemeinen Wechselfähigkeit eine allgemeine sein, oder auf den Handelsstand beschränkt werden — äußerst weit gehen. Wechsel au porteur sind daher wohl mit Recht nicht zugelassen, und man wird sich hierüber mit der Gewißheit beruhigen können, daß ihr Gebrauch, wo es auf das Schaffen von Verkehrsmitteln ankommt, durch die der Staatsaufsicht nicht entzogenen Zettelbanken, und wo es, wie bei Reisenden, welche dergleichen Wechsel mit ins Ausland nehmen, um nicht überall ihre Namen bekannt werden zu lassen, auf bloße Convenienz Einzelner ankommt, auf mannichfache andere Weise ersetzt werden kann.

Das Französische Recht erkennt keine Wechsel, aber wohl billets à ordre, au porteur lautend, an. Aus den Artikeln 17 und 18 der Ordonnanz von 1673 hatte man die Zulässigkeit der Wechsel und Billets au porteur gefolgert, das Edict vom Mai 1716 schaffte sie als dem Handel schädlich ab, und die Declaration vom 21. Januar 1721 ließ die Billets au porteur wieder zu. Seitdem gelten solche Billets (siehe Persil l. c., pag. 440. Nouguier l. c., Nr. 321). Sirey spricht sich übrigens über solche Papiere dahin aus: Ces sortes d'effets sont la peste du commerce et les gouvernemens n'ont dû les tolérer que, lorsqu'il

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

In den bis jetzt geltenden Legislationen ist rücksichtlich der Wechselfähigkeit ein doppelter Gesichtspunkt befolgt.

1) Man hat die Wechselfähigkeit zur Regel gemacht, und nur hinsichtlich gewisser Personen Ausnahmen statuirt. Die Ausnahmen sind dann bald zahlreicher bald minder zahlreich. Deutsche Gesetze nehmen Minderjährige, Frauen, Geistliche, Beamte, Soldaten, Bauern, geringe Handwerker u. s. w. aus, während das Französische Recht die Ausnahmen auf Frauen und Minderjährige beschränkt.

2) Man hat aber auch die Ansicht befolgt, daß das Wechselgeschäft nur für gewisse Classen von Personen vorhanden sei, und demzufolge die Wechselfähigkeit zu einem Privilegium dieser Classen gemacht. Hierher gehört besonders das Preussische Landrecht Th. II, Tit. 8, §. 713 fg. und die Hanoversche Wechselordnung §. 3. Nach diesen Gesetzen kann die Wechselfähigkeit als Privilegium ertheilt werden und steht ohne besondere Ertheilung nur Kaufleuten, Fabrikanten, Schiffscapitäns u. s. w. zu.

Die neueren Gesetzentwürfe haben indeß mit großer Übereinstimmung sich einer dritten Ansicht zugeneigt, nach welcher die Wechselfähigkeit zur Regel gemacht und eine Ausnahme davon nur in Hinsicht auf die Vollstreckung durch Personalhaft zugelassen wird. Es ist dabei erwogen, daß der Wechsel zu einem weiteren Umlaufe bestimmt ist und Ausnahmen von der Wechsel-

fähigkeit eine Ungewißheit über die Gültigkeit der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften herbeiführen, welche der Negotiabilität des Wechsels Eintrag thut.

Die Grenzen der Stände, welche man für wechselfähig oder wechselunfähig erklären könnte, sind ferner nicht leicht festzuhalten: der Betrieb der Handwerke geht oft in einen Fabrikbetrieb über und die Landwirthschaft wird mannigfach theils mit fabrikmäßigem Betriebe, theils in Bezug auf den Absatz der Producte mit dem Handel in Zusammenhang gebracht. Verdankt also auch das Wechselgeschäft dem Handel seinen Ursprung und kommt es hauptsächlich nur in der Handelswelt zu einer häufigen Anwendung, so kommen doch immer, bei der minder scharfen Trennung der Stände und der weiten Ausdehnung, welche die Sorge für materielle Interessen erhalten hat, viele nicht zum Handelsstande gehörige Personen in den Fall mit Wechseln zu verkehren, und es ist kein Grund vorhanden, diese auf eine Weise, welche dem Wechselverkehr und dem Interesse des Handelsstandes wenig entsprechen möchte, von dem Verkehr mit Wechseln auszuschließen.

Ein Grund zu einer solchen Ausschließung könnte nur in der Besorgniß liegen, Geschäftsunkundige durch den Verkehr mit Wechseln in Schaden kommen zu sehen. Allerdings ist auch des Wechselgeschäft in einer dreifachen Hinsicht als ein gefährliches zu betrachten: es entscheidet die Form und das materielle Recht tritt beim Vorhandensein der Form zurück, die Procedur ist schnell und streng und berücksichtigt illiquide Einreden nicht, und am Ende erfolgt die Vollstreckung durch Personalhaft. Allein auch dieser Grund ist nicht völlig ausreichend. Die bezeichneten Folgen des Wechselgeschäft sind allgemein bekannt und sie sind auch an sich so klar und einfach, daß das Geschäft zwar ein strenges, aber doch nicht ein captioses genannt werden kann und nicht so gefährlich ist, als andere Geschäfte, welche in sich verwickelter sind und für den Unkundigen noch leichter Benachtheiligungen mit sich führen. Personen endlich, welche nach ihrer Stellung im Leben überhaupt keine Veranlassung haben, sich mit Wechseln zu befassen, braucht man nicht durch besondere Verbote

vom Wechselgeschäfte abzuhalten. Zwar könnte man annehmen, daß bei diesen Personen immer die Gefahr eines schädlichen Gebrauches der eigenen Wechsel bleibe. In der That ist auch die Zulassung eigener Wechsel oft als eine Präjudicialfrage für die Zulassung allgemeiner Wechselbarkeit angesehen, und hin und wieder (Dänische B. v. 26. Juni 1824 und Oesterr. Patent 1791, Ungar. W.-D. §. 8) hat die Legislation den Ausweg getroffen, den Gebrauch der eigenen Wechsel auf den Handelsstand zu beschränken und die allgemeine Wechselbarkeit nur hinsichtlich der trassirten Wechsel einzuräumen. Allein eine solche Unterscheidung eigener und trassirter Wechsel hat gewichtige Gründe gegen sich. Eigene Wechsel sind einmal ein Bedürfniß des Verkehrs, und wenn man sie zuläßt, so hat eine sachgemäße Bestimmung der in Bezug auf die Fähigkeit zu ihrer Ausstellung zu machenden Ausnahmen erhebliche Schwierigkeiten. Auch hier wird eine Beschränkung im Sinne bevormundender Fürsorge ihren Zweck nicht erreichen: Wucher und Betrügerei werden andere Mittel finden, Unkundige zu benachtheiligen oder Bedürftige zu bedrücken.

Ist nun aber die Wechselbarkeit zur Regel gemacht und nur auf die Fähigkeit, sich überhaupt durch Verträge gültig zu verpflichten, beschränkt, so ergeben sich die weiteren Consequenzen dieses Satzes auf folgende Weise:

1) Ist von einer nicht dispositionsfähigen Person ein Wechsel ausgestellt, so wird sich nicht daran denken lassen, den Wechsel — ähnlich wie bei Wechselklärungen im Sinne der früheren Wechselgesetze wechselunfähiger Personen — als einfache Schuldverschreibung zu betrachten. Der Wechsel wird vielmehr durchaus nichtig sein.

2) Findet bei bestimmten Personen nur eine Unfähigkeit zu gewissen Geschäften statt, so kann dieses auf die Gültigkeit und den Erfolg eines von ihnen ausgestellten Wechsels nur insofern einen Einfluß haben, als durch den Wechsel ein Geschäft jener Art verdeckt ist. Hat z. B. eine Frau über eine Bürgschaftsverbindlichkeit einen Wechsel ausgestellt, so würde freilich die Wechselprocedur statthaft sein, jedoch jedenfalls in der Reconvention —

wenn in der Vorlage das Verhältniß nicht sofort liquide zu machen wäre — die Richtigkeit dargethan und damit der Erfolg der Wechselverbindlichkeit wieder aufgehoben werden können, da der Wechsel kein Mittel sein darf, die allgemeinen Vorschriften über Gültigkeit und Ungültigkeit gewisser Geschäfte zu vereiteln. — Wenn indeß auf die Einrede aus der Ungültigkeit des Geschäfts gültig verzichtet werden kann, wird in der Ausstellung eines Wechsels ohne Zweifel ein solcher Verzicht gefunden werden müssen, z. B. in dem Falle wenn ein Haussohn über ein empfangenes Darlehn nach Beendigung der väterlichen Gewalt einen Wechsel ausstellt.

3) Die *in integrum restitutio* ist gegen Wechselverbindlichkeiten nicht ausgeschlossen, sie wird also den Minderjährigen, welche nur eben so weit wechselfähig sind, als sie vertragsfähig sind, allerdings zustatten kommen können. Eine Läsion würde schon in dem Vorhandensein der strengen Wechselverbindlichkeit erblickt werden müssen. Auf gleiche Weise werden die Vorschriften der l. 32 D. de minor. und der l. 2 und 3 Cod. si minor se majorem dixerit anwendbar sein, nach welchen die *integri restitutio* nicht statthaft ist, sobald der Minderjährige sich betrügerlicher Weise für volljährig ausgegeben hat. Auch wird in Ländern, in welchen die Privateide nicht überhaupt abgeschafft sind, eine eidliche Bestärkung die *integri restitutio* ausschließen.

Älteren Wechselgesetzen liegt oft die Ansicht zum Grunde, daß ein Minderjähriger, welcher Handel oder Gewerbe treibe, eben deshalb als wechselfähig gelten müsse. Es ist indeß richtiger, umgekehrt es von der Gewerbebefehgebung zu erwarten, daß Niemandem Handels- und Gewerbsbetrieb gestattet wird, der nicht dispositionsfähig ist.

4) Wenn dem Wechsel ein Geschäft zum Grunde liegt, welches nicht wegen mangelnder Vertragsfähigkeit einer Partei, sondern aus andern Gründen für ungültig erklärt ist, so wird nach den oben erörterten allgemeinen Grundsätzen die Ungültigkeit mittelst einer *exceptio doli* geltend zu machen sein, welche, wenn ihr die für den Wechselproceß nöthige Liquidität fehlt, in der

Reconvention ausgeführt werden kann. Aus dem Englischen Rechte sind besonders die Gesetze gegen Spiel und Wucher zu bemerken. Story in der Bearb. v. Treitschke S. 189.

§. 2.

Nach manchen Gesetzen, z. B. nach der Hanoverschen W.-D., Art. 55; Weimarschen W.-D., §. 252; der Preuß. Allgem. Gerichtsordn., Tit. XXVII., §. 56, ist die Execution gegen das Vermögen und gegen die Person nur electiv zulässig. Das Gesetz nimmt indeß eine cumulative Zulässigkeit beider Vollstreckungsmittel an, indem sich nicht füglich einsehen läßt, weshalb das Vermögen geschont werden müsse, wenn die Person angegriffen werden kann und angegriffen ist. Eben so der Code civil, Artikel 2069.

Die von dieser Vorschrift gemachten Ausnahmen sind nur insofern Ausnahmen von der Wechselfähigkeit, als man unter dieser die Fähigkeit, sich allen Folgen des Wechselgeschäftes, insonderheit der Personalhaft, zu unterwerfen versteht. Die Ausnahmen, welche man von der Wechselfähigkeit gemacht hat, haben meist ihren Grund darin, daß man bei gewissen Personen die Anwendung der Personalhaft nicht für passend hielt. Dieser Grund rechtfertigt indeß keine Ausnahme von der Wechselfähigkeit überhaupt. Es reicht hin, nur die Personalhaft auszuschließen und die übrigen Folgen der Wechselverpflichtung bestehen zu lassen. Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, so sind:

1) Die Erben des Wechselfschuldners von der Personalhaft ausgenommen. Die Wechselstrenge ist nur eine die Person treffende Schärfung der Verbindlichkeit, und mit dem Vermögen geht auch nur diese Verbindlichkeit auf die Erben über, nicht aber auch die Haftung mit der Person. Wo freilich der Personalarrest als regelmäßiges Executionsmittel bei allen Forderungen statthaft ist, wird derselbe auch gegen die Erben des Wechselfschuldners angewendet werden können, indem die gemachte Ausnahme sich nur auf den Wechselarrest, nicht aber auf den Schuldarrest überhaupt bezieht. Haben sich ferner die Erben durch eigene Unterschrift,

z. B. Acceptation, verpflichtet, so leidet es keinen Zweifel, daß sie der vollen Wechselstrenge unterliegen.

2) Aus den Wechselklärungen, welche die Vertreter juristischer oder zu eigener Vermögensverwaltung unfähiger Personen ausstellen, kann keine Personalhaft zulässig sein. Gegen die Vertreter nicht, weil dieselben sich nicht persönlich verpflichtet haben; gegen die Vertretenen nicht, weil es nicht statthast sein kann, daß Jemand durch die Handlung eines Andern dem Arreste unterworfen werde. (Siehe indeß die Bemerkung zu §. 95.)

Actiengesellschaften sind besonders genannt, und damit ist ihre Wechselfähigkeit — welche das Preussische Gesetz vom 9. November 1843 ausspricht — anerkannt.

3) Ferner ist rücksichtlich der Frauenzimmer der Wechselarrest nicht für passend gehalten. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in Novella 134, Kap. 9, und im Code de commerce, Art. 113, sofern man diese letzte Gesetzesstelle dahin versteht, daß dieselbe bei Wechseln der Frauenzimmer die Procedur vor den Handelsgerichten ausschließt. Bei Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe treiben, trifft dieser Grund indeß nicht zu. Wenn hinsichtlich dieser eine Ausnahme von der Ausnahme gemacht ist, so kann es sich fragen, ob die volle Wirksamkeit einer von ihnen übernommenen Wechselverbindlichkeit nach der Zeit der Wechsellausstellung, oder nach der Zeit, wo es sich um die Hülfsvollstreckung handelt, zu beurtheilen ist. Das Letzte möchte das Richtigere sein. Es handelt sich um eine Ausnahme von der Personalhaft wegen einer persönlichen Eigenschaft, die eben nur bei gewerbetreibenden Frauen nicht berücksichtigt wird. So lange eine Frau daher in der Lage ist, daß jene besondere Rücksicht nicht genommen wird, so lange sie also ein Gewerbe treibt, wird sie wegen einer jeden, auch wegen einer früher übernommenen Wechselverbindlichkeit verhaftet werden können; dagegen wird die Haft auch wegen einer zur Zeit ihres Gewerbebetriebs übernommenen Wechselschuld unzulässig sein, sobald sie nicht mehr zur Classe der gewerbetreibenden Frauen gehört.

Der Schlusssatz bezieht sich auf die in manchen Ländern,

aber keineswegs allgemein, für nöthig gehaltenen Ausnahmen hinsichtlich der Beamten, Geistlichen und Militärpersonen. In den meisten Staaten existiren über diese Personen besondere, von der Wechselgesetzgebung getrennte Vorschriften. Die in diesem Paragraphen gemachten Ausnahmen sind übrigens schlechthin und unter allen Umständen geltend. Andere Ausnahmen sind mehr relativer Natur, z. B. die Unzulässigkeit der Personalhaft gegen nahe Verwandte des Gläubigers u. s. w., und werden deshalb am passendsten in der Proceßgesetzgebung festgestellt.

§. 3.

Es ist ein im Wechselrechte durchgreifender Satz, daß jede Wechselklärung ihre eigene und abgesonderte Gültigkeit hat. Eine weitere Anwendung desselben findet sich in §. 75, eine Ausnahme, welche von ihm gemacht ist, in §. 7. Ist die Ungültigkeit des Wechsels nicht aus mangelnder Contractsfähigkeit, sondern aus materiellen Gründen anderer Art abzuleiten, wenn z. B. über eine Spielschuld ein Wechsel ausgestellt wäre, so würde auch diese Ungültigkeit auf die Unterzeichnungen dritter Personen keinen Einfluß haben.

Jener Satz führt zunächst zu dem Resultate:

1) Daß die Ungültigkeit nur von Dem, welcher die ungültige Wechselklärung gegeben hat — mag die Ungültigkeit in seiner mangelnden Contractsfähigkeit oder in andern Gründen beruhen — geltend gemacht werden kann.

2) Dieselbe kann aber auch, und dieses folgt aus §. 82, insofern sie aus keinem absolut, sondern nur in Bezug auf eine bestimmte Person stattfindenden Grunde folgt, nur gegen diese bestimmte Person geltend gemacht werden. Ist also A bloß in Beziehung auf B und auf gewisse mit dem B einzugehende Geschäfte nicht vertragsfähig (wie z. B. Ehegatten hinsichtlich der Schenkungen), oder hat A über eine Spielschuld, die er mit B contrahirt, einen Wechsel oder ein Accept gegeben, so kann er eben nur gegen B, nicht aber gegen dritte Inhaber eine Einrede aus der Ungültigkeit seiner Wechselklärung entnehmen. Das Französische Recht beruht auf einer gleichen Ansicht, indem nach

Artikel 113 und 114 des Code de commerce Wechselklärungen nicht wechselfähiger Personen nicht absolute, sondern nur relative Nichtigkeit herbeiführen¹. Auch das Englische Recht enthält den Satz, daß die Gesekwidrigkeit des der Wechseiausstellung zum Grunde liegenden Geschäfts nicht gegen dritte Inhaber geltend zu machen sei. (Storn, Englisches Wechselrecht, deutsch von Treitschke, §. 187 fg. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Band III, Seite 203.)

¹ Code de commerce art. 113. La signature des femmes et des filles non négociantes ou marchandes publiques sur lettres de change, ne vaut, à leur égard, que comme simple promesse. Art. 114. Les lettres de change souscrites par des mineurs non négociants sont nulles à leur égard; sauf les droits respectifs des parties conformément à l'art. 1312 du Code civil.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

1. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4.

In einigen neueren Wechselgesetzen, namentlich in der Hanoverschen W.=D., §. 6 und 7, und der Weimarschen W.=D., §. 10 und 11, werden wesentliche und außerdem noch gewöhnliche, aber nicht schlechthin nöthige Bestandtheile des Wechsels angegeben. Letztere sind solche, welche zwar nicht erfordert werden, um dem Wechsel die Wechselkraft zu geben, aber doch dazu dienen können, Zweifel zu beseitigen, und auf deren Hinzufügung dem Wechselnehmer daher ein Recht eingeräumt wird, z. B. doppelte Bezeichnung der Summe, Nennung der Vornamen u. s. w. Das Gesetz erwähnt dagegen bloß das Wesentliche und überläßt die Beifügung des nicht Nothwendigen der besondern, in das *pactum de cambiando* gehörigen Verabredung. Bei der Feststellung des Wesentlichen hat sich das Gesetz im Ganzen an den bisherigen Gebrauch gehalten. Da der Wechsel ein Formalgeschäft ist, bei welchem die Form insofern willkürlich bestimmt werden kann, als in ihren einzelnen Bestandtheilen kein Sinn gefunden werden darf, aus welchem die Interpretation Schlüsse auf den materiellen Bestand der Verhältnisse zu machen hätte, die Rechtsfolge vielmehr schlechthin eintritt und nicht abhängig von dergleichen aus der Form zu machenden Folgerungen ist, so hätte es in sich nichts Widersprechendes, wenn, wie der Einert'sche

Entwurf Tit. II., §. 5, vorschlägt, bloß die Bezeichnung als Wechsel, die Angabe der Geldsumme, die Benennung des Bezogenen und die Unterschrift des Ausstellers zum Requisite gemacht würden. So wenig sich gegen die Richtigkeit einer solchen Vorschrift einwenden läßt, so sehr ist ihre Zweckmäßigkeit zu bezweifeln. Die Formen des Wechsels müssen wenigstens so bestimmt sein, daß sie eben das Wechselgeschäft charakterisiren und dasselbe in seiner bekannten äußeren Erscheinung darstellen. Zu große Freiheit der Formen entspricht der strengen Natur des Geschäftes nicht, und kann auch dahin führen, daß aus Scripturen, welche die allgemeine Rechtsansicht nicht für Wechsel hält, wechselfähige Folgen entstehen. Einzelne Stücke der Form könnten zwar für die Rechtswirkung insofern bedeutungslos scheinen, als sie durch das Gesetz ergänzt werden könnten, z. B. Ort der Ausstellung, Zahlungszeit. Der Einfachheit und Sicherheit wegen ist es indeß allerdings passender, daß die einmal üblichen Bestandtheile als wesentliche Requisite vorgeschrieben sind. Für eine solche Strenge lag auch in der der Wechselfähigkeit gegebenen Ausdehnung ein Motiv. Andererseits sind aber die Formalitäten insoweit vereinfacht, daß eine zu große Gefahr des Scheiterns des ganzen Geschäftes an Formfehlern vermieden, und insonderheit nicht solche Stücke für wesentlich erklärt sind, aus denen eine irrige Interpretation bisher sehr oft noch Consequenzen auf die materielle Seite des Verhältnisses gemacht hat.

Was das Einzelne betrifft, so ist:

1) Die Bezeichnung durch das Wort Wechsel freilich in Frankreich, England, Spanien und Italien kein Requisite des Wechsels. Sie ist in Deutschland indeß überall gebräuchlich und als wesentlich anerkannt. Der Wechsel wird dadurch von andern Urkunden, namentlich von der Anweisung, bestimmt unterschieden, und jedem Betheiligten wird dadurch — was bei der Ausdehnung der Wechselfähigkeit von Interesse ist — zum Bewußtsein gebracht, in welches Geschäft er sich einläßt.

Der Preussische Entwurf enthielt in §. 4, Nr. 1, die Bestimmung, daß

die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, Wechselbrief oder Tratte

nöthig sei. Die letzten Worte sind in dem neuen Gesetze weggelassen, nicht weil durch sie nicht auch dem Requisite genügt werden könne, sondern damit nicht Wechsel, welche vielleicht als Wechselverschreibungen, Wechselurkunden u. s. w. bezeichnet sind, für ungültig gehalten würden.

2) Die Angabe der Summe erfolgt meist doppelt, mit Zahlen und mit Buchstaben. Die Gültigkeit des Wechsels ist indeß von dieser doppelten Bezeichnung nicht abhängig gemacht. Dagegen läßt das Gesetz nur Geldzahlungen als Gegenstand der Wechselverpflichtung zu.

3) Durch die Nothwendigkeit der Benennung des Remittenten sind Wechsel au porteur ausgeschlossen. Von den bestehenden Gesetzgebungen läßt nur das Preussische Allgem. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 762, die Dessauer W. = D., §. 7, die Bremer W. = D., Art. 20, die Dänische W. = D., §. 6, und das Englische Gesetz 3, 4, Anna ch. 9, §. 1, Wechsel au porteur zu¹.

Gegen die Zulassung derselben spricht aber die Gefährlichkeit und Mischlichkeit ihres Gebrauches, der durch kein entschiedenes Bedürfniß des Verkehrs erfordert wird und sich — wo in einzelnen Fällen ein solches Bedürfniß vorhanden sein sollte — durch Indossamente in blanco und Indossamente ohne Obligo ersetzen läßt. Es sind hier Formen möglich gemacht (z. B. ein an eigene Ordre gezogener Wechsel würde in blanco indossirt), welche dem Wechsel au porteur so nahe kommen, daß sich sogar fragen läßt, ob bei der Zulässigkeit solcher Formen in dem Verbote der Wechsel au porteur nicht eine Inconsequenz liege.

Dieses ist indeß nicht der Fall, denn zwischen einem in blanco indossirten und einem au porteur ausgestellten Wechsel findet rechtlich eine erhebliche Verschiedenheit statt. Die Motive des Braunschweigschen Entwurfs erläutern diese Verschiedenheit auf folgende Weise:

¹ Vgl. Mittermaier im Archiv für civil. Praxis Bd. 25, Heft 2, S. 288 fg.

„Auf den Inhaber gestellte oder indossirte Wechsel treten ganz an die Stelle eines Papiergeldes. Der Aussteller leistet hier von vorn herein dem ganzen Publikum gegenüber ein Einlösungsverprechen. Zwischen ihm und zwischen den einzelnen Personen, durch deren Hände das Papier geht, findet kein bestimmtes, sie vereinigendes Rechtsverhältniß statt, indem das weggegebene Papiergeld wieder in der Masse der cursirenden Geldmittel sich verliert und der daran stattgefundene Besitz keinen nexus unter den einzelnen Besitzern begründet. Der Ausgeber steht daher in Bezug auf die Garantie für das ausgegebene Papier nur dem ganzen Publikum gegenüber, dessen Rechte sich zuletzt in der Person Desjenigen äußern, welcher das Papier zur Einlösung präsentirt.

Eine so freie Circulation liegt aber nicht in der Natur des Wechselgeschäfts. Das Anfertigen und Ausgeben au porteur gestellter Wechsel, mit welchen man sich ein Papiergeld schaffen und dasselbe im Volke verbreiten wollte, wäre eine arge Schwindelerei, denn nach dem jetzigen Standpunkte des Verkehrs gilt es bei soliden Kaufleuten als Regel, daß jeder Wechsel sich auf ein bestimmtes Geschäft stützt und Wechsel also nicht als allgemeines Zahlungsmittel ausgemünzt, sondern immer für den einzelnen Fall, und nicht mit Bezug auf das ganze Publikum, sondern auf einen bestimmten Nehmer ausgestellt werden.

Das Indossament in blanco erleichtert nun zwar die Circulation des Wechsels, es hebt aber jenes Verhältniß zu bestimmten Interessenten nicht so geradezu auf, wie solches beim Papiergelde aufgehoben ist. Es läßt sich nicht behaupten, daß das Indossament in blanco gar keine Uebertragung bewirke (ein Satz, aus welchem Einert die Uebertragung der Wechsel durch Indossamente überhaupt bestreitet) und daß die Unterschrift des Indossirenden lediglich dazu diene, eine Garantie desselben für den Wechsel zu begründen, so daß also der Wechsel auch ohne dieses Indossament begeben werden könnte. Es hat vielmehr keinen andern Sinn, als dem Indossatar die weitere Begebung zu erleichtern und ein Mittel an die Hand zu geben, ohne eine fernere Uebertragung durch ein Indossament, sich wieder einen Andern zu substituiren. Hier liegt die Verschie-

n'existait pas d'effets publics pour suppléer à la monnaie nationale.

4) Durch die Bestimmungen über die Zahlungszeit werden

a. Wechsel a uso ausgeschlossen. Bei der Verschiedenartigkeit der über den uso geltenden Bestimmungen und der Seltenheit der Ufowechsel — die nur von und nach einzelnen Ländern vorkommen, z. B. zwischen Hamburg und Spanien — ist es allerdings ein Gewinn, wenn das Wechselrecht durch Abschaffung der Ufowechsel vereinfacht wird. Nach §. 4 sind im Inlande ausgestellte Wechsel a uso nichtig: vom Auslande, wo eine gleiche Bestimmung nicht gilt, einlaufende Ufowechsel würden dagegen nach §. 85 nicht für ungültig gehalten werden können, würden aber doch keinen Erfolg haben, wenn man am inländischen Zahlplatze keinen uso anerkennt, und an der Regel festhielte, den uso nur nach dem Rechte des Zahlortes zu bestimmen. Es wird sich indeß an den Seeplätzen wohl der jetzt bestehende Gebrauch erhalten, den uso nach dem Rechte des Ausstellungsortes zu berechnen, und also für einen vom Auslande einlaufenden Ufowechsel dasselbe anzunehmen, was im Auslande für einen dorthin gelangenden Ufowechsel gilt. Bis jetzt ist der Ufo in Bremen und Hamburg bei Wechseln aus Deutschland 14 Tage nach Sicht, bei Wechseln aus Holland, England und Frankreich 1 Monat dato, und bei Wechseln aus Spanien, Italien und Portugal 2 Monat dato¹.

b. Die Angabe der Zeit kann in der Nennung eines bestimmten Tages liegen. Ein solcher ist nicht nur ein bestimmter Kalendertag, sondern auch ein durch eine anderweite Bezeichnung bestimmter, z. B. ein Feiertag, der Tag eines bestimmten Ereignisses, so daß nur jeder dies incertus an et quando ausgeschlossen ist. Der Ausdruck begreift den jour fixe und den jour déterminé in Art. 129 des Code de commerce. Die Bestimmung durch Beziehung auf eine anderweite noch vorzunehmende

¹ Note zu Art. 51 der Ausgabe der Bremer W.-D. von Albers. Meno Pöhl's Handelsrecht II, S. 399.

Handlung, auf Kündigung, oder ein zu erwartendes Ereigniß ist also ausgeschlossen.

c. Die Stellung auf eine Messe ist als Ausnahme zugelassen. Es fehlt dabei an einem bereits durch den Wechsel bestimmten Zahlungstage, und dieser wird nach §. 35 durch die Gesetze des Messortes ergänzt.

d. Wechsel a piacere gestellt, d. i. solche, welche auf Sicht zahlbar sind, bei welchen aber der Inhaber an keine Frist zur Vorzeigung gebunden ist, sind durch die Vorschriften des Gesetzes ausgeschlossen.

5) Die Angabe des Datum kann durch eine Bezeichnung, wie: Leipziger Ostermesse, Frankfurter Margarethenmesse u. dgl. nicht ersetzt werden.

Das Datum muß aber auch das ächte sein. Ein unrichtiges Datum würde ein Falsum enthalten können. Von den Folgen einer falschen Datirung wird zu §. 7 u. 76 zu sprechen sein.

6) Die Angabe des Zahlungsortes. Das Gesetz weicht hier vom französischen Rechte, Code de commerce, art. 100, darin ab, daß es die remise de place en place oder distantia loci nicht vorschreibt. Das französische Recht beruht in diesem Punkte auf einer unrichtigen Ansicht vom Wesen und Zweck des Wechsels, welche diesen Zweck in der Verlegung des Geldes von einem Orte zum andern sieht. Im Wesen des Wechsels liegt indeß nichts, was den Gebrauch der sogenannten Platztratten ausschloße¹.

7) Die Valutaquittung, welche in den meisten Wechselgesetzen, wenn auch oft nicht als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben ist, erfordert das Gesetz — in Uebereinstimmung mit den neueren Entwürfen — nicht².

In früheren Zeiten war das Bekenntniß über den Valutaempfang für das Verhältniß des Remittenten zum Trassanten und für die Befugniß des letzteren auf Bezahlung der Valuta

¹ Mittermaier l. c. S. 294.

² Mittermaier l. c. S. 298 und *Freméry, études de droit commercial* chap. XIX.

zu dringen von Wichtigkeit; man ließ die Clauseln *pro totidem cambiatis, conti a noi*, nicht für ein solches gelten, sondern nur die Clauseln *pro totidem habitis, oder pro numerato*. (Rotae Genuae de mercat. decis. dec. 44. 105. §. 5.) Später, als Indossamente gebräuchlich wurden und das Bekenntniß der empfangenen Valuta zu einer Form geworden war, die man schlechthin anwendete, war es leicht möglich, daß der Remittent, der die Valuta nicht bezahlt hatte, den Wechsel mit dem Bekenntnisse des Valutaempfangs kurz vor seinem Fallissement weiter indossirte und so den Trassanten in die Lage brachte, zur Verfallzeit denselben selbst oder durch den Trassaten einzulösen. Die Besorgniß vor solchen Betrügereien veranlaßte in Frankreich die Bestimmung des Edicts von 1673 titr. 5. art. 1: daß der Wechsel bezeichnen müsse, ob die Valuta *a été reçue en deniers, marchandises ou autrement*, welche von Savary, Pothier und Locré angepriesen und auf deren Autorität in den Code de commerce (art. 110 — *la valeur fournie en espèces, en marchandises. en comte, ou de tout autre manière*) übergegangen ist. Augenscheinlich wird indeß durch diese Bestimmungen der Möglichkeit von Betrügereien gar nicht vorgebeugt, wenigstens aber der dadurch erlangte Nutzen durch die eröffnete Möglichkeit chicanöser Ausstellungen gegen den Wechsel wieder aufgehoben. Eben so wenig Nutzen haben ähnliche Bestimmungen vieler deutscher Wechselgesetze, welche bald eine allgemeine, bald eine specielle Valutaquittung erfordern, und nur dann, wenn man sich verleiten läßt, Momente des der Wechselfausstellung zum Grunde liegenden Geschäftes einzumischen, wird man einen solchen Nutzen der erwähnten Clausel behaupten können.

Zudem steht die Vorschrift des Code de commerce mit der Ansicht in Verbindung, daß der Wechsel die Rückzahlung des an einem Orte gegebenen Geldes an einem andern zu vermitteln habe: diese Ansicht ist aber von der Theorie als unrichtig erkannt. Der Wechsel kann vielmehr den verschiedenartigsten Zwecken dienen. Es wäre allerdings wohl zulässig, diese Zwecke durch das Valutabekenntniß wenigstens andeutungsweise zu bezeichnen;

allein etwas Nothwendiges und Wesentliches kann eine solche Bezeichnung nicht sein. Völlig erschöpfend ist dieses in den Motiven des Preussischen Entwurfs nachgewiesen. „Zunächst“, heißt es daselbst S. 21, „hat die Veranlassung der Ausstellung gar keine Beziehung auf das Verhältniß der Indossanten, Indossaten und Acceptanten unter einander. Man hat deshalb wenigstens keinen Grund, den Wechsel wegen des fehlenden Bekenntnisses für durchaus ungültig zu erklären; man könnte höchstens die Wechselklage gegen den Aussteller dadurch bedingen, wie es auch nach dem Vorgange der hanoverschen Wechsel-Ordnung der württembergische Entwurf vorschlägt. Aber auch das hat wiederum, wenigstens in Beziehung auf die Klage der Nachfolger des Remittenten keinen Grund. Ob und wie die Valuta berichtigt sei, berührt nur das Verhältniß des Ausstellers zum Remittenten. Man ist darüber einverstanden, daß dem Aussteller nicht zugestanden werden könne, sich gegen die Indossatare, sei es, um sich im Wechselproceß selbst gegen die Verurtheilung und Wechsel-Execution zu schützen, oder um vermittelst der in Separato zu verfolgenden Einrede das Gezahlte zurückzuerhalten, auf die erweisliche Unrichtigkeit des Bekenntnisses zu berufen. Wenn es hiernach den Indossataren gegenüber nicht auf Wirklichkeit der angegebenen Causa, sondern nur auf deren Ausdruck ankommt, wenn die Angabe nicht als Beweismittel erscheint, welches den Gegenbeweis zuläßt, so stellt sich auch das Bekenntniß nur als eine an sich unwesentliche Förmlichkeit dar. — Es würde also nur darauf ankommen, ob etwa die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers dem Remittenten gegenüber durch das Bekenntniß zu bedingen sei. Auch das ist zu verneinen. So lange das Wechselgeschäft sich auf den eigentlichen Geldwechsel, von Ort zu Ort, beschränkte, und so lange die Indossamente sich nicht ausgebildet hatten, hatte das Erforderniß des Bekenntnisses der empfangenen Valuta guten Grund. Aber bei der heutigen Gestaltung des Wechselverkehrs kann man, wie andervwärts genugsam nachgewiesen ist, den Wechsel nicht mehr als einen Schuldschein oder als eine bloße Beweisurkunde über ein vorhergegan-

genes Geschäft behandeln. Man hat ihn, in Uebereinstimmung mit jener Ansicht, welche schon, zwar verdeckt, aber doch leicht nachweisbar, dem Allgem. Landrechte zum Grunde liegt, als einen, von dem veranlassenden Geschäft zu unterscheidenden, den Verpflichtungsgrund in sich selbst tragenden, einseitigen Formalact aufzufassen, bei welchem eben darum ein Bekenntniß über den Grund der Ausstellung nicht für wesentlich erachtet werden kann. Wie aus anderen persönlichen Beziehungen, so mag auch der **Trassant** allenfalls aus dem Verhältniß, aus dessen Veranlassung der **Wechsel** gezogen ist, unter Umständen eine **Einrede** gegen den **Remittenten** entnehmen können. Aber diese ist zu erwarten und vom **Aussteller** zu erweisen. Man kann allenfalls zugeben, daß der **Trassant**, wenn er im ordentlichen **Processe** die **Valuta** gegen den **Remittenten** einklagt, nicht seinerseits zu beweisen braucht, daß der **Wechsel** nicht auf **Credit**, nicht aus **Liberalität** und nicht zur **Tilgung** einer bestehenden **Schuld** ausgestellt sei; daraus folgt jedoch nicht, daß dem **Trassanten** eine **liquide Einrede** zur Seite stehe, welche erst durch das Bekenntniß über die **Valuta** beseitigt werden müsse. Der **Trassant**, welcher sich durch **Ausstellung** und **Aushändigung** des **Wechsels** dem **Remittenten** verpflichtet hat, zur bestimmten **Zeit** und am bestimmten **Orte** nach **Wechselrecht** **Zahlung** zu verschaffen, kann sich dieser **Verbindlichkeit** selbstredend durch die bloße **Verufung** auf die aus dem vorhergegangenen **civilrechtlichen** **Geschäfte** originirende, der weiteren **Erörterung** bedürfende, angebliche **Forderung** nicht entziehen, schon darum nicht, weil der **Kaufwerth** des erst später **zahlbaren** **Wechsels** der **Wechselsumme** nicht gleich ist.

„Das Bekenntniß erscheint hiernach überall nur als äußere **Förmlichkeit**, und daß es so im **Verkehr** betrachtet und behandelt wird, ist bekannt; man schreibt irgend eine der gebräuchlichen **Bekenntnißformeln** in den **Wechsel**, eben weil es vorgeschrieben ist. Nach den einleitenden **Bemerkungen** zu diesem **Kapitel** würde man es nichtsdestoweniger eben als **Förmlichkeit** beibehalten können. Aber indem es **unrichtige** **Ansichten** über die **Natur** dieser **Förmlichkeit** unterhält und zu mancherlei **Streitigkeiten** **Anlaß**

gibt, schadet es nur, ohne zu nützen. Man meint zwar, damit Betrügereien, Verdeckung gesetzwidriger Geschäfte unter der Form des Wechsels verhüten zu können. Dieser Zweck kann indeß offenbar durch die üblichen inhaltlosen Formeln nicht erreicht werden, welche über die eigentliche Beschaffenheit des dem Wechsel zum Grunde liegenden Verhältnisses nicht die geringste Auskunft geben. Eine genaue, wahrhafte Angabe des Verhältnisses läßt sich nicht vorschreiben; die Kaufleute werden niemals in den Wechseln ihre besonderen Verhältnisse aufdecken wollen; auch in Frankreich sträubt man sich dagegen; man gibt nicht selten eine falsche *Causa* an.“

8) Die Stellung „an Ordre“ ist weder für den Wechsel noch für das Indossament zur Bedingung der Uebertragbarkeit gemacht. Diese Uebertragbarkeit bildet die Regel, und es ist daher angemessener, wenn sie ausdrücklich ausgeschlossen werden muß, als wenn man sie von einem besondern, darauf bezüglichen Ausdrucke im Wechsel oder Indossamente abhängig macht. Allg. Preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 829. Weimarsche Wechselordn. §. 29. Bremer W.-D. Art. 17.

9) Bei den Bestimmungen über die Formen und Requisite des Wechsels ist von solchen Wechseln, welche für Rechnung eines Dritten vorkommen, nicht die Rede. Auf das eigentliche Wechselrecht sind dabei die vorkommenden Umstände auch ohne Einfluß. Man kann ein zweifaches Verhältniß unterscheiden.

a. Es kauft Jemand einen Wechsel für einen Andern, läßt ihn an seine Ordre stellen und indossirt ihn seinem Auftraggeber. Dann übernimmt er durch sein Indossament eine wechselfähige Verpflichtung, und haftet sogar seinem Auftraggeber. Hierzu verpflichtet ihn das spanische Handelsgesetzbuch Art. 160. Ohne eine solche gesetzliche Vorschrift kann er dazu indeß nicht wohl gehalten sein: er wird den Wechsel gleich auf den Namen seines Auftraggebers stellen lassen, oder ihn ohne obligo indossiren. Vgl. Pardessus, *cours de droit comm.* nr. 581.

b. Es kommt auch aus mannichfachen Gründen vor, daß

für Rechnung eines Dritten, der nicht als Traffant erscheinen will, gezogen wird. Der Dritte bleibt dann dem Wechselgeschäfte ganz fremd und Indossanten und Inhaber kommen mit ihm in keine Berührung. Meist wird sein Namen auch nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet. Der Code de commerce enthält hierüber eine ausdrückliche Vorschrift in Art. 115. La provision doit être faite par le tireur, ou par celui pour le compte de qui la lettre de change sera tirée, sans que le tireur pour compte d'autrui cesse d'être personnellement obligé envers les endosseurs et le porteur seulement¹.

Danach steht der Traffant mit dem dritten Auftraggeber in einem reinen Mandatsverhältnisse und wechselfällige Verpflichtungen kommen zwischen ihnen nicht vor. Die Deckung hat der Dritte zu besorgen und ebenso hat derselbe dem Traffanten nicht nur eine Provision zu zahlen, sondern ihn auch wegen seiner Auslagen und wenn er etwa regresspflichtig geworden ist, zu entschädigen. Die Ansprüche der Indossanten und des Inhabers gehen bloß gegen den Traffanten. Unterscheidet man, wie im französischen Rechte², den mandataire und commissionnaire, von welchen jener in fremdem Namen handelt und seinen Auftraggeber verpflichtet, dieser aber im eigenen Namen, und sich selbst, mit Vorbehalt des Anspruches auf Entschädigung an seinen Mandanten, verbindlich macht, so ist der Traffant beim Wechsel für fremde Rechnung in Bezug auf den Traffanten mandataire. Dieser hat sich wegen der Deckung an den Mandanten zu halten. In Bezug auf den Remittenten und die Indossatäre ist er aber commissionnaire, so daß diese sich an ihn und nicht an den Dritten halten. Das holländische Handelsgesetzbuch Art. 200 gestattet freilich hier eine subsidiäre Klage gegen den Dritten, wenn derselbe die Valuta empfangen hat. Es ist indeß richtiger, diese Klage auszuschlie-

¹ Die letzten Worte envers u. s. w. sind durch das Gesetz vom 19. März 1817 hinzugefügt, um einen Anspruch des Acceptanten wegen der Deckung an den Traffanten auszuschließen.

² Code de comm. art. 91.

ßen. Der Trassant hat das Geschäft zunächst auf eigenen Namen geschlossen und eine *actio quasi institoria* würde voraussetzen, daß der Mitcontrahent um die Auftragsvertheilung gewußt und im Vertrauen auf den Dritten sich in das Geschäft eingelassen habe. Dieses trifft aber da nicht zu, wo der Dritte unbekannt geblieben und bloß mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet ist. Man kann also dem Inhaber nie mehr einräumen, als einen Anspruch auf die Bereicherung gegen den Dritten, wenn etwa der Trassant insolvent geworden, oder der Wechsel präjudicirt sein sollte¹.

Die Verhältnisse des Bezogenen zu dem dritten Auftraggeber liegen endlich außerhalb des Wechsels. Regelmäßig hat auch der Bezogene wegen der Deckung nur mit dem Dritten sich zu vernehmen. Eine Ausnahme entstände, wenn er zu Ehren des Trassanten oder eines Indossanten acceptirte und alsdann würde ihm nach geleisteter Zahlung und wenn die übrigen Voraussetzungen beobachtet wären, der Honorat wechselfähig, freilich nicht wegen der Deckung, sondern im Regreßwege haften.

§. 5.

Die Bestimmung über Differenzen zwischen der Bezeichnung in Zahlen und in Buchstaben ist aus dem Allgem. Preuß. Landr. Th. II, Tit. 8, §. 751 übernommen. Die Regel ist, daß die Summe mit Ziffern über den Wechsel — gleichsam als Notiz oder zunächst in's Auge fallende Inhaltsangabe — und mit Buchstaben in den Context geschrieben wird. Es entscheidet also regelmäßig die im Context enthaltene Angabe.

Die zweite Bestimmung des §. 5 entspricht dem Art. 1327 des *Code civil*.

Beide Bestimmungen werden aber ausreichen, um alle möglichen Fälle zu entscheiden. Wäre z. B. zweimal eine höhere

¹ Vgl. Heise und Cropp jur. Abhandl., Bd. 2, Nr. XIII, §. 20—23. Rühlenbruch, von der Cession §. 14. Über das französische Recht *Persil, de la lettre de change* pag. 109—118. *Fréméry* l. c. pag. 114 seq.

Summe übereinstimmend in Ziffern und einmal eine geringere in Buchstaben ausgedrückt, so würde die letzte entscheiden, fänden sich zweimal Buchstaben und einmal oder mehrmal Ziffern, so entschiede die geringste in Buchstaben ausgedrückte Summe.

§. 6.

Der Gebrauch der Tratten an eigene Ordre ist in dem Gesetze ausdrücklich gestattet, und zugleich werden durch die gegebenen Bestimmungen die über diese Wechsel vorhandenen Controversen beseitigt. Diese Controversen beruhen auf der Ansicht, daß der Wechsel an eigene Ordre erst durch ein Indossament Gültigkeit erlange. Die Jurisprudenz ist daher über die Fragen:

- 1) ob, wenn der Ort des ersten Indossaments zugleich der Ort der Zahlung sei, nicht das Requisite der remise de place en place fehle;
- 2) ob das Indossament, da es mit dem Wechsel nur Eins ausmache (Pardessus, cours de droit commercial nr. 339), den Mangel des Datums am Wechsel ergänze, wenn es selbst datirt sei, und ob umgekehrt, wenn der Wechsel datirt sei, das Datum beim Indossament fehlen dürfe;
- 3) ob der Aussteller durch ein Accept des Bezogenen Rechte gegen diesen erlange, insonderheit in dem Falle, wo der Wechsel gar nicht begeben war;

in Zweifel gerathen¹. Diese Zweifel lösen sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, nach welchen die Tratte an eigene Ordre ganz wie jede andre Tratte zu behandeln ist. Das Indossament kann nach §. 7 die Mängel des Wechsels selbst nicht ergänzen, und die Wechselklage des Ausstellers ist nach §. 23 schlechtthin gegen den Acceptanten statthaft, mag der Aussteller den Wechsel gar nicht begeben oder wieder eingelöst haben.

Eigene Tratten, in welchen der Aussteller auf sich selbst zieht,

¹ Heise und Cropp jur. Abhandl., Bd. 2, S. 36—40. Nougier, traite des lettres de change Nr. 37. Persil, de la lettre de change pag. 51—59. Mittermaier im Archiv für civil. Praxis Bd. 26, Heft 3, S. 451.

haben in Frankreich nur vor der Herrschaft des Code als Tratten gegolten; nach dem Rechte des Code werden sie als eigene Wechsel, oder *billets à domicile* behandelt, obgleich die Rechtsprechung in dieser Hinsicht nicht constant ist, und man das Ziehen auf einen Socius, oder von einem Etablissement auf ein derselben Person zugehöriges Etablissement an einem andern Orte als Trattengeschäft ansieht¹.

Wechsel dieser Art sind passend, wenn der Aussteller selbst an einem andern Orte zahlen will, oder auf ein ihm an einem andern Orte gehöriges Etablissement zu ziehen beabsichtigt, und vertreten alsdann die Stelle des nicht beliebten domicilirten eigenen Wechsels. Im Oesterreichischen Rechte gehören sie zu den förmlichen Wechseln, indem nach diesem Rechte die Förmlichkeit in der Zahlbarkeit an einem andern Orte besteht².

Dieser letzte Umstand scheint aber wesentlich. Im Wechselrechte kann man nicht auf die Sache selbst und den materiellen Erfolg — wonach in der That die eigene Tratte nur ein eigener Wechsel ist — sehen, sondern muß die Form ins Auge fassen. Der Sache nach erreicht ein eigener Wechsel unter Umständen den Erfolg eines trassirten und ein trassirter den eines eigenen. Regelmäßig muß daher die eigene Tratte ganz als trassirter Wechsel behandelt werden, und es ist nicht wohl thunlich, die Fälle, in welchen eben ein wesentlicher Nutzen ihres Gebrauchs vorhanden ist und in welchen sie die kaufmännische Ansicht als Tratten anerkennt, allein hierher zu rechnen, die Fälle nämlich des Ziehens von einem Etablissement des Ausstellers auf das andere. Fehlt es indeß an der *distantia loci*, so ist die eigene Tratte ein ganz leeres Spiel mit der Form, welches das Gesetz nicht wohl anerkennen kann.

§. 7.

Wenn an dem Wechsel eines der wesentlichen Requisite fehlt,

¹ *Nouguier* l. c. art. 24. *Pardessus* Nr. 335.

² *Zausch*, Österr. W.-Recht. §. 20.

so fehlt auch die Wechselkraft, und es kann sich nur noch fragen, ob und welche Folgen eine solche unvollkommene Scriptur nach den Grundsätzen des Civilrechts hervorzubringen im Stande sei.

Daß nun auch die auf einen fehlerhaften und also ungültigen Wechsel gekommenen übrigen Wechselklärungen, Indossament, Accept und Aval ungültig sind, ist allerdings consequent, weil dieselben einen Wechsel — der im Grunde bei Formfehlern nicht existirt — voraussetzen, und könnte nur insofern für unangemessen gehalten werden, als die einzelnen Wechselklärungen, wie in §. 3 und §. 76 anerkannt ist, eine selbstständige Gültigkeit haben können. Diesen letzten Gesichtspunkt befolgt namentlich der Mecklenburgische Entwurf, welcher in Art. 9 bestimmt:

auf eine unvollständige Tratte leiden die Rechtsätze keine Anwendung, welche das, was ihr fehlt, voraussetzen.

Hält man die Bestandtheile des Wechsels nur für Voraussetzungen seiner Brauchbarkeit, so kann freilich Manches fehlen und durch das Gesetz oder spätere Erklärungen ergänzt werden, ohne daß der Wechsel unbrauchbar und deshalb nichtig wäre. Fehlt die Zahlungszeit, so kann man den Wechsel als Sichtwechsel behandeln, fehlt die Summe im Wechsel und findet sich im Accepte, so kann der Acceptant doch immer haften u. s. w. Die Bestandtheile des Wechsels sind indeß nicht bloß Voraussetzungen seiner Brauchbarkeit, sondern Stücke eines Formalgeschäfts, also Formen, deren Mangel Nichtigkeit des Ganzen nach sich zieht. Es bliebe freilich möglich, das Accept und Indossament der Formmängel des Wechsels ungeachtet gelten zu lassen: eine solche Bestimmung würde aber eine weitere Vorschrift darüber voraussetzen, welche der einzelnen Stücke fehlen dürfen, ohne der Gültigkeit des Indossaments und Accepts zu schaden, und eine solche Vorschrift läßt sich schwerlich für alle Fälle in passender Weise ertheilen. Durch die Bestimmung des §. 7 werden daher allerdings Zweifel und Controversen, an denen es sonst nicht fehlen würde, beseitigt. Eine Ausnahme leidet das in dieser Bestimmung enthaltene Princip nur durch die Vorschriften in

§. 3 und §. 76, welche indeß nicht eigentliche Formfehler, sondern die Folgen einer aus andern Gründen sich ergebenden Ungültigkeit betreffen. Dort ist die Ungültigkeit eine absolute, hier nur eine relative.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

1) Aus der Fassung des Wechsels, geht die Pflicht des Ausstellers für die Acceptation zu haften, nicht hervor. Sie beruht indeß jedenfalls auf der allgemeinen Rechtsansicht und allen Wechselgesetzen, welche diese Folge schlechtthin an die Form des Wechsels knüpfen. *Talis conditio tacite videtur inesse ex natura contractus*; heißt es in den *Decis. rotae Genuae* 4. 7. Unter den Bemerkungen zu dem Entwurfe des Code de commerce fand sich auch eine Bemerkung des Tribunals von Béziers, nach welcher, da sie nicht aus dem Wechsel erhelle, jene Verpflichtung des Ausstellers gar nicht stattfinden sollte. *L'acceptation, so äußert das Tribunal, qu'on exige pour une lettre de change non échue est une injustice qu'on fait au tireur, en ce qu'il a promis de la faire acquitter à l'échéance et non de la faire accepter. Si les fonds ne sont pas faits dans ce moment, ils peuvent l'être à son échéance, avant laquelle il ne doit rien à celui en faveur duquel l'ordre en est passé. Ces conditions acceptées par celui-ci et par les endosseurs qui lui succèdent, devraient être respectées jusqu'au jour de l'échéance, où le protêt serait fait faute de paiement.*

Hierbei ist die Natur des Wechsels als eines Formalakts erkannt. Es ist völlig unzulässig die materielle Folge des Wechsels aus dem Sinne der Form zu abstrahiren; dieselbe knüpft sich vielmehr schlechtthin, und ohne Rücksicht ob eine rationale Interpretation dergleichen daraus abzuleiten vermag, schlechtthin an die Form. (Vergl. die Bemerkungen zu §. 82.)

2) Der Aussteller ist freilich der erste und nächste Schuldner bei dem ganzen Geschäfte. Nach der Ausstellung haftet er

für die Acceptation und Bezahlung, und diese Haftung pflanzt sich auf die Indossanten fort. Ob man deshalb die Regreßklage als „die eigentliche nächste Hauptklage“ aus dem Geschäfte betrachten will, (Einert, Wechselrecht S. 202), möchte nicht viel verschlagen: soviel ist gewiß, daß, so lange nicht acceptirt ist, keine andere Klage existirt. Der Principalanspruch des Inhabers geht dahin, daß der Bezogene acceptire und einlöse: weil dieser Anspruch indeß gegen den Bezogenen, so lange derselbe nicht acceptirt hat, nicht geltend zu machen ist, so kann die Sache leicht so aufgefaßt werden, als sei der aus der Nichterfüllung des Anspruchs auf Einlösung folgende Entschädigungsanspruch der principale. Jener ursprüngliche und erste Anspruch darauf, daß eingelöst werde, findet allerdings gegen den Aussteller statt: aus der Natur der Sache folgt aber, daß nicht dieser Anspruch, sondern immer nur die Entschädigungsforderung, in welche er sich bei seiner Nichterfüllung auflöst, gegen den Aussteller geltend gemacht werden kann. Dieser Entschädigungsanspruch, oder die Regreßklage ist also doch kaum der nächste und Principalanspruch des Inhabers zu nennen.

3) Der Aussteller, sowie die seiner Pflicht beitretenen Indossanten haften nur für den Erfolg, daß acceptirt und bezahlt werde. Hieraus folgt zweierlei. Auf Seiten des Ausstellers und der Indossanten kommt auf die Mittel und Maßregeln, die sie zur Sicherung dieses Erfolgs ergreifen, rechtlich nichts an. Es ist gleichviel ob sie hier von culpa frei sind oder nicht, ob der Aussteller Deckung beschafft oder Avis gegeben hat oder nicht. Der Aussteller haftet schlechthin, wenn der Erfolg nicht eintrat, und kann sich nicht damit entschuldigen, daß von seiner Seite jede mögliche Vorkehrung getroffen und der Erfolg nur durch Zufall vereitelt sei. Auf der andern Seite wird der Aussteller aber von seiner Haftung für den Erfolg frei, sobald der bestimmte dem Inhaber dabei vorgezeichnete Weg nicht inne gehalten ist. Er haftet nur dafür, daß unter dieser Form und zu dieser bestimmten Zeit eingelöst werde. Versäumt hier der Inhaber Etwas, so muß sein Recht erlöschen, und es ist eine viel zu laze

Ansicht¹, wenn man darauf sehen will, ob durch die Säumnis des Inhabers wirklich ein Schaden entstanden ist.

4) Es fragt sich, ob durch eine besondere Clausel die Acceptabilität, oder der Regreß wegen versagten Accepts ausgeschlossen werden kann.

In manchen Gegenden bedarf man eines bloß auf dem Credite des Ausstellers beruhenden nicht acceptablen Papierses, welches eben der fehlenden Acceptabilität wegen minder sicher und im Wechselhandel minder beliebt, aber für den Aussteller bequemer ist, weil er erst zur Verfallzeit Deckung zu machen braucht und bis dahin die Valuta benutzt. So die in Sachsen durch das Mandat vom 23. Dec. 1829 zugelassenen Anweisungen. Papiere dieser Art sind bloß Mittel, deren sich die Aussteller bedienen, um sich Geld zu verschaffen. In der That beruht der Werth des Papierses, da das Accept fehlt, nur auf der Garantie des Ausstellers, es ist der Sache nach nichts als ein Stellvertreter des unbeliebten eigenen Wechsels, und hat nur die äußere Form eines gezogenen Papierses. Am klarsten liegt dieses vor, sobald der Gebrauch dieser Papiere sich ausdehnt: die Aussteller, meist kleinere Fabrikanten, stellen Anweisungen weit über ihren Credit aus, sehen voraus, daß sie dieselben bei Verfall selbst wieder einlösen müssen und auf die Zahlung durch den Assignaten war vom Aussteller gar nicht gerechnet.

Ist es erlaubt durch eine besondere Clausel dem Wechsel die Acceptabilität zu nehmen, so wird derselbe damit einer solchen Anweisung durchaus gleichgestellt. In Frankreich geschieht dieses nun allerdings. Man stellt die Wechsel in folgender Form: *payez par cette seule de change non susceptible d'acceptation etc.* aus, und bezweifelt die Gültigkeit des hiermit ausgesprochenen Verbots, zur Annahme zu präsentiren und eventuell wegen ihrer Versagung Regreß zu nehmen, nicht.

Nach dem vorliegenden deutschen Gesetze muß man indes

¹ Bgl. *Frémery* l. c. pag. 112 und die Bemerkungen zu §. 83.

anders entscheiden. Die Acceptabilität ist ein essentielle und nicht bloß ein naturale negotii. Das Gesetz kennt überhaupt nur Essentialien des Wechselgeschäfts, und läßt den Parteien nur in einzelnen besondern Fällen (§. 19. 24) frei, an den gesetzlichen Bestimmungen durch Autonomie Aenderungen zu treffen. Nach §. 8 soll der Aussteller schlechthin für die Acceptation und Bezahlung des Wechsels haften. Ist also sonst die Wechselform in Ordnung, so würde eine Clausel, durch welche sich derselbe dieser Pflicht entziehen wollte, als mit dem klaren Sinne des Wechsels streitend, *pro non scripta* gelten müssen.

5) Endlich ist hier die Frage zu beantworten, ob der Aussteller, da er für die Acceptation und Bezahlung haftet, den Wechsel wirksam *contremandiren* kann ¹.

Mit dieser Frage pflegt gewöhnlich eine zweite in Verbindung gebracht zu werden: die Frage von dem Anspruche des Inhabers auf die Deckung. Im englischen Rechte findet sich die Ansicht, daß durch die Erassirung dem Inhaber die beim Bezogenen vorhandene Deckung abgetreten sei ², und dieselbe Ansicht ist auch der französischen Jurisprudenz um so weniger fremd geblieben ³, als Art. 170 des Code de commerce, dem Inhaber eines präjudicirten Wechsels gestattet, die Deckung vom Bezogenen zu fordern. Die französische Jurisprudenz ist hier in mannichfache Zweifel gerathen ⁴, scheint indeß zu richtigeren Ansichten zurückzukehren. Lehrreich ist in dieser Hinsicht ein *arrêt* des belgischen Cassationshofs vom 26. Juni 1840, welches wir, da es nicht Jedem zur Hand sein möchte, mittheilen wollen:

La cour, ouï M. le conseiller Petitjean en son rapport et sur les conclusions de M. Decuyper, avocat général,

Vu les art. 116, 136, 140, 149, 157, 160, 164, 165, 169, 170, 171, 172 du Code de commerce,

¹ Heise und Cropp jur. Abhandl., Bd. 2, Nr. XIII.

² Story, Engl. Wechselr. bearb. v. Treitschke, Nr. 13.

³ Nouguier l. c. Nr. 94.

⁴ Heise und Cropp l. c. S. 346, 370.

attendu que l'unique question que soulèvent les cinq moyens de pourvoi consiste à savoir si la provision faite chez le tiré est acquise au preneur du moment de la délivrance d'une lettre de change, de telle sorte que la faillite du tireur survenue avant l'acceptation et l'échéance de la traite ne puisse enlever au preneur le droit qu'il prétend avoir sur cette provision;

attendu que de la combinaison des art. 110, 115, 116, 117, 120, 121, 163, 170, 171 du Code de commerce il résulte que le contrat qui intervient entre le donneur de valeur et le tireur n'est en réalité qu'une obligation dans le chef de celui-ci de faire que la somme qui est l'objet du contrat de change se trouve à la disposition du preneur au lieu indiqué, mais seulement au jour de l'échéance fixé dans la lettre de change; qu'il en résulte aussi que le tiré reste entièrement étranger à cette obligation, tant que ce dernier ne s'est pas lié envers le preneur par son acceptation, seul moyen qu'ait le porteur de la lettre de change d'en assurer le paiement chez le tiré à l'échéance; que, par conséquent, lorsqu'il n'existe pas d'acceptation et alors même que le tireur aurait provision, soit au moment de la création de la traite, soit postérieurement, elle n'est pas transférée au porteur, dont les droits, envers le tiré acceptant, ne naissent même pas de l'existence d'une provision entre ses mains, mais du fait de l'acceptation, qui alors rend celui-ci débiteur personnel de la lettre de change; d'où il faut nécessairement conclure que la lettre de change ne peut pas être considérée comme la cession d'une créance représentée par la provision, puisque le tireur conserve la propriété de cette provision jusqu'au paiement;

attendu que c'est en vain que les demandeurs allèguent que les articles invoqués par eux donnent à l'action du porteur contre le tireur la dénomination de recours, d'action en garantie, pour en inférer que les rapports du tireur et du preneur y sont considérés comme rapports de cédant à cessionnaire: car d'abord les mots de recours, d'action en garantie ne sont pas exclusivement applicables à une cession d'action et

à la vente de quelque droit, mais aussi à toute promesse du fait d'autrui qui emporte nécessairement garantie de cette promesse, et rend ainsi passible de recours en cas d'inexécution celui qui a fait la promesse, tout comme celui qui vend les droits qu'il peut avoir;

et quant aux expressions de *cédant* et de *cessiomaire*, qui se trouvent dans les articles 165 et 169, elles ne se rapportent évidemment qu'aux relations qui existent entre le preneur et les endosseurs, ou respectivement entre les endosseurs;

attendu que c'est encore sans fondement que les demandeurs argumentent des art. 160, 170 et 171, car ces articles établissent seulement les droits du porteur contre le tiré pour autant que celui-ci se trouve nanti de la provision au jour de l'échéance, sans rien statuer à l'égard des droits du porteur sur la provision avant l'échéance, droits qui, après l'échéance, se bornent à la faculté d'exercer ceux qui appartiennent à cette époque au tireur lui-même;

attendu que l'arrêt attaqué n'a ni accordé un délai pour le paiement des lettres de change ni créé un nouveau cas d'opposition à ce paiement, en déniaut, dans l'espèce, au preneur tout privilège sur la provision qui existait entre les mains du tiré;

attendu qu'il suit de tout ce qui précède que la cour de Bruxelles, dont l'arrêt est attaqué, loin d'avoir violé aucune des dispositions invoquées dans le pourvoi, a fait, au contraire, au cas présent la juste application des principes qui en cette matière résultent tant du texte que de l'esprit du Code de commerce;

par ces motifs, rejette le pourvoi.

Nach dem neuen deutschen Gesetze wird man nicht wohl daran denken, daß dem Inhaber ein Anspruch auf die Deckung zustehe, und aus diesem Grunde wird man ein Contremandiren nicht für unzulässig und wirkungslos halten können.

Ueberhaupt sollte man aber nicht schlechthin von Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Contremandirens, sondern nur von den

Folgen sprechen, welche ein Contremandiren äußern kann. In dieser Hinsicht sind die Fälle zu trennen. Ist der Wechsel acceptirt, so hilft die Contreordre nichts, weil der Acceptant aus dem Accepte selbstständig haftet. Ältere Gesetze enthalten oft die Vorschrift, daß Wechsel, die nicht an Ordre lauten, auch wenn sie sich in den Händen eines Dritten befinden, nach der Acceptation mit der Wirkung contremandirt werden können, daß sich der Acceptant gegen den Inhaber auf die Contreordre berufen könne. Der Remittent wird hier bloß als Mandatar des Ausstellers angesehen¹. Eine solche Vorschrift findet sich indeß in dem neuen Gesetze nicht, und wird auch nicht wohl als sich von selbst verstehend angesehen werden können.

Ist der Wechsel noch nicht acceptirt, so kann eine Contreordre den Aussteller zwar nicht gegen den Regreß schützen: es fragt sich aber, in wiefern der Bezogene sich verantwortlich macht, wenn er diese Contreordre nicht beachtet. In dieser Beziehung ist wohl angenommen worden, daß der Inhaber nicht einfacher procurator, sondern procurator in rem suam sei, und daß derselbe daher im Collisionssfälle dem Auftraggeber oder Trassanten vorgehe; daß auch der Trassant dem Wechsel seine einmal gegebene Bestimmung einseitig nicht wieder entziehen dürfe. Dem entspricht auch die Bestimmung des Allgem. Preuß. Landrechts Th. II, Tit. VIII, §. 962. Genau genommen läßt sich indeß jene Ansicht praktisch nicht durchsetzen. Ist die Contreordre auch für unzulässig erklärt, und der Trassat befolgt sie dennoch, so ist kein Präjudiz gegen ihn möglich, und der Aussteller — der sich natürlich dem Regresse unterwirft — erreicht seinen Zweck doch. Es kann sich also immer nur fragen, ob der Bezogene sich durch Nichtbefolgung der Contreordre dem Aussteller verantwortlich mache. Man kann nun nicht annehmen, daß die Tratte ein Mandat enthalte, und daß vermöge der Widerruflichkeit des Mandats der Trassat oder Mandatar die Contreordre beachten müsse.

¹ Hamb. W.-D. v. 1711 Art. 35. Bremer W.-D. v. 1712 Art. 28. Braunschweiger W.-D. v. 1715 Art. 24.

Die Tratte ist, wie zu §. 23 nr. 5 näher erörtert wird, kein Mandat. Die Verhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen liegen vielmehr außerhalb des Wechsels, und in diesen Verhältnissen muß ein Grund gesucht werden, aus welchem der Bezogene zur Berücksichtigung der Contreordre verpflichtet wäre. Oft wird ein solcher Grund darin liegen, z. B. wenn wirklich ein Mandat in der Mitte liegt, oft nicht, wenn die ganze Operation auf einer Abrede beruht, zufolge welcher der Bezogene ein Interesse dabei hat, daß das Geschäft wirklich in Ordnung komme. Jedensfalls kann der Bezogene die Contreordre vereiteln, wenn er zu Ehren des Ausstellers acceptirt.

Daß endlich das Contremandiren für den Aussteller eine mißliche Operation ist, leuchtet von selbst ein. Ist es vielleicht seine Absicht, gegen den Remittenten oder den letzten Inhaber Compensationscinreden vorzuschüßen, oder war der Wechsel gestohlen oder verloren, so kann bei der Zulässigkeit des freien Regresses die Absicht des Contremandirenden sehr leicht vereitelt werden, indem der Inhaber auf einen Vormann, der ihm keine Cinreden zu machen hat, zurückgehen, und der Contremandirende von einem Indossatar in Anspruch genommen werden kann, gegen welchen ihm keine Cinreden zustehen.

III. Indossament.

§. 9.

Ueber die von dem Gesetze angenommene Ansicht vom Indossamente wird es nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Die Rechtslehrer und Wechselgesetze haben lange Zeit hindurch das Indossament als eine Cession behandelt. Bei der früherhin herrschenden Ansicht vom Wesen des Wechsels und bei der Neigung jede neue Erscheinung mit einem römischrechtlichen Institute in Verbindung zu bringen, kann dieser Irrthum nicht bestreben. Die französischen Juristen sind noch jetzt in ihm befangen. Persil l. c. p. 189 versichert schlechtweg: l'endossement est la cession faite à un tiers par le porteur de la lettre de change, und selbst Frémery scheint an der Richtigkeit dieser Ansicht vom Indossa-

mente nicht zu zweifeln. Dann aber fing man an einzelne Unterschiede zwischen dem Indossamente und der Cession aufzusuchen und charakterisirte jenes als ein eigenthümliches und wirksameres Uebertragungsmittel, durch welches der Indossatar nicht als procurator seines Vormannes, sondern völlig selbstständig in den Kreis der am Wechsel betheiligten Personen eintrete, der Indossant aber zum Indossatar in das Verhältniß der Trassanten zum Remittenten trete. Diese Ansicht führte wenigstens dazu, daß manche mit dem Wechselverkehr völlig unverträgliche Eigenthümlichkeiten der Cession auf Indossamente nicht angewendet wurden.

Das Indossament ist indeß der Cession wohl ähnlich, im innern Wesen jedoch von derselben verschieden. Es ist freilich ein Mittel den Wechsel zu übertragen und den zeitigen Inhaber desselben zu legitimiren; es unterscheidet sich indeß von der Cession in dem wesentlichen Punkte, daß der Indossatar nicht bloß die Rechte des Indossanten, nicht bloß die durch dessen persönliche, außerhalb des Wechsels liegenden Verhältnisse modificirten Befugnisse, sondern unmittelbar eigene Rechte erwirbt. Eine Denunciation an den debitor cessus kommt daher überall nicht vor. Der Indossatar tritt ganz selbstständig in die Reihe der am Wechsel Betheiligten ein, und der Indossant hat ihm nicht nur ein Recht abgetreten, sondern gegen ihn genau dieselbe Pflicht übernommen, welche zuerst der Trassant gegen den Remittenten übernommen hatte. Man hat daher mit Recht die Ansicht aufgestellt, daß der Indossant einem Trassanten gleichstehe, eine Ansicht, die ihre Bestätigung durch den — allerdings mit der früheren Lehre, welche im Indossament eine besonders modificirte Cession erblickt, nicht vereinbaren — Umstand eine historische Bestätigung empfängt, daß es früher und vor dem Gebrauche der jetzt üblichen Indossamente vorkam, daß man statt des Indossaments einen neuen Wechsel ausstellte, so daß statt mehrmaliger Indossirungen mehrere Wechsel vorlagen, deren ersten der Trassant, deren zweiten der Remittent, u. s. w. ausgestellt hatte. Neben der Uebertragung liegt hiernach die hauptsächlichste Bedeutung des Indossamentes in der Begründung einer neuen, selbstständigen

Garantie für den Wechsel, welche keine bloß accessorische ist, sondern den Indossanten als principaliter haftenden correus der übrigen Wechselgaranten verpflichtet. Diese Garantie ist sogar von Einert als der beim Indossamente allein entscheidende Gesichtspunkt aufgefaßt. Der Wechsel ist nach Einerts Ansicht ein Papiergeld, und bei diesem ist der Inhaber durch den Besitz legitimirt; die Nothwendigkeit der Nachweisung einer regelmäßigen Uebertragung würde das Wesen des Papiergeldes zerstören. Durch Wechsel au porteur und Indossamente in blanco hat man sich von der Nothwendigkeit einer Uebertragung, die nur da einleuchtet, wo man den Wechsel als eine Urkunde über eine bestimmte Forderung auffaßt, frei gemacht. Das Indossament in blanco bewirkt keine Uebertragung, sondern schließt dieselbe aus, indem es den Wechsel zu einem Wechsel au porteur macht, der gar keiner Uebertragung bedarf. Das ausgefüllte Indossament ist dann kein Mittel der Uebertragung, sondern ein Mittel die Begebung des Wechsels zu verhüten, und im Falle des Verlustes den Mißbrauch durch den unredlichen Besitzer zu hindern. Die eigentliche Funktion des Indossaments — was sich beim Indossamente in blanco und dem von einem Nichteigenthümer des Wechsels gegebenen Indossamente am deutlichsten zeigt, — ist nur die, eine Bürgschaft für den Wechsel zu leisten.

Augenscheinlich hat diese Ansicht indeß nur eine Seite der Sache im Auge; sie wäre richtig, wenn die zweite Seite fehlte, wenn eine ausdrückliche Uebertragung der Wechsel nicht vorkäme, und der Verkehr mit Wechseln au porteur und Indossamenten in blanco die Regel und das Natürliche wäre.

Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen über Indossamente weicht das Gesetz von denjenigen Gesetzgebungen ab, welche volle und Procuraindossamente gelten lassen, für erstere einen bestimmten Inhalt vorschreiben, und bei Mängeln an diesem Inhalte nur das Vorhandensein eines Procuraindossamentes annehmen. Die Abweichung ergibt sich schon aus der Zulassung der Blankoindossamente. Werden diese zugelassen, so sind weitere Vorschriften über die Requisite und Formen des ausgefüllten In-

Indossamentes nicht nöthig, indem schon die bloße Unterschrift genügt; und ebensowenig kann das Procuraindossament als ein, allenfalls bei etwaigen Mängeln noch vorhandenes Minus betrachtet werden. Dasselbe kann vielmehr nur alsdann vorhanden sein, wenn aus den gebrauchten Formeln die Absicht, nicht das Recht an dem Wechsel zu übertragen, sondern nur eine Vollmacht zum Einzuge zu ertheilen, hervorgeht.

Damit sind die in Frankreich zahlreichen Streitigkeiten über die Folgen von Formfehlern in Indossamenten, über ihre eventuelle Gültigkeit als Cessionen und Procuraindossamente völlig beseitigt.

Indossamente in blanco, welche viele Geseze gar nicht, andere nur als Procuraindossamente gelten lassen, sind nun dem Verkehr allerdings bequem und können gesetzlich nicht ohne die Inconvenienz ausgeschlossen werden, daß man entweder zur größten Gefährdung der Sicherheit des Wechselgeschäftes die Einrede: daß erst eine nachherige Ausfüllung des Blancoindossaments stattgefunden habe, zulassen, oder eine nachherige Ausfüllung erlauben und damit eine ganz leere Förmlichkeit — indem z. B. während des Processes das leere Giro vor den Augen des Richters ausgefüllt werden dürfte — statuiren muß. Das Blancoindossament, welches der Empfänger des Wechsels ausfüllen oder offen lassen kann, ist dann bequem, um aus dem Wechselgeschäfte ohne weitere Haftung auszuscheiden. Gefährlich ist freilich der Gebrauch desselben, insofern der Finder oder Dieb eines in blanco indossirten Wechsels, denselben ohne weitere Fälschung gebrauchen kann. Diese Gefahr ist indeß von der Sache unzertrennlich, und findet ihre rechtliche Ausgleichung darin, daß die civilrechtlichen Verhältnisse unverändert bleiben und Mittel zur Abhülfe — wenn gleich oft ohne praktischen Erfolg — darbieten. Eben so wenig kann das durch ein Blancoindossament, in gleicher Weise wie durch ein Indossament ohne Obligo möglich gemachte Verhält-

¹ Mittermayer im Archiv für civil. Praxis Bd. 27, Heft 1, S. 132, 143 fg.

niß als ein Uebelstand betrachtet werden, daß vielleicht der Geber eines mit einem Blancoindossamente versehenen Wechsels später, wenn der Wechsel mit ausgefülltem Giro an ihn wieder zurückkommt, gegen seinen unmittelbaren Nehmer den Regreß nimmt. Ein solches Verhältniß ist ganz in der Ordnung und enthält weder für den Geber eine unpassende Begünstigung, noch für den Nehmer eine Härte, indem beide eine solche ganz natürliche Folge des Geschäfts voraussehen konnten.

In Frankreich gilt das Blancoindossament nur als Procura-indossament. Dem Inhaber eines Blancoindossaments wird indeß gestattet, dasselbe auf sich auszufüllen¹. Ist der Indossant fallit geworden, so kann die Ausfüllung nach dem Fallissement nicht mehr geschehen, denn nach diesem Zeitpunkt kann der Indossatar, der bloß Mandatar ist, sich nicht zum selbstberechtigten Inhaber machen, und den noch zum Vermögen des Indossanten gehörigen Wechsel aus diesem Vermögen erwerben. Eine Entscheidung des Cassationshofes in diesem Sinne findet sich in der Gazette des tribunaux vom 3. Juni 1847.

Ueber die Folgen des Verbotes des Indossirens finden sich in §. 9 und 15 verschiedene Bestimmungen, je nachdem sich das Verbot in dem Wechsel selbst oder im Indossamente findet, je nachdem es also vom Aussteller oder von einem Indossanten hinzugefügt ist. Im ersteren Falle ist jede weitere Uebertragung nichtig, und erzeugt auch nicht einmal eine Verbindlichkeit des wider das Verbot Indossirenden, im zweiten Falle ist nur der Verbietende den weiteren Indossataren gegenüber regreßfrei.

Der Verbietende selbst kann seinem unmittelbaren Nehmer gegenüber nicht wohl regreßfrei sein, und eigentlich könnte dieser auch denjenigen, an welche der Wechsel durch eine von ihm gegen das Verbot vorgenommene Uebertragung gelangt, gegenüber nicht regreßfrei sein. Bei einem vom Aussteller gegebenen Verbote rechtfertigt sich indeß eine Abweichung von dieser Regel. Der

¹ Arrêt der cour royale zu Paris in der Gazette des tribunaux vom 16. August 1846.

Wechsel ist freilich zur Circulation bestimmt, allein bei seiner Entstehung kann sehr wohl diese seine Eigenschaft beschränkt werden. Der Aussteller steht daher, obgleich der Indossant in gewisser Hinsicht auch als Trassant gilt, doch in einem etwas andern Verhältnisse als der Indossant, der einen bereits circulirenden Wechsel empfängt. Wenn der Aussteller wünscht, daß das ganze Geschäft ein Geheimniß bleibe, und deshalb die Uebertragung verbietet, so kann seine Absicht nur erreicht werden, wenn jedes verbotwidrige Indossament überhaupt nicht gilt. Der Indossant dagegen kann die Natur eines bereits circulirenden Papiers nicht auf gleiche Weise ändern, und er kann auch kein solches Interesse dabei haben, daß es geheim bleibe, daß er einen Wechsel erworben und weiter begeben habe, als der Aussteller bei der Geheimhaltung seiner Wechsellausstellung haben kann. Seine Absicht, sich vielleicht Einreden, die er gegen den Indossatar hat, zu salwiren, wird durch die Ausschließung des Regresses der weiteren Indossatate völlig erreicht.

§. 10.

In §. 10 ist bestimmt, daß der Wechsel auch an den Bezogenen, Acceptanten, Trassanten, sowie an einen früheren Indossanten indossirt, und von diesen gültig und mit der gewöhnlichen Wirkung weiter indossirt werden könne.

Rücksichtlich eines früheren Indossanten und des Trassanten — welcher nicht acceptirt hat — ist hier kein Zweifel. Namentlich ist der Trassat vor dem Accepte dem Wechselgeschäfte fremd, und steht jedem Dritten gleich. Daß er alsdann in den Fall kommen kann, bei sich selbst Protest erheben zu lassen, ist dabei nicht störend.

Die Zulässigkeit eines Indossaments auf den Trassanten ist nur deshalb geleugnet, weil man diesem kein Wechselrecht gegen den Acceptanten gab, und also auch eine Uebertragung solches Rechts durch Indossament ausschließen wollte (Allgem. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 1133). Dieser Grund fällt indeß hinweg, wenn dem Trassanten eine Wechselklage gegen den Acceptanten

eingerräumt ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Trassant oder ein Indossant, auf welchen der Wechsel zurückübertragen ist, auf seine Nachmänner keinen Regreß nehmen kann.

Rücksichtlich des Acceptanten ist das Verhältniß ein anderes. An sich muß ein Indossament auf den Acceptanten zulässig sein: es kann, wie die Bremer W.-D. Art. 68 ausspricht, den Nutzen haben, denselben vor der Verantwortlichkeit aus einer erfrüheten Zahlung sicher zu stellen. Es fragt sich aber, ob der Acceptant in einem solchen Falle mit voller Wirkung weiter giriren könne. Man hat wohl, welche Ansicht in die Bremer W.-D. v. 1712 Art. 30 und die Frankfurter W.-D. Art. 44 übergegangen ist, angenommen (vgl. Treitschke Encyclopädie des Wechselrechts sub voce Indossament S. 30), daß mit einem Indossamente auf den Acceptanten die ganze Wechselverbindlichkeit erlösche. Hiernach würde kein weiteres Indossiren denkbar sein. Indes wird man, da die Zahlung des Wechsels an die bestimmte Verfallzeit gebunden ist, wenigstens vor der Verfallzeit keine Confusion der Verbindlichkeit, auf welcher jenes Erlöschen beruhen müßte, annehmen können. Auch ist es im Verkehre häufig und entspricht den kaufmännischen Ansichten völlig, daß Wechsel vor Verfall auf den Acceptanten noch girirt werden, um ihm mit seiner eigenen Schuld eine Rimesse zu machen. Der Acceptant kann dann den Wechsel ohne Zweifel noch weiter negociiren, und es ist kein Grund, dem von ihm erteilten Indossamente die gewöhnlichen Wirkungen abzuspochen. Was die Einzelheiten betrifft, so wird man es

1) auf jeden Fall für unzulässig erklären müssen, daß der Acceptant den ihm indossirten Wechsel bis zum Verfalltage behielte, bei sich selbst protestiren ließe und Regreß nähme. Einem solchen Ansprüche würde eine völlig liquide exceptio doli entgegenstehen. Dagegen hat

2) ein von ihm vor Verfall erteiltes Giro volle Wirkung. Er haftet den folgenden Indossataren aus dem Accepte und aus dem Giro, und daß auf gleiche Weise die Verbindlichkeit des Ausstellers und der früheren Indossanten fortbauert, kann nicht den mindesten Anstand haben. Que l'accepteur d'une lettre de

change, sagt Pardessus Tit. II, Nr. 235 — en devienne propriétaire par quelque négociation, et il pourra, tant que l'échéance ne sera pas arrivée, la faire sortir de ses mains par endossement, sans qu'on ait le droit d'opposer aux tiers de bonne foi, qu'ils n'ont pu devenir propriétaires d'une créance éteinte par la confusion, et ce mode d'extinction n'aurait d'effets que si la lettre était encore sa propriété. In demselben Sinne hat auch in neuerer Zeit nach einer Mittheilung der Gazette des tribunaux vom 10. Juni 1847 der Cassationshof entschieden.

Eine Modification ergibt sich indeß für die Fälle der Girirung nach Verfall (§. 16). Daß hier das Giro des Acceptanten die gewöhnlichen Effecte nicht haben kann, scheint aus den Verhältnissen von selbst zu folgen. Die passende Lösung der Sache ergibt sich aber aus §. 16. Ist der Wechsel präjudicirt, so sind die Ansprüche an die Vormänner erloschen: das ertheilte Giro wirkt aber in Bezug auf den Giranten vollständig. Ist der Wechsel dagegen gehörig protestirt, so daß die Vormänner noch haften, so erwirbt der neue Indossatar nur die Rechte seines Vormannes, das Indossament wirkt nur als Cession und ihm stehen exceptiones ex persona indossantis entgegen. Ist dieser Indossant der Acceptant, so würde daher ein Regreß gegen die Vorleute nach dem sub 1 Bemerkten durch die exceptio doli elidirt werden können.

3) Aehnlich verhält es sich in Fällen, wo auf den Trassanten oder früheren Indossanten indossirt, und von diesen weiter indossirt ist. Daß Trassant und Indossant in diesen Fällen in der Regreßnahme beschränkt sind, daß der Trassant gar nicht, der Indossant nicht gegen die Indossanten, denen er aus seinem eigenen Indossament haften würde, klagen kann, ist klar. Man könnte also annehmen, daß alle diese Indossanten durch die Indossirung des Wechsels auf den Trassanten und früheren Indossanten liberirt wären, und also durch ein weiteres von diesen ertheiltes Giro nicht wieder verbindlich werden könnten. Dem widerspricht indeß der Handelsgebrauch, welcher einem vor Verfall ertheilten Giro des Trassanten und früheren Indossanten volle

Wirkung beilegt. Kommt dieses Giro nach Verfall vor, so sind nach §. 16 die Wirkungen verschieden, je nachdem der Wechsel präjudicirt ist oder nicht. Im ersten Falle sind die Wechselverpflichteten ohnehin frei, und nur derjenige, welcher nach Verfall girirte, kann noch aus diesem Giro haften; im zweiten Falle kann der Indossatar, der den Wechsel nach Verfall empfing, nur aus dem Rechte seines Indossanten klagen. Ist dieser Indossant nun der Trassant, oder ein schon früher einmal in der Reihe der Wechselverpflichteten vorkommender Indossant, so ist der Regreß gegen die, welchen derselbe selbst zu haften haben würde, also bei dem Trassanten gegen Alle, bei dem Indossanten gegen die, welche auf sein früheres Indossament folgen, ausgeschlossen.

§. 16.

Einzelne Gesetze z. B. die Braunschweigische W.=D. v. 1715 Art. 42, die Hamburgische W.=D. Art. 15, das Holländische Handelsgesetzbuch Art. 133, erklären jedes nach der Verfallzeit geschehene Indossament für ungültig, andere, das Allgem. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. III, §. 825. 826, Weimarische W.=D. §. 41, Bremer W.=D. Art. 29 lassen Indossamente schlechthin bis zum Erlöschen der Wechselkraft zu, und die meisten berühren die Frage gar nicht. Auch der Code de commerce enthält keine Entscheidung. Die Ansichten der französischen Juristen sind also verschieden und die Praxis der Gerichte ebenfalls. Man neigt sich indeß — welche Ansicht der Cassationshof angenommen hat — im Ganzen mehr der Meinung zu, welche Indossamente nach Verfall gelten läßt¹. Eine Ausnahme wird dabei — und hierfür findet sich ein Urtheilsspruch bei Rogron — für den Fall gemacht, daß der Wechsel wegen Nichtzahlung protestirt ist. Man nimmt an, daß durch den Protest sich das Schicksal des Wechsels entschieden, und daß sich die reine Wechselforderung in eine Entschädigungsforderung verwandelt habe, die nicht mehr nego-

¹ Persil und Rogron zu art. 136 des Cod. de comm. — Vgl. Wittermaier im Archiv für civil. Praxis Bd. 27, Heft 1, S. 136 ff.

ciabel sei, und deren weitere Uebertragung durch Indossament — unter Garantie für ihren Eingang — gar nicht im Sinne des Geschäfts liege. *Il n'y a plus à proprement parler de lettre de change, il y a seulement créance dérivant d'une lettre de change*, sagt Rouquier.

Diese Unterscheidung zwischen protestirten und nicht protestirten verfallenen Wechseln führt zu dem richtigen Resultate. Nach den Angaben sachkundiger Geschäftsleute ist der Verkehr mit verfallenen Wechseln sehr häufig: ist der Acceptant sicher, so achtet man nicht so sehr auf die Verfallzeit, weil eben bei der Sicherheit des Acceptanten kein Grund zu Besorgnissen vorhanden ist. Es entsteht damit nun freilich eine zweite Reihe von Giranten nach Verfall, für deren Rechte und Pflichten es an bestimmten Formen, an Präsentations- und Protestationsfrist durchaus fehlt. Man hilft sich hier entweder damit, eine solche Frist besonders vorzuschreiben, oder man hält auch wohl die ganze Operation bis zum Ablauf der Verjährungszeit für völlig unbeschränkt. Dieser ganze Verkehr kommt aber nur mit nicht protestirten Wechseln vor, bei welchen also nur der Acceptant und die nach Verfall Indossirenden haften: bei protestirten Wechseln geht man sogleich auf Aussteller und Indossanten zurück.

Aus diesem Verhältnisse erläutern sich die gegebenen Vorschriften von selbst. Ist der Wechsel nicht protestirt, so hat das nach Verfall gegebene Indossament seine gewöhnlichen Wirkungen. Der Wechsel läuft hier nicht zurück, sondern tritt in ein zweites Stadium, in welchem er auf's Neue vorwärts läuft, — freilich ohne vorausbestimmtes Ziel. Es fehlt an einer Präsentationsfrist und an einer Zeit, zu welcher wegen Nichtzahlung protestirt werden müßte, und der Wechsel kann zwei gesonderte Stadien durchlaufen, von der Ausstellung bis zum Verfall und vom Verfall bis zur Verjährung, so daß in jedem dieser beiden Stadien eine andere Reihe von Wechselgaranten erscheint. Das erste Indossament nach Verfall steht einer neuen Trassirung gleich, der Wechsel ist nunmehr wie ein Sichtwechsel zu beurtheilen, der jeder Zeit präsentirt werden kann, aber erst am letzten Tage der

Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt zu werden braucht, so daß an die Stelle der in §. 31 bei Sichtwechseln gegebenen Frist die Verjährungsfrist tritt.

Ist der Wechsel dagegen protestirt, so existirt nur eine Regressforderung und keine negociable Wechselforderung, und die gewöhnliche Uebertragung durch Indossament liegt nicht mehr im Sinne des ganzen Geschäfts. Bei einem protestirten Wechsel kommt es auf ein Zurückgehen bis zum Trassanten aufwärts an; Indossamente, welche den Wechsel vorwärts treiben würden, können nicht bei protestirten Wechseln, sondern nur bei solchen, welche wegen Präjudicirung gar nicht in das Stadium des Rücklaufes eintreten, vorkommen. Man kann dem Indossamente daher jetzt nur die Wirkung einer Uebertragung der Rechte des Indossirenden, also nur die Wirkung einer Cession zugestehen. Daß dieses völlig sachgemäß ist, bestätigt sich insonderheit durch das zu §. 10 über Indossamente an und von dem Trassanten, Indossanten und Acceptanten Gesagte. Hätte das Indossament nach Verfall bei protestirten Wechseln die regelmäßigen Folgen, so würden in Bezug auf Indossamente dieser Personen unpassende Resultate entstehen.

Man könnte eine Schwierigkeit in dem Zweifel finden, ob der Käufer eines Wechsels wissen könne, ob derselbe protestirt sei oder nicht? Allein diese Schwierigkeit wird sich von selbst lösen. Der Verkäufer hat kein Interesse dabei, den Protest zu verheimlichen, indem seine Haftung bei einem nach Verfall gegebenen nicht protestirten Wechsel eine strengere ist. Ist der Wechsel protestirt, so haftet er nur für die Bonität, für die Richtigkeit der gegen den Acceptanten und die Wechselverpflichteten zuständigen Forderung, ist der Wechsel aber präjudicirt, so haftet er schlechthin als Indossant, also für den Eingang der Wechselforderung vom Acceptanten. Der Käufer eines protestirten Wechsels wird aber, etwa in der Absicht eine vollständigere Verpflichtung seines Indossanten (wozu er vielleicht im Falle der Insolvenz des Ausstellers und derer, welche bis zum Verfall indossirt haben, bewogen sein könnte) zu begründen, den Protest

nicht verheimlichen können, da sein Indossant um die Protestirung weiß und sich sehr leicht die nöthigen Beweise darüber verschaffen kann.

§. 17.

Die Wirkungen des Procuraindossaments sind nicht abweichend von demjenigen bestimmt, was bisher Rechtsens war. Das Verhältniß bestimmt sich nach den civilrechtlichen Grundsätzen vom Mandate, und nach diesen Grundsätzen, sowie nach dem Gebrauche ist z. B. auch die Frage über die Verpflichtung zur Thätigkeit zu beurtheilen, welche demjenigen obliegt, dem ein Wechsel zum Incasso zugesendet wird.

Meist wird statt des Procuraindossaments ein volles Indossament ertheilt. In einem solchen Falle gilt der Indossatar als selbstberechtigter Wechselinhaber, und die besondere, aus dem Wechsel nicht ersichtliche Beschränkung seiner Befugnisse kommt nur im Verhältnisse zwischen ihm und seinem Mandanten in Betracht.

Es ließe sich noch die Frage aufwerfen, ob der Procuraindossatar auch zur Regreßnahme und Anstellung der Regreßklage legitimirt sei? Im Sinne des Procuraindossaments liegt dieses gewiß nicht. Der Procurist kennt nicht immer den Umfang der Regreßansprüche seines Mandanten und weiß nicht gegen wen derselbe zunächst den Regreß zu nehmen wünscht. Im Sinne des Geschäfts liegt die Befugniß zu den Schritten bei dem Bezogenen, zur Zahlungseinforderung, Protestirung und Rücksendung des Protests und Wechsels, nicht aber die Befugniß zu den nach verweigerter Zahlung nöthigen Schritten im Regreßwege.

IV. Präsentation zur Annahme.

§§. 18 — 20.

In dem trassirten Wechsel ist dem Inhaber nicht nur die Zusage ertheilt, daß der Bezogene zahlen, sondern auch die — aus der Wortfassung allerdings nicht ersichtliche — Zusage, daß

der Bezogene acceptiren, und durch sein Accept dem Zahlungsverprechen, welches zunächst der Trassant allein geleistet hatte, adpromittiren werde. Der trassirte Wechsel hat seinen vollen Werth erst dann, wenn er nicht mehr auf der Haftung des Ausstellers und der etwaigen Indossanten allein beruht, sondern wenn das Accept hinzugetreten ist.

Denkt man sich dieses essentielle des Wechsels fort, so behält man nur eine Form übrig, in welcher der Aussteller allein versprochen hat, daß am dritten Orte eine Zahlung erfolgen werde, also die Form des domiciliirten eigenen Wechsels, oder der nicht acceptablen Anweisung¹. Diese beiden Papiere beruhen lediglich auf dem persönlichen Credite des Ausstellers, der durch den Credit etwa hinzukommender Indossanten verstärkt werden kann: es ist, da die Annahme nicht verlangt und nicht wegen ihrer Versagung Regreß genommen werden kann, Regel, daß der Aussteller erst zur Verfallzeit Deckung macht, der Inhaber aber sich vor Verfall eine Gewißheit darüber, ob der Bezogene oder Domiciliat zahlen werde, nicht verschaffen kann. So werden dergleichen Papiere leicht ein Mittel sich augenblicklich Geld zu verschaffen, und sind, da ihre Solidität häufig zweifelhaft sein muß, dem Wechselhandel allerdings lästig und unbequem.

Die Acceptationsfähigkeit ist also ein essentielle der Tratte. Wo sich ein Bedürfniß nicht acceptabler Papiere zeigen sollte, und dieselben nicht, wie die sächsischen Anweisungen durch das Mandat vom 29. Decbr. 1829, zugelassen sind, wird sich für solches Bedürfniß nur der domiciliirte eigene Wechsel benutzen

1 Einert Wechselrecht S. 65 fg. — In dem Obigen ist der jetzige Zustand geschildert. Der Ursprung der Acceptationen, die anfänglich nur vorläufige Erklärungen des Bezogenen waren, oder wenigstens ihres festen Gebrauchs, ist auf den Messen zu suchen, wo sie die Grundlage der Scontrationen bildeten. Man hatte eine bestimmte Zeit für die Acceptationen, dann erfolgten die Zahlungen durch Scontration, und was nicht acceptirt war, ward dabei nicht berücksichtigt. Was dann noch unerledigt blieb, wurde durch Baarzahlung oder Ritornewechsel, cambia de reditu nundinarum, abgemacht. Fréméry l. c. chap. 17.

lassen, und es muß für völlig unstatthaft gehalten werden, durch eine besondere Clausel die Acceptationsfähigkeit des Wechsels auszuschließen.

Der solide Verkehr legt daher auf die Acceptationsfähigkeit ein großes Gewicht, und es ist anzunehmen, daß dem Wechselhandel sogar eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme vorzulegen, keineswegs unerwünscht sein würde.

Was nun diesen Punkt betrifft, so haben bekanntlich viele ältere Wechselgesetze dem Inhaber eine solche Pflicht auferlegt, indem sie theils vorschreiben, daß der Remittent den Wechsel sofort zur Annahme versenden solle, theils, daß der Präsentant ihn sofort zur Annahme vorlegen müsse. Das französische Recht und die neueren Entwürfe, haben diese Verpflichtung des Inhabers dagegen in eine Befugniß verwandelt.

Wenn das Gesetz dieser letzten Ansicht von der Sache folgt, so liegt dabei folgende Erwägung zum Grunde. Nach dem überhaupt dem Wechselgeschäfte unterliegenden rechtlichen Gesichtspunkte ist der Wechsel ein Formalgeschäft, also Zeichen und Träger eines dem Inhaber übertragenen eigenthümlichen Vermögensrechts, und es ist unstatthaft in den Wechsel Analogien zweiseitiger Geschäfte des Civilrechts einzumischen. Hiernach wird die Stellung des Inhabers eine freiere und begünstigtere: er ist nicht Mandatar der Vormänner, deren Interesse er wahrzunehmen hätte, er ist zu keiner Diligenz gegen diese verpflichtet, und was er vorzunehmen hat, ist nicht Verpflichtung gegen die Vormänner, sondern nur Voraussetzung und Bedingung seines eigenen Rechts. Diese unabweisliche Consequenz der neueren Ansicht vom Wesen des Wechsels zeigt sich bei der Präsentation zur Annahme am deutlichsten. Der Inhaber kann nicht verbunden sein, im Interesse seiner Vorleute diese Präsentation zu besorgen, indem er ihnen zu keiner Diligenz verpflichtet ist. Dieser theoretisch richtige Satz ist auch praktisch zweckmäßig: eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zum Accept zu präsentiren, führt zu Härten und Verwickelungen. Jenes, insofern das Interesse der Vorleute mit der Schwere des anzudrohenden Präjudizes

des Regreßverlusts in keinem Verhältnisse steht: dieses, insofern man mit jener Verpflichtung des Inhabers auch Fristen zur Versendung vorschreiben müßte, bei einem nicht zur Annahme beförderten Wechsel, der durch mehrere Hände gegangen wäre, aber nicht bestimmen könnte, wer eigentlich der Säumige ist, indem jeder Vormann seinem Nachmanne eine Versäumniß aufbürden würde, die er selbst eben so gut begangen hätte.

Bei dieser Annahme, daß die Präsentation zum Accepte nur eine Befugniß, nicht aber eine Pflicht des Inhabers ist, kommen in Absicht auf die Zeit noch einige Fragen in Betracht.

1) Der Inhaber kann den Wechsel sofort zur Acceptation vorlegen lassen und sich hiermit so beeilen, daß der Bezogene bei der Vorlegung noch keinen Advīs hat, und also die Annahme verweigert wird, während dieselbe ohne die Anwendung einer außergewöhnlichen Eile bei der Versendung erfolgt sein würde. Eine Vorschrift über die Zeit, von welcher an die Präsentation zulässig ist, ließ sich indeß wohl kaum geben, ohne neue Verwickelungen zu veranlassen, und regelmäßig wird der Remittent auch zu einer Chicane, wie sie in jener Eile läge, nicht geneigt sein. Sollte wirklich ein solcher Fall vorkommen, so würden — wie Pardessus l. c. nr. 359 mit Recht annimmt — die Gerichte sich wohl befugt halten können, dem Wechselinhaber den Ersatz der von ihm chicanöser Weise veranlaßten Kosten aufzulegen.

2) Hinsichtlich der Meßwechsel ist in §. 18 das früher geltende Recht unverändert gelassen, nach welchem die Acceptation dieser Wechsel nicht vor der Messe selbst und vor der in den Gesetzen der Meßplätze dazu besonders bestimmten Zeit gefordert werden darf. Diese besondere Behandlung der Meßwechsel ist freilich nicht consequent¹; sie beruht indeß auf dem der Berücksichtigung allerdings werthen Grunde, daß Meßwechsel sich meist auf Waarensendungen zu den Messen oder Meßgeschäfte beziehen, und oft mit dem auf der Messe gelöseten Gelde bezahlt werden

¹ Einert, Wechselrecht, S. 188 fg.

sollen, daß es also hart wäre, wenn die Bezogenen schon vor der Messe, und ehe sie von dem Gange der Meßgeschäfte Etwas wissen, in die Lage gebracht würden, die Annahme zu verweigern, oder sich dem Personalarreste am Wechselplatze auszusetzen.

3) Das französische Recht enthält im Art. 125 des Code de commerce eine Bestimmung, nach welcher dem Bezogenen 24 Stunden Zeit zur Erklärung über die Annahme gelassen werden müssen. Eine Zeit zum Besinnen und Prüfen der Verhältnisse ist freilich Jedem zu lassen, von dem irgend eine Handlung oder Leistung gefordert wird: es ist indeß rein Sache der Convenienz und Gefälligkeit ihre Dauer zu bestimmen. Eine positive Gesetzesvorschrift würde nicht passend sein, weil die Handlung an sich eine unbefristete ist, und eine solche Vorschrift sie zu einer befristeten machen würde.

4) Noch weniger passend ist die Beschränkung der Acceptation auf eine bestimmte kurze Frist vor Verfall, meist eine Frist von 14 Tagen, z. B. Augsburger W.-D. v. 1778, Cap. III, §. 89. Weimarsche W.-D. §. 71. Leipziger W.-D. §. 7, welche letztere in diesem Punkte auch ein Mandat vom 23. Dec. 1829 aufgehoben hat. Ursprünglich beruhen derartige Vorschriften wohl auf der Besorgniß vor Veränderungen, welche bei länger laufenden Wechseln zwischen der Acceptation und der Verfallzeit geschehen können. In Augsburg beruht die 14tägige Acceptationsfrist vor Verfall auf den Verhältnissen des Handels mit Italien und der Schweiz. Waarenbezüge aus diesen Ländern werden mit Wechseln auf Augsburg bezahlt, und es ist dabei von Interesse, daß der Waarenempfänger die Waaren erhalten hat und von ihrer Güte überzeugt ist, ehe der Käufer ein Accept bekommt. So triftig dieser Grund auch sein mag, so ist doch nicht zu leugnen, daß die ganze Einrichtung eine Anomalie ist, die man an anderen Orten, wo der Wechselverkehr in ähnlichem Verhältnisse zum Waarenhandel steht, allerdings entbehren kann, und die auch, während sie einen Theil des Verkehrs begünstigt, dem Verkehre im Ganzen nur lästig sein muß, wie sich aus den

dagegen ergriffenen Retorsionsmaßregeln abnehmen läßt. (Vgl. Frankfurter W.-D. §. 13. Bad. Landr. Anh. Art. 125 a.)

Der Schlußsatz des §. 18 enthält eine Bestimmung über die Legitimation Dessen, der den Wechsel zur Annahme präsentiert. Ältere Gesetze z. B. die Braunschweigische W.-D. von 1715 Art. 43, die Bremer W.-D. v. 1712 Art. 15 nehmen eine Legitimation des Inhabers, welcher nicht durch Indossament als Eigenthümer des Wechsels ausgewiesen wird, nur dann an, wenn derselbe für die Nachlieferung eines gehörigen Indossaments cavirt. Der Handelsgebrauch findet es indeß unbedenklich, daß selbst ein gar nicht girirtes Wechsel Exemplar zum Accepte vorgelegt wird. Es ist übrigens der Besitz des Originalwechsels zur Bedingung gemacht, indem die Acceptation einer bloßen Copie, wenn sie gleich völlig verbindlich sein würde, doch nicht gefordert werden kann.

§. 19.

Bei Wechseln nach Sicht ist eine Vorlegung an den Bezogenen nöthig, um die Verfallzeit zu fixiren. Man könnte hier eine Vorlegung zur Sicht und Ertheilung eines bloßen Sichtbekenntnisses noch von einer Vorlegung zur Annahme trennen, welche an sich unbestreitbar richtige Trennung auch im Sächsischen Entwurfe §. 40—44 angedeutet ist. Der Gebrauch der Handeltreibenden unterscheidet indeß nicht auf diese Weise, und nimmt an, Niemand werde sich um die bloße Sicht bemühen, sondern Jeder werde zugleich auch die Annahme fordern. Es ist daher bei Wechseln nach Sicht geradezu eine Frist für die Vorlegung zur Annahme vorgeschrieben.

Diese Frist ist verschieden in der Gesetzgebung bestimmt. Manche Gesetze verlangen die Versendung mit erster Post (Breslauer W.-D. Art. 18, §. 3. Leipziger W.-D. §. 28. Oesterreichische W.-D. Art. 35), andere schreiben Eins für Alles eine bestimmte Frist vor (Hanoversche Wechselordnung §. 20 zwölf Monate, jedoch nur bei Solawechseln, Preuß. Vdr. Th. II, Tit. VIII, §. 971 achtzehn Monate, Weimarsche W.-D. §. 48 ein Jahr),

und noch andere enthalten verschiedene Bestimmungen je nach der Entfernung des Ortes, auf welchen gezogen wird (Code de commerce art. 160. Spanisches Handelsgesetzbuch Art. 479 fg. Holländ. Handelsgesetzbuch Art. 116. Bremer W.=D. Art. 44. 49).

Eine Verschiedenheit findet sich indeß darüber, für welche Fälle die Frist vorzuschreiben ist. Der Code de commerce schreibt sie für Wechsel vor, die vom Inlande auf das In- und Ausland und die vom Auslande auf das Inland gezogen sind, die Bremer Wechselordnung trifft nur die im Inlande ausgestellten, und die Ungarische W. D. §. 53, welcher der Preussische Entwurf gefolgt ist, bezieht sich umgekehrt auf alle im Inlande zahlbaren Wechsel, gleichviel, ob sie im Auslande oder im Inlande ausgestellt sind.

In Frankreich war auf gleiche Weise ursprünglich in Art. 160 des Code de comm. nur für die im Inlande zahlbaren Wechsel eine Frist bestimmt. Im Jahre 1816 fand man jedoch, daß diese Bestimmung nicht ausreiche, und daß man auch einer Vorschrift für die im Auslande zahlbaren Wechsel bedürfe. Die Gründe hierfür sind in dem Berichte zusammengefaßt, welchen de Sèze über das den Art. 160 ergänzende Gesetz vom 19. März 1817 an die Pairskammer erstattete.

Lorsque ces lettres, heißt es darin, sont tirées de la France sur l'étranger, et que c'est dans l'étranger qu'elles doivent être payées, la législation française peut-elle également assujettir le porteur de ces lettres à l'obligation d'exiger le paiement ou l'acceptation dans les six mois de leur date sous peine de perdre leur recours contre le tireur et les endosseurs? Sur cette question, messieurs, il faut le dire avec franchise, il y a eu des jurisconsultes qui ont pensé, que la législation française n'avait pas à s'en occuper, et qu'il fallait abandonner cette solution à la législation des pays étrangers, ou aux conventions mêmes qui pourraient être faites entre les tireurs et les preneurs de lettres. Mais après des réflexions plus profondes on a senti que dans l'esprit même du commerce, dans la protection qu'il mérite, dans la

faveur que la loi lui accorde, et qu'elle est obligée même de lui accorder pour affermir ses relations ou pour les étendre, il était absolument nécessaire de venir au secours du tireur et des endosseurs français, qui relativement aux lettres à vue, étaient exposés à de si vives sollicitudes, et de faire pour eux ce qu'on avait déjà fait pour les tireurs et les endosseurs étrangers: c'est-à-dire les garantir des chances si souvent funestes qu'ils pouvaient courir. — On a été aidé dans cette détermination par le principe, dont on ne s'était pas jusque-là assez occupé, qu'en matière de recours c'est toujours la législation du pays dans lequel il s'exerce dont on doit appliquer les dispositions. — Dans la lettre tirée de France sur l'étranger et payable dans l'étranger, le tireur est en France et les endosseurs aussi peuvent y être. Si la lettre n'est pas payée dans l'étranger, c'est donc en France que l'on revient pour en chercher les débiteurs. C'est en France qu'on exerce contre le tireur et les endosseurs le recours que donnent en ce cas-là, contre eux, les principes. C'est en France qu'on les poursuit. La législation française a donc le droit, à cette époque du retour de la lettre en France, d'en régler l'action et le mouvement. Elle peut prescrire la forme dans laquelle s'exercera le recours auquel le tireur et les endosseurs sont soumis. Elle peut fixer les conditions qui seront imposées au porteur de la lettre. En un mot, elle peut user à cet égard de tous les droits qui appartiennent à la législation de tous les pays, sur tous les objets que la nature même des choses met dans son domaine.

Aus den in diesem Berichte angegebenen Gründen ist es klar, daß man mit einer Bestimmung für die im Inlande zahlbaren, oder für die im Inlande ausgestellten Wechsel allein nicht ausreicht. Fragt man dabei nach der Befugniß der inländischen Gesetzgebung über ausländische Wechsel zu disponiren, und zweifelt man, ob nach der Regel: locus regit actum, hier das inländische Recht jemals auf einen andern als auf einen im Inlande ausgestellten Wechsel angewendet werden könne, so beseitigen sich

solche Zweifel durch folgende Erwägung. Der Wechsel durchläuft mehrere Länder und an seinen Lauf knüpft sich eine ganze Reihe von Handlungen, Erklärungen und Verpflichtungen, die ihre besondere und selbstständige Gültigkeit haben und also nicht bloß nach dem Gesetze des Ausstellungsorts beurtheilt werden können, sondern durch diejenigen Gesetze bestimmt werden müssen, unter welchen der Ort steht, wo sie vorgenommen werden. Handelte es sich nun bei der Versendung des Wechsels nach Sicht um eine eigentliche Verpflichtung des Inhabers, um eine Verbindlichkeit, deren Erfüllung von ihm zu fordern irgend ein Anderer ein Recht hätte, so leuchtet es ein, daß eine solche Verbindlichkeit ihm nur durch die Gesetze, unter welchen er den Wechsel erwirbt, also die Gesetze des Orts der Ausstellung oder des Indossaments auferlegt werden könnte. Da das Indossament eine neue Trassirung ist, so könnte die Vorschrift sich auch nicht einmal auf die im Inlande ausgestellten Wechsel beschränken, sondern müßte auch die im Inlande indossirten — gleichviel, ob sie im Inlande oder im Auslande ausgestellt wären — treffen. Nun liegt aber die Sache nach dem früher Bemerkten anders. Der Inhaber hat durch die Versendung keine Verpflichtung gegen seine Vorleute zu erfüllen, sondern er nimmt die Versendung im eigenen Interesse vor. Daß er bei Sichtwechslern die Versendung innerhalb einer gewissen Frist vornehmen muß, ist eine aus der Natur dieser Wechsel folgende Nothwendigkeit, also eine Beschränkung seines Rechts, welche nur so realisirt werden kann, daß man eine Voraussetzung seines Rechts, eine Bedingung des Regresses daraus macht. Hiermit correspondirt nun auf Seiten der Vorleute kein Recht, die Vorlegung zum Accepte zu verlangen, sondern eine unter einer Bedingung — nämlich, daß die Vorlegung innerhalb der Frist nicht geschehen sei — eintretende Befreiung von ihrer Verbindlichkeit, eine peremptorische Einrede gegen jeden Regressanspruch des Inhabers. Das Gesetz hat also seine Vorschriften, wie in dem oben mitgetheilten Berichte von de Sèze bemerkt ist, für Aussteller und Indossanten zu erlassen, und sie also so zu geben, daß sich jeder inländische Aussteller

oder Indossant eines nach Sicht zahlbaren Wechsels — selbst wenn dieser im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar, im Inlande aber indossirt wäre — darauf berufen kann. Dieser Ansicht entspricht denn auch die generelle Fassung des Gesetzes.

Uebrigens ist zu diesem Paragraph noch zu bemerken:

1) daß nur eine Frist für alle Fälle vorgeschrieben ist. Um für alle Fälle, auch für überseeische Wechselgeschäfte, zu passen, mußte diese Frist geräumiger sein, als für Wechsel auf inländische oder selbst europäische Plätze nöthig wäre. Die mögliche Inconvenienz die für solche Wechsel aus der Geräumigkeit der Frist folgen könnte, läßt sich aber

2) durch die Befugniß des Ausstellers oder Indossanten beseitigen, eine kürzere Frist vorzuschreiben. Eine vom Aussteller gemachte Vorschrift dieser Art wirkt dann für alle Wechselverpflichteten, eine von einem Indossanten gemachte aber — ähnlich wie die Clausel „ohne Obligo“ — nur für diesen Indossanten, nicht aber für dessen Vormänner und Nachmänner. Aus der Bestimmung des Gesetzes über solche Abänderung der gesetzlichen Vorschriften durch Autonomie der Parteien (ähnlich wie in §. 24) folgt aber, daß allgemein eine Befugniß, durch besondere Clauseln und Vorschriften die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern nicht stattfindet, und sich auf die Fälle, in denen das Gesetz sie ausnahmsweise anerkennt, beschränkt.

3) Noch möchte zu beachten sein, daß der Bezogene mit Sicherheit einen nach Ablauf der Frist vorgelegten Wechsel nach Sicht nicht acceptiren und bezahlen kann. Der Aussteller hat nur eine Zusage geleistet, daß innerhalb einer bestimmten Zeit der Wechsel bezahlt werden solle, und nur dieser Zusage kann der Bezogene auf eine den Aussteller bindende Weise beitreten.

§. 20.

Bei Wechseln eine Zeit nach Sicht zahlbar ist das Accept und zwar — obgleich regelmäßig das Datum kein Requisit desselben ist — ein datirtes Accept nöthig, um die Verfallzeit zu bestimmen. Wird das Accept verweigert und der Inhaber läßt die-

serhalb Protest erheben und nimmt Regreß, so erledigt sich die Sache von selbst. Wird aber bloß die Datirung des Accepts verweigert, so gibt es mehrfache Auswege. Man kann dem Inhaber gestatten Protest zu erheben und wie bei verweigertem Accepte zu regrediren oder ihm überlassen, die Präsentation auf andere Weise darzuthun (Hanoversche W.=D. §. 17; Weimarsche W.=D. §. 67; Preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 1001—1004). Man kann aber auch die fehlende Bestimmung der Zeit durch das Gesetz ergänzen und die Frist, welche von der Zeit der Sicht an laufen sollte, von Zeit der Ausstellung des Wechsels an laufen lassen. So der Code de Commerce art. 122, das Holländische Handelsgesetzbuch Art. 115, der Württembergische Entwurf Art. 601, der Sächsishe Entwurf §. 97 und der Braunschweigische Entwurf §. 36. Eine solche Bestimmung hat indeß die Schwierigkeit, daß danach der Verfalltag in die Vergangenheit vor den Präsentationstag fallen kann. Hinsichtlich des Acceptanten erledigt sich freilich diese Schwierigkeit, insofern dessen Verpflichtung nicht davon abhängig ist, daß ihm der Wechsel am Verfalltage präsentirt wird. Wohl aber bleiben bei der Regreßnahme Verwickelungen übrig. Würde z. B. ein am 1. August ausgestellter, zehn Tage nach Sicht fälliger Wechsel am 1. September präsentirt und ohne Hinzufügung des Datums acceptirt, so wäre der 11. August der Verfalltag. Es könnte jedoch erst am 1. September protestirt werden, und der Aussteller und die Indossanten könnten gegen die Regreßnahme einwenden, nach der Beschaffenheit des Wechsels und Accepts sei der Verfalltag der 11. August, und der Regredient müsse daher, wenn der Protest von einem späteren Tage sei, noch außerdem nachweisen, daß er erst an diesem und nicht schon vor dem 11. August den Wechsel zum Accept vorgelegt habe. Die französische Jurisprudenz hat diese Schwierigkeit nicht zu beseitigen gewußt. Persil bemerkt (l. c. p. 160) über den in Rede stehenden Fall bloß: *il faudrait décider que le protêt devrait être fait le lendemain du jour où l'accepteur refuserait de payer. Toute autre décision serait souverainement injuste.* Dabei bleibt aber gerade die Schwierigkeit übrig,

daß man aus dem Wechsel nicht sieht, ob dieser Protest rechtzeitig levirt sei. Näher berührt schon Nouguier (des lettres de change, chap. VII, Nr. 118) die Frage: il nous paraît donc qu'il faut repousser la déchéance, qui n'est écrite nulle part, et accorder au porteur le droit de prouver quel est le jour où l'acceptation a été souscrite, et nous disons avec Pardessus: „il n'est pas douteux cependant que les tribunaux ne pussent modifier le principe posé dans le dernier paragraphe de l'art. 122, suivant les circonstances, la bonne foi et les livres des parties“. Die Herbeischaffung von besonderen Beweismitteln über den Tag des Accepts ist aber gewiß dem Geiste des Wechselrechts nicht gemäß. Die Ungarische Wechselordnung §. 71 und 72 und die Entwürfe für Württemberg §. 601 und für Braunschweig §. 36, von welchen der letztere jene Verwickelung S. 113 der Motive darstellt, haben deshalb die Vorschrift des Code de commerce dahin ergänzt, daß der Regreß gewahrt sei, wenn der Protest Mangels Zahlung nur innerhalb der Präsentationsfrist (nach der Ungarischen Wechselordnung tritt dieser noch die Frist nach Sicht hinzu) erhoben ist.

Das Gesetz hat einen einfacheren Ausweg eingeschlagen, der zugleich die bei den bisher genannten Vorschlägen möglichen Zweifel hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährung beseitigt. Daß bei diesem Auswege ein Protest nöthig ist, kann, da nicht unerhebliche Verwickelungen dadurch abgeschnitten werden, nicht füglich als eine Inconvenienz betrachtet werden. Die einzelnen Bestimmungen sind folgende:

1) Der Inhaber hat durch einen innerhalb der Präsentationsfrist aufzunehmenden Protest die Präsentation nachzuweisen. Nach diesem Proteste bestimmt sich schlechthin der Verfalltag. Wäre also auch zu vermuthen oder dem Inhaber gar nachzuweisen, daß er schon vor dieser Protesterhebung zur Annahme präsentirt habe, daß der Verfalltag ein früherer sei, als der durch den Protest bestimmte, und daß also die Präsentation zur Zahlung an diesem letzteren Tage eine verspätete sei, so würden derartige Einwendungen gar nicht zu beachten sein. Das Gesetz schneidet sie durch

die Bestimmung ab, daß der Protesttag als Präsentationsstag gelten solle.

2) Ist der Protest erhoben, so berechnet sich nach diesem auch dem Acceptanten gegenüber der Verfalltag.

3) Ist aber, im Falle die Acceptation nicht erfolgt oder ohne Hinzufügung des Datums erfolgt ist, innerhalb der Präsentationsfrist kein Protest erhoben, so wird gegen den Acceptanten der Verfalltag so berechnet, als ob der letzte Tag der Präsentationsfrist der Präsentationsstag wäre. Der Inhaber eines undatirt acceptirten Sichtwechsels kann hierdurch freilich in die Lage gerathen, daß er vor Ablauf zweier Jahre, denen noch die Sichtfrist hinzutritt, nicht gegen den Acceptanten klagen darf. Hierin liegt indeß keine wesentliche Benachtheiligung für ihn, da er jeden Augenblick durch Protesterhebung eine Abkürzung dieses Zeitraumes herbeiführen kann.

4) Ist in dem eben erwähnten Falle innerhalb der Präsentationsfrist kein Protest erhoben, so ist in Bezug auf die Regresspflichtigen jeder Anspruch erloschen. Diese Bestimmung kann hart erscheinen. Man könnte es für zulässig halten, auch hier den letzten Tag der Präsentationsfrist als den Präsentationsstag gelten zu lassen, sodasß der Inhaber genug thue, wenn er nur an dem sich hiernach ergebenden Verfalltage zur Zahlung präsentire. Dieses ist auch allerdings die Annahme der oben allegirten Stelle der Ungarischen Wechselordnung. Hiermit würde indeß der Inhaber die Befugniß gewinnen, die Präsentationsfrist schlechthin verstreichen zu lassen, und erst an dem letzten Tage der nach Ablauf dieser Frist noch beginnenden Sichtfrist zur Zahlung zu präsentiren. Auch könnte der Inhaber auf diese Weise die Präsentation zur Zahlung eines vielleicht gleich im Anfange der Präsentationsfrist undatirt acceptirten Wechsels verzögern und in beiden Fällen aus offenbar präjudicirten Wechselfn Regress nehmen. Man würde schwerlich umhin können, in diesen Fällen Einreden und Beweise der vorgefallenen Versäumniß zuzulassen und damit das Verhältniß unsicher zu machen. Allem diesem wird dadurch vorgebeugt, daß ein innerhalb der Präsentationsfrist erhobener

Protest schlechthin für alle Fälle gar nicht erfolgter oder ohne Datirung ertheilter Accepte zur Bedingung des Regresses gemacht ist. Es bleibt freilich für die Regresspflichtigen die Unannehmlichkeit möglich, daß der Inhaber gleich im Anfange der Präsentationsfrist sich ein undatirtes Accept geben, und am Ende der Frist erst Protest erheben läßt, sodaß die Verfallzeit erst vom Tage dieses Protestes berechnet wird. Der Inhaber kann auf diese Weise allerdings die Haftung der Regresspflichtigen beinahe um das Achtefache der Verjährungszeit verlängern. Diesem Uebelstande ist indeß in den seltenen Fällen, wo er wirklich zu besorgen sein sollte, leicht durch Bestimmung einer abgekürzten Präsentationsfrist vorzubeugen.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21.

Ueber die rechtliche Natur der Acceptation ist bisher die Theorie noch nicht einstimmig gewesen. Eine bestimmte Ansicht ist hier aber allerdings nothwendig, da aus dieser rechtlichen Natur Folgerungen abgeleitet werden können, die von tief eingreifender Bedeutung sind. So hat z. B. Einert eben aus der Natur der Acceptation als einer Bürgschaftsleistung die Unzulässigkeit einer Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten abgeleitet.

Bisher war die verbreitetste Ansicht die, daß die Acceptation die Annahme eines in dem Wechsel liegenden Auftrages sei. Ueber diese Ansicht und die vielleicht an ihre Stelle zu setzende, sprechen sich die Motive des braunschweigischen Entwurfs folgendermaßen aus: „Der äußern Fassung nach stellt sich die Tratte als ein an den Bezogenen gerichteter Auftrag zu bezahlen dar, die Acceptation also als eine Annahme dieses Mandates. Ganz abgesehen davon, daß dieser Gesichtspunkt eine Klage des Inhabers gegen den Acceptanten nicht rechtfertigen würde, weil man nicht ex pacto tertii klagen kann, ist er in einer großen Anzahl von Fällen factisch unrichtig. Hat sich der Bezogene vorher zum Accepte verpflichtet, hat er gestattet, auf ihn zu ziehen, so ist der Accept gar nicht Folge oder Ausdruck eines Mandates. Was den Be-

zogenen zum Acceptiren bewegt, ein Versprechen, die Annahme des im Advisbrief enthaltenen Ersuchens u. s. w. liegt vielmehr ganz außerhalb des Wechsels und bestimmt die rechtliche Natur des Accepts nicht. Dieses ist ein von solchen Einmischungen materieller Verhältnisse an sich freier Formalakt. Der Aussteller (und jeder fernere Indossant) hat dem Inhaber, wie oben auseinandergesetzt ist, ein eigenthümlich qualificirtes nomen constituit, und diesem nomen tritt der Bezogene durch die Acceptation als Mitverpflichteter bei. Will man diese Mitverpflichtung näher bezeichnen, so ist sie eine Correalpflicht, eine *adpromissio*. Nur diese Rechtsbegriffe sind passend, denn sie sind ebenfalls auf einen bloßen Formalakt, die Stipulation, gegründet und mischen nichts Materielles ein. Es ist daher ein wahrer Glückswurf, wenn der Code de commerce ungeachtet der Befangenheit der französischen Juristen in die Lehre vom Wechselcontracte, vom Mandate und dessen Annahme, in Art. 140 den Satz ausspricht: *tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur*. Nicht passend ist dagegen die von Einert gegebene Charakteristik des Accepts als einer Bürgschaft. Bürgschaft, *fidejussio*, ist im neueren Rechte schon die bestimmte subsidiarische Haftungspflicht; passend wäre nur die ältere Form der *adpromissio* zur Analogie gewählt. Es darf hier die Stelle bei Casaregis (Disc. 151, Nr. 4): *cum itaque D. Suardus ob acceptationem dictae litterae cambialis vere et proprie dici non valeat fidejussor vel accessorie obligatus, sed principaliter et nomine proprio, in vim propriae obligationis de constituta pecunia, ut pluribus citatis firmavi*, als treffend angeführt werden. Alles, was aus der bloß accessoirischen Natur der Bürgschaft folgt, fällt beim Accepte weg. Der Aussteller ist gar nicht derjenige, welcher principaliter zahlen soll, vielmehr besteht eben darin die eigenthümliche Qualifikation des durch den Wechsel constituirten nomen, daß der Aussteller nicht selbst, sondern daß ein entfernter Dritter zahlen soll, der demnächst als *Adpromittent* eintreten wird. Noch weniger paßt diese Idee von einer Bürgschaft zu der Idee des Papier-

geldes, welche dem Wechsel zum Grunde liegen soll. Gerade hier kann man sehen, daß es sich nicht um ein Stück Geld, für dessen Werth sich der Acceptant verbürgt, sondern um ein nomen handelt, dem er beitrifft.“

Was alsdann die Formen des Acceptes betrifft, so finden sich hier sehr mannichfache Bestimmungen der Gesetze und vielfach von einander abweichende Ansichten der Rechtslehrer¹. Die Bestimmungen des Gesetzes sind geeignet, die in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel und Controversen zu erledigen.

1) Nach dem ersten Alinea ist eine mündliche Acceptation, eine stillschweigende Acceptation durch Beisichbehalten des zugesandten Wechsels, (Allgem. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 993, Hamb. W.-D. Art. 7.) und eine Acceptation, welche in einer besonderen Urkunde, nicht auf dem Wechsel selbst, erfolgt, nicht anerkannt.

Die Acceptation einer Copie muß indeß, da hier über die Absicht des Bezogenen kein Zweifel sein kann, für gültig gehalten werden, nur versteht es sich von selbst, daß ihm dieselbe nicht angeschlossen werden kann, und daß wegen ihrer Verweigerung kein Regreß zusteht. Der Bezogene hat keine Gewißheit, daß die Copie mit dem Originale übereinstimme, und daß nicht dieses — wenn es später vorkommt und er dessen Annahme verweigert — protestirt werde, auch wäre er nicht sicher, die Bezahlung einer Copie dem Trassanten anrechnen zu können². Die Annahme einer Copie zu Ehren eines Indossanten, dessen Originalindossament sich auf der Copie befindet, würde dagegen solche Bedenken nicht haben.

2) Ueber die Ausdrücke, durch welche acceptirt werden kann, sind die Gesetzgebungen sehr verschieden. Der Code de commerce art. 122 erfordert das Wort *accepté*. *L'acceptation est exprimée par le mot accepté*. Man läßt indeß gleichbedeutende Ausdrücke, *j'accepte*, *je payerai* u. s. w. zu, nicht aber das bloße *vu*, auch, nach einem bei Persil l. c. pag. 151 mitgetheiltem

1 Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte s. v. Acceptation §§. 8—15.

2 Heise und Cropp jur. Abh., Bd. 1, S. 551.

Urtheil des pariser Handelstribunals nicht den Ausdruck *vu pour payer*, und eben so wenig gilt die bloße Unterschrift des Bezogenen als *Accept*. Nach englischem Rechte genügt dagegen das Wort: *Gesehen*, oder die bloße Unterschrift. Auch kann das *Accept* auf einen besonderen Zettel geschrieben sein, und selbst briefliche Erklärungen, daß der Wechsel *acceptirt* werden solle, werden einem *Accepte* gleichgeachtet. Bei ausländischen Wechseln reicht eine mündliche Erklärung, daß man *acceptiren* wolle, hin¹.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind einfacher als alle eben genannten Vorschriften. Daß die bloße Unterschrift genügt, ist sachgemäß; sie würde, rührte sie nicht vom Bezogenen her, ein *Aval* begründen. Dann aber fallen alle Zweifel darüber, ob in einer Erklärung die Zusage den Wechsel bezahlen zu wollen, enthalten sei oder nicht, damit hinweg, daß jede Erklärung für eine unbedingte Annahme gilt, in welcher nicht das Gegentheil, also nicht die Absicht gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen *acceptiren* zu wollen, ausgesprochen ist.

3) Der Schlusssatz des §. bestimmt, daß die einmal erfolgte *Acceptation* nicht wieder zurückgenommen werden kann.

Da man überhaupt einmal übernommene Verbindlichkeiten nicht wieder zurücknehmen kann, so scheint diese Bestimmung überflüssig: sie ist es aber nicht, indem es gerade zweifelhaft war, wann die Verbindlichkeit aus dem *Accepte* für übernommen gilt, und wie weit daher, nicht ein Zurücknehmen übernommener Verbindlichkeit, sondern ein Zurücknehmen der *Acceptation* möglich sei.

Die englische Jurisprudenz ist über diese Frage schwankend geblieben (Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, III, S. 213.). Von den französischen Rechtslehrern hat *Mouguier* die Ansicht vertheidigt, daß der Bezogene durch die *Acceptation* an sich noch keine Verpflichtung übernehme, daß vielmehr nur mit dem Augenblicke, wo er das *Accept* an den Inhaber ausliefert, seine Verpflichtung unwiderruflich werde.

¹ Story l. c. §. 242—245.

Man folgert auch aus Art. 125 des Code de commerce, daß der Bezogene sein Accept zurücknehmen und austreichen kann, so lange er den Wechsel noch in Händen hat. Pardessus (du contrat et des lettres de change, nr. 156) bemerkt: On a quelquefois douté que celui qui avait écrit une acceptation sur une lettre de change fût libre de la rayer tant qu'il ne s'en était pas dessaisi en faveur du porteur. On peut dire pour l'affirmative, que le concours de volontés, qui forme un contrat, n'existe que lorsque les parties se sont réciproquement déclarées. Jusqu'à ce moment la volonté de l'une des parties ne donne pas de droit à l'autre, et par conséquent ne peut être irrévocable. Suivant ces principes, pour que le contrat entre le tireur de la lettre et celui sur qui elle est tirée soit parfait, il ne suffit pas que celui-ci ait eu pendant quelque temps la volonté d'accepter cette lettre, et qu'il ait écrit au bas qu'il l'acceptait: tant qu'il n'a pas déclaré sa volonté au porteur en lui rendant la lettre revêtue de son acceptation, le contrat n'est point parfait: il peut donc changer, und eine gleiche Ansicht ist auch in einem bei Persil l. c. pag. 171 angeführten Erkenntnisse befolgt. Ist dagegen vielleicht die Prima dem Bezogenen zum Accepte geschickt, und hat sich der Bezogene brieflich erklärt, dieselbe zur Disposition des Inhabers der Secunda zu halten, so darf er nun sein Accept nicht wieder durchstreichen. Ein Spruch des Cassationshofs bei Sirey t. 37, I. pag. 442 erklärt: l'accepteur ne peut biffer sa signature, même lorsque la traite n'est pas sortie de ses mains, s'il a écrit au tireur qu'il tenait la première acceptée à la disposition du porteur de la deuxième.

Sene Ansicht der französischen Juristen setzt nun aber einmal voraus, daß die Acceptation nur ein Vertrag mit dem Präsentanten sei, während sie doch sämtlichen Wechselinteressenten gegenüber geschieht. Sie setzt ferner voraus, und das ist die Hauptsache, daß die Acceptation erst mit der Auslieferung des Accepts an den Präsentanten bindend und perfect werde. Dem ist aber nicht so. Andere schriftliche Versprechen, selbst Wechsel, werden freilich

noch nicht durch das bloße Schreiben bindend, sondern nur dadurch, daß der Versprechende seine Schrift dem Andern ausliefert. Bei der Acceptation hat aber der Acceptant keine eigene Urkunde auszustellen und auszuliefern, sondern sich über ein bestimmtes ihm im Wechsel vorgelegtes Verhältniß zu erklären, und zwar schriftlich zu erklären. Giebt er diese Erklärung, so ist seine Verbindlichkeit perfect und unwiderruflich. An diesem rechtlichen Gesichtspunkt kann der Umstand, daß man dem Bezogenen den Wechsel nicht bloß zum Acceptiren vorhält, sondern ihm demselben vielleicht gar eine Zeit lang zum Besinnen in Händen läßt, nichts ändern.

Diese im Gesetze befolgte Ansicht findet sich auch im Allgem. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 997, und im Holländ. Handelsgesetzbuch Art. 119.

§. 22.

Ueber limitirte oder qualificirte Accepte finden sich vielfache und verschiedene Bestimmungen der Gesetze. Am Einfachsten erledigen freilich diejenigen Gesetze die Sache, welche jeden Zusatz, durch welchen das Accept kein reines und unumwundenes bliebe, für nicht hinzugefügt ansehen, und somit dem Bezogenen die Nothwendigkeit auflegen, gar nicht oder pure zu acceptiren. So z. B. die Leipziger W.-D. §. 8 und die Braunschweiger W.-D. von 1715 §. 15 und andere.

Dieser Rigorismus geht indeß — wie Einert mit Recht bemerkt hat ¹ — zu weit, indem er manches Geschäft stört, welches bei milderem Vorschriften seine regelmäßige Lösung gefunden hätte. Es kommt vielmehr darauf an, den Parteien ein Abkommen möglich zu machen: der Bezogene muß aus einem beschränkten Accepte nur beschränkt haften, der Inhaber muß aber durch Annahme eines solchen nicht an seinen Rechten einbüßen.

In die früheren Wechselgesetze, welche einen milderen Ausweg eingeschlagen haben, scheint sich der jetzt nicht wohl mehr brauch-

¹ Wechselrecht u. f. w. S. 158.

bare Gesichtspunkt eingeschlichen zu haben, daß der Inhaber als Mandatar der Vorleute sich verantwortlich und beziehungsweise regressverlustig mache, wenn er ein beschränktes Accept annehme oder zulasse. Nun ist aber das Acceptiren eine einseitige Handlung, und der Bezogene kann allerdings limitirt acceptiren, ohne daß der Inhaber hierzu consentirt hätte: der Inhaber soll also in einem solchen Falle jedes Präjudiz von sich durch einen Protest abwenden, und hierdurch klar machen, daß er das limitirte Accept nicht zugelassen. Daher die Bestimmung, daß der Inhaber bei limitirtem Accepte protestiren lassen müsse (vgl. die Gesetze in Treitschke, Encyclopädie s. v. Acceptation §. 3), die sich seltsamer Weise auch in den Code de commerce art. 124 fortgepflanzt hat. L'acceptation ne peut être conditionnelle, mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée. Dans ce cas le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus¹. Pardessus (l. c. §. 371) versteht dieses dahin, daß der Inhaber, wenn er nicht protestiren lasse, in die Beschränkung consentirt habe, und nicht wegen nicht erfolgter Bezahlung nach dem Inhalte des Wechsels regrediren könne. In wie weit aber nach dem ersten Satze des Art. 124 ein bedingtes Accept nichtig, oder eine Bedingung für nicht geschrieben zu achten sein würde, darüber ist die französische Jurisprudenz nicht im Reinen (Persil l. c. pag. 164—167).

Augenscheinlich paßt nun aber die Vorschrift, daß der Inhaber protestiren lassen müsse, nicht, sobald die Präsentation zum Accepte nur eine Befugniß, nicht aber eine Pflicht des Inhabers ist. Woher sollte, bemerkt Einert mit Recht, eine Verbindlichkeit kommen, daß der Inhaber wegen eines mangelhaften Acceptes, worauf er den Regreß nicht sofort antreten will, einen Protest leviren lassen müsse, wenn er, unbeschadet seiner Rechte, einen völlig abgeschlagenen mit Stillschweigen übergehen darf?

¹ Mit den Worten: est tenu de faire protester ist eine eigentliche Verpflichtung des Inhabers gegen die Vorleute so wenig ausgesprochen als mit denselben im Art. 156 vorkommenden Worten.

bei dem Bezogenen, nicht aber bei der von diesem benannten Adresse zu erheben sein. Der Bezogene hat daher im Grunde kein wirksames Recht darauf, daß der Inhaber sich überhaupt bei der Adresse melde, und das ganze Verhältniß beruht nur auf Gefälligkeit und Convenienz.

5) Eine Acceptation mit dem Beisage: an mich selbst zu zahlen, pour payer à moi-même (über welche die französischen Rechtslehrer sich ausführlich äußern¹), hat den Sinn, daß der Acceptant zwar acceptiren, aber bei Verfall mit dem Inhaber compensiren will. Da der Wechsel, wenn er auf Sicht lautet, nicht acceptirt zu werden braucht, und die Erklärung, statt zahlen compensiren zu wollen, ohne Zweifel zum Protest und Regreß berechtigt, so kann der Inhaber bei solchen Wechseln unzweifelhaft dieses Recht gebrauchen. Bei Wechseln, die noch zu laufen haben, paßt jener Vorbehalt der Compensationsbefugniß schon deshalb nicht, weil der Wechsel weiter indossirt werden und in die Hände eines Solchen kommen kann, gegen den der Acceptant gar keine compensable Forderung hat. Eine Acceptation mit jenem Zusatz ist daher so gut wie gar keine, und berechtigt zum Protest und zur Regreßnahme auf Caution. Würde dieser Protest nicht erhoben, so kann am Verfalltage der frühere oder jetzige Inhaber, wenn die Zahlung nicht erfolgt, regrediren: gegen den Acceptanten wird aber nicht anders zu klagen sein, als wenn der Kläger sich auf dessen Compensationseinrede einlassen will.

§. 23.

In §. 23 ist auch dem Aussteller eine Wechselklage gegen den Acceptanten gegeben.

Theoretisch wird dieser Satz nicht ohne Bedenken und ohne Anfechtung sein, indem die Gründe welche in der bekannten Abhandlung bei Heise und Cropp (Bd. 2, Nr. 1) für denselben angeführt sind, nicht Jeden überzeugt haben werden und zu den neuerdings im Wechselrechte erlangten theoretischen Resultaten

¹ Nougier l. c. §. 120. Persil ad art. 124.

nicht völlig stimmen. Die ganze Beweisführung concentrirt sich in dieser Ausführung auf die beiden Annahmen, daß durch die Acceptation auch dem Aussteller gegenüber ein Versprechen der Zahlung geleistet werde, daß nach den Deckungsverhältnissen der Acceptant Schuldner des Ausstellers sei, und durch das Accept daher die Berichtigung einer ohnehin bestehenden Schuld übernommen habe. Was den ersten Punkt betrifft, so wird sich jetzt wohl ohne weitere Nachweisung soviel als unzweifelhaft behaupten lassen, daß der Wechsel kein Mandat, kein Zahlungsauftrag, das Accept auch keine Annahme dieses Auftrags ist, dessen Nichterfüllung entschädigungspflichtig macht; der Wechsel ist vielmehr ein eigenthümlich qualificirtes Forderungsrecht, welches der Aussteller, in einem Stück Papier verkörpert, in Circulation setzt. Zunächst ist der Aussteller der Schuldner zu diesem circulirenden Nomen. Ob der Aussteller sagt: ich löse ein, oder ich lasse einlösen, kommt auf eins heraus¹. Dieser Pflicht des Ausstellers einlösen zu lassen, tritt der Bezogene durch das Accept, eine Art von Adpromission, bei. Hierin liegt keine Zusage an den Aussteller, sondern ein Zutritt zu dessen Verbindlichkeit zum Nutzen der Inhaber. Das stimmt auch mit dem ferneren Verlaufe des Wechsels. Der Sinn der Sache ist hier der, daß der Aussteller einlösen läßt, daß unter seiner und des Indossanten Garantie der Wechsel bis zum Verfall circulirt. Wird der Wechsel eingelöst so ist das ganze Verhältniß zu Ende; wird er nicht eingelöst und protestirt, so existirt kein circulationsfähiges negociables Papier mehr, sondern der Wechsel hat sich in eine Entschädigungsforderung aufgelöst. Die Schuldner zu dieser Forderung sind die Indossanten und zuletzt der Aussteller. Hat der Aussteller dieser Forderung genügt, so ist das ganze Verhältniß ebenfalls beendet. Ungeachtet dieser Auflösung des Wechsels in eine Entschädigungsforderung besteht freilich die Pflicht des Acceptanten, allein die diesem gegenüberstehenden Gläubiger sind doch nur die Indossatare, denen der Aussteller das Versprechen

¹ Einert, Wechselrecht, S. 77.

einzulösen — welchem der Acceptant beigetreten war — ertheilt hatte. Diesen haftet der Acceptant, und außerdem der Aussteller, der jenes Versprechen nicht erfüllt hat. Aus der Nichterfüllung kann alsdann dem Aussteller, für welchen der Bezogene die Aufsicht auf Erfüllung herbeigeführt hat, allerdings einen Anspruch an den Bezogenen haben, insofern dieser sich vielleicht zum Einlösen des Wechsels außerdem verbindlich gemacht hatte, und jedenfalls liegt in dem Accepte die Zustimmung dazu, sich mit einem Wechsel beziehen zu lassen; daß aber dieser Anspruch ein wechselmäßiger sei, ist aus dem Sinne des Wechsels nicht abzuleiten.

Die meisten bisher erlassenen Gesetze und die Ansichten vieler Rechtslehrer lassen daher eine Wechselklage des Ausstellers gegen den Bezogenen nicht zu.

In neuerer Zeit nimmt indeß die Stimme des Handelsstandes eine solche Klage als ein entschiedenes praktisches Bedürfnis in Anspruch. In England und Amerika ist das Wechselrecht des Trassanten angenommen, eben so in der Bremer W.-D. Art. 92, dem Frankfurter Gesetze vom 12. Novbr. 1844 und dem Sächsischen Entwurfe §. 100. Bei diesem ganz entschiedenen Verlangen des Handelsstandes hat der Preussische Entwurf und eben so das neue allgemeine Gesetz sich den letzt-erwähnten Gesetzen angeschlossen.

Was sich hierfür sagen läßt, ist in den Motiven des Preussischen Entwurfes gesagt, und es scheint passend die einschlagende Stelle, welche die Materie auf kurze und bündige Weise erschöpft, hier folgen zu lassen:

„Für den Acceptanten ist es reiner Zufall, wenn er nicht von dem Inhaber oder einem Indossanten belangt wird, sondern der Wechsel an den Aussteller zurückgeht: er hatte kein Recht dies zu erwarten; für ihn liegt deshalb auch wenigstens keine Härte darin, wenn er selbst in diesem Falle zur Einlösung seines Accepts nach Wechselrecht angehalten wird. Für den Trassanten dagegen, welcher die Tratte hat einlösen müssen, liegt in der Versagung der Befugniß, sich sofort durch wechselmäßigen Rück-

griff an den Acceptanten wieder in den Besitz seiner Fonds zu setzen, jedesmal eine nicht zu rechtfertigende Härte, wenn der Trassant nach dem zwischen ihm und dem Acceptanten bestehenden Verhältnisse auf die Einlösung des Acceptes rechnen durfte, er also lediglich durch die Schuld des Acceptanten in Verlegenheiten geräth, welche vielleicht seinen Ruin herbeiführen. Dies ist überall der Fall, wo der Trassant dem Bezogenen Behufs Einlösung des Accepts seinerseits nichts zu leisten hatte, oder das, was er leisten sollte, geleistet hat, also wenn zur Tilgung einer Schuld des Bezogenen an den Zieher acceptirt, wenn für Rechnung eines Dritten gezogen, wenn dem Acceptanten die zugesagte besondere Deckung vor Verfall wirklich besorgt ist, oder wenn, der Verabredung gemäß, der Wechsel von dem Bezogenen auf Borg, auf künftige Rechnung des Ziehers, bezahlt werden sollte. Diese Fälle bilden aber die Regel. Daß in blanco mit Ausbedingung vorheriger Deckung pure acceptirt, die Deckung noch nicht angeschafft und desungeachtet der Acceptant von dem Trassanten in Anspruch genommen wird, kann nur selten vorkommen, und es ist darauf um so weniger Gewicht zu legen, da einestheils der Acceptant in der Regel den liquiden Beweis, daß er sich vorherige Deckung ausbedungen, wird führen können (Heise a. a. D. 33), und andernteils dem Bezogenen in der Ehrenannahme ein Mittel geboten ist, sich von vorne herein gegen derartige Ansprüche eines nicht ganz zuverlässigen Trassanten zu decken. Es ist unter diesen Umständen sehr erklärlich, wenn der Handelsstand zur Aufrechthaltung des kaufmännischen Credits für den Trassanten die Wechselklage in Anspruch nimmt.

„Für die Beschlußnahme darüber ist es völlig gleichgültig, ob sich auch in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung schon aus der Natur des Wechsels das Wechselrecht des Ausstellers behaupten läßt. Die Gesetzgebung hat eben das Wechselrecht fortzubilden. Wenn der Gang und das Bedürfniß des Verkehrs auf die Annahme jenes Rechts des Ausstellers hinführt, dann kann und muß es anerkannt werden, sofern es nur nicht mit anderen Grundsätzen des Wechselrechts geradezu in Wider-

spruch tritt. Dies läßt sich in keiner Weise behaupten. Die gewöhnliche Bemerkung, daß der Aussteller dem Bezogenen gegenüber nur Mandant sei, ist theils unrichtig, weil das wahre Verhältniß zwischen beiden ein ganz anderes sein kann und in der Regel ist (Heise a. D. S. 15; Braunschweigischer Entwurf, Motive S. 117), theils entscheidet sie nichts, weil nichts Widersprechendes darin liegt, daß der Bezogene sich wechselmäßig verpflichtet, den Auftrag zu erfüllen und im Falle der Versäumniß dem Aussteller die dadurch entstehenden Auslagen ohne Widerrede nach Wechselrecht, mit Vorbehalt seiner civilrechtlichen Ansprüche, zu erstatten (Heise a. a. D. S. 16, Einert, Wechselrecht S. 95). Das entscheidende Moment deuten die Motive des Württembergischen Entwurfs S. 519 mit der Bemerkung an, daß der Acceptant nicht die Absicht habe, sich dem Aussteller zu verpflichten. Darauf kommt es an (Einert, Wechselrecht S. 95). Kann man jene Absicht, und zwar die Absicht einer wechselmäßigen Verpflichtung gegen den Aussteller, nicht in das Accept hineinlegen, dann läßt sich auch dem Aussteller nicht füglich Wechselrecht geben: im entgegengesetzten Falle ist dies eben so unzweifelhaft gerechtfertigt. Die Voraussetzung aber, daß der Acceptant eine solche Absicht nicht habe, entbehrt des Grundes. Das Accept sagt gar nicht, wem sich der Acceptant verpflichten wolle. Es kann auch hier wie beim Indossament oder Aval nicht darauf ankommen, was zufällig im einzelnen Falle der einzelne Acceptant gewollt habe. Seine Erklärung kann das Accept nur durch das Gesetz erhalten. Die Frage ist, welche Absicht angenommen, in das Accept hineinlegt werden soll, wenn der Acceptant sich nicht darüber ausgesprochen, also ohne Vorbehalt, nicht bloß zu Ehren des Ausstellers, acceptirt hat. Und hierüber hat nur die Gesetzgebung zu bestimmen. So wie sie in das Indossament, welches nicht ausdrücklich den Regreß ausschließt, eine Willens-Erklärung, die Uebernahme der Garantie, hineinlegt, wovon die Worte des Indossaments nichts enthalten, so kann sie unbedenklich auch bestimmen, daß künftig bei der reinen Annahme eine wechselmäßige Verpflichtung auch

dem Aussteller gegenüber angenommen werden solle, und, wenn sie dieses bestimmt, so ist ohne Zweifel für die Zukunft die Voraussetzung gerechtfertigt, daß Jeder, welcher ohne Vorbehalt acceptirt, wirklich Willens gewesen ist, sich dem Aussteller zu verpflichten. Die Gesetzgebung darf dabei freilich nicht willkürlich einschreiten; sie hat den lebendigen Verkehr zu beachten und sich durch das leiten zu lassen, was hier als das Regelmäßige hervortritt. Eben von diesem Gesichtspunkte hat man nun aber die dringendste Veranlassung, dem Accept die Bedeutung einer wechselseitigen Verpflichtung auch dem Aussteller gegenüber beizulegen, weil gerade der Handelsstand so das Accept auffaßt und diese Auffassung in dem regelmäßigen Gange des Verkehrs seine Erklärung findet.

„Die meisten Wechsel beziehen sich auf eine Schuld des Trassaten; es wird über einen creditirten Betrag eine Tratte gezogen und acceptirt, theils damit der Gläubiger in der wechselseitigen Verpflichtung des Schuldners einige Sicherheit erhalte, theils damit er sein Guthaben gegen Disconto schon vor der Zahlungszeit sich zu Händen bringen könne; man bedient sich dazu der Tratte nur, weil der trockene Wechsel im Handel nicht beliebt ist; nach der Intention der Parteien ist die Acceptation nur ein eigener Wechsel in anderer Gestalt. Ist für Rechnung eines Dritten, oder ist auf Borg acceptirt, so liegt die Annahme einer Verpflichtung gegen den Aussteller nach der Natur des Verhältnisses nahe. Bei dem Wechsel an eigene Ordre liegt sie sogar im Ausdrucke. Und selbst in dem Ausnahmefalle, wenn in blanco acceptirt und die Beschaffung der Zahlungsmittel vor der Verfallzeit ausbedungen ist, darf wenigstens das angenommen werden, daß der Acceptant bedingungsweise, unter Voraussetzung der Deckung, für die Einlösung des Wechsels auch dem Aussteller nach Wechselrecht verhaftet sein wolle, so wie der Aussteller, welcher dem Remittenten in Erwartung der Valuta den Wechsel aushändigt. Beim reinen Accept die Verpflichtung gegen den Aussteller anzunehmen, erscheint auch um so zulässiger und natürlicher, weil ein anderes Accept, das Accept zu

Ehren des Ausstellers, daneben besteht, welches eben dazu bestimmt ist, einen Vorbehalt in Betreff des Verhältnisses zum Aussteller zu machen.

„Wenn sich desungeachtet das Wechselrecht des Trassanten bisher nur sehr allmählig Geltung verschafft hat, so mag das zum Theil seinen Grund darin haben, weil man früher die Theorie annahm, daß jede Wechselverpflichtung einen empfangenen Werth und dessen liquiden Beweis durch ein Bekenntniß erfordere, welches in dem Accepte nach den gebräuchlichen Formeln nicht enthalten ist. Der Code de commerce art. 117 sagt geradezu, daß die Annahme die Deckung voraussetze und erklärt die unbedingte Verpflichtung des Acceptanten gegenüber den Indossanten künstlich dadurch, daß rücksichtlich ihrer die Annahme den Beweis der Deckung liefere. So lange man davon ausging, daß der Remittent gegen den Aussteller und der Indossatar gegen seinen Indossanten ohne das Bekenntniß der berechtigten Valuta kein Wechselrecht erwerben könne, so lange konnte man auch ohne das Bekenntniß nicht füglich dem Trassanten gegen seinen Contrahenten, den Trassaten, Wechselrecht einräumen. Vielleicht erklärt sich hieraus, warum sich gerade in England, wo das Valuta-Bekenntniß überhaupt nicht gefordert wurde, das Wechselrecht des Trassanten zuerst entschieden ausgebildet hat. In dieser Beziehung bleibt aber der Entwurf vollkommen mit sich selbst im Einklange, wenn auch beim Wechsel und Indossament das Erforderniß des gedachten Bekenntnisses aufgegeben wird, und hieraus erledigt sich zugleich ein Bedenken, welches auf den ersten Blick den meisten Schein für sich hat.

„Das Accept beweist nämlich nicht die Deckung und der Acceptant braucht, wie gewöhnlich angenommen wird, bei der Rückforderung des Gezahlten seinerseits keinen anderen Klagegrund als die Zahlung zu beweisen (Entscheidungen des Geheimen Obergerichtshofes, Bd. 13, S. 75). Man sagt deshalb, es stehe dem Trassanten eine liquide Einrede entgegen, und in der That sollte eben aus diesem Grunde in einem früheren Entwurfe die Wechselklage des Ausstellers durch den liquiden Beweis bedingt wer-

den, daß Deckung gegeben oder für Rechnung eines Dritten gezogen sei. Allein es verhält sich hiermit im Wesentlichen fast so, wie beim Wechsel selbst mit der Valuta, deren Empfang nicht bescheinigt ist. Dem Accept können eben so, wie dem Wechsel, die verschiedensten Verhältnisse zum Grunde liegen. Ob dem Acceptanten eine Forderung an den Trassanten schon in Folge des Accepts zusteht oder in Folge der Zahlung zustehen wird, hängt von den Umständen ab. Wie das Wechselrecht des Remittenten und der civilrechtliche Anspruch des Trassanten wegen der Valuta, so stehen auch das Wechselrecht des Trassanten und die Forderungen des Trassaten nicht nothwendig in dem Verhältnisse des wechselseitigen Bedingens, und darum braucht auch die Wechselklage des Trassanten eben so wenig, wie die des Remittenten, durch den vorgängigen Beweis, daß der Gegner befriedigt sei, bedingt zu werden. Die vermeintliche liquide Einrede könnte nur daher entnommen werden, daß der Trassant etwas fordere, was er nach geleisteter Zahlung, und zwar sofort, zurückerstatten müsse. Allein die Verbindlichkeit zur sofortigen Erstattung ist, wie bemerkt, keineswegs eine nothwendige Folge der Zahlung; thatsächlich tritt sie vielmehr nur ausnahmsweise ein. Das «*dolo facit, qui petit quod redditurus est*» ist im Wechselrecht nur mit Einschränkung anwendbar. Die Einrede ist vollkommen begründet, wenn sich Wechselrecht und Wechselrecht einander gegenüber stehen; aber man kann nicht zugeben, daß jede durch die Zahlung des Wechsels möglicherweise entstehende civilrechtliche Forderung, bloß darum, weil der Zahlende einen anderen Klagegrund nicht zu beweisen hat, als liquide *exceptio doli* das Wechselverfahren aufhalten und solchergestalt den Berechtigten nöthigen könne, erst einen weitläufigen Beweis zu führen. Auf den Beweis der geleisteten Deckung kann es höchstens ankommen, wenn der Bezogene einredend liquide stellt, daß er in blanco girirt und ausdrücklich die Beschaffung der Zahlungsmittel vor Verfall ausbedungen, also nur bedingungsweise sich verpflichtet habe. Wäre dieser Fall, welcher in ganz ähnlicher Weise auch beim Wechsel selbst vorkommen kann, im

heutigen Gange des Verkehrs die Regel, so hätte man allerdings Veranlassung, bei Zulassung der Wechselklage des Trassanten zugleich den liquiden Beweis der Deckung, der Creditleistung u. zu fordern. Aber da dies nur der seltenere Fall ist, so ist er hier eben so wenig wie beim Wechsel zu berücksichtigen. Ueber die Einreden, welche im Falle der Liquidestellung aus den besonderen Verabredungen der Bethelligten entnommen werden können, bedarf es hierbei in der Wechselordnung keiner Bestimmung (Vgl. übrigens Heise a. a. D. S. 25 ff.). —

„Das nach diesen Erwägungen angenommene Wechselrecht des Trassanten bietet überdies noch den Vortheil, daß es das ganze Verhältniß vereinfacht und eine Reihe bisheriger Controversen niederschlägt.“

Hiernach scheinen über die Wechselklage des Trassanten nur noch wenige Bemerkungen nöthig:

1) Der Trassant ist nach der Einlösung des Wechsels zu dieser Klage legitimirt, und es genügt zu seiner Legitimation, daß die sämtlichen Indossamente durchstrichen sind (§. 36). Sein Anspruch umfaßt nicht bloß die Wechselsumme, sondern erstreckt sich nach §. 81 auch auf die Beträge, welche er über die Wechselsumme hinaus im Wege des Regresses ersehen mußte.

Ein Anspruch auf eine noch weiter gehende Entschädigung, auf das volle Interesse wegen des nicht erfüllten Mandats würde freilich den Beweis der Einlösung voraussetzen, und also durch bloßes Ausstreichen der Indossamente nicht zu begründen sein (Heise und Cropp l. c. S. 17, Note 28), ein solcher Anspruch kommt aber hier nicht in Betracht. Aus dem Wechsel selbst ist er nicht zu rechtfertigen, da das Wechselgeschäft keineswegs — wie jene Abhandlung von Heise und Cropp annimmt — ein Mandatscontract ist. Was für Ansprüche statt finden, wenn der Bezogene aus Gründen, die außerhalb des Wechsels liegen, zur Einlösung verpflichtet war, ist im Wechselgesetze nicht bestimmt.

2) Ist der Wechsel nicht protestirt und der Aussteller hätte ihn also nicht einzulösen brauchen, so kann derselbe vom Accep-

tanten nur die Wechselfumme sammt Zinsen fordern, und die außerdem durch den Regreß entstehenden Kosten fallen — selbst wenn sie der Aussteller indebite bezahlt haben sollte — hinweg. Legitimirt ist der Aussteller aber immer nach §. 36, sofern die Indossamente durchstrichen sind.

3) Gegen den Ehrenacceptanten hat der Aussteller kein Wechselrecht. Das Gesetz spricht nur vom Bezogenen. Auch haftet der Ehrenacceptant nur den Nachmännern des Honoraten. Bei einem Nothadressaten, welcher acceptirt und nicht bezahlt hat, kommt freilich in Betracht, daß auch dieser Deckung in Händen haben kann, und im Grunde ein Substitut des Bezogenen, also wie dieser zu behandeln ist. Es würde indeß jedenfalls hier eine Unterscheidung nöthig, ob der Nothadressat pure oder zu Ehren angenommen hat, und da letzteres die Regel bildet, das Gesetz auch den Nothadressaten rechtlich dem dritten Intervenienden gleichstellt, so ist eine Klage des Ausstellers gegen ihn, wegen des Regresses, der ihm nach der Zahlung zustehen würde, nicht wohl zulässig. (Heise und Cropp l. c. S. 43—47, vgl. Anmerkungen zu den Wechselgesetzen der freien Stadt Frankfurt. 1845, S. 66.)

4) Ist in blanco gezogen, so daß der Bezogene keine Deckung hat, so kann er zunächst aus diesem Umstande eine exceptio doli hernehmen, da in solchem Falle der klagende Trassant die ihm formell zustehenden Befugnisse nur missbrauchen würde, wenn gleich diese exceptio doli im Wechselproceße nicht durchzusetzen und für ein Separatverfahren aufzusparen sein wird. Der Bezogene kann aber auch aus dem Umstande, daß ihm nach geleisteter Zahlung aus dem Accepte Entschädigung gebührte, einen — freilich ebenfalls nicht für den Wechselproceß geeigneten — Einwand hernehmen. Es ist nämlich

5) im Schlusse des §. 23 ausdrücklich des Anspruchs des Bezogenen (auf Entschädigung für die Einlösung des Wechsels) gegen den Aussteller gedacht.

Dieser Anspruch findet — wenn für Rechnung eines Dritten gezogen ist und die deshalb im Wechsel gemachte Angabe der

Wahrheit entspricht — nur gegen diesen Dritten statt. Code de commerce art. 115.

Ein wechselfähiger Anspruch liegt hier aber überhaupt nicht vor, und deshalb beschränkt sich das Gesetz bloß darauf, dieses zu erklären, ohne die weiteren Modalitäten des Verhältnisses zu berühren. Was diese betrifft, so kommt es darauf an, ob man, wie im englischen Rechte, in der Acceptation eine Vermuthung für ein bestehendes Schuldverhältniß findet, oder, wie der Code de commerce art. 117 annimmt, daß dem Aussteller gegenüber eine solche Vermuthung nicht zutreffe. Letzteres scheint allerdings das Richtigere zu sein. Die Klage auf Entschädigung ist deshalb an sich begründet, und es ist Sache des Ausstellers zu beweisen, daß der Bezogene Deckung in Händen gehabt habe. (Vgl. Heise u. Cropp l. c. S. 25—28.)

Es ist eine ziemlich verbreitete Ansicht, daß diese Klage die *actio mandati contraria sei*, welche durch das im Wechsel enthaltene Mandat begründet werde. Schon die *Decisiones rotae Genuae nr. 30* erklären: *Primo, quia si consideretur dispositio juris communis, sive stylus mercatorius, posteaquam constabat quod dicti Cattanei acceptaverunt mandatum, et tanquam mandatarii fecerunt sibi incumbentia, eis competebat actio contraria mandati etc.*, und dieselbe Ansicht spricht der Mecklenburgische Entwurf im §. 83 ganz unumwunden aus.

Nach der oben bereits ausgesprochenen Ansicht vom Wesen des Wechsels scheint es uns indeß mißlich, aus dem Wortinhalte der Tratte Folgerungen dieser Art zu machen. Aus einem Formulate folgt einmal schlechthin die bestimmte Rechtsfolge und weiter nichts, mögen die Worte beschaffen sein wie sie wollen. Die Worte des Wechsels haben rechtlich einen Sinn, den sie nach dem gemeinen Verständniß gar nicht haben können. Sie lauten wie ein Zahlungsauftrag, aber sie bedeuten nicht, daß man dem Bezogenen Etwas auftrage, sondern daß man dem Inhaber nach Wechselrecht dafür hafte, daß der Bezogene accep-

tiren und einlösen werde¹. Neben diesem Rechtsfinne des Formalgeschäfts kann man den Sinn, den nach der gewöhnlichen Auslegungsweise die Worte haben müßten, nicht in Betracht ziehen; die positive Anordnung legt nun einmal nicht diesen, sondern einen andern Sinn hinein.

Zudem ist nun auch factisch nicht immer gerade ein Mandat, was im Advisißbriefe oder in anderen außerhalb des Wechsels ergangenen Verhandlungen liegen könnte, zwischen dem Trassanten und Trassaten vorhanden, sondern es können auch Rechtsverhältnisse anderer Art vorliegen. Der Bezogene kann Schuldner sein und versprochen haben, zu acceptiren u. s. w. Alle diese andern möglichen Verhältnisse schließt man aus, wenn man den Anspruch auf Deckung nur auf das aus der Trattenform — die einen solchen Sinn gar nicht hat — zu abstrahirende Mandat stützt.

§. 24.

Rücksichtlich domiciliirter Wechsel weichen die Gesetze und Ansichten der Rechtslehrer darüber ab, ob der Wechsel dem Bezogenen, oder dem Domiciliaten zur Acceptation vorgelegt werden müsse, oder ob dem Inhaber die Wahl zwischen beiden freistehet. Ist der Domiciliat gar noch nicht aus dem Wechsel zu ersehen, so muß freilich die Präsentation wohl bei dem Bezogenen geschehen. Allein auch außer diesem Falle ist dieses für das Richtige zu halten. Sollte der Domiciliat zahlen und acceptiren, so wäre der Bezogene ganz überflüssig: nun ist aber der Bezogene Derjenige, welcher die Verpflichtung aus dem Accepte übernehmen und den Domiciliaten nur auf eine seinem Ermessen überlassene Weise zur Zahlung disponiren soll. Diesem letzteren ist gar nicht zuzumuthen, daß er durch Acceptation eine persönliche Verbindlichkeit übernehme. Der gewöhnliche Fall ist auch der, daß der Name des Domiciliaten erst bei der Acceptation hinzugefügt wird, obgleich es allerdings auch vorkommt, daß schon der Aussteller

¹ Vgl. Einert, Wechselrecht, S. 67.

die Zahlungsadresse benennt, oder daß sogar der Bezogene den Wechsel ausstellt, mit Beifügung der Zahlungsadresse acceptirt, und so dem Trassanten sendet, damit dieser ihn unterzeichne und in Cours setze.

Ist nun der Domiciliat nicht bereits vom Trassanten benannt, so liegt es am nächsten, daß dessen Bezeichnung vom Bezogenen bei der Annahme hinzugefügt wird. Hier ergeben sich nun aber Zweifel über die Frage, ob der Inhaber in einem solchen Falle sich überhaupt zur Annahme an den Bezogenen wenden müsse, und was die Folge sei, wenn der Bezogene ohne Angabe eines Domiciliaten acceptire.

Wenn sich die Wechselgesetze hierüber nur selten erklären, so liegt dieses daran, daß sie regelmäßig eine Verpflichtung des Inhabers zur Annahme zu präsentiren annehmen. Meist findet sich daher nur die Bestimmung, daß der Bezogene die Zahlungsadresse beim Accept zu bemerken habe, widrigenfalls er entschädigungspflichtig werde (so das Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 999, 1000; Bremer W.-D., Art. 40; Weimarsche W.-D. §. 68), oder der Inhaber protestiren und regrediren dürfe (so die Bremer W.-D. v. 1712, Art. 27; der Württembergische Entwurf, Art. 602; der Braunschweigische Entwurf §. 34 und der Sächsische Entwurf §. 169).

Läßt man überhaupt keine Verpflichtung, sondern nur eine Befugniß des Ausstellers zu zum Accepte zu präsentiren, so könnte bei Domicilwechseln eine Ausnahme vielleicht daher begründet werden, daß sonst der Inhaber sich gar nicht beim Bezogenen melden, schlechthin annehmen dürfe — was factisch meist nicht zutreffen werde — daß sich derselbe selbst am Zahlungsorte finden lassen werde, und genug gethan habe, wenn er am Zahlungsorte den Bezogenen — meist vergeblich — auffuche und in den Wind protestiren lasse. Vergleicht man hier zunächst das französische Recht, so nimmt dasselbe überhaupt keine Pflicht zum Accept zu präsentiren an, und spricht eine solche auch nicht ausnahmsweise für den Domicilwechsel aus. Der Art. 123 des Code de commerce bestimmt nur: *l'acceptation d'une lettre de change*

payable dans un autre lieu que celui de l'accepteur, indique le domicile où le paiement doit être effectué ou les diligences faites. Nach Locré ist diese Angabe beim Accepte nur eine unnöthige Wiederholung des Domiciliirens in der Tratte selbst; es liegt keine positive Vorschrift für den Bezogenen, sondern ein guter Rath darin. Der Inhaber hat daher gar nicht nöthig sich beim Bezogenen überhaupt zu melden. A Gènes — sagt Vincens, t. 2, p. 259 — on prend la peine d'écrire au tiré quand on sait où le trouver, pour lui demander l'acceptation des lettres à domicile, mais on n'y est pas tenu. En Espagne il paraît que le porteur y est obligé, il ne l'est nullement en France. Il ne faut jamais perdre de vue ce principe; celui qui souffre une lettre sur lui payable dans une autre résidence que la sienne, est censé s'y rendre; s'il n'y est pas en personne, c'est à lui, sous la garantie du tireur, à y faire trouver quelqu'un, qui remplisse pour lui ses obligations. Gleichwohl scheinen doch auch französische Rechtslehrer anzunehmen, daß eine Pflicht des Inhabers, sich beim Bezogenen zu melden, aus der Natur der Sache folge (und dieses haben auch die Motive des Braunschweigischen Entwurfs S. 111 angenommen¹), indem sonst ja der Inhaber keine Zahlungsadresse erfahre, und also Niemanden habe, bei dem er Zahlung fordern und protestiren lassen könne. Rouquier (l. c. §. 205) äußert daher, nachdem er erörtert, daß der Inhaber keine Pflicht habe zum Accepte zu präsentiren: le devoir commence lorsque la lettre contient élection de domicile, c'est-à-dire, lorsque le tireur a indiqué comme lieu de paiement un autre domicile que celui du payeur. Ein Präjudiz gegen den Inhaber läßt sich jedoch im französischen Rechte auf keinen Fall nachweisen.

Alle Zweifel dieser Art sind durch das Gesetz beseitigt, welches auch bei Domicilwechseln — ausgenommen natürlich den Fall

¹ Die Motive des Würtemb. Entw. S. 532 äußern, eigentlich sei ein solcher Wechsel (dem die Angabe der Zahlungsadresse fehlt) wegen Unbestimmtheit nicht einzutreiben.

daß eine Zeit nach Sicht zahlbar gezogen ist — keine Pflicht, dem Bezogenen den Wechsel zum Accepte zu präsentiren annimmt¹. Es ist hier der Inhaber vor dem Aussteller begünstigt. Diefem liegt die Pflicht ob, für Benennung des Domiciliaten zu sorgen, und diese Pflicht kann nicht auf den Inhaber übertragen werden. Der Inhaber würde dadurch unter Umständen erheblich belästigt und gefährdet werden; oft würde die Zeit zu kurz sein, noch eine Versendung zum Accepte vorzunehmen, oft würde auch der Inhaber an dem Wohnorte des Bezogenen — da Domicilwechsel meist auf Nebenpläze gezogen und auf Wechselpläze domiciliirt werden — gar keinen Correspondenten haben, dem er die Vorlegung zum Accepte auftragen könnte. Der Inhaber muß daher, wenn im Wechsel keine Zahlungsadresse angegeben ist, annehmen dürfen, daß der Bezogene selbst am Zahlungsorte zu treffen sein werde, und diese Annahme ist auch nur scheinbar eine zu weit gehende, indem es Sache des Ausstellers ist, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß der Inhaber nicht vergebens am Zahlorte die Zahlung suche.

Belästigungen des Verkehrs werden von der Vorschrift des Gesetzes nicht zu besorgen sein. Es wird Niemand Neigung haben, in der Voraussicht in den Wind protestiren zu müssen, ohne Befragung des Bezogenen an den Zahlort zu gehen, und wenn ja eine Chicane dieser Art zu befürchten stände, so kann der Aussteller sich durch die Vorschrift — die ihm das Gesetz zu machen erlaubt — helfen, daß der Inhaber sich innerhalb einer gewissen Frist beim Bezogenen zum Accepte melden solle.

Das Gesetz schreibt endlich allerdings vor, daß der Bezogene die Zahlungsadresse, wenn sie noch nicht im Wechsel angegeben ist, beim Accepte bemerken müsse: hieraus folgt indeß noch nicht, daß, falls diese Bemerkung unterbleibt, der Inhaber das Accept als ein fehlerhaftes betrachten, und protestiren und regrediren

¹ Bäre, was schwerlich vorkommt, ein Domicilwechsel auf Sicht zahlbar gezogen, so könnte die Meinung keine andere sein, als daß der Inhaber den Bezogenen am Zahlungsorte auffuchen soll.

könne. Das Gesetz ergänzt vielmehr diesen Fehler durch die Annahme, daß der Bezogene sich selbst am Zahlungsorte finden lassen wolle. Ein Regreß auf Cautionsleistung wäre auch insofern nicht sachgemäß, als der Inhaber in dem Accepte bereits die Sicherheit hat, die er im Wege des Regresses fordern könnte.

VI. Regreß auf Sicherstellung: 1) wegen nicht erhaltener Annahme.

§§. 25 — 28.

Bei verweigerter Annahme gestatten einige Wechselgesetze den Regreß auf Cautionsleistung, andere auf Remboursirung. Die deshalb gegebenen Bestimmungen modificiren sich weiter, indem bald Cautionsleistung oder Ausstellung eines neuen Wechsels (Hanoversche W.-D. Art. 23, Bremer W.-D. Art. 82), bald aber Remboursirung nur im Falle, daß das Accept schlechthin abgeschlagen wurde (Preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 1056, 1074, 1075, Weimarsch. W.-D. §. 137), vorgeschrieben ist. Der sächsische Entwurf §. 140 gestattet den Regreß alternativ, nach der Wahl des Regredienten, auf Caution oder Remboursirung.

Rechtlich läßt sich indeß, da es sich für jetzt nur um Gefährdung einer noch nicht fälligen Forderung handelt, nur ein Anspruch auf Caution begründen, und ein solcher ist auch praktisch sachgemäßer, weil die sofortige Remboursirung zu Verlegenheiten, die vermeidlich wären, führen, und Geschäfte vereiteln kann, die sonst in Ordnung gekommen wären.

Bemerkenswerth ist bei dieser Regreßnahme:

1) Daß der Regreß vom Remittenten und jedem Indossatar genommen werden kann, und nicht — wie der Regreß wegen nicht erfolgter Zahlung — voraussetzt, daß der Regredient auch der Inhaber des Wechsels sei, oder bereits einen anderen Regredienten befriedigt habe.

Das Gesetz weicht hierin von den jetzt geltenden Gesetzgebungen und namentlich auch vom Code de commerce ab. Derselbe bestimmt in Art. 120: Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner caution pour assurer le payement de

la lettre de change à son échéance ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et de rechange. Nach Rogron ad art. 120 und Pardessus l. c. §. 382 ist damit nur bestimmt, daß der Inhaber, und dann weiter der regresspflichtig gewordene Indossant zum Regresse berechtigt seien. Die weiter gehende Vorschrift des Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, daß bei verweigerter Annahme nicht bloß der Inhaber, sondern jeder für die Zahlung haftende Indossant gefährdet und dabei interessirt ist, die Einlösung sicher gestellt zu sehen. Vielleicht hat der Inhaber einen ihm genugsam sicheren Vormann und fordert keine Caution, dieser Vormann würde also, wenn ihm seinerseits seine Vorleute nicht so sicher wären, beim Stillschweigen des Inhabers in einer viel schlechteren Lage sein, als wenn ihn der Inhaber zur Cautionleistung anhielte, sofern nicht das Gesetz seinen Anspruch von der Erhebung eines Anspruchs von Seiten des Inhabers unabhängig machte. Wollte man ferner einwenden, die Lage des Inhabers sei in sofern eine andere, als die jedes seiner Vorleute, als dem Inhaber durch Verweigerung des Acceptes der Eingang der Wechselforderung vom Acceptanten, also direct die Forderung für deren Eingang cavirt werden muß, gefährdet werde, während die Vorleute bloß von einem sie künftig vielleicht treffenden Regresse bedrohet sind, so ist darauf zu erwidern, daß der Inhaber sich in der That doch kaum in einer anderen Lage befindet als die Vorleute, indem gar nicht feststeht, daß er die Zahlung zu fordern haben werde, der Wechsel vielmehr nach abgeschlagenem Accepte noch weiter indossirt werden kann. Geschieht dieses, so ist der Inhaber ganz in derselben Lage wie jeder seiner Vorleute.

2) Die Befugniß des in Anspruch Genommenen, statt Caution zu leisten, sofort den Wechsel einzulösen, konnte nicht allgemein ausgesprochen werden, weil die Caution auch von einem Vormann des Wechselinhabers gefordert werden kann, und eine Einlösung nur dem letzteren gegenüber paßt. Statt der in Art. 120 des Code de commerce gestatteten Einlösung ist daher nur die Deposition der Wechselfumme gestattet.

3) Der Regreß ist an keine Frist vor Verfall gebunden und nicht durch Notification bedingt. Wenn der Inhaber daher den Wechsel nach erhobenem Proteste noch weiter begiebt, so ist auch jeder jetzt den Wechsel noch erlangende Indossatar zur Regreßnahme befugt.

4) Der Regreß wird bloß durch den Protest begründet, indem der Wechsel selbst, wegen der Nothwendigkeit ihn zur Zahlung vorzulegen, nicht mitgesandt werden kann¹. Da das Gesetz jedem Indossatar, nicht bloß dem, welcher Protest erheben ließ, den Regreß gestattet, so ist anzunehmen, daß der Protestirende auch im Namen aller übrigen handelte und diese daher auch — ungeachtet nach §. 23 der Notariatsordnung von 1512 bloß der Requirerent Ausfertigungen von Notariatsacten fordern kann — vom protestirenden Notar sich Ausfertigungen des Protestes geben lassen können.

5) Aus der Correalität des Verhältnisses der Wechselgaranten wird man wohl schwerlich mit Mougier (l. c. §. 131) die Folgerung ableiten, daß der Regreßnehmer, der von einem Indossanten Caution erhalten, auch noch von den übrigen Caution fordern könne. Umgekehrt würde aber ein früherer Indossant in die Lage kommen können, soviel Cautionen zu bestellen, als er Nachmänner hat, wenn nicht das Gesetz verordnete, daß eine Caution zur Befriedigung der Regreßansprüche sämmtlicher Nachmänner des Bestellers genügt. Damit indeß nicht zur Aufhebung der Caution die Einwilligung sämmtlicher Nachmänner schlechthin erfordert zu werden braucht, auch nicht Solche, die vielleicht gar keine Sicherheit fordern wollen, doch an der Caution theilhaftig werden, ist bestimmt, daß diese nur denjenigen Nachmännern haftet, welche Regreß nehmen. Der Cavent kann sich also gegen einen Nachmann darauf berufen, daß er bereits Caution geleistet, und dieser kann die Caution höchstens als ungenügend bestreiten. Denen, welche Regreß nehmen, haftet die Caution: ist also ein

¹ Treitschke, Encyclopädie s. v. Präsentation zur Annahme §. 11, Präsentation zur Zahlung §. 2.

Pfand gegeben, so entsteht für sie stillschweigend eine Mitberechtigung am Pfandrechte, ist deponirt, so erlangen sie ein eventuelles Recht am Depositum, wäre ein Bürge bestellt, und dessen Verpflichtung nicht generell gefaßt, so hätte der Cavent dafür zu sorgen, daß dieser Bürge sich auch dem zweiten Regredienten verpflichtete. Der Anstellung der Regreßklage dieses letzteren kann es zu diesen Erfolgen indeß nicht bedürfen: es muß die bloße Anforderung genügen.

6) Hinsichtlich der Gesamtverpflichtung der Wechselgaranten und des jus variandi gelten für diesen Regreß die für den Regreß Mangels Zahlung geltenden Bestimmungen.

7) Die in §. 28 gegebenen Vorschriften über das Erlöschen der Cautio verstehen sich mit Ausnahme der Bestimmung sub 2 von selbst. Diese Bestimmung, daß die Cautio erlösche, wenn gegen den Besteller nicht innerhalb Jahresfrist nach Verfall des Wechsels geklagt ist, ist von der Verjährung unabhängig. Es versteht sich von selbst, daß der Besteller durch Verjährung des Regreßanspruches, also unter Umständen schon weit früher, von der Cautionspflicht frei wird; weil aber die Regreßklagen successiv zu verjähren beginnen, und sich also nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, wann der Regreßpflichtige frei werde, hat es seinen guten Nutzen, daß jedenfalls nach Jahresfrist von Verfall des Wechsels an gerechnet die Cautionspflicht zu Ende geht.

8) Ueber die Verjährung des Regreßes auf Sicherstellung enthält das Gesetz keine Vorschrift. Die §§. 78, 79 beziehen sich nur auf den Regreß Mangels Zahlung. Da sie kein auf einmal entstehendes Recht aller Indossatäre, sondern successiv entstehende Klagen des Inhabers, des Indossanten der diesen befriedigte u. s. w. zum Gegenstande haben, so wären sie auf den Regreß auf Sicherstellung auch nicht füglich anzuwenden.

In der That war aber auch keine Vorschrift über die Verjährung dieses letztgedachten Regreßanspruches möglich. Bis zum Verfall des Wechsels muß er immer erhoben werden können, der Protest Mangels Annahme mag früh oder spät levirt sein. Wollte man von Zeit der Präsentation und Protestirung rechnen, so

käme in Betracht, daß die Präsentation zur Annahme ganz willkürlich innerhalb der Zeit vor Verfall vorgenommen, daß sie auch wiederholt werden kann. Der Inhaber könnte, wenn der erste Protest vielleicht schon längere Zeit still gelegen, die Annahme nochmals fordern, und aus dem zweiten Proteste regrediren, er könnte den Wechsel weiter indossiren, und der neue Inhaber könnte die Annahme fordern, protestiren und regrediren. Nach Verfall ist dagegen ein Regreß auf Caution undenkbar, denn jetzt hat es sich entschieden, ob der Bezogene den Wechsel eingelöst hat oder nicht; es kann also dafür, daß die Einlösung zur Verfallzeit erfolgen werde, nicht mehr Caution gefordert werden.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten¹.

§. 29.

In älteren Wechselgesetzen, welche den Inhaber als einen zur Diligenz verpflichteten Mandatar seiner Vorleute betrachten, findet sich häufig die Vorschrift, daß derselbe bei ausbrechendem Falliment des Bezogenen Protest erheben und seinen Vormann benachrichtigen müsse. Hierher gehören die Hamburger W.-D. v. 1711, Art. XLV, die Bremische W.-D. v. 1712, Art. 41, die Braunschweigische W.-D. v. 1715, Art. 33, die Frankfurter W.-D. v. 1739, §. 22 und andere bei Treitschke sub v. Sicherheitsprotest §. 4 angeführte Gesetze. Ganz übereinstimmend und einfach sind die Bestimmungen dieser Gesetze nicht.

1) Die Hamburger W.-D. spricht vom Acceptanten: der Inhaber soll protestiren, sobald ihm das Falliment des Acceptanten bekannt wird.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes wäre daher, wenn der Bezogene vor der Präsentation zur Annahme fallirt, nicht der Securitâtsprotest zu erheben, sondern zunächst die Annahme zu fordern, und erst wenn diese erfolgt wäre, käme es zu jenem Proteste. Einert a. a. D. S. 112 ist indeß der Ansicht, daß

¹ Hierüber ist die Abhandlung von Einert, Nr. VI, in der Zeitschrift für Rechtspf. und Verwaltung, R. F., V, zu vergleichen.

der Gesetzgeber nur andeuten wollen, daß der Securit tsprotest in seiner doppelten Eigenschaft als wechself hige Pflicht des Inhabers und als ein ihm an die Hand gegebenes Mittel, einen Regreß vor Verfall anzutreten, auch dann geschehen m sse und k nne, wenn der Wechsel bereits acceptirt w re.

2) In manchen Gesetzen ist an die Unterlassung des Securit tsprotestes der Regreßverlust gekn pft, in anderen z. B. der Bremer W.-D. Art. 41, nicht. Auch dar ber sind die Gesetze nicht einig, ob der Inhaber sich auf die Forderung einer Caution beschr nken m sse, oder Remboursirung fordern k nne, und ob sp ter die Pr sentation und Protestirung wegen fehlender Zahlung unterbleiben k nne oder nicht.

Die weiteren Einzelheiten, namentlich die vielfachen Inconvenienzen, die sich bei diesem Securit tsproteste ergeben, sind in der angef hrten Einert'schen Abhandlung dargestellt.

Wo man nun aber die Versendung und prompte Vorlegung zum Accepte nicht beibehalten und den Inhaber nicht als Mandatar seiner Vorleute betrachtet hat, kommt der Securit tsprotest auch in einem andern Sinne, und lediglich als ein Mittel vor, durch welches sich der Inhaber, wenn er will, vor Verfall eine Regreßnahme m glich machen kann. Wird der Bezogene insolvent, so kann nach dieser Ansicht der Inhaber regrediren, wie bei verweigerter Annahme: in beiden F llen ist die Bezahlung des Wechsels auf gleiche Weise gef hrdet.

Das franz sische Recht (Code de commerce art. 163. 448) geht hier noch weiter: Art. 136 gestattet den Regreß im Falle der Acceptant fallirt, und Art. 448 erkl rt bei dem Falliment eines Schuldners die co-oblig s  berhaupt f r cautionspflichtig. Danach m ssen die Indossanten beim Falliment des Ausstellers, aber auch beim Falliment irgend eines anderen Indossanten cavi- ren. Die Verwirrungen, in welche hier die franz sische Jurisprudenz ger th, sind aus Pardessus, droit commercial §. 1129, Nouguier §. 218 und Persil ad art. 136 zu sehen und von Einert l. c. S. 157 geschildert; es ist indeß hinzuzuf gen, da diese Verwirrungen zum gr oten Theil durch das neue Gesetz

vom 28. Mai 1838, welches die Bestimmungen des Code de commerce über die Fallimente ersetzt, beseitigt sind. Der Art. 448 (jetzt 444) lautet nach diesem Gesetze nur dahin, daß nach dem Fallimente des Unterzeichners eines billet à ordre oder des Acceptanten eines Wechsels oder des Ausstellers desselben, wenn er nicht acceptirt ist, die anderen Verpflichteten Caution für die Zahlungsleistung am Verfalltage leisten müssen, wenn sie nicht vorziehen, sogleich diese Zahlung zu bewirken ¹⁾.

Was sich nun gegen den Regreß wegen Insolvenz des Acceptanten sagen läßt, ist in der angeführten Abhandlung von Einert gesagt. Der Acceptant sei Bürge des Ausstellers und man könne nicht verlangen, daß der letztere auch noch für die Solvenz des Bürgen cavire. Außerdem leide der Verkehr durch diesen Regreß. Kleine Häuser hätten oft Credit bei einem Banquier, dessen Accept diene als ein Vorschuß, den der Aussteller erst gegen Verfall decke. Viele Geschäfte bedürften oft momentan eines sogar ihre Kräfte übersteigenden Credits. Hier werde es sehr drückend, wenn der Bruch eines großen Hauses sogleich auf alle kleineren zurückwirke und sie, wenn auch nicht zu Remboursirungen, doch zu Cautionseleistungen nöthige, während sie doch im gewöhnlichen Verlaufe jedenfalls bis zum Verfall Zeit hätten. Die Einflüsse, welche die Gesetzgebung hier durch Zulassung dieses Regresses auf den Handel und die Gewerbe haben kann, werden dabei als äußerst verderblich und mit sehr lebhaften Farben geschildert.

Diese Schilderung ist indeß vielleicht doch etwas zu stark. In der Sache selbst liegen allerdings Gründe für den Regreß wegen Insolvenz. Ist der Bezogene fallit, so ist der Inhaber noch mehr gefährdet als bei verweigerter Annahme: in diesem Falle kann der Bezogene gleichwohl bei Verfall noch zahlen, in jenem ist es gewiß, daß derselbe nicht zahlen kann. Der Wech-

¹ Weiteres in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Bd. 11, S. 372.

sel unterscheidet sich ferner von der bloßen Anweisung wesentlich dadurch, daß er acceptabel ist, daß der Inhaber im Accepte eine zweite Garantie suchen, und wenn er sie nicht findet, auf Caution regrediren kann. Ist der Acceptant fallit, so ist nicht nur das Accept werthlos, sondern der Wechsel ist gar nicht mehr acceptabel, es ist nicht mehr möglich jene Garantie des Accepts zu erlangen. Die wesentlichste Eigenschaft des Wechsels ist also verloren und sein innerstes Wesen ist alterirt. Das Wenigste, was geschehen kann und muß, ist, daß der eingetretene Mangel durch Caution ergänzt wird. Daß bei jener Deduction gegen den Regreß wegen Insolvenz eben dasjenige, was die älteren Gesetze im Interesse der Aussteller bei hartem Präjudize vorgeschrieben haben, jetzt im Interesse eben der Aussteller auf das Dringendste deprecirt wird, wollen wir weniger als eine Inconsequenz hervorheben: zu bemerken ist es aber doch, daß, während sonst eine größere Begünstigung des Inhabers von der neueren Theorie des Wechselrechts so wie von allen neueren legislativen Arbeiten für dringend nöthig gehalten ist und das Wechselrecht sich gerade in dieser Richtung (und zwar am Weitesten gerade in den von Einert gemachten Vorschlägen) fortgebildet hat, in dem vorliegenden Punkte die Aussteller zum Nachtheile der Inhaber begünstigt werden sollen. Eine Krisis in der Handelswelt, ein Brechen größerer Häuser, mit welchen kleinere in Verbindung stehen, ist immer eine Calamität für diese kleineren, die man durch Ausschließung des Regresses wegen Insolvenz schwerlich erheblich mildern wird. Dieser Calamität gegenüber erscheint es wohl zu stark, wenn man die Folgen jenes Regresses eine Calamität nennt: das Unheil liegt in den Fallissementen, die immer, mag man jenen Regreß zulassen oder nicht, verderbliche Folgen äußern. Ist kaum anzunehmen, daß sich diese Folgen durch Ausschließung des Regresses auf Caution erheblich mildern lassen, so kommt noch in Betracht, daß diese Ausschließung, wenn sie auf der einen Seite das Unheil milderte, es auf der andern vergrößerte. Nicht bloß die Aussteller, sondern auch die Indossatäre und Inhaber können kleinere unbemittelte Negotianten sein und Schonung

verdienen. Kann man jene nicht schonen, ohne diese zu benachtheiligen, so muß man sich zu Gunsten dieser entscheiden, weil der Aussteller diesen gegenüber der Verpflichtete ist, und ihm die Haftung für Annahme und Zahlung, folgeweise auch die Haftung für einen der Verweigerung der Annahme hinsichtlich der Gefährdung der Zahlung wenigstens gleichkommenden Fall rechtlich obliegt. Es wird hauptsächlich auf die Härte hingewiesen, daß der Aussteller, der erst zu Verfall Deckung mache und bis dahin — selbst wenn nicht gezahlt werde — Zeit habe, seine Maßregeln zur Einlösung zu treffen, im Insolvenzfall der Acceptanten sofort angegriffen werden könne. Hiermit wird indeß eine Billigkeit, die im Grunde keine ist, geltend gemacht. Wir wollen eine solche Operation des Ausstellers nicht als unsolid bezeichnen, müssen es aber hervorheben, daß in dem regelmäßigeren Falle, wo der Aussteller gehörig Deckung gemacht hat und nicht bloß einen Credit benutzt, ein noch viel stärkerer Billigkeitsgrund vorliegt. In diesem Falle verliert der Aussteller durch die Insolvenz des Bezogenen seine bei demselben befindlichen Fonds, und hier könnte es hart scheinen, wenn er außerdem noch Caution stellen soll. Wir sagen hart scheinen: denn in der That hat der Aussteller für seinen Wechsel Valuta bekommen, und wenn der Bezogene fallirt, so ist es sein Schaden; er hat die Fährlichkeit zu tragen, welche offenbar auf den Inhaber geschoben werden würde, wenn er, der Aussteller, die erhaltene Valuta ruhig bis zur Verfallzeit behalten und benutzen, und den Inhaber bis dahin in der Schwebe lassen dürfte. Materiell ist die Gefährdung der Fonds beim insolvent werdenden Bezogenen Sache des Ausstellers und diese Gefährdung trägt er selbst nur dann, wenn er Caution leistet: durch jene Befreiung von der Cautionspflicht würde seine Gefahr auf den Inhaber abgewälzt. Noch weniger als ein auf Deckung trassirender Aussteller, hat aber ein auf Credit trassirender Aussteller Anspruch auf Begünstigung, und, wenn überhaupt einem von Beiden, so hätte Einert jenem und nicht diesem das Wort reden sollen. Der Aussteller auf Credit verliert keine Fonds beim Bezogenen durch dessen In-

solvenz, er hat dagegen die Valuta empfangen, und benutzt bloß einen Credit. Wird der Acceptant insolvent, so fällt die hauptsächlichste Stütze dieses Credits hinweg, die ganze Operation fängt an, allein auf seinem persönlichen Credite zu beruhen, und der Valuta, die er in Händen hat und bis zur Verfallzeit benutzen kann, fehlt die beim Wechsel im Accepte liegende Garantie. Daß er in dieser Benutzung der ihm auf ganz andere Bedingungen zugekommenen Geldmittel nicht einmal durch Cautionsleistung genirt werden soll, erscheint als eine — wenn man bedenkt, daß auf den Aussteller, der wirklich sein Geld beim Bezogenen verliert, eine so zarte Rücksicht nicht genommen wird — allerdings zu weit gehende Begünstigung. Es wird damit allerdings ein unsolide gewordenes Papier, ein Papier, welches gleich der nicht acceptablen Anweisung bloß auf dem persönlichen Credite des Ausstellers beruht, bevorzugt, obgleich es solche Bevorzugung noch weit weniger verdient, als die Anweisung, indem es Jedem freisteht, Anweisungen zu nehmen oder nicht, bei Wechseln aber Niemand wissen kann, ob sie nicht vielleicht eben so rein auf die persönliche Sicherheit des Ausstellers reducirt werden, wenn dieser im Falle der Insolvenz des Acceptanten nicht vom Gesetze für cautionspflichtig erklärt wird. Wenn diesemnach überhaupt in irgend einem Falle die Cautionspflicht des Ausstellers im Falle der Insolvenz des Bezogenen von Recht und Billigkeit dringend in Anspruch genommen wird, so ist es gerade in dem Falle, wo der Aussteller durch den Wechsel einen Credit benutzt und das Geld des Inhabers für den Wechsel in die Hände bekommen hat, also eben in dem Falle, aus welchem Einert die Schädlichkeit und Unbilligkeit des Regresses wegen Insolvenz ableitet. Verdient gleich jede Maßregel, durch welche Gewerbe und Industrie Geldmittel erlangen können, alle Begünstigung, so darf diese Begünstigung doch nicht die Sicherheit derer, welche das Geld hergeben, beeinträchtigen. Sie darf es nicht direct und geradezu, noch weniger aber mittelbar und auf unvermerkte Weise. Ist schon gegen die nicht acceptablen

Anweisungen manche gegründete Einwendung gemacht, so muß man doch immer gestehen, daß hier das Verhältniß offen vorliegt und daß sich Jeder, dem solche Papiere nicht conveniren, davor hüten kann: sollte aber die wesentliche Eigenschaft dieser Papiere auf Wechsel — deren Wesen und Solidität eben auf der doppelten Haftung, auf Aussteller und Acceptanten beruht — übertragen werden, sollte hier der Wechsel bei der Insolvenz des Acceptanten nicht so betrachtet werden, als sei ihm nun die wesentlichste Stütze, die Acceptabilität, ganz entzogen, sollte hier keine Cautionspflicht zur Ergänzung des entstandenen Mangels eintreten, so würde in der That hier die Gefahr nicht einmal so offen vorliegen, als bei einer Anweisung, deren Wesen Jedem bekannt ist; und das Gesetz würde — unter dem Vorwande, den kleineren Gewerbsbetrieb vor Verlegenheiten zu schützen — es an dem Schutze und der Sicherheit fehlen lassen, die es geben soll.

Die Befürchtungen einer Zerstörung der Blüthe des Gewerbes und der Industrie sind endlich gewiß minder erheblich, als sie dargestellt werden. Man darf wohl ein ganz entscheidendes Gewicht darauf legen, daß es sich dabei im Grunde nur um Vermuthungen handelt, während die positive Erfahrung in Ländern, wo man jenen Regreß seit langer Zeit, und zum Theil in einem noch größeren Umfange, zuläßt, keinen Nachtheil davon ergiebt. Es müßte um die Betriebsamkeit und den Wohlstand eines Landes schlecht bestellt sein, wenn die Aufhebung dieses — zur Solidität des Wechselgeschäfts schlechthin nöthigen — Regresses ein Mittel wäre, sie zu fördern und zu schützen.

Es ist diesernach gerechtfertigt, daß das Gesetz den Regreß wegen Insolvenz zuläßt. Was das Einzelne betrifft, so ist

1) das Gesetz mit dem oben erwähnten französischen Gesetze darin übereinstimmend, daß der Regreß bei Insolvenz des Acceptanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels (§. 98, Nr. 4) zulässig ist, darin aber von ihm abweichend, daß es ihn nicht auch im Falle der Insolvenz des Ausstellers eines nicht acceptirten Wechsels zuläßt. Es ist der Acceptant und nicht der Bezogene genannt. So lange der Bezogene noch nicht acceptirt hat,

ist er bei dem Geschäfte noch gar nicht betheilig, und seine Insolvenz ist, so lange man noch nicht weiß, ob er überhaupt dem Geschäfte hinzutreten werde, also bevor das Accept ertheilt oder verweigert ist, nicht von Interesse. Ist deshalb nicht acceptirt, so kann Mangels Accept regredirt werden, und der Regreß wegen Insolvenz ist nur nach erfolgtem Accepte möglich. Man wird daher auch das Resultat, daß, wenn der Bezogene vor der Präsentation zum Accepte fallirt, erst dieses gefordert werden muß, und wenn es ertheilt wird, vom Acceptanten Sicherheit gefordert und wenn sie nicht geleistet wird, Regreß genommen werden kann, nicht seltsam finden dürfen.

2) Vor der Regreßnahme muß die Sicherheit von dem Acceptanten gefordert werden. Nach dem Allgem. Preuß. Landr., Th. II, Tit. VIII, §. 982. 1085 kann der Inhaber wegen Unsicherheit des Acceptanten Sicherstellung fordern und eventuell Arrest ausbringen. Im Falle des Concurseß muß er Protest erheben und den Vormann benachrichtigen. Welche Rechte er dabei gegen den Vormann hat, ist nicht gesagt. Von diesen Vorschriften paßte nur die Forderung der Sicherstellung vom Acceptanten selbst: dieser muß insoweit geschont werden, daß, namentlich in den Fällen, wo nicht förmlicher Concurseß ausgebrochen ist, ihm Gelegenheit bleibt, selbst Caution zu stellen, und das weitere Bekanntwerden seiner mislichen Lage zu verhindern.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit. 1) Zahlungstag.

§. 30.

Nach einzelnen Gesetzen verfallen Tagewechsel erst an dem auf den genannten folgenden Tage, z. B. Braunschweiger W.-D. von 1715, Art. 29. Diese Singularität ist nicht befolgt, sondern die gemeinhin übliche Bestimmungsweise beibehalten.

§. 31.

Code de commerce art. 130, Holländ. Handelsgesetzbuch Art. 150. Ältere Gesetze und auch noch das Allgem. Preuß.

Landrecht a. a. D. §. 849 bestimmen, daß Sichtwechsel erst innerhalb 24 Stunden zahlbar sein sollen. Diese Bestimmung ist gewiß minder zweckmäßig, als die des neuen Gesetzes, und kann namentlich für Reisende sehr lästig werden, denen es auf sofortige Bezahlung von Sichtwechseln ankommt. Die übrigen Bestimmungen des §. 31 correspondiren mit denen des §. 19.

§. 34.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Bremer W.-D. Art. 59. Man kann nämlich bei Wechseln nach altem Styl, oder nach beiden Stylen (z. B. am $\frac{20. \text{März}}{1. \text{April}}$ 1848) ausgestellt, verschieden rechnen, und entweder den Ausstellungstag auf den neuen Styl reduciren und so den Verfalltag bestimmen, oder den Verfalltag nach dem im alten Styl bestimmten Tage berechnen, und nun erst den berechneten Verfalltag reduciren. Z. B. ein Wechsel ist am 23. Februar nach altem Styl 2 Monate dato zahlbar ausgestellt. Reducirt man den Ausstellungstag auf den neuen Styl, so wird derselbe der 7. März und der Verfalltag ist der 7. Mai. Reducirt man aber den Verfalltag und berechnet diesen vom Ausstellungstage nach altem Styl an, so trifft derselbe auf den 23. April alten Styls und dieser ist nach neuem Styl nicht der 7., sondern der 5. Mai. Eine Bestimmung war sonach nöthig, und das Gesetz hat deshalb die jetzt bereits übliche Berechnungsweise vorgeschrieben.

2) Zahlung.

§. 36.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Zahlung vor Verfall enthält das Gesetz nichts. Die hier anzuwendenden Regeln lassen sich auch aus den übrigen Bestimmungen von selbst ableiten. Der Bezogene erfüllt keine einfache und von ihm selbst contrahirte Verbindlichkeit, sondern er ist dem Versprechen des Ausstellers und der Indossanten, daß zu einer gewissen Zeit die Einlösung erfolgen solle, beigetreten, und deshalb kann die Regel des gemeinen Rechts, daß der Schuldner gültig auch vor

Ablauf der Zahlungsfrist zahlen könne, hier nicht schlechtthin anwendbar sein. Der Schuldner kann wohl auf eine zu seinen Gunsten gegebene Frist verzichten, und der Zahlungsempfänger wird ebenfalls die Gültigkeit einer erfrühten Zahlung nicht bestreiten können: die Rechte derjenigen Dritten, welche unter Umständen ein Interesse dabei haben können, daß die Zahlung erst zur Verfallzeit geschehe, können indeß durch erfrühter Zahlung nicht berührt werden. Das ist auch in Art. 144. 146 des Code de commerce ausgesprochen. Das holländische Handelsgesetzbuch Art. 158 setzt sogar fest, daß auch ein erfrühtes Discontiren durch den Bezogenen diesen eben so verantwortlich mache wie ein erfrühtes Zahlen. Geschieht dieses indeß in der Form eines Indossaments auf den Bezogenen, so treten nach §. 10 die gewöhnlichen Wirkungen des Indossaments ein: die Bremer W.-D. Art. 68 bestimmt daher auch gerade im Gegentheil, daß der Trassat die Verantwortlichkeit wegen eines zu frühen Zahlens von sich abwenden könne, wenn er den Wechsel auf sich indossiren lasse.

Das Gesetz übergeht Bestimmungen über erfrühter Zahlungen und wendet sich in §. 36 zu einem der wichtigsten Momente des ganzen Wechselrechts, zu der Lehre von der Legitimation des Wechselinhabers. Wir finden hier zunächst die Entscheidung, daß der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt werde.

An diese Bestimmung knüpft sich das, was wir zur näheren Erläuterung dieser Lehre — der wir ganz besonders eine scharfe Präcisirung der Rechtsbegriffe zu Theil werden lassen möchten — zu bemerken finden. Zunächst scheint es uns nöthig, genau zu sondern, wie viel vom Wechsel dem Gebiete des dinglichen Rechts, wie viel dem des persönlichen Rechts zu überweisen ist.

Wäre der Wechsel ein Papiergeld, so wäre das Verhältniß einfach: er gehörte alsdann unter die Herrschaft des dinglichen Rechts, wie jede von Hand zu Hand wandernde Sache. Geld dient als Tausch- und Zahlungsmittel; das einzelne Stück wird Eigenthum

dessen der es empfängt und zu seinem eigenen Gelde legt: es dient wohl dazu, ein Forderungsrecht zu tilgen oder anzuknüpfen, aber es ist nicht selbst Träger eines solchen, das Forderungsrecht war nur die justa causa für den Eigenthumsübergang an dem hingegebenen Gelde, und das bloße Circuliren des Geldes begründet zwischen denen, durch deren Hände es ging, kein obligatorisches Verhältniß.

In den Papieren au porteur vereinigt sich dagegen Obligationenrecht und dingliches Recht. Ihnen liegt ein obligatorisches Verhältniß zum Grunde und das Recht des Inhabers auf Realisirung des Papiers gegen den Aussteller ist ein persönliches. Daneben macht sich aber auch das dingliche Moment geltend. Es ist — wenn dieser Ausdruck ganz genau wäre — *lex contractus*, daß nicht der nach den gewöhnlichen Regeln von der Uebertragung der Forderungsrechte Legitimirte, sondern der Inhaber als Gläubiger gelten solle. Deshalb ist hier das Innehaben und der Erwerb — eben wie beim bloßen Papiergelde — an sich von Interesse. Mit dem Erwerb der Sache — wobei für unredlichen Erwerb eine Ausnahme gemacht wird — geht auch ein Forderungsrecht über. Man kann daher solche Papiere, da ihr Uebergang aus einer Hand in die andere ein Verkehr mit einer Sache und nicht ein Uebertragen von Forderungsrechten ist, da ihre Natur als werthvolle Sachen ganz entscheidend hervortritt, auch vindiciren, wobei man nur zu Gunsten aller redlichen Besitzer eine Ausnahme, und also eine ziemlich weit greifende Ausnahme zu machen hat.

Noch mehr tritt aber das Moment des persönlichen Rechts, des obligatorischen Verhältnisses bei dem Wechsel in den Vordergrund. Der Wechsel ist Zeichen und Träger eines persönlichen und obligatorischen Nexus, und seine Uebertragung geht mit der Fortpflanzung dieses Nexus Hand in Hand. Das dingliche Element scheint zwar bei der Circulationsfähigkeit und leichten Uebertragung des Wechsels, bei seiner Fähigkeit, gleich Geld als Zahlungsmittel zu dienen, hervorzutreten: der Unterschied vom Gelde und selbst vom Papiere au porteur bleibt aber doch der, daß bei

diesem zwar *justae causae* für die einzelnen Uebertragungen vorkommen, daß aber ein Obligationsnerus, der eben in dem Circuliren selbst läge und Alle, welche das einzelne Geldstück hatten, zusammenschlösse, fehlt, während beim Wechsel beides da ist. Für die einzelnen Uebertragungen des Wechsels haben wir nämlich die *justae causae* in den außer dem Wechsel liegenden Gründen, aus welchen man Wechsel ausstellt und indossirt, außerdem aber haben wir ein eigenes obligatorisches, aus dem Formalgeschäft des Wechsels abfließendes Rechtsverhältniß zwischen allen bei dem einzelnen Wechsel Beteiligten. Leugnet man dieses Rechtsverhältniß, faßt man den Wechsel nicht als Formalgeschäft und Quelle dieses Verhältnisses, sondern als Papiergeld schlecht hin auf, so leugnet man nicht weniger, als eben das ganze Wechselrecht, und darf consequenter Weise so wenig ein Wechselrecht annehmen, als man ein eigenes Recht für die Verhältnisse und Verpflichtungen aus dem Circuliren von Geld annimmt. Ein an sich werthvolles Papier ist der Wechsel also nicht in gleichem Sinne wie das Papiergeld oder das Papier au porteur, es bedarf außer dem Innehaben des Wechsels auch des Eintritts in das durch den Wechsel begründete obligatorische Rechtsverhältniß. Der redliche Besizer kann mit einem Wechsel nichts anfangen, wenn ihm derselbe nicht indossirt ist.

Hiernach haben wir also beim Wechsel in §. 36 des Gesetzes keine Frage vom Eigenthum, sondern von einem persönlichen Rechte vor uns. Es fragt sich nicht, wer Eigenthümer sei, sondern wer an einem Obligationsnerus theilhaftig, wer der rechte Gläubiger zu einem Forderungsrechte sei, also um die Legitimation.

Auch kann es sich bei einem Wechsel nicht eigentlich um eine *vindication* handeln. Es wird nicht auf den Erwerb des Eigenthums an dem Papiere, wobei allenfalls die Bestimmung in §. 33 J. de rerum divisione in Frage kommen könnte, sondern auf die nach den Regeln des Wechselrechts zu beurtheilende Legitimation oder Illegitimation ankommen, und wenn man gleich von einer *vindication* und vom Eigenthume zu sprechen

pflegt, so wird man doch nicht daran denken, die Normen der Entscheidung aus den Regeln des Civilrechts über das Eigenthum zu entnehmen, sondern auf die besonderen wechselrechtlichen Bestimmungen recurriren. Eigenthümer, d. i. zu dem Forderungsrechte legitimirt, ist nicht der Herr des Blattes Papier, nicht der Usucapient, nicht bloß der, welcher Tradition und justa causa für sich hat, sondern derjenige, den der Zusammenhang der Indossamente legitimirt. Während sich beim Papier au porteur die Sache so auffassen läßt, daß das Papier das principale ist, dem als accessorium das persönliche Recht folgt, so ist beim Wechsel ganz entschieden die Betheiligung an dem wechselrechtlichen nomen das principale, dem der Besitz des Papiers folgen muß. Wer nicht Glaubiger zu jenem nomen ist, hat auch kein Recht und kein Interesse das Papier zu behalten, und wer vielleicht nach civilrechtlichen Principien Eigenthümer des Papiers ist, ist darum noch keineswegs das berechtigte Subject zu der Wechselforderung. Hiermit erledigt sich der ganz gewöhnliche Einwand, daß allerdings an dem Eigenthum und Besitz des Papiers viel gelegen sei, weil dasselbe zur Geltendmachung der Forderung diene. Das Wahre in diesem Einwande ist, daß das Papier allerdings dient, das Forderungsrecht zu realisiren und daß dieses letztere ohne das Papier zum bloßen Schatten wird: soll aber damit gesagt sein, daß Jeder, der das Papier besitze, nun auch jenes Forderungsrecht zu realisiren befugt sei, so ist dieses eben zu leugnen.

Hiermit soll nun aber nicht gesagt sein, daß die Legitimation des Inhabers lediglich nach den Regeln des Obligationenrechts beurtheilt würde, und daß das dingliche Moment, vermöge dessen das Papier eine in sich werthvolle Sache und kein bloßes nomen ist (welches beim Papiergelde und beim Papier au porteur hauptsächlich entscheidet), hier gar keine Einwirkung hätte. Etwas von der Natur eines Papiergeldes und eines Papiers au porteur trägt der Wechsel vermöge seiner Circulationsfähigkeit und seiner Benugung als Zahlungsmittel allerdings in sich, und

dieses Etwas reicht hin, die allgemeinen Regeln über Legitimation zu Forderungsrechten erheblich zu modificiren.

Streng genommen würde nämlich nach diesen Regeln die formelle und prima facie in der Ordnung scheinende Legitimation durch Indossamente noch nicht genügen, sondern die Indossamente müßten sämmtlich auch ächt sein. Mit einer solchen Voraussetzung, selbst mit einer Befugniß oder Verpflichtung des Schuldners, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, verträgt sich indeß der Wechselverkehr nicht. Das Gesetz schließt daher diese Prüfung aus, und macht die Aechtheit der vorhergehenden Indossamente nicht zur Voraussetzung der Gültigkeit der folgenden.

Hieraus ergibt sich :

1) daß der Schuldner dem Inhaber gegenüber die Indossamente weder für irrecognoscibel erklären und also einen weiteren Beweis ihrer Aechtheit fordern, noch daß er ihre Aechtheit bestreiten oder diffitiren darf.

Das Gesetz giebt dem Acceptanten auch nicht die Befugniß, bei sichtlichen Spuren von Fälschungen den Wechsel inne zu behalten und nur ad depositum zu zahlen (Allgem. preuß. Landr. I. c. §. 1137. 1158). Hiermit würde zu leicht zur Chicane Anlaß gegeben, und der Inhaber — dem man übrigens die Regreßnahme nicht wehren könnte — zu hart belästigt. Derselbe müßte, um das Geld aus dem Depositum zu bekommen, immer erst ein weitläufiges Edictalverfahren veranlassen und durchmachen. Handelt es sich um Spuren einer Fälschung, so kommt es vielmehr auf die exceptio falsi an, die nur relevant ist, wenn sie ein vom Kläger begangenes Falsum betrifft.

Mit dieser Einrede kann der Beklagte Abweisung des Klägers verlangen und nach erfolgter Abweisung, um sich zu liberiren, nach §. 40 deponiren: vor dem Unterliegen des Klägers kann man aber unmöglich dem Beklagten gestatten, sich durch Erbieten zur Deposition von dem Anspruche des Klägers frei zu machen.

2) Zahlt der Schuldner an den nach §. 36 legitimirten Inhaber, so sind die Rechte dessen, der früher den Wechsel vielleicht

verloren hatte und also der eigentliche Gläubiger wäre, völlig erloschen. Es ergibt sich endlich:

3) die Bestimmung des §. 74, daß der nach §. 36 legitimierte Inhaber, nur wenn ihm böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, zur Herausgabe des Wechsels an den eigentlichen Forderungsberechtigten angehalten werden kann.

Der vorhin genannte Grundsatz, aus welchem sich die eben bemerkten Folgerungen ergeben, beruht indeß weniger in einer rechtlichen Nothwendigkeit, als nur in den Ansichten die man eben jetzt in Deutschland von den Bedürfnissen des Wechselverkehrs hat. In anderen Ländern hat man die Natur des Wechsels als Trägers eines obligatorischen Verhältnisses mehr berücksichtigt, als das in ihm liegende zweite Moment, vermöge dessen er dem Papiergelde ähnlich wird. In England wird durch ein falsches Indossament gar kein Recht am Wechsel übertragen, und selbst eine dem gutgläubigen späteren Inhaber geleistete Zahlung ist ungültig (Zeitschrift für ausländ. Rechtsw., Bd. III, S. 211. 225). Das holländische Handelsgesetzbuch enthält in Art. 137 eine ähnliche Vorschrift.

Wird nun aber, so kann man fragen, durch diese nach deutschen Rechtsansichten gemachte Ausnahme nicht dennoch der Wechsel dem Papiere au porteur gleichgestellt? Allerdings bedarf es bei diesem letzteren keiner Kette derivativer Erwerbarten, und wenn man beim Wechsel zuläßt, daß die Kette unterbrochen sein darf, daß falsche Indossamente zwischen den ächten sein dürfen, so könnte auch hier von keiner Kette mehr die Rede sein. Gleichwohl ist der Unterschied nicht ganz verwischt. Die Natur des Wechsels als circulirenden Papierses fordert zwar einige Berücksichtigung, hebt aber die rechtliche Seite der Sache nicht auf. Gerade weil die Ansichten über die Grenze dieser Berücksichtigung noch nicht völlig einig sind, ist es erwünscht, daß das Gesetz hier bestimmte Gesichtspunkte feststellt. Beim Wechsel ist immer noch an der formellen Einheit und an dem formellen Zusammenhange jener Kette festzuhalten. Materiell darf Etwas fehlen, formell muß aber Alles in Ordnung sein. Es kann also ein falsches

Indossament unter den ächten vorkommen, ohne daß dieses der Legitimation des Inhabers schade. Am leichtesten liegt nun aber der formelle Zusammenhang vor und am leichtesten werden materielle Mängel verdeckt, wenn ein Blancoindossament vorkommt. Dieses kann der Inhaber auf sich ausfüllen, er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung durch neues Blancoindossament, oder ohne alles Indossament weiter begeben. Wenn auf ein Blancoindossament ein weiteres Indossament folgt, so ist die Annahme, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blancoindossament erworben habe. Das Blancoindossament bewirkt also, daß auf alles Materielle nicht weiter gesehen wird, daß Alle, durch deren Hand es ging, ausfallen, und daß es als demjenigen ertheilt gilt, der den Wechsel hat. Hier nähert sich der Wechsel einem Papiere au porteur: es bleibt aber doch immer noch die Verschiedenheit, daß das obligatorische Moment, die Nothwendigkeit einer Kette von Erwerbungen beim Wechsel formell vorhanden sein muß. Folgt dem Blancoindossamente ein ausgefülltes, so muß sich aus diesem und den folgenden Uebertragungen die Legitimation des Inhabers ergeben, während beim Papiere au porteur es gleichgültig ist, daß der Besitz eines früheren Inhabers ohne weitere Nachweisung des Uebergangs dieses Besitzes auf den jetzigen Inhaber bekundet ist. Der Unterschied ist folgenreich. Fände sich auf dem Papiere au porteur ein Indossament auf den A, und X wäre Inhaber, so würde X ohne Umstände das Indossament wegstreichen können. Fände sich auf einem in blanco indossirten Wechsel nach dem Blancoindossamente ein ausgefülltes auf A lautendes Indossament, und der Inhaber X striche dieses aus, so beginge er ein falsum. Zwar würde dieses falsum schwer zu beweisen sein, und anscheinend und formell wäre Alles in der Ordnung. Ein falsum wäre aber dennoch begangen, und würde, wenn es zu beweisen stände, gewiß auch nicht frei ausgehen, obgleich das Gesetz durch die Möglichkeit einer solchen Versur und die Schwierigkeit ihrer Entdeckung nicht veranlaßt sein konnte, die allerdings nothwendige Vorschrift:

daß ausgestrichene Indossamente bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen werden, nicht zu ertheilen. Wenn das Gesetz diese Vorschrift, um gerade die eben erwähnte Betrügerei zu verhüten, nicht enthielte, so könnte sich der unredliche Inhaber in dem bezeichneten Falle doch helfen. Er indossirte den Wechsel, natürlich mit falscher Unterschrift des durch das letzte Indossament nachgewiesenen Indossatars auf einen Bekannten, und dieser indossirte auf ihn; alsdann hätte er sogar ein ächtes Indossament und wäre legitimirt, da ihm die Falschheit des früheren nicht entgegenzuhalten ist.

Aus dem Bisherigen ergibt sich zugleich was der Schuldner zu beachten hat, um mit Sicherheit zahlen zu können. So sehr ihm hierbei schwierige Prüfungen erspart sind, so bleibt ihm doch jedenfalls die Pflicht, sich von der Identität der Person des Präsentanten zu überzeugen.

Die französische Jurisprudenz ist über diese Frage, welche man dahin gestellt hat: ob der Wechselschuldner durch die auf eine falsche Quittung geleistete Zahlung frei werde? nicht ins Reine gekommen¹. Bei dem Entwurfe des Code de commerce war es Anfangs Absicht, einen Artikel aufzunehmen: *une lettre de change n'est valablement payée que sur l'acquit de celui au profit duquel est passé le dernier ordre*, man hat sich indes entschlossen, einen solchen Artikel nicht aufzunehmen, weil es richtiger sei, jene Frage zu bejahen.

Gleichwohl wird man sich doch wohl für die Verneinung derselben entscheiden müssen. Das Bedürfnis des Verkehrs darf nicht dahin führen, wesentliche Principien des Rechts, weil ihre stricte Befolgung lästig ist, bei Seite zu schieben, und man kann es dem Schuldner nicht freigeben, dem ersten Besten der ihm sagt, er sei die im Indossamente benannte Person, solches zu glauben. Das badische Landrecht Anh. Art. 146 a. enthält sogar die Vorschrift:

Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt,

¹ Vgl. Nouguiet l. c. §§. 83, 84.

ist schuldig, auf Verlangen des Wechselzählers seine Person zu beurkunden u. s. w.

und dieselbe kann zweckmäßig scheinen, weil vielleicht ohne eine solche Bestimmung das Verlangen, sich auszuweisen, vom Präsentanten für beleidigend gehalten werden könnte. Allein im Grunde versteht sich jene Vorschrift von selbst, und auch wo sie besteht, kann von empfindlichen Leuten eine in Gemäßheit derselben gemachte Zumuthung beleidigend gefunden werden.

Wieder verschieden ist die Frage, wer den Schaden trage, wenn der wahre Inhaber zwar den Wechsel quittirt hat, aber die Zahlung von einem Boten abgeholt wird, der vielleicht den Wechsel auf unredliche Weise erworben hat, oder nachher mit dem Gelde durchgeht. Hier trifft der Schaden denjenigen, der den treulosen oder nachlässigen Boten auswählte.

§. 38.

Eine ältere Ansicht fand in dem Annehmen einer Theilzahlung eine Art von Novation, durch welche sich der Inhaber präjudicirte, und manche Gesetze entscheiden daher, daß der Inhaber sie annehmen könne, ohne sich zu präjudiciren. So die Braunschweigische W.-D. von 1715, die Leipziger W.-D. §. 17. In neuerer Zeit ist jene Ansicht aufgegeben, und es fragt sich nur, ob der Inhaber Theilzahlungen anzunehmen verpflichtet sei, oder nicht.

Nach französischem Rechte ist diese Frage nicht ganz ohne Zweifel. Les payements — sagt Art. 156 des Code de commerce — faits à compte sur le montant d'une lettre de change sont à la décharge des tireur et endosseurs. Le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus. Rouguier §. 193 ist der Ansicht, daß hieraus eine Pflicht des Inhabers noch nicht folge, und daß es bei der Bestimmung des art. 1244 de Code civil bleibe. Der Cassationshof hat in einem arrêt vom 6. März 1837 (Sirey 37. p. 381.) entschieden: « Le porteur d'une lettre de change qui, au lieu d'accepter le payement partiel offert par le tiré et de faire protester l'effet pour le surplus, fait protester pour le tout, rend libre par là, dans

les mains du tiré, la provision partielle qui existait auparavant, tellement que le tiré peut valablement payer le montant de cette provision au porteur d'une nouvelle traite,» woraus allerdings zu folgen scheint, daß der Inhaber die Theilzahlung nicht zu nehmen braucht. Entgegengesetzter Ansicht ist Bravard-Veyrières, manuel de droit commercial, nr. 90. On ne concevrait pas d'ailleurs, sagt er, qu'il pût dépendre du porteur d'enlever par son refus au tireur et aux endosseurs l'avantage d'être affranchis de toute responsabilité jusqu'à concurrence de la somme offerte. Ganz unumwunden ist diese Ansicht im holländischen Handelsgesetzbuche Art. 168 ausgesprochen.

Das neue Gesetz verpflichtet den Inhaber ebenfalls zur Annahme von Theilzahlungen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag des Wechsels erfolgt ist. Diese Bestimmung liegt im Interesse des Waarenhandels, wobei es auf Einziehung von Schulden durch Wechsel ankommt und man lieber Etwas als Nichts einzieht, während der Wechselhandel und das Banquiergeschäft eine entgegengesetzte Bestimmung vorziehen, wobei allerdings das ganze Verhältniß reiner und strenger bleibt, und auch wohl wegen der häufiger werdenden Proteste mehr Provisionen durch Interventionen verdient werden. Die Bestimmung des Gesetzes ist daher, da sie nur nützen und nie erheblich schaden kann, gewiß völlig gerechtfertigt. Natürlich besteht die Verpflichtung des Inhabers zur Annahme von Theilzahlungen zunächst gegen diejenigen, welche ihm für die Zahlung zu haften haben, weist er also eine Theilzahlung zurück, so ist die Folge die, daß sein Regreß für den aus dem Proteste ersichtlichen Betrag der angebotenen Particularzahlung hinwegfällt. Das Gesetz spricht aber ganz generell, und so findet die Verpflichtung des Inhabers auch im Verhältniß zum Acceptanten oder Aussteller eines eigenen Wechsels statt, so daß sich derselbe diesen gegenüber durch Nichtannahme eines Theils der Wechselsumme für diesen Theil die Nachtheile der mora accipiendi zuziehen würde.

Auf die Regreßforderungen kann sich dagegen der §. 38 nicht wohl beziehen.

§. 40.

In §. 40 ist die Befugniß des Schuldners zur gerichtlichen Deposition ausgesprochen. Dabei ist zu bemerken:

1) Um eine mora creditoris zu bewirken, genügt die bloße oblatio verbalis nicht, es genügt auch noch nicht, wenn der Gläubiger zur Verfallzeit sich nicht meldet, obgleich derselbe das Geld von dem Schuldner abzuholen hat. Es muß vielmehr constiren, daß der Schuldner der That nach bereit war zu zahlen. Deshalb haben viele ältere Gesetze dem Schuldner eine gerichtliche Versiegelung oder gar eine Deposition nachgelassen. Nur auf diese Weise ist es möglich, den Lauf der Verzugszinsen zu hemmen. Es ist also nicht anzunehmen, daß ohne die in §. 40 nachgelassene Deposition der Schuldner durch das bloße Ausbleiben des Gläubigers von Verzugszinsen frei würde. Wäre Letzteres der Fall, so würde er bei der Deposition wenig Interesse haben.

2) Die Deposition tilgt die ganze Verbindlichkeit. Der Gläubiger kann sich blos an das Depositum halten. Aber auch der Schuldner kann das deponirte Geld zurückverlangen, wodurch seine Verbindlichkeit aufs Neue beginnt (l. 19 Cod. de usuris). Wichtig ist dieses, insofern der Schuldner dadurch die Befugniß gewinnt, nach Ablauf der Verjährungszeit das deponirte Geld wiederzubekommen und dieses keinesfalls als herrenloses Gut behandelt werden darf.

3) Eine Beiladung des Gläubigers ad videndum deponi ist nicht nöthig. Dieses erkennt schon die Leipziger W.-D. §. 12 und 16, die Weimarsche W.-D. §. 95 und das französische Gesetz vom 6. Thermidor III. (20. Juli 1795) an.

VIII. Negreß Mangels Zahlung.

§. 41.

Von den Bestimmungen des §. 41 bedarf insonderheit die über die Zeit der Protesterhebung einer näheren Erläuterung.

Die meisten älteren Wechselgesetze verlangen, daß der Protest

am Verfalltage erhoben werde und lassen eine spätere Erhebung nur vermöge der meistentheils gestatteten Respecttage zu. Daß Respecttage unangemessen sind, ist allgemein anerkannt. Dagegen wird sehr oft die Erhebung des Protestes am Verfalltage für ein wesentliches Bedürfniß des soliden Verkehrs und eine unerläßliche Voraussetzung der pünktlichen Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten erklärt. Darf erst am folgenden Tage protestirt werden, sagt man, so entsteht damit ein Respecttag, und der folgende Tag wird nun der eigentliche Zahltag. Man muß nach dieser Ansicht die Protestirung schon am Morgen des Verfalltages gestatten — in Sachsen von 8 Uhr Morgens an —, womit dann freilich die im Grunde nicht zu leugnende Rechtsbestimmung, daß der Verfalltag dem Bezogenen ganz gebühre, verlegt wird, obgleich sich auch nicht verkennen läßt, daß diese Bestimmung nicht in ihrer vollen Ausdehnung anwendbar ist, weil man dem Inhaber, der das Geld abholen muß, nicht zumuthen kann, den ganzen Tag von Stunde zu Stunde wiederzukommen oder in der Wohnung des Bezogenen zu warten.

Das französische Recht (Code d. c. art. 161. 162) schreibt daher vor, daß der Inhaber am Verfalltage die Zahlung fordern, daß der Protest aber erst am folgenden Tage erhoben werden solle. Die neueren Entwürfe sind dieser Bestimmung meistens gefolgt: nur der Oestreichische Entwurf von 1843 §. 207 und der Sächsische Entwurf §. 82, 94 und 108 fordern die Protesterhebung am Verfalltage selbst. Die Bestimmung des französischen Rechts hat allerdings das für sich, daß dabei dem Bezogenen der Verfalltag ganz gelassen und die Härte vermieden wird, welche darin liegt, wenn schon früh Morgens Protest erhoben werden darf. Daraus folgt dann aber, daß der Verfalltag auch dem Inhaber gebührt, und daß dieser die Präsentation am Verfalltage bis auf die letzte Minute verzögern kann. Der am folgenden Tage erhobene Protest kann ferner nie beweisen, daß schon am Verfalltage zur Zahlung präsentirt sei, und die französische Jurisprudenz ist daher darüber in Zweifel gerathen, ob nicht die Präsentation am Verfalltage ohne Nachtheil für den Inhaber

ganz unterbleiben könne¹⁾. Dieses ist nun allerdings zu bejahen, denn man muß offenbar annehmen, daß mit dem Proteste am lendemain genug geschehen sei, und daß derselbe — ohne daß ein Beweis des Gegentheils zulässig ist — beweise, daß die Präsentation zeitig erfolgt sei. Ob man aber dieses annimmt, oder geradezu nachläßt, daß erst am lendemain zur Zahlung präsentirt zu werden braucht, kommt augenscheinlich auf Dasselbe hinaus. Uebrigens sind in denjenigen Ländern, wo das französische Recht gilt, Klagen über Inconvenienzen in diesem Punkte noch nicht entstanden und die Solidität des Verkehrs hat nicht darunter gelitten.

An einigen Orten ist endlich auch der auf den Verfalltag folgende Tag noch nicht ausreichend und man bedarf noch eines Tages.

Zunächst macht in Hamburg die Einrichtung der Bank eine längere Frist zum Protestiren nöthig. Die Hamburger Bank ist eine Girobank und vermittelt alle erheblicheren Zahlungen des Handelsstandes, so daß selbst größere Häuser oft nur verhältnißmäßig geringe Summen baaren Geldes vorräthig haben. Die Bank enthält kein Geld, sondern Silberbarren zu dem festen Preise von 27 $\frac{3}{4}$ Mark die Cöllnische Mark: sie zahlt auch nicht baar, sondern die in den Gewölben der Bank liegenden Silberquantitäten sind in den Büchern der Bank auf den Conten der Bankinteressenten verzeichnet und die Zahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben auf diesen Conten. Bankinteressenten können nur Großbürger sein. Credit bekommt Niemand, Niemand kann mehr abschreiben lassen als sein Guthaben beträgt und jeden Tag wird das Guthaben eines Jeden festgestellt, so daß der Gesamtbetrag aller Bankconten mit der Gesamtmasse der niedergelegten Silberbarren beständig stimmen muß. Wer nicht Großbürger und also nicht Bankinteressent ist, muß, wenn er sich der Bank zu Zahlungen bedienen will, dieses durch Vermittelung eines Bankinteressenten thun, und dieses geschieht namentlich von den Alto-

¹ Persil ad art. 161. Nouguier l. c. §. 208.

naer Handelshäusern. Die Abschreibung von einem Conto auf das andere geschieht nur auf Zettel, welche der Interessent persönlich oder ein der Bank von ihm vorgestellter Bevollmächtigter überbringt, so daß es nicht auf die Unterschrift der Zettel, sondern nur auf die Person des Ueberbringers ankommt. Die Zettel können bis 1 Uhr Mittags eingereicht werden; von 1 bis 5 Uhr ist noch eine nachträgliche Einreichung gegen eine kleine Abgabe zulässig. Niemand darf ferner von seinem Guthaben Jemandem Etwas zuschreiben lassen, was nicht eine Nacht über auf seiner Rechnung gestanden. Die Größe des Guthabens eines jeden Bankinteressenten sowie des Abschreibens und Zuschreibens sind Geheimnisse: nur von dem eigenen Conto kann Jemand einen Auszug erhalten. Wechselzahlungen geschehen auf die Weise, daß man dem Wechselschuldner, selbst kleineren Negocianten, den Wechsel zuschickt, worauf derselbe die Zahlung durch die Bank vermittelt. Man vertrauet sich so gegenseitig: wollte man dem Schuldner den Wechsel nicht geben, so würde dieser auch die Anstalten zur Zahlung durch die Bank nicht treffen, ohne durch den Besiß des Wechsels gesichert zu sein. Am Nachmittage, Abends und in der Nacht bringen nun die Bankbeamten die Abschreibung in Ordnung und ziehen eine Bilanz über sämtliche Conten. Wenn diese stimmt, so ist man sicher, daß bei der großen Masse der Ab- und Zuschreibungen kein Versehen stattgefunden. Am anderen Morgen bekommen die Interessenten einen Nachweis über die Zuschreibungen und jeder erfährt nun, was und von wem ihm zugeschrieben ist. Sind nun die Zahlungen nicht direct, sondern durch einen Dritten, der auch vielleicht seinerseits erst die Vermittelung eines Bankinteressenten gebraucht hat, geleistet, so ist es, zumal wenn mehrere Posten oder gar mehrere gleich große Posten gezahlt sind, ohne weitere Nachfrage nicht möglich zu wissen, von wem gezahlt ist. Am Verfalltage selbst ist in Hamburg daher das Protestiren nicht möglich, aber auch am folgenden Tage würde es schwierig zu bewerkstelligen sein, und man reicht nur dadurch aus, daß nach der Hamburger W.-D. Art. 17 und 27 die Protesterhebung während der Respecttage

zulässig ist. Solcher Respecttage giebt es 12, welche sich, da man, nach der oft als merkwürdiges Parere citirten Erklärung von 19 Handlungshäusern vom 28. Mai 1732 „diese Tage also nimmt und rechnet, daß der Verfalltag und die folgenden eif Tage die Discretionstage ausmachen“, auf 11 reduciren. Mit Hamburg befindet sich Altona, welches die Hamburger Bank und Hamburger Börse benützt, in demselben Verhältnisse, und hier wie in Hamburg bedarf man mindestens zweier Tage zur Erhebung des Protestes.

Aber nicht bloß in Hamburg und Altona ist ein solches Bedürfnis vorhanden. Bei der ausgedehnten Wechselbarkeit, bei den häufigen Anlagen gewerblicher Etablissements auf dem platten Lande und selbst in einsameren Gegenden beschränkt sich der Wechselverkehr nicht auf Städte und Ortschaften, wo Notare und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Hand sind. Auf dem platten Lande, in den Marschgegenden und in Gebirgen ist besonders in schlechter Jahreszeit auch die Protesterhebung am Tage nach Verfall nicht immer möglich, und man bedarf einer geräumigeren Frist.

Diese verschiedenen Bedürfnisse sind nicht anders zu vereinigen, als daß die Protesterhebung schon am Verfalltage für zulässig erklärt und bestimmt wird, daß sie noch an den beiden folgenden Tagen geschehen könne.

In eigentliche Respecttage werden diese zwei Tage nicht leicht ausarten. Zwar liegt es nahe, daß der Bezogene den Inhaber ersucht, doch nicht die zulässige Strenge voll anzuwenden und so lange zu warten, als er, ohne sich zu präjudiciren, warten kann, und eben so nahe liegt, daß es dem Inhaber oft schwer fallen kann, ein solches Ansuchen zurückzuweisen. Wo man nun ganz entschieden der Ansicht ist, daß die Sicherheit des Crediten das Protestiren am Verfalltage selbst erfordert, kann sich der Handelsstand leicht durch eine Verabredung dahin, daß man jene zwei Tage nicht benutzen wolle, helfen. Dann weiß jeder Bezogene, daß der Inhaber keine Gefälligkeitsrückichten nehmen kann. Andererseits ist es aber nach der Fassung des Gesetzes allerdings

richtig, daß der Inhaber die Präsentation zur Zahlung bis zum zweiten Protesttage verschieben kann, ohne sich zu präjudiciren. Das Gesetz läßt keine Einrede daraus zu, daß der Wechsel nicht am Verfalltage präsentirt sei, sondern die rechtzeitige Präsentation ist schlechtthin bewiesen, sobald der Protest nur innerhalb der für seine Erhebung vorgeschriebenen Frist aufgenommen ist.

§. 42.

Ueber die Clausel „ohne Protest,“ «retour sans frais» hat die französische Jurisprudenz sich dahin entschieden, daß dieselbe für gültig gehalten werden müsse, obgleich über den Umfang ihrer Wirkung manche Zweifel geblieben sind ¹.

Diese Clausel für nicht geschrieben anzusehen, wäre insofern hart, als dem Aussteller, der sie hinzufügte, doch nicht füglich freigelassen werden kann, dem Inhaber aus der Befolgung der von ihm selbst erteilten Vorschrift hinterher einen Vorwurf zu machen.

Es kommt also darauf an, ihren Sinn zu bestimmen, und dieser kann kein anderer sein, als daß zwar nicht die rechtzeitige Präsentation, wohl aber die Protesterhebung erlassen ist, und daß derjenige, welcher die Clausel hinzufügte, die rechtzeitige Präsentation als geschehen annehmen muß, wenn er nicht das Gegentheil beweiset. Ein Verbot protestiren zu lassen, kann darin nicht liegen, da die Clausel nur in Bezug auf den, welcher sie schrieb, wirken, und der Protest nöthig sein kann, den Regreß gegen andere Wechselverpflichtete zu sichern. Sie ist hiernach auch nicht einmal wirksam, den Ersatz der Protestkosten auszuschließen. Der Aussteller giebt dem Wechsel die Bestimmung in Umlauf zu kommen, seine Vorschrift kann nur den Remittenten binden, nicht aber, da jeder Indossatar ganz selbstständige Rechte, wie aus einem neuen Wechsel, erwirbt, dem Geschäfte nach der Ansicht der französischen Jurisprudenz inhärent sein. Um daher Streitigkei-

¹ *Persil* ad art. 162 §. 5 seq. *Nouguier* §. 55 seq. *Einert*, Wechselrecht, S. 256 fg.

ten darüber, ob wirklich zum Regresse gegen andere Wechselverpflichtete der Protest nöthig war, und darüber, von wem die — oft ohne weitere Nachweisung des Schreibers auf den Wechsel gesetzte — Clausel herrühre, abzuschneiden, ist es am Einfachsten, wenn die Unwirksamkeit derselben in Bezug auf die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schlechthin vorgeschrieben wird.

Uebrigens liegt — wie Einert bemerkt — etwas Anderes vor, wenn ein Intervenient erklärt, daß er ohne Protest einlösen wolle, und eigentlich in dem Verhältnisse des Ehrenannehmers oder eines am Zahlungsorte anwesenden Indossanten liegt die einzige Bedingung, unter welcher ein Verbot des Protestes eintreten kann. Der Ehrenannehmer, der in näherer Verbindung mit dem Aussteller steht, und gewiß ist, daß dieser rembourstren werde, der vielleicht im Auftrage des Ausstellers das Ehrenaccept geleistet hat, kann den Protest verbieten, weil er durch seine Zahlung ohne Protest den Inhaber von allen Besorgnissen aus dem Mangel des Protestes befreit. Wo der Inhaber sofortige Einlösung zu gewärtigen hat, kann ein Verbot des Protestes vorkommen und von dem Verbietenden dadurch durchgesetzt werden, daß er keine Protestkosten vergütet. Der Aussteller kann daher den Protest nur in der Weise eigentlich verbieten, daß er den Intervenienten, der ohne Protest einlösen soll, gleich bezeichnet.

Uebrigens ist statt jener Clausel in Deutschland eine briefliche Aufforderung, eintretenden Falles den Wechsel ohne Protest zurückgehen zu lassen, gebräuchlicher und — insonderheit nach den Bestimmungen des Gesetzes — zur Erreichung der Absicht der Parteien dienlicher.

§§. 43. 44.

Die hier über domiciliirte Wechsel gegebenen Vorschriften erläutern sich zum größten Theile aus dem zu §. 24 Bemerkten. Es ist also

1) der domiciliirte Wechsel, — wenn der Inhaber überhaupt zum Accepte präsentiren will — dem Bezogenen an dessen Wohnorte (vgl. den Schlusssatz in §. 4) zur Annahme vorzulegen. Zur

Zahlung ist er dagegen den Domiciliaten am Zahlungsorte vorzulegen. Ist ein Domiciliat weder im Wechsel, noch im Accepte benannt, sei es nun daß der Bezogene beim Acceptiren solche Benennung unterlassen, daß er das Accept abgeschlagen, oder daß ihm der Wechsel gar nicht zum Accepte vorgelegt ist, so ist anzunehmen, daß der Bezogene am Zahlungsorte selbst zu treffen sein müsse, er ist dort aufzusuchen und eventuell ein Abwesenheitsprotest zu erheben.

2) Ist die Präsentation und Protestation beim Domiciliaten versäumt, so geht der Regreß gegen Aussteller und Indossanten verloren. Der Inhaber kann bei einer solchen Versäumnis nicht günstiger gestellt werden, als wenn er die Zahlung bei dem Bezogenen selbst zu suchen gehabt hätte.

Aber auch das Wechselrecht gegen den Acceptanten ist durch die zeitige Präsentation und Protestation beim Domiciliaten bedingt¹. Regelmäßig ist freilich die Verpflichtung aus dem Accepte von der Diligenz des Inhabers am Verfalltage unabhängig und der Acceptant kann, wenn er beim Ausbleiben des Inhabers sich von seiner Verbindlichkeit frei machen will, nichts thun, als die Wechselsumme deponiren. Beim Domicilwechsel liegt die Sache aber anders, und es ist nicht möglich, die Befreiung des Acceptanten erst von einer etwa vom Domiciliaten vorzunehmenden Deposition abhängig zu machen. Der Domiciliat kann nicht bloß als Bevollmächtigter des Domicilianten angesehen werden, so daß es gleichviel wäre, bei wem von beiden sich der Inhaber meldete. Indossanten und Aussteller garantiren vielmehr dem Inhaber die Zahlung nicht beim Bezogenen, sondern beim Domiciliaten, und dieser Garantie tritt der Acceptant bei. Wird die Zahlungsadresse erst bei der Acceptation hinzugefügt, so liegt es noch deutlicher vor, daß der Acceptant in die Pflichten eines Traßanten, des Promittenten einer von einem Dritten zu leistenden Zahlung tritt. Der Inhaber muß also gegen den Acceptanten hier eben das erfüllen, was er gegen Indossanten und Aus-

¹ Heise und Cropp jur. Abhandl. I, Nr. XXVII, §. 3 fg.

steller zu erfüllen hat. Der Acceptant hat — was im gewöhnlichen Falle dem Trassanten obliegt — für die Deckung beim Domiciliaten zu sorgen, oder wenn der Trassant nach dem Laufe des Geschäfts diese Sorge übernommen hat, doch aus seinem Accepte eben so wie der Trassant dafür zu haften, daß der Domiciliat Deckung habe und zahle. Versäumt sich also der Inhaber beim Domiciliaten, so muß sein Regreß auch gegen den Acceptanten verloren gehen. Es liegt im Geiste des Wechselrechts, daß es hier nicht auf einen wirklich erfolgten Schaden, nicht auf wirklich zur Erreichung des Erfolgs getroffene und durch Schuld des Inhabers vereitelte Maßregeln ankommt, sondern daß es — da eben nur ein Erfolg garantirt ist — völlig entscheidet, wenn der Inhaber den ihm zur Erreichung dieses Erfolges vorgezeichneten Weg nicht innegehalten hat. Eine größere Milde gegen den Inhaber wäre nicht wohl denkbar: ihm wäre damit freigestellt, nicht nur nach Belieben den Bezogenen erst ganz vorbeizugehen, und gar keine Annahme und Nennung einer Zahlungsadresse zu fordern, dann aber auch nach Belieben die Zahlung vom Domiciliaten oder Acceptanten sich auszubitten. Dem Acceptanten würde damit zugemuthet die Fonds doppelt, einmal beim Domiciliaten und dann noch einmal bei sich bereit zu halten: eine Zumuthung, die nicht minder mit allen Rechtsbegriffen stritte, als wenn der Trassant die Fonds doppelt, bei sich und beim Bezogenen, bereit halten und erwarten sollte, wo es dem Inhaber gefallen werde, sich zu melden.

Hätte der Acceptant den Domiciliaten nicht mit Deckung versehen, und der Verlust des Regresses gegen ihn führte zu einem materiellen Unrechte, so würde hiergegen jedenfalls durch den nach §. 83 zulässigen Anspruch auf die Bereicherung eine Remedur gegeben sein.

Das englische Recht enthält hier eine bemerkenswerthe Abweichung¹. Es ist in London Observanz, Wechsel zahlbar bei dem Bankier des Acceptanten zu acceptiren. Wechsel, die nicht

¹ Story, Engl. W.-R. deutsch von Treitschke §. 358. Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft, Bd. 3, S. 195.

so zur Zahlung domiciliirt sind, werden von der Bank von England nicht discountirt. Ob nun aber diese Beifügung lediglich eine Bequemlichkeit des Inhabers bezwecke, oder diesem die Pflicht auflege, sich bei Negreßverlust bei dem Domiciliaten zu melden, darüber waren die Gerichte der Kings bench und Common pleas verschiedener Meinung. Im Jahr 1820 erkannte das Haus der Lords in der Sache Rowe c. Young, daß die Präsentation allerdings eine Voraussetzung des Anspruchs an den Acceptanten sei. Hierdurch ward ein Gesetz im entgegengesetzten Sinne veranlaßt, das Statut 1 und 2. Georg IV, cap. 78. vom Jahr 1821. Der erste Abschnitt dieses Statuts sagt: es sei im Widerspruch mit der Ansicht des Handelsstandes gerichtlich entschieden worden, daß der Zusatz bei der Acceptation „zahlbar bei meinem Bankier“ eine Beschränkung der Verbindlichkeit des Acceptanten enthalte; da indes hierüber Mißverständnisse möglich seien, und den Inhabern daraus Nachtheile entstehen könnten, die Acceptanten aber sich helfen könnten, wenn sie ihre nur auf eine beschränkte Acceptation gerichtete Absicht auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise an den Tag legten, so solle, wenn Jemand einen Wechsel zahlbar in dem Hause eines Bankiers oder an einem anderen Plage acceptire, diese Acceptation in jeder Hinsicht für eine generelle Acceptation gelten, und der Acceptant nur in dem Falle, wenn er bei seiner Acceptation beifügte, daß er den Wechsel zahlbar allein in eines Bankiers Hause oder anderem Plage und nicht anderweit oder anderswo acceptire, befugt sein, die Zahlung zu verweigern, falls dieselbe nicht an dem so bezeichneten Plage gehörig verlangt worden wäre. Der zweite Abschnitt des Statuts enthält, daß, bei inländischen Wechseln nur eine auf den Wechsel geschriebene Acceptation verpflichtend sei.

Dasselbe gilt nach später erfolgten Rechtsprüchen, wenn der Zahlplatz nicht erst vom Acceptanten, sondern vom Trassanten in Contexte des Wechsels angegeben war.

Diese Bestimmungen des englischen Rechts weichen von den deutschen Rechtsansichten, insonderheit von den Vorschriften des allgemeinen Wechselgesetzes darin ab, daß

a) nach letzteren die Benennung einer Zahlungsadresse am Zahlorte selbst, wie schon zu §. 22 nr. 4 bemerkt wurde, kein eigentliches Domiciliren ist, und daß

b) nach deutschen Rechtsbegriffen auf die Worte, auf welche das englische Recht entscheidendes Gewicht legt, kein Gewicht gelegt werden kann. Es ist ganz gleichviel ob es heißt: zahlbar in Leipzig, oder zahlbar in Leipzig, nicht aber anderswo.

3) Was nun aber vom Acceptanten gilt, muß von dem Aussteller eines eigenen domicilirten Wechsels ebenfalls gelten. Ist das Accept beim domicilirten Wechsel nicht bloß die Uebernahme der vom Trassanten verheißenen Zahlung, sondern ein Beitritt zu dem Versprechen, daß am dritten Orte gezahlt werden solle, so ist die Ausstellung eines eigenen Wechsels auch das Versprechen eines am dritten Orte zu erwartenden Erfolges, und aus ganz gleichen Gründen liegt in beiden Fällen keine reine und unbedingte, sondern eine von der Diligenz des Inhabers abhängige Pflicht vor. So entscheidet auch §. 99 des Gesetzes. Dabei ist indeß sowohl für den Acceptanten des trassirten, als für den Aussteller des eigenen domicilirten Wechsels noch eine nähere Bestimmung zu machen.

Was zunächst die domicilirte Tratte betrifft, so kann in gewissen Fällen, namentlich wo im Wechsel oder Accepte kein Domiciliat benannt ist, oder der Wechsel gar nicht zum Accepte vorgelegt wurde, angenommen werden, daß der Bezogene selbst am Zahlorte zahlen werde. Soll nun auch in diesen Fällen angenommen werden, daß durch Versäumniß in der Präsentation zur Zahlung das Recht aus dem Accepte verwirkt werde?

Die Entscheidung ergibt sich von selbst. Hat der Aussteller keinen Domiciliaten benannt und der Inhaber meldet sich auch nicht zum Accepte beim Bezogenen, so kommt natürlich die Verwirkung seiner Ansprüche aus dem Accepte gar nicht in Frage. Hat sich der Inhaber in diesem Falle aber zum Accepte gemeldet und der Bezogene hat ohne Benennung einer Zahlungsadresse am Zahlorte acceptirt, so wird angenommen, daß er selbst am Zahlorte zahlen wolle, und in diesem Falle ist kein Grund vor-

handen, weshalb die Rechte des Inhabers durch Versäumniß in der Präsentation verloren gehen sollten. Die oben angegebenen Gründe treten hier nicht ein: der Acceptant kann von der Versäumniß keine Vereitelung des von ihm garantirten Erfolgs besorgen, indem er keine Leistung eines Dritten garantirt, sondern nur eine eigene Leistung versprochen hat. Man könnte ihm, wenn der Inhaber sich am Zahlort versäumte, eben nur gestatten, sein Interesse loci in Ansatz zu bringen. Ganz derselbe Fall würde bei einem domiciliirten eigenen Wechsel vorliegen, wenn derselbe so gefaßt wäre, daß der Aussteller selbst an dem dritten Orte zahlen wollte. Eine Versäumniß des Inhabers könnte hier nur auf den Anspruch gegen die Indossanten wirken.

§. 45.

Die Anordnung des Regreßganges nach aufgenommenem Proteste gehörte gewiß zu den schwierigsten Aufgaben der Wechsellegislation. Es darf als feststehend betrachtet werden, daß der regressus per ordinem nicht paßt, und nur der sog. freie oder springende Regreß den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts entspricht. Für die Regulirung dieses Regreßes machen sich aber verschiedene und nicht leicht zu vereinigende Gesichtspunkte geltend. Einerseits sind allerdings strenge Formen und Anordnungen nöthig, durch welche allen Betheiligten von dem Schicksale des Wechsels schnell Kunde gegeben wird. Auch hier erscheint die zu §. 36 erörterte Natur des Wechsels, als eines circulirenden Papierses, welches dem Papiergelde allerdings verwandt ist, bedeutsam. Für ein erhaltenes und wiederausgegebenes Stück Geld kann sich Niemand lange für verhaftet halten, wenn der Verkehr nicht alle freie Bewegung verlieren soll. Ein ähnliches Interesse haben diejenigen, durch deren Hände ein Wechsel ging. Die höchste Aufgabe — mit welcher der sog. Ordnungsregreß geradezu streitet — wäre möglichste Zusammenziehung der successiven Regreße in ein gleichzeitiges Zahlen. Diesem Ziele nähert man sich nur durch schnelle Benachrichtigung der früheren Wechselverpflichteten, und die ihnen zum sofortigen Zutritt erteilte Befugniß. Jede

im Interesse der Wechselverpflichteten in dieser Hinsicht gemachte Vorschrift ist indeß eine dem Inhaber auferlegte Pflicht, und je genauer und strenger die Vorschrift ist, desto lästiger und gefährlicher wird die dadurch herbeigeführte Pflicht. Aus der in neuerer Zeit befolgten Auffassung des ganzen Wechselrechts folgt nun aber eine größere Begünstigung des Inhabers von selbst: derselbe ist nicht zu einer Diligenz im Interesse seiner Vorleute verpflichtet, sondern hat eigene Rechte wahrzunehmen, deren Geltendmachung freilich an die Befolgung von Voraussetzungen gebunden, nicht aber füglich durch Obliegenheiten beschränkt sein kann, die zu wahren Beschwerden und Gefährdungen werden. Andererseits ist aber auch die Lage des Inhabers der der Wechselverpflichteten nicht schlechtthin gegenüber zu stellen: nach erhobenem Proteste ist zunächst freilich der Inhaber, aber demnächst auch der regresspflichtig gewordene Indossant in der Lage, Regress nehmen zu müssen, derselbe hat in Bezug auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Regresses ganz dasselbe Interesse wie der Inhaber, andererseits aber auch in Bezug auf strenge Beachtung der Formen dasselbe Interesse wie seine Vorleute.

Die Mittel, durch welche die Gesetzgebungen diese verschiedenen Interessen wahrnehmen können, sind die Notification und die Verjährung der Regressklagen.

Die älteren Wechselgesetze schreiben meistens eine sofortige Notification an den nächsten Vormann und, falls dieser nicht zahlt, die Erhebung eines Contraprotestes zur Geltendmachung des Anspruchs an den Vorhergehenden u. s. w. vor. Das Preuß. Allgem. Landrecht I. c. §. 1047, §. 1056, §. 1121, der Preussische Entwurf §. 44, die Bremer W.-D. Art. 79, die Ungarische W.-D. §. 37, der Holsteinische Entwurf §. 46, die Frankfurter W.-D. §. 28 haben indeß die Notification auch mit dem springenden Regresse zu combiniren gesucht. In allen diesen Gesetzen ist die Notification bei Verlust des Regresses vorgeschrieben. Die Verjährung ist dabei bald eine für alle Fälle schlechtthin von der Protesterhebung beginnende, bald läßt man sie für jeden Regredienten von dem Augenblicke, wo er klagen kann, besonders beginnen.

Ein ganz abweichendes ist das System des Code de commerce art. 165 fg. Hier beruht Alles auf der sehr kurzen Verjährungsfrist, die nach den Ortsentfernungen variirt, und deren kürzeste Dauer 14 Tage beträgt. Innerhalb dieser Frist hat der Inhaber bei Regreßverlust nicht nur gegen Einen der Vorleute oder gegen Alle zu klagen, sondern ihnen auch den Protest notificiren zu lassen. Klage und Notification fallen also zusammen. Das Regreßrecht des Indossanten verjährt dann von der Zeit an, wo ihm die Klage insinuirt ist.

Das Holländische Handelsgesetzbuch von 1838 Art. 184 (dem im Ganzen der Württembergische Entwurf Art. 667—674 gefolgt ist) schreibt die Notification bloß bei Verpflichtung zum Schadenersatz vor und setzt verschiedene, successiv beginnende Verjährungsfristen fest.

Die Entwürfe für Oesterreich, Sachsen und Braunschweig haben endlich die Notification ganz hinweggelassen.

Hiernach ließ sich zwischen drei verschiedenen Systemen wählen: zwischen einem Systeme strenger, bei Regreßverlust vorzuschreibender Notification, einem Systeme, welches, ähnlich wie das französische Recht, den Zweck durch sehr kurze Verjährungsfristen zu erreichen sucht (bei welchem das französische Recht in der Weise zu verbessern stand, daß Notification und Klage nicht cumulirt wurden, sondern die Notification als Mittel die Verjährung zu unterbrechen galt) und endlich einem vermittelnden Systeme, welches die Notification bloß bei Verpflichtung zum Schadenersatz, und daneben kurze, successiv beginnende Verjährungsfristen vorschrieb.

Ein allen Anforderungen genügendes Resultat möchte die Gesetzgebung in dieser Materie überhaupt nicht erreichen können. Theils sind entgegengesetzte Interessen, von denen das eine nicht ohne Beeinträchtigung des anderen berücksichtigt werden kann, zu wahren, theils liegen eigenthümliche Schwierigkeiten in dem Umstande, daß der Regreß keine Realisirung einer einfachen Forderung gegen eine Reihe von Schuldnern ist, sondern daß sich das ganze Verhältniß verzweigt und vervielfacht, indem jeder

zahlende Schuldner seinerseits wieder Gläubiger wird. Es möchte daher überhaupt nur eine Vermittelung möglich sein, welche die verschiedenen Interessen so viel als möglich wahrnimmt und dabei einfach und leicht ausführbar bleibt.

Ein System strenger Notification konnte aus mehrfachen Gründen für unpassend gehalten werden. Der Inhaber wird dabei, gegen die angenommene Grundansicht, noch als ein zur Diligenz verpflichteter Mandatar seiner Vorleute betrachtet. Die Notification hängt wesentlich mit dem sogenannten Ordnungsregresse zusammen und es ist unmöglich, sie mit dem springenden Regresse auf passende Weise zu combiniren. Man müßte entweder, wie es in England Rechtsens ist¹⁾, die Notification an Alle, welche der Inhaber in Obligo behalten will, vorschreiben, oder man müßte — wie die deutschen hierher gehörigen Gesetze und Gesekentwürfe thun — annehmen, daß mit der Notification an Einen der Regreß gegen diesen und dessen Vorleute, also mit der Notification an den unmittelbaren Vormann der Regreß gegen Alle gewahrt sei. Nimmt man Ersteres an, so wird die ganze Reihe der Indossanten unnöthig beunruhigt, Jeder will einlösen, ohne zu wissen, wo der Wechsel ist und an wen er sich zu wenden hat. Nimmt man Letzteres an, so kommt man zu der Fiction, daß der Vormann, dem notificirt ist, weiter notificiren werde. Notificirt der Inhaber dem letzten Vormanne, und nimmt, während dieser die Sache liegen läßt, einen früheren in Anspruch, so hat dieser gar keine Nachricht, der Zweck der Notification ist nicht erreicht, und der Säumnige geht gleichwohl ganz frei aus. Man hat also bei derselben Verpflichtung gegen den Einen ein sehr scharfes, gegen den Andern gar kein Präjudiz. Ein fernerer Grund liegt in der Schwierigkeit des Beweises. In dem deutschen Rechtszustande, wo der Wechselproceß durch völlige Liquidität bedingt ist, paßt die Notification als Bedingung des Regresses nicht.

Wird die Notification nicht als Bedingung des Regresses

¹ Stern l. c. §. 381.

vorgeschrieben, so bedarf es allerdings eines Mittels, den Inhaber zur Thätigkeit zu nöthigen und den Wechselverpflichteten eine schnelle Einlösung des Wechsels möglich zu machen. Der Inhaber kann sonst den Wechsel, entweder um sechs Procent Zinsen zu ziehen, oder um den Bezogenen zu begünstigen, oder um für die Verwendung des Rückwechsels eine günstige Zeit abzuwarten, bis zum Ablaufe der Verjährung liegen lassen, und das kann sich bei dem folgenden Inhaber wiederholen, so daß große Verzögerungen und Vertheuerungen möglich sind. Ein System kurzer Verjährungsfristen von je 14 Tagen scheint nicht völlig geeignet, diesen Mängeln abzuhelpfen. Es gefährdet einerseits den Inhaber, belästigt und beunruhigt die ganze Reihe der Wechselverpflichteten, da, um das Recht gegen Alle offen zu halten, sofort Schritte in Bezug auf Alle nöthig sind, und führt doch keine so schnelle Benachrichtigung der Interessenten herbei, als wünschenswerth ist. Die Frist ist für eine Verjährungsfrist zu kurz, für eine Frist zur Notification zu lang.

Von allen möglichen Auswegen scheint daher der im Gesetze gewählte die verschiedenen Ansichten und Interessen am Besten zu vereinigen; indem die Notification zwar vorgeschrieben, aber nicht zur Bedingung des Regresses gemacht, ihr Beweis erleichtert, und durch kürzere Verjährungsfristen und die in §. 48 ausgesprochene Befugniß für das Interesse der Wechselverpflichteten gesorgt ist.

Was das Einzelne betrifft, so hat

1) der Inhaber seinem unmittelbaren Vormanne auf die im Gesetze bezeichnete Weise zu notificiren, dieser seinem Vormanne u. s. w. Wer diese Vorschrift befolgt, hat den vollen Regressanspruch nicht bloß gegen seinen unmittelbaren Vormann, sondern gegen alle Vorleute; wer sie nicht befolgt, haftet den sämmtlichen oder den übersprungenen Vorleuten für den aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden und verliert alle außer der Wechselsumme geltend zu machenden Nebenansprüche. Ist der Präsentant nur Procurist, so hat er dem Vormanne seines Auftraggebers zu notificiren.

2) Die Pflicht zum Schadensersatz würde, da die deutschen Gerichte den Standpunkt der römischen Richter verlassen haben, und nicht nach dem vernünftigen arbitrium die zu leistende Entschädigung feststellen, sondern Beweise fordern, nicht von großer Bedeutung sein. Es ist deshalb der allerdings erhebliche Verlust der Nebenforderungen, gleichviel ob der Säumige diese Nebenforderungen sich selbst berechnete, oder ob es solche sind, die er erstatten mußte, hinzugefügt. Es geht Alles, was die Wechselsumme überschießt, verloren. Das Präjudiz ist also für einen früheren Indossanten, der viele Nebenforderungen zu vergüten in dem Falle sein kann, weit härter, als für den Inhaber und dessen unmittelbare Vorleute.

3) Der Regreß und die Notification gehen nicht völlig *pari passu*. Ist dem unmittelbaren Vormanne notificirt, so ist damit der Notificationspflicht in Bezug auf Alle genügt. Hieraus folgt dann, daß der Benachrichtigte oft gar nicht derjenige sein wird, an welchen sich der Inhaber halten will. Wendet sich der Inhaber an einen früheren Indossanten, so ist dieser vielleicht seinerseits nicht benachrichtigt, und wird gleichwohl dem Inhaber hieraus keine Einwendung machen können, selbst wenn ihm aus der Nichtbenachrichtigung wirklich ein Schaden erwachsen sein sollte. Er wird sich vielmehr wegen dieses Schadens nur an denjenigen, welcher die Notification nicht weiter beförderte, zu halten haben.

Es ist aber noch eine andere, sich in einem solchen Falle aufzuwerfende Frage zu entscheiden. Wenn A der Inhaber seinen unmittelbaren Vormann B benachrichtigte, B die Notification nicht weiter beförderte und A nun einen früheren Vormann C angreift, so muß ihm dieser ohne Zweifel Zinsen und Kosten mit bezahlen. Soll nun C nicht befugt sein, diese Kosten und Zinsen von dem säumigen B ersetzt zu verlangen, da doch, wenn A zuerst den B und dieser wieder den C angegriffen hätte, C keine Zinsen und Kosten bezahlt hätte? Es hinge ganz von dem Belieben des A ab, ob B für seine Nachlässigkeit bestraft werden sollte oder nicht, wenn diese Frage verneint würde, und dieselbe wird dennoch wohl zu verneinen sein. C hat in den Zinsen und Kosten nur

Etwas bezahlt, was er selbst schuldig war, und daß er möglicher Weise durch das Versehen seines Nachmanns davon hätte befreit werden können, kann ihm keinen Anspruch auf Entschädigung gegen diesen verschaffen. Auch durch Cession der Ansprüche des A auf Zinsen und Kosten an den C würde hier nicht zu helfen sein, da diese Ansprüche nach Tilgung des Hauptanspruchs nicht cedirt werden können.

Hat dagegen der Inhaber überhaupt nicht notificirt, so wird der in Anspruch genommene entferntere Vormann ihm allerdings seine Säumniß vorwerfen können, obgleich dieselbe nicht gegen ihn, sondern einen seiner Nachmänner begangen, und es nicht ausgemacht ist, ob dieser Letztere die Notification weiter befördert, ob also der in Anspruch Genommene selbst im Falle der Erfüllung der Obliegenheit des Inhabers Nachricht bekommen haben würde.

Ebenso wird gegen den Inhaber die Folge der unterlassenen Benachrichtigung geltend zu machen sein, wenn der in Anspruch Genommene Nachricht erhalten hat, aber nicht vom Inhaber, wenn ihm also auch materiell die Notification überflüssig gewesen wäre. Wenn z. B. der Inhaber A den B, C, D, E, F vor sich hat, dem E notificirt und nun den B in Anspruch nimmt, so könnte sich fragen, ob B die Notification an D u. s. w. unterlassen kann, und ob ihm E — der doch bereits früher von A Nachricht erhalten und weitere Nachricht eigentlich nicht nöthig hat — diese Unterlassung vorwerfen und deren Folgen gegen ihn geltend machen kann? Ohne Zweifel ist die Frage zu bejahen, da es nur auf die Erfüllung einer positiven Vorschrift, auf Innehaltung eines vom Gesetze vorgezeichneten Weges ankommt, nicht aber auf die Erreichung des vom Gesetze beabsichtigten Erfolges durch anderweite Mittel und Wege. Freilich wird A in dem bezeichneten Falle sich nicht leicht an den B, sondern gleich an den benachrichtigten E halten: unter Umständen wäre aber doch der Hergang ganz in der Weise möglich, wie er supponirt wird. Wenn A, E und F an demselben Orte, oder an nahe verbundenen Plätzen wohnen, so notificirt wohl A dem E oder F,

und läßt die entfernt wohnenden B, C, D außer Acht. Würden aber E und F zahlungsunfähig, so könnte A veranlaßt werden, auf den B, C und D zurückzukommen. Man wird oft dergleichen Ausnahmen von der Notification an den unmittelbaren Vormann machen, und statt des unmittelbaren Vormanns einen entfernteren wählen. Wenn z. B. ein Wechsel von Königsberg nach Saarlouis und von dort nach Königsberg zurückliefe, so müßte regelmäßig die Notification umgekehrt denselben Weg nehmen, so daß der Königsberger Indossant die Notification nicht von dem in derselben Stadt wohnenden Inhaber, sondern über Saarlouis bekäme. In solchen Fällen wird man — wenn der näher Wohnende sicher genug ist — geneigt sein, den Entfernten ganz aus dem Spiele zu lassen.

Es ist nach diesen Ausführungen allerdings richtig, daß der Zweck des Gesetzes nicht immer mit Sicherheit erreicht wird. Es ist möglich, daß der in Anspruch genommene Indossant oder Aussteller keine Benachrichtigung erhalten hat, und doch gegen den Regreß keine Einwendung machen kann, und ebenso ist es möglich, daß der Säumige ohne Strafe bleibt. Auf eine erschöpfende und durchaus genügende Weise ist indeß die Notification mit dem freien Regresse überhaupt nicht zu combiniren, und in der bei weitem größten Mehrzahl der Fälle wird das Gesetz seinen Zweck gewiß erreichen. Das angedrohte Präjudiz ist streng genug, um zur Diligenz aufzufordern.

§. 46.

Der Beweis der Notification ist so erleichtert, daß der Inhaber gegen Chicanen genügend gesichert ist. Zunächst genügt es:

1) wenn ein Benachrichtigungsschreiben — ohne Mitsendung des Wechsels oder Protests — innerhalb zweier Tage zur Post gegeben ist. Eines Nachweises, daß das Schreiben wirklich an die Adresse gelangt sei, bedarf es nicht.

2) Der Inhaber braucht dem in Anspruch Genommenen gegenüber immer nur zu beweisen, daß er einem Nachmanne desselben notificirt habe. Daß dieser weiter notificirt, daß die Nach-

richt an den in Anspruch Genommenen gelangt sei, braucht er nicht zu beweisen.

3) Der Beweis der Notification gehört nicht zum Klagegrunde, sondern wird überhaupt nur nöthig, wenn der Beklagte sich darauf beruft, daß durch die unterlassene Notification der Anspruch auf Zinsen und Kosten verloren gegangen sei.

4) Zum Beweise genügt einstweilen ein Postamtszeugniß über die Aufgabe eines Briefs an den Betheiligten. Der belangte Vormann kann, wenn der Brief nichts sachdienliches enthält, denselben zum Gegenbeweise vorlegen. Besitzt er den Brief nicht, weil die Notification nicht ihm, sondern einem seiner Nachmänner geschehen ist, so wird ihm allerdings dieser Nachmann denselben ediren müssen. Da die Notification für die Vormänner des Benachrichtigten wirkt, so kann für diese der Brief als ein *documentum commune* gelten.

§. 47.

Die Bestimmung des §. 47 ist wegen der Zulässigkeit der *Blancoindossamente* und ausgefüllten *Indossamente* ohne Orts- und Zeitbezeichnung nöthig. Der Aussteller eines solchen *Indossaments* verzichtet auf Benachrichtigung und kann daher die Folgen der unterlassenen Benachrichtigung nicht geltend machen. Die gegebene Vorschrift ist übrigens generell und es kommt nichts darauf an, ob der Nachfolger des *Indossanten* dessen Aufenthalt vielleicht wußte und notificiren konnte.

§. 48.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 88 der *Bremer W.-D.* v. 1843. Es ist passend, jedem Wechselverpflichteten ein Recht auf Einlösung des Wechsels, unabhängig von einer Klage des Inhabers gegen ihn zu geben, da an der Abkürzung des Regresses einem *Indossanten* oft mehr gelegen ist, als dem Inhaber. Nach §. 48 kann der *Indossant* oder Aussteller zunächst auf Auslieferung des Wechsels und Protests klagen. Aber wenn er auch nicht klagt, wird die Weigerung des Inhabers nicht

ohne Präjudiz bleiben. Es würde hier ganz die Analogie einer angebotenen Ehrenzahlung vorliegen, der Wechselinhaber würde durch seine Weigerung nach §. 62 — da die Zahlung zu Ehren der Vormänner des Anbietenden offerirt wäre — den Regreß gegen den letzteren und dessen Nachmänner verlieren. Der Anbietende würde auch die Zahlung deponiren können, und dann müßte die Analogie einer geleisteten Ehrenzahlung eintreten. Die Regreßrechte gingen auf den Zahlenden über, der dann freilich immer noch eine gerichtliche Proceßur, um den Inhaber zur Herausgabe des Wechsels und Protestes zu nöthigen, veranlassen müßte.

§. 49.

Das hier dem Regreßnehmer eingeräumte jus variandi ist von allen Wechselgesetzen und Entwürfen, welche den freien Regreß statuiren, anerkannt. Nur findet sich eine Verschiedenheit in Ansehung des Umfangs. Es ist nämlich

a. nach der Frankfurter W.=D. Art. 28, dem Holländischen Handelsgesetzbuche Art. 186. 187, dem Braunschw. Entw. §. 59 und dem Württembergischen Entwurfe Art. 671 das jus variandi in der Art beschränkt, daß die Nachmänner des gerichtlich Belangten frei werden. Die litis contestatio hat hier die im älteren römischen Rechte ihr beigelegte Wirkung in Correalverhältnissen: natürlich nur für die Nachmänner des Belangten, denn nach der Eigenthümlichkeit der Wechselcorrealität, wonach der zahlende correus seinerseits Gläubiger wird, werden auch durch Zahlung nur die Nachmänner des Zahlenden frei.

b. Nach dem Sächsischen Entwurfe §. 124. 125 und dem Preussischen Entw. §. 49 findet eine solche Befreiung des Uebersprungenen nicht statt. Ein Gleiches würde auch nach französischem Rechte anzunehmen sein, wenn hier nicht schon die kurze Verjährungsfrist die Befreiung der Uebersprungenen herbeiführte.

Die für die Beschränkung des jus variandi im Sinne der sub a genannten Gesetze sprechenden Gründe sind folgende:

1) Die Wechselverpflichteten haben ein Interesse dabei, nicht

zu lange in Obligo zu bleiben. Man kann sie hier begünstigen, ohne gegen den Inhaber eine zu große Härte zu begehen.

2) Es ist für jeden Wechselverpflichteten nicht nur lästig, wenn der Inhaber von ihm abläßt, sich an einen Andern wendet, und auf ihn zurückkommt, sondern es werden auch Verwirrungen und widersprechende Urtheile möglich. Der Inhaber wendet sich z. B. an einen früheren Indossanten und wird abgewiesen. Soll ihm hier ein späterer, an den er sich wendet, die *exceptio rei judicatae* entgegensetzen können? Läßt man diese *exceptio* nicht zu, so wird nun vielleicht der spätere condemnirt. Wie wird es nun aber mit dessen weiterem Regresse? Kann der frühere Indossant ihm aus jenem ersten Prozesse eine *exceptio rei judicatae* entgegensetzen, so ist das für den späteren, der zahlen mußte und dem nun der Regreß abgeschnitten wird, eine Härte, soll die *exceptio* nicht statthaft sein, so erscheint der frühere Indossant der Veration durch mehrmalige Prozesse über dieselbe Sache Preis gegeben¹. Das Gericht, welches in dem Prozesse gegen den früheren Indossanten A die Klage wegen eines Präjudizes abwies, hat vielleicht andere Grundsätze über Präjudicirung. Wenn nun der Kläger sich an einen Nachmann des A wendet, und das über diesen competente Gericht andere Grundsätze befolgt und die Klage zuläßt, so ist dieser Nachmann allerdings wegen seines weiteren Regresses an A in einer eigenen Lage. Abgesehen von der *exceptio rei judicatae* wird er kaum erwarten dürfen, daß das über den A competente Gericht jetzt andere Grundsätze als früher befolgen werde.

Diese Gründe haben allerdings ihr Gewicht: es ist indeß dennoch entscheidend:

1) daß die Wechselverpflichteten *correi* sind, und also die gegen den Einen erhobene Klage nach l. 28 Cod. de fidejussoribus — welcher Bestimmung das Allgem. Preuß. Landrecht Thl. I, Tit. V, §. 454 und der Code civil art. 1204 folgen — den Anspruch gegen die Uebrigen nicht perimirt. Ist

¹ Souchay in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 11, S. 48.

sonach ein Rechtsgrund für jene Befreiung nicht vorhanden, so sind auch

2) die anzuführenden Zweckmäßigkeitsgründe nicht entscheidend. Denn, wie Einert richtig bemerkt¹, der Inhaber handelt damit, daß er sich an einen früheren Indossanten wendet, im Interesse der Nachmänner desselben, also der späteren, ihm näher stehenden. Diese werden frei, sobald jener zahlen muß. Dieses Interesse der Nachmänner wird verletzt, und der Ordnungsregress wird indirect herbeigeführt, damit aber geradezu der Zweck einer schnellen Erledigung der Sache, den man bei der Statuirung des freien Regresses im Auge hat, vereitelt, wenn der Inhaber seinen Regress auf den übersprungenen Vormann verliert, indem ihn diese Vorschrift bestimmen muß per ordinem zu verfahren. Daß Interesse der Vormänner kann hier sehr groß sein. Wohnt z. B. ein entfernterer Vormann mit dem Inhaber in einem Orte, und ist unsicher, so daß nur durch einen raschen Angriff noch Etwas zu retten wäre, so wird der Inhaber, der einen unmittelbaren, völlig sicheren, aber entfernt wohnenden Vormann hat, sich an diesen halten, und zu dessen schwerstem Nachtheil jede Maßregel gegen den unsichern Vormann unterlassen.

Das Gesetz räumt daher das jus variandi ohne Einschränkung ein.

Dabei kommen noch folgende Einzelheiten in Betracht:

1) Der Inhaber kann die gegen einen Indossanten angestellte Klage bis zum Erkenntniß fortführen, ohne daß dieses auf sein Recht einen Einfluß hat. Erst die erhaltene Zahlung befreit die Nachmänner des Zahlenden. Er kann auch die Klage gegen den zuerst Belangten liegen lassen, ohne daß ihm aus der Belangung des Einen von dem Andern ein Einwand gemacht werden könnte. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, daß der zuerst Belangte sich ein solches Liegenlassen der Klage gefallen lassen müsse. Derselbe kann nach gemeinem Rechte², wie nach der

¹ S. XII der Vorrede zum Entwurf einer Wechselordnung.

² Weiske, Rechtslexikon, Bd. 6, S. 759. Linde, Zeitschrift u. s. w.

Preuß. Allgem. Gerichtsordnung Tit. XX, §. 21, den einmal begonnenen Proceß nach der Litiscontestation — die im Wechselproceße in der Erklärung über den Wechsel liegt — fortsetzen und ein Urtheil verlangen. Es treten hier die Grundsätze über *contumacia* des Klägers ein: der Kläger würde, sobald der Beklagte nicht zustimmte, mit seiner ausdrücklichen Erklärung, den Proceß liegen lassen zu wollen, nichts weiter sagen, als daß er *contumax* sein wolle. Auch würde, wenn der Proceß liegen geblieben wäre, und der Kläger auf den Beklagten später zurückkäme, der alte Proceß fortzusetzen sein. Gegen eine neue Klage hätte der Beklagte die *exceptio litis pendentis*¹.

2) Etwas verwickelt können die Verhältnisse freilich zu werden scheinen, sobald die *exceptio rei judicatae* in Frage kommt. Daß zunächst der Kläger ein im Streit mit einem Schuldner zu seinen Gunsten ergangenes Urtheil nicht gegen einen andern Schuldner geltend machen, daß er gegen diesen nicht die *actio judicati* richten kann, ist klar.

Wie verhält es sich aber mit der *exceptio rei judicatae*? Betrachten wir die Frage zunächst unabhängig von der Bestimmung in §. 82, so hat diese Einrede eine doppelte Function, einmal eine negative, vermöge welcher das Erlöschen des Rechts durch Klageanstellung und Urtheil, also die processualische Consumtion, und dann eine positive, vermöge welcher der Inhalt des Urtheils geltend gemacht wird. In der ersten Bedeutung fällt die *exceptio rei judicatae* hinweg, da nach neuerem Rechte die *correi* nicht durch den Proceß mit Einem von ihnen, sondern erst durch die Bezahlung frei werden, die processualische Consumtion also ausgeschlossen ist. In der zweiten Bedeutung ist sie aber statthaft. Die Frage ist hier die: können die übrigen *correi* sich darauf berufen, wenn einer von ihnen belangt und freigesprochen

Vd. 5, Nr. 25. — Das französische Recht läßt hier dem Kläger mehr Freiheit. Code de procédure, art. 402, 403. Rauter, cours de procéd. §. 163. —

¹ Weiske, Rechtslexikon, Bd. 6, S. 742.

ist? und diese Frage muß bejahet werden¹. Dieses Resultat kann auch sachgemäß scheinen. Erfolgt die Abweisung des Klägers auf Grund einer im Wechselrechte liegenden Einrede (§. 82), so wäre es unpassend, wenn die Klage noch gegen andere Wechselschuldner zulässig bliebe. Es könnten hier durch verschiedene Rechtsprüche große Unbilligkeiten und Härten entstehen. Würde ein Nachmann des früher freigesprochenen Schuldners belangt und condemnirt, so hätte derselbe wenig Aussicht, seinen Regreß gegen den früher belangten und freigesprochenen Vormann durchsetzen zu können. Wäre die Abweisung aber auf Grund einer nicht im Wechselrechte liegenden Einrede, also einer Einrede der Solution oder Compensation erfolgt, so wäre für die Nachmänner des Beklagten ihre Befreiung außer Zweifel, und für die Vormänner stände wenigstens so viel fest, daß zum Regresse gegen sie nicht der Kläger, sondern der Beklagte befugt wäre.

Nun modificirt sich aber die Correalität der Wechselschuldner dahin, daß der zahlende Schuldner seinerseits Gläubiger wird, und sich somit der Regreßgang repetirt, wobei die Nachmänner des Zahlenden ausfallen. Soll bei diesem zweiten Regreßgange der Schuldner dem Gläubiger ein gegen einen früheren Gläubiger erhaltenes freisprechendes Urtheil entgegensetzen können? Ein Fall dieser Art ist nur möglich, wenn der jetzige Gläubiger gezahlt hat, ohne sich, wie er nach dem eben Angeführten könnte, auf die Sentenz, welche sein jetziger Gegner gegen den von ihm abgefundenen Gläubiger erlangt hatte, zu berufen. Berufet er sich darauf, so braucht er nicht zu zahlen, und wird gar nicht Gläubiger. Thut er es aber nicht, und ist nun in der Lage regrediten zu müssen, so muß man jene Frage bejahen und die Einrede gegen ihn zulassen. Der zahlende Indossant ist Singularsuccessor des von ihm abgefundenen Indossatars, sein Regreß ist nicht besser, als derjenige, welchen sein Nachmann nehmen konnte. Durch Einlösung tritt er gleich einem Intervenienten in

¹ Ribbentrop, Correalobligation, S. 259—268.

dessen Rechte. Zwar hat jeder Indossatar selbstständige Rechte und ist nicht bloß Cessionar seines Vormanns. Das gilt aber nur bei dem Gange des Wechsels gegen den Bezogenen: für den Rücklauf des Wechsels im Regresswege wird der Indossant allerdings nur die Rechte seines Vormanns haben, keineswegs aber durch die Einlösung neue und selbstständige Rechte in gleicher Weise gewinnen können, wie er solche in dem ersten Stadium des Wechselllaufes durch das Indossament erlangt hatte. Ist z. B. der Wechsel präjudicirt und der Indossant löset ihn doch ein, so kann ihm das Präjudiz allerdings entgegengesetzt werden, denn die Einlösung giebt ihm nur die Rechte die existirten. Deshalb steht ihm auch die *exceptio rei judicatae* in obigem Falle entgegen, arg. l. 28. Dig. de except. rei jud. l. 3 in fine Dig. de pignoribus.

Diese Grundsätze werden nun aber durch die Vorschrift in §. 82 bedeutend modificirt. Der Wechselschuldner kann sich nach §. 82 nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Letzteres bedeutet, daß nicht nur jede *exceptio personae cohaerens* unzulässig ist, wenn ihr Fundament nicht in einem zwischen den Parteien stattfindenden Verhältniß liegt, sondern daß auch eine *exceptio rei cohaerens* nicht anders berücksichtigt wird, als wenn sie entweder im Wechselrechte oder auf einem, zwischen dem Kläger und Beklagten selbst stattfindenden Verhältnisse beruht. Die *exceptio rei judicatae* aus einem zu Gunsten eines anderen Wechselschuldners ergangenen Erkenntnisse ist daher schlechthin unzulässig, denn das Erkenntniß ist nicht unmittelbar zwischen diesen Parteien ergangen. Der Indossant kann weder

1) die dem Kläger gegenüber erfolgte Freisprechung eines anderen Indossanten, noch

2) seine eigene einem anderen Kläger gegenüber erfolgte Freisprechung

geltend machen, und wird sich immer auf die Gründe, aus welchen die Freisprechung erfolgte, einzulassen haben. Einreden aus

dem Wechselrechte würden immer geltend zu machen sein: aber auch Einreden aus einem zwischen den früheren Parteien begründeten Verhältnisse würden unter Umständen wechselrechtlich Wirkung haben. Wenn z. B. der Beklagte excipirte und bewiese, daß ein Vormann durch Compensation oder Zahlung den Kläger abgefunden, so folgte daraus wechselrechtlich seine Befreiung, und würde die Zahlung durch einen Nachmann des Beklagten bewiesen, so folgte die Illegitimation des Klägers.

§. 50.

Die Regreßansprüche beschränken sich auf die hier genannten Posten. Es ist daher

1) nicht zulässig wenn der Regredient — wozu ihn §. 59 des Holsteinischen Entwurfs und §. 40 der Hamburger W.-D. berechtigen — die für den Wechsel gezahlte Valuta sammt Zinsen fordern wollte. Dieses würde seinem Interesse entsprechen, wenn der Wechsel zu einem sehr hohen Course gekauft und der Cours nachher gefallen wäre. Der Inhaber würde hier indeß einen Gewinn machen, den er selbst bei richtiger Bezahlung des Wechsels nicht gemacht hätte.

2) Ebenfowenig kann der Inhaber nach l. 2, §. 8 D. de eo quod certo loco eine höhere Entschädigung für das Entbehren des nichterhaltenen Geldes fordern, als diejenige, welche ihm die Ansätze der Retourrechnung sichern. Man schneidet hier — wie es in den Motiven des Braunschweigischen Entwurfs heißt — alle weiteren Entschädigungsberechnungen damit ab, daß man dem Inhaber statt der Entschädigung für das Ausbleiben der erwarteten Zahlung und die hierdurch entstandenen Nachtheile und verlorenen Vortheile, Dasjenige gewährt, was aufzuwenden ist, um sich alsbald in den Besitz der ausgebliebenen Summe zu setzen. Or le propriétaire de la lettre de change aura obtenu toute son indemnité si on lui offre un moyen de se procurer sur-le-champ et la somme qui devait lui être comptée et le remboursement des frais qu'il a été forcé de faire, et les intérêts; c'est là en effet toute sa créance. (Frémery, études

pag. 156). So sehr auch nach den individuellen Verhältnissen die Nachtheile, die aus der Nichtbezahlung eines Wechsels für den Inhaber hervorgehen, verschieden sind, so ist es doch aus nahe liegenden Gründen durchaus nothwendig, auf diese Verschiedenheiten gar nicht einzugehen, sondern die Regressansprüche nach einer für alle Fälle gleichen Regel zu bestimmen. Man muß im Wechselverkehr ein für allemal genau vorher wissen und übersehen können, welche Folgen aus der Nichtzahlung entstehen, und wenn hierdurch die Aussteller begünstigt und die Inhaber benachtheiligt zu sein scheinen, so kommt dagegen in Betracht, daß auch letztere den Lauf des Geschäfts und seine Folgen übersehen und vorher wissen konnten, was im schlimmsten Falle eintreten wird. Der Inhaber, der vielleicht seiner beschränkten Lage oder seines Mangels an Credit wegen nicht im Stande ist, die gehoffte Summe sich schnell anderweitig zu verschaffen, muß also die Gefahr in die er sich begiebt, vorher ermessen und sich selbst sagen, daß er möglicher Weise Schäden und Verlegenheiten erleiden kann, welche ihm die Ansätze der Retourrechnung nicht wieder gut machen.

2) die Ansätze der Retourrechnung umfassen das Wechselcapital sammt 6% Zinsen vom Verfalltage, die entstandenen Auslagen — so daß z. B. Courtage nicht berechnet werden darf, wenn nicht wirklich ein Rückwechsel negociirt ist, und $\frac{1}{2}$ % Provision.

Diese Beträge kann der Regressnehmer am Zahlungsorte verlangen, er kann sie also zu demjenigen Course berechnen, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§. 51.

Bei dem Regresse eines Indossanten, der einen Nachmann befriedigt hat, sind zwei verschiedene Berechnungen möglich: entweder man gestattet ihm, die Summe wiederzufordern, welche bei einer directen Rivalirung vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Vormanns zu entrichten gewesen wäre, oder man gestattet ihm das, was er selbst hat bezahlen müssen, nach dem zwischen

seinem Wohnorte und dem Wohnorte des Vormannes bestehenden Course zu fordern. Das Gesetz entscheidet sich für die letztere Berechnungsweise.

Der Unterschied beider und die Gründe weshalb die letztere den Vorzug verdient, sind in den Motiven des Braunschweigischen Entwurfes folgendermaßen angegeben :

„Man kann hier im Ganzen zwei Systeme unterscheiden :

1) Man gestattet eine mehrfache Coursberechnung, so daß der Indossant seinem Vormanne immer von dem, was er selbst vergüten mußte, noch die etwaige Coursdifferenz berechnet. Hiermit wächst offenbar die Größe des zu Ersehenden, und der Trassant, auf welchen vielleicht zuletzt zurückgegangen wird, ist in der Lage eine große Summe an Coursdifferenzen ersetzen zu müssen.

2) Abweichend ist das französische Recht. Die Ordonnanz von 1673 schrieb in Art. 5, Tit. VI vor: *La lettre de change étant protestée, le rechange ne sera dû par celui qui l'aura tirée, que pour le lieu où la remise aura été faite, et non pour les autres lieux où elle aura été négociée, sauf à se pourvoir par le porteur contre les endosseurs, pour le paiement du rechange des lieux où elle aura été négociée suivant leur ordre.* Der Code de commerce hat diese Bestimmung, obgleich sich nach seinen übrigen Dispositionen die Erlaubniß zum Negociiren des Wechsels von selbst versteht, beibehalten. Er verordnet Art. 183: *Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le tireur, art. 179. Le rechange se règle, à l'égard du tireur, par le cours du change du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle à été tirée. Il se règle à l'égard des endosseurs, par le cours du change du lieu où la lettre de change à été remise ou négociée par eux, sur le lieu où le remboursement s'effectue, art. 180. La retraite est accompagnée d'un compte de retour, art. 182. Il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change.* Es findet also nur eine einmalige Coursvergütung Statt, d. i.

der Indossant, der seinen Vormann entschädigt hat, kann Das, was er selbst am Course vergütet hat, seinen Vormännern nicht wieder in Rechnung bringen. Wird gegen den Trassanten der Regreß genommen, so hat derselbe den Cours vom Zahlorte auf den Ziehort zu bezahlen. Rücksichtlich der Indossanten ist es anders; doch sind die Bestimmungen des Code hier keineswegs klar. Die gewöhnliche Ansicht geht dahin, daß gegen den Indossanten der Cours von seinem Wohnorte nach dem Wohnorte seines Nachmannes entscheidet. Ist von Paris auf Bordeaux gezogen, und auf Paris, Lyon, Rouen, Marseille, Havre, Toulouse und Bordeaux girirt, so kann der Inhaber zu Bordeaux den Indossanten zu Marseille angreifen, und dann entscheidet nicht der Cours von Bordeaux nach Marseille, sondern von Havre nach Marseille. Eine bessere Erklärung hat Bravard-Veyrières (*manuel du droit commercial*, Nr. 104—107). Beim letzten Inhaber kommt es darauf an, ob der Cours vom Zahlorte nach dem Ziehorte, oder nach dem Wohnorte des Indossanten, den er angreifen will, geringer ist. Den geringsten beider Course hat er diesem Indossanten anzurechnen. Der Ort où le remboursement s'effectue ist hiernach derjenige où le compte de retour est remboursé aux termes de l'art. 182 d'endosseur à endosseur respectivement. Nimmt nun der angegriffene Indossant seinen Regreß weiter, so berechnet er nur, was er selbst bezahlt hat, und von dieser Summe, die successiv erstattet wird, keine weitere Coursdifferenz.

„Dem französischen Rechte folgen das Holländische Handelsgesetzbuch Art. 188—193, und der Würtembergische Entwurf Art. 676, welcher letztere jedoch dem Indossanten „die Kosten der Uebermachung des Betrags der Retourrechnung von dem Orte, wo der Wechsel gegeben wurde, an den Zahlungsort“ zuspricht.

„Manche ältere deutsche Wechselgesetze, welche nur einen Rückwechsel gestatten (Bremer W.-D. Art. 49, Braunschweiger W.-D. §. 37, Leipziger W.-D. §. 30), befolgen dieselbe Ansicht und schließen eine Anhäufung der Coursdifferenzen aus.

„Was sich zur Rechtfertigung dieser zweiten Ansicht sagen

läßt, ist bei Frémery (études de droit commercial, chap. 25) gesagt. Es scheint der Billigkeit zu entsprechen, daß der Verlust, der durch die Coursverschiedenheiten entsteht, nicht zusammengehäuft wird, und daß nicht das Ganze wie eine wachsende Lavine zuletzt auf den Trassanten fällt. Der Inhaber kann den Wechsel selbst incassiren oder weiter begeben; thut er Letzteres, so tritt er in Bezug auf seine Nachmänner ganz in eine der des Ausstellers gleiche Verbindlichkeit, und die hieraus entstehenden Folgen rücksichtlich der Vielfältigung der Retouren hat er selbst zu tragen. Das weitere Indossiren ist eine Befugniß, deren Ausübung auch zu den Folgen, die lediglich aus der dadurch bewirkten Vermehrung der Mittelplätze entstehen, verbindlich macht. Der Aussteller haftet ferner nur für den Cours vom Zahl- nach dem Zieh-Orte, sein Abnehmer kann daher auch durch Indossiren keine schwerere Verpflichtung begründen, indem er seinem Nachfolger nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt. Danach scheint sich denn die Theorie von Bravard-Beyrières, nach welcher der Cours vom Zahlorte an den Ziehort immer das Maximum bildet, zu rechtfertigen. Frémery selbst hält die Dispositionen des Code nicht für passend, sondern schlägt eine anderweite Bestimmung vor, die, wenn man einmal das Princip der Verhütung einer Häufung von Coursentschädigungen festhalten will, allerdings die einzig richtige und consequente sein möchte. Der Aussteller verpflichtet sich seinem Abnehmer gegenüber, daß am Zahlorte zur bestimmten Zeit die Wechselsumme gezahlt werden solle. Erfolgt die Zahlung nicht, so muß er ersetzen, was die Anschaffung der Summe am Zahlplatz mittelst Wechsels auf ihn selbst kostet, also den Sichtcours. Eben auf dieselbe Weise verpflichtet sich aber auch der weitere Inhaber seinem Indossatar. Schließt man nun die Berücksichtigung aller Folgen, welche durch ein noch weiteres Indossiren rücksichtlich der Wechselcourse entstehen, aus, so folgt, daß jeder Indossant auch nur für den Cours vom Zahlorte an seinen Wohnort haftet.

„Der vorliegende Entwurf schließt sich indeß der ersten der oben bezeichneten beiden Theorien an. Die zweite läßt sich nicht

füglich auf den Grund stützen, daß der Indossant nicht mehr Rechte gegen seinen Vormann übertragen könne, als er selbst habe. Dieser Grund enthält eine *petitio principii*, denn der Betrag der Rechte des ersten Inhabers ist nicht gleich Anfangs ein für alle Mal bestimmt, sondern kann durch die Befugniß zum Indossiren und die Nothwendigkeit, daß ihm der Erfolg dieser ihm gegebenen Befugniß garantirt werde, steigen. Ueberdies mischt jener Grund die unzulässige Idee einer Cession hinein. Der letztbezeichnete Vorschlag Frémery's wäre endlich an sich wohl consequent und der einzig richtige Ausweg, den man unter der Voraussetzung der Befolgung des zweiten Systems wählen könnte; er ist aber praktisch unbrauchbar. Der Indossant, der selbst entschädigen mußte und nun seinen Regreß weiter nimmt, hat bei dem Course vom Zahlorte auf den Ort, wohin er regredirt, kein Interesse mehr, ihm kommt es nicht darauf an, das Geld am Zahlorte, sondern an seinem Wohnorte zu haben. Er muß also den Sicht-cours von seinem Wohnorte nach seinem Vormanne berechnen. Es leuchtet ein, daß er durch die weitere Begebung das Recht, am Zahlorte die Wechselsumme zu bekommen, für sich aufgegeben und auf einen Andern übertragen hat. Für dieses Recht wird er daher nicht zu entschädigen sein. Es kommt vielmehr der für die ganze Frage entscheidende Satz in Betracht, daß ihm neben diesem Rechte auch noch das Recht der Begebung eingeräumt ist und daß ihm der Erfolg des Gebrauchs dieses Rechts gewährt werden muß. Entstehen also durch das Nothleiden des Wechsels Schäden, so fallen dieselben nur auf den Trassanten: denn ungeachtet der Indossant seinen Nachleuten gleich dem Trassanten haftet und also zunächst diese Schäden auch ersetzen muß, so hatte doch allein der Trassant die nöthigen Anstalten, daß die Einlösung erfolge, zu treffen, und der Indossant kann ihm mit Zug und Recht entgegenhalten, daß er durch die Nichteinlösung, zwar nicht direct, wie der letzte Inhaber, aber insofern beschädigt sei, als ihm der Gebrauch seines Rechts zu indossiren bei der nicht erfolgten Einlösung die Bezahlung einer Entschädigungssumme aufgelegt habe."

§. 52.

Die Bestimmung dieses §. bezieht sich auf Regresse nach überseeischen Plätzen.

Um die Schwierigkeiten, welche aus den Schwankungen der Course entstehen, zu beseitigen, werden in manchen nordamerikanischen Staaten gesetzlich gewisse Procente als Entschädigung bewilligt. Für ausländische innerhalb der Vereinigten Staaten zahlbare Wechsel sind in Newyork, Massachusetts, Connecticut, Maryland, Pensylvanien, Virginien, Alabama, Louisiana, Nordcarolina, Tennesee, Georgien, Indiana, Illinois, Mississippi und Missouri gewisse Bauschquanta von 3—6 Procent statt des Rückwechsels bestimmt. Wegen der Rückwechsel aus Europa werden in Newyork wenigstens 20 Procent, vorbehältlich der Liquidation größeren Schadens, in Rhode=Island 10, in Pensylvanien 20, in Maryland 15, in Virginien und Südcarolina 15, in Alabama 20, in Nordcarolina, Tennesee und Missouri 20, in Kentucky, Georgien, Illinois, Indiana und Mississippi 10 Procent vergütet.

In England findet oft etwas Aehnliches statt. So ist es im Handel mit Indien nicht gewöhnlich den Rückwechsel genau zu berechnen, sondern man hat für die in Pagoda's zahlbaren Wechsel auf Ostindien, bei deren Zurückkunft mit Protest beständig die Regel befolgt, 10 Schillinge auf die Pagoda, und 5 Procent nach Ablauf von 30 Tagen seit der dem Beklagten ertheilten Anzeige von der Zurückweisung zuzuerkennen, worunter Zinsen, Rückwechsel und alles sonst Anzurechnende begriffen ist.

Bei Wecheln aus Westindien auf England sind statt des Rückwechsels 10 Procent Entschädigung angenommen.

IX. Intervention: 1) Ehrenannahme.

§§. 56 — 61.

Bei der Ehrenannahme sind die in den Gesetzgebungen ausgesprochenen Ansichten sehr verschieden darüber, ob:

- 1) der Inhaber eine Ehrenannahme suchen oder annehmen müsse, wenn er durch eine Nothadresse darauf verwiesen ist,
- 2) ob er die Ehrenannahme eines Dritten zulassen müsse, und

3) welchen Einfluß eine Ehrenannahme auf die Regreßrechte habe.

Nach französischem Rechte muß der Inhaber jede Ehrenannahme zulassen, verliert jedoch dadurch seine Regreßrechte nicht. Code de commerce art. 126. 128. Nach englischem Rechte muß der Inhaber Nothadressen befragen, braucht aber keine Ehrenannahme eines Dritten zuzulassen und verliert durch Ehrenannahme nur den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner¹. Der Württembergische Entwurf Art. 624, der Braunschweigische Entwurf §. 65 verpflichten den Inhaber bei Verlust des Rechts auf Sicherstellung zur Befragung der Nothadressen und Zulassung der Ehrenannahme durch Dritte, lassen aber seine Regreßrechte dadurch nicht verloren gehen. Nach dem Sächsischen Entwurfe §. 212 muß der Inhaber jede Ehrenannahme unbeschadet seiner Regreßrechte zulassen, braucht aber Nothadressen gar nicht zu befragen. Nach der Bremer W. = D. Art. 100 — 104 sind zwar Nothadressen anzugehen, Ehrenaccepte dritter Personen brauchen aber nicht zugelassen zu werden, und durch jede Ehrenannahme wird der Regreß des Inhabers ausgeschlossen. Nach dem Preussischen Entwurfe braucht gar keine Ehrenannahme gesucht oder zugelassen zu werden: erfolgt sie, so geht das Recht des Inhabers auf Sicherstellung verloren.

Unter diesen verschiedenartigen Ansichten hat das Gesetz diejenige befolgt, welche den Bedürfnissen des Wechselverkehrs am meisten zu entsprechen scheint. Es ist

1) der Inhaber verpflichtet, den Nothadressen den vom Bezogenen nicht acceptirten Wechsel zur Annahme vorzulegen, und die Unterlassung zieht den Verlust des Regreßes auf Sicherstellung nach sich.

Die entgegengesetzte Meinung, nach welcher der Inhaber die Nothadressen nicht zu berücksichtigen braucht, führt freilich das in neuerer Zeit mehr zur Geltung gekommene Princip, den Inhaber zu begünstigen, vollständiger durch, und bleibt der an-

¹ Story l. c. §§. 222. 219. 258.

genommenen Regel, daß derselbe gar nicht zur Annahme zu präsentiren brauche, getreu¹. Die Motive des Sächsischen Entwurfes sagen: „Auf der Regel, daß der Inhaber nicht durch das Vorhandensein oder Anerbieten der Intervention zu Handlungen genöthigt werde, die schon an sich beschwerlich sind, deren Vernachlässigung ihn aber manchen Vermögensverlusten aussetzen könnte, beruhen verschiedene Bestimmungen des Entwurfes. Man muß zwar nothwendig dem Inhaber zur Pflicht machen, eine angebotene Ehrenzahlung anzunehmen. Man muß gleiche Verbindlichkeit, die Ehrenzahlung sogar zu suchen, dem Inhaber auch auflegen, wenn Ehrenannehmer vorhanden sind. Aber man darf ihn nicht in eine Geschäftsführung verwickeln, die er noch dazu mit eigener Verantwortlichkeit für fremde Interessen (der Intervenienten und der Honoraten) verrichten würde. So lange es sich noch bloß um Ehrenannahme handelt, hat der Inhaber keine Verpflichtung auf sich, diese herbeizuführen, auch dann nicht, wenn sie durch eine Nothadresse angekündigt wäre.“

Es kommt indeß nach der dem Wechselrechte gegebenen theoretischen Grundlage doch nicht darauf an, nur den Inhaber zu begünstigen und ihm das ganze Geschäft zu erleichtern, sondern es ist eben zwischen den Interessen des Inhabers und der Wechselverpflichteten eine Ausgleichung und Vermittelung zu finden. Eine wesentliche Bedrückung des Inhabers liegt nun nicht darin, daß ihm die Befragung der Nothadressen vorgeschrieben wird. Die Nothadresse ist ein substituierter Traßat, und der Inhaber muß sogar verpflichtet sein, bei der Zahlung den zweiten und eventuell vorgezeichneten Weg zu betreten, wenn der erste nicht zum Ziele führt. Bei der Annahme ist es nicht anders. Zwar braucht der Inhaber gar nicht zur Annahme zu präsentiren, und man könnte daher annehmen, er brauche auch die Nothadressen nicht um die Annahme zu befragen. Allein letzteres kommt erst in Frage, wenn der Inhaber das Accept des Be-

¹ Einert, Wechselrecht, S. 371 ff. Rittermaier im Archiv für civil. Praxis, Bd. 26, S. 454.

zogenen gesucht hat, und Regreß auf Sicherstellung nehmen will. Hierfür kann man ihm die Befragung der Nothadressen zur Bedingung machen; ihm bleibt es frei, dieselbe zu unterlassen, wenn er kein Accept suchen und keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen will. Zudem ist der bisherige Gebrauch und die Ansicht des Handelsstandes entschieden für die Berücksichtigung der Nothadressen. Man befürchtet mit Recht, durch eine entgegengesetzte Vorschrift den heilsamen und nützlichen Gebrauch der Nothadressen gestört und der Chicanerie und dem Eigennutze den Weg geöffnet zu sehen; indem es damit dem Inhaber möglich gemacht würde, die Nothadresse vorbeizugehen und um die Provision zu verdienen selbst zu interveniren. Zudem sind die Nothadressen regelmäßig auf ganz sichere Häuser gerichtet, deren Accept dem Inhaber nur willkommen sein kann.

2) Anders verhält es sich bei der von einem dritten Intervenienten angebotenen Ehrenannahme. Manche Gesetze, z. B. die Frankfurter W.-D. v. 1739, Art. 14. 15, verpflichten zwar den Inhaber zur Zulassung einer solchen Ehrenannahme, indem sie dem Inhaber nicht schädlich und den Vormännern nützlich sei. Dann ist es aber kaum thunlich, durch die Ehrenannahme den Regreß des Inhabers verloren gehen zu lassen.

Praktisch empfiehlt sich jedoch die entgegengesetzte Bestimmung¹. Der Inhaber wird — abgesehen von seiner Pflicht, bei der Zahlung nun auch eventuell an den Intervenienten zu gehen — damit in die Lage gebracht, wenn er Sicherstellung verlangt, die Solidität des Ehrenacceptanten zu bestreiten. Es erhalten unsolide Subjecte Gelegenheit, sich zu Ehrenannahmen zu drängen um die Provision zu verdienen, und die ganze Vorschrift ist insofern schwer ausführbar, als es meist am liquiden Beweise fehlen wird, daß ein Ehrenaccept angeboten und zurückgewiesen sei.

Läßt der Inhaber das Ehrenaccept eines dritten Intervenienten zu, so liegt darin soviel, daß ihm dasselbe genügt, und

¹ Souhary in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. 11, S. 42, 43.

es ist ganz consequent, daß er nach §. 61 den Regreß auf Sicherstellung verliert. Wären in einem solchen Falle freilich Nothadressen vorhanden, und der Inhaber hätte dieselben nicht befragt, so würde auch der Intervenient oder dessen Honorat keinen Regreß haben.

3) Durch die Ehrenannahme gehen nach §. 61 die Regreßrechte des Inhabers — abweichend vom französischen Rechte — verloren, und können von dem Honoraten geltend gemacht werden. Daß auch die Regreßrechte der Nachmänner des Honoraten verloren gehen, folgt daraus, daß der Regreß nicht bloß dem Inhaber, sondern allen Indossataren zusteht. Bei dem entgegengesetzten Systeme, nach welchem der Inhaber ungeachtet der Ehrenannahme die Regreßrechte behält, bedarf man freilich keiner Rangordnung für mehrere Nothadressen, und der Inhaber kommt auch nicht in die Lage, durch die Acceptation einer unsoliden Nothadresse seinen Regreß zu verlieren. Die Bestimmung des Gesetzes hat indeß doch ihren triftigen Grund. Ist es dem Inhaber frei gestellt, die Ehrenannahme eines Dritten abzuweisen, so ist er genugsam gegen Acceptationen unsicherer Leute gesichert, und kommt nicht wohl in die Lage, durch diese seinen Regreß vereitelt zu sehen. Nothadressen werden regelmäßig nur auf solide Häuser gestellt, und deren Annahme kann dem Inhaber als Sicherheit gelten. Seinem Regresse könnte die Einrede habes quod petis entgegengesetzt werden. Man kann auch nicht sagen, daß ihm durch die Nothadresse vielleicht eine Sicherheit, die ihm nicht genüge, vorgeschoben werde: er hat vielmehr den Wechsel mit der Nothadresse bekommen und also gleich gesehen, daß ein zwiefacher Zahlungsweg vorgezeichnet war, und daß, falls der Bezogene nicht acceptire, das Accept der Nothadresse an die Stelle treten solle. Könnte der Inhaber außer diesem Accepte noch Sicherheit fordern, so verlöre der Gebrauch der Nothadressen seine Bedeutung. Der Regreß kann hier nur dem Addressanten gegen seine Vormänner freistehen, indem derselbe auf seine Gefahr und mit seinen Mitteln die Anstalt zur Rettung des periclitirenden Geschäftes getroffen hat.

Eine Bestimmung über den Vorrang der Nothadressen ist dann allerdings nöthig; es muß (§. 56) diejenige vorgehen, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit würden. Der Zweifel, daß man oft nicht sehen könne, von wem die Nothadresse angegeben sei, erledigt sich dadurch, daß sich beim Proteste findet, für wen intervenirt wird, und überhaupt, wie gleich bemerkt werden wird, kein Präjudiz für eine voreilige Ehrenannahme in Frage kommt.

Dem Bezogenen, selbst wenn er zu Ehren des Ausstellers acceptiren wollte, ist kein Vorzug vor jedem dritten Intervenienten eingeräumt. Der Bezogene, der nicht acceptirt hat, ist eine dem Geschäfte völlig fremde Person und nicht anders zu betrachten, als jeder dritte Intervenient. Ein Vorzug des Bezogenen hat daher nur dann einen Sinn, wenn die Regreßrechte der Ehrenannahme ungeachtet in der Hand des Inhabers bleiben. Alsdann schneidet das Ehrenaccept des Bezogenen jeden Regreß ab: der Inhaber hat damit Alles erlangt, worauf er sich Rechnung machen konnte. Vgl. Oesterreich. Entw. §§. 133. 137. 138, Braunschw. Entw. §. 66.

Fragt es sich nun aber nach einem Präjudize für den Fall, daß die Rangordnung der Nothadressen nicht eingehalten und das Accept einer solchen angenommen ist, welche nach §. 56 hätte zurückstehen müssen, so kann von einem Präjudize gegen den Inhaber schon um deswillen nicht die Rede sein, weil das Präjudiz nur im Regreßverluste bestehen könnte, der Inhaber durch jedes Ehrenaccept aber ohnehin den Regreß verliert. Auch für den voreiligen Ehrenacceptanten giebt es hier kein Präjudiz: die Folgen machen sich bei der Zahlung demnächst nach §. 64 geltend.

4) Die Ehrenannahme steht in ihren Folgen der gewöhnlichen Annahme gleich, wobei sich indeß aus der Natur des Verhältnisses einige Modificationen ergeben. Der Ehrenacceptant will demnächst zu Ehren zahlen und damit Regreßrechte gegen den Honoraten erwerben. Er haftet also aus dem Accepte nicht, sobald der Wechsel präjudicirt, oder ihm nicht sammt dem Proteste so zeitig vorgelegt wird, daß er Regreß nehmen kann, und ferner

haftet er nur den Nachmännern des Honoraten. Besonders strenge ist die Vorschrift (§. 60), daß seine Verpflichtung erlischt, wenn ihm Wechsel und Protest nicht spätestens am zweiten Werktag nach der Zahlung vorgelegt werden. Eine spätere Vorlegung würde ihm nicht jeden Regreß unmöglich machen, sondern ihm nur die Nachtheile der unterlassenen Notification zuziehen. Da diese Nachtheile indeß auch eine ganz unbestimmte und unter Umständen sehr bedeutende Entschädigungspflicht umfassen, so ist es am Einfachsten, daß eine verspätete Vorlegung ihn seiner Verpflichtung aus dem Accepte ganz entbindet.

5) In §. 58 ist dem Ehrenacceptanten die Pflicht auferlegt, den Honoraten von der Intervention unter Uebersendung des Protestes zu benachrichtigen. Meno Pöhls¹ will diese Pflicht dem Präsentanten auflegen. Es liegen indeß in der Sache selbst hinlängliche Gründe für die Bestimmung des Gesetzes².

Fragt es sich, ob die Erhebung eines Protestes hier entbehrt werden könne, so ergibt sich die Antwort aus den Verhältnissen von selbst. Ein Ehrenaccept ist überhaupt nicht mit den gesetzlichen Wirkungen für den Ehrenacceptanten zulässig, ehe der Bezogene nicht das Accept verweigert hat. Wäre dieses nicht durch Protest constatirt, so haftet zwar der Ehrenannehmer aus dem Accepte; der Inhaber aber hätte keinen Regreß, weil ein Ehrenaccept da wäre, und der Ehrenannehmer oder der Honorat nicht, weil es am Proteste fehlte. Der Protest ist also nur entbehrlich, wenn der Honorat keinen Regreß zu nehmen beabsichtigt, und der Intervenient sich deshalb mit dem Inhaber über die Unterlassung des Protestes einigt.

6) Die Ehrenannahme kann für den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels nicht vorkommen: sie würde hier als Aval zu betrachten sein. Zu Ehren des Bezogenen der nicht acceptirt hat, ist sie ebenfalls nicht möglich. Geleistet werden kann die Ehrenannahme regelmäßig von Jedem: der Trassant und

¹ Meno Pöhls, Handelsrecht, Bd. 2, S. 256.

² Heise und Cropp jur. Abhandl., Bd. 2, S. 319 fg.

Acceptant sind indeß ausgeschlossen, so wie jeder Indossant in Bezug auf Nachmänner, denen er selbst zu haften haben würde.

2) Ehrenzahlung.

§§. 62 — 65.

Die über die Ehrenzahlung befolgten Grundsätze sind im Ganzen die allgemein anerkannten. Civilrechtlich kann freilich jeder Dritte für den Schuldner zahlen, allein das Zurückweisen einer solchen Zahlung hat nur die Folge, daß den Gläubiger die Nachtheile der mora treffen. Das Wechselrecht geht aber viel weiter; der Inhaber wird in solchem Falle regressverlustrig. Nach Civilrecht würde es auch, wie Einert¹ bemerkt hat, zulässig sein, daß ein bei dem Wechselgeschäfte nicht Bethelligter als negotiorum gestor oder Mandatar des Ausstellers ohne Protesterhebung den Wechsel einlösete und sich von dem Aussteller entschädigen ließe. Die wechselfäßige Intervention hat aber nicht sowohl die Befreiung eines Wechselverbundenen, als vielmehr die Abkürzung des Regresses zum Zwecke. Der Intervenient erlangt die Regressrechte des Inhabers², wobei jedoch die Indossanten bis zum Honoraten aufwärts befreit werden, und also bei einer Intervention für den Aussteller sämtliche Indossanten aus der Verbindlichkeit kommen. Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so muß

1) der Inhaber, im Falle der Bezogene nicht zahlt, sich an die Nothadressen und den Ehrenacceptanten wenden, und darf

1 Wechselrecht u. f. w., S. 327.

2 Hierin weicht jetzt die allgemeine Ansicht ganz entschieden von den älteren Gesetzen ab, welche von civilrechtlichen Ansprüchen aus Mandat und negotiorum gestio sprechen (Bremer W.-D. v. 1712, Art. 23. Braunsch. W.-D. v. 1715, Art. 17), und auch von denjenigen, welche in Folge einer solchen Auffassung den Regress des Intervenienten nur gegen den Honoraten zulassen (Leipziger W.-D., Art. 17. Hanoversche W.-D. §. 36. Weimarsche W.-D. §§. 110. 112). Cf. Decisiones rotæ Genue, dec. 19. Actores qui solverunt literas cambii pro honore — liberando eos — negotia utiliter gesserunt, — pecunias solutas repetere possunt eorumque intentionem fundatam habemus ex instrumento Protesti.

auch die von einem dritten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung nicht abweisen. Das Präjudiz ist dabei ein verschiedenes, jenachdem eine Nothadresse oder ein Ehrenacceptant nicht berücksichtigt, oder die von einem anderen Intervenienten gebotene Zahlung zurückgewiesen ist. Im ersteren Falle geht der Regreß bis zum Honoraten einschließlich, im zweiten bis zum Honoraten ausschließlich verloren. Die Nachmänner des Honoraten werden also in beiden Fällen regreßfrei: der Honorat selbst im ersten, nicht aber im zweiten.

Zunächst erläutert es sich von selbst, daß der Regreß nicht überhaupt verloren wird, sondern nur gegen diejenigen, welche durch die Intervention befreit worden wären, also gegen die Nachmänner des Honoraten. Die Vormänner des Honoraten wären auch beim Eintritte des Intervenienten nicht befreit worden, und für sie ist die ganze Intervention *res inter alios acta*. Dieses Princip erkennen die Bremer W.-D. Art. 101, 105, der Würtemb. Entwurf Art. 698, der Sächsische Entwurf §. 200, 220, und der Braunschweigische Entwurf §. 70 an¹. Das Gesetz distinguirt aber auf die eben angegebene Weise zwischen der Nichtberücksichtigung von Nothadressen und Ehrenaccepten und der Zurückweisung von Ehrenzahlungen. Bei jenen ist der Honorat als *Trassant* anzusehen, der von ihm durch die Nothadressirung vorgezeichnete oder bei Annahme des Ehrenaccepts eines Dritten durch den Inhaber anerkannte zweite Zahlungsweg ist durch die Schuld des Inhabers vereitelt und der Honorat muß regreßfrei werden. Dieser Grund trifft bei der Zurückweisung einer von einem dritten Intervenienten gebotenen Zahlung nicht zu; hier muß daher das Princip, daß nur diejenigen frei werden, welche bei Annahme der Ehrenzahlung frei geworden wären, entscheiden, und durch die Annahme dieser Zahlung würde der Honorat allerdings nicht regreßfrei geworden sein.

2) Nach den Eingangsworten des §. 62 darf der Inhaber, selbst wenn der Bezogene nicht acceptirt hat und das Ehrenaccept

¹ Cf. *Fréméry*, études de droit commercial, pag. 154.

eines Dritten auf dem Wechsel ist, doch nicht unterlassen, den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentiren. Einzelne Wechselgesetze, die Bremer W.-D. von 1712, Art. 11, Leipziger W.-D. §. 17, Oesterreichische W.-D. §. 27, nehmen dagegen ein Recht des Ehrenacceptanten an, die Zahlung vor dem Bezogenen zu leisten, und danach ist eine wiederholte Präsentation zur Zahlung beim Bezogenen nicht nöthig. Dieser Ansicht ist das neue Gesetz mit Recht nicht gefolgt. Die Intervention ist subsidiarisch und kann erst eintreten, wenn der Bezogene nicht zahlt. Nach der ganzen Auffassung vom Accepte, welche das Gesetz angenommen hat, kann man hier der Weigerung des Bezogenen zu acceptiren, durch welche ein Ehrenaccept veranlaßt ist, die Bedeutung einer Verweigerung der Zahlung noch nicht beilegen¹.

3) Erbieten sich Mehrere zur Ehrenzahlung, so kommt es auf eine Rangbestimmung an. Es muß derjenige vorgehen, dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit. Daß dabei dem Bezogenen, wenn er noch — natürlich pure und nicht per onor — zahlen will, der Vorrang gebührt, versteht sich von selbst, und bedarf, da es überhaupt erst zur Intervention kommt, wenn der Bezogene nicht zahlen will, keiner Bestimmung.

Zunächst geht also derjenige vor, welcher zu Ehren des Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist, interveniren will. Es ist entscheidend, daß seine Intervention alle Wechselgaranten befreit, und da dieses gewiß ist, so kann man nicht mit Einert² sich darauf berufen, daß nur zu Ehren eines Solchen intervenirt werden könne, der in der Wechselverpflichtung stehe, daß dieses aber beim Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist, nicht zutrefte. Es kommt nicht darauf an, daß der Honorat (der ja doch nicht befreit wird) ein Wechselverpflichteter sei, sondern darauf, daß die Befreiung so vieler Wechselverpflichteter, als möglich, geschehe. Nächstdem gebührt demjenigen der Vorzug, der für einen frühe-

¹ Einert, Wechselrecht, S. 365.

² Wechselrecht, S. 346.

ren Wechselverpflichteten intervenirt. Dieser befreit zunächst und schlechtthin die meisten Garanten, und es kann nicht darauf ankommen, daß vielleicht ein anderer factisch und zufolge der zum Grunde liegenden Absicht noch mehrere befreit hätte, wenn z. B. der letzte Indossant interveniren läßt, um sich an den Aussteller oder Acceptanten zu halten. Bei Interventionen für denselben Honoraten, muß es zunächst entscheiden, wer aus Auftrag und wer freiwillig intervenirt, und bei völliger Gleichheit der Verhältnisse muß der Inhaber die Wahl haben.

Ist nun gegen diese Rangordnung gezahlt, so tritt nach §. 64 das Präjudiz ein, daß der Zahlende keinen Regreß gegen diejenigen hat, welche durch den besseren Intervenienten befreit worden wären. An ein Präjudiz gegen den Inhaber war nicht zu denken, denn derselbe kann die Zahlung von Jedem nehmen, der sie ihm bietet, und dieses sich von selbst verstehende Recht kann nicht eingeschränkt werden. Die Anwendung des angedrohten Präjudizes kann zwar Schwierigkeiten haben, sofern der Honorat des zahlenden Intervenienten von dem Erbietenden eines besseren Intervenienten keine Kunde hat. Der Regreß kann so bis an den Honoraten des verdrängten Intervenienten gelangen, und es kann eine Reihe ungültiger und zu erstattender Zahlungen geleistet sein, ehe das Verhältniß in Ordnung kommt¹. Der sächsische Entwurf hat deshalb in §. 205 dem Intervenienten, welcher verdrängt wird, eine eigene Protesterhebung vorgeschrieben. Die ganze Sache hat indeß keine große praktische Wichtigkeit. In den meisten Fällen wird der Protest und dessen Anhang, worin sich über die Präsentation bei Nothadressen und Ehrenacceptanten die nöthige Nachweisung findet, das Verhältniß aufklären, und es ist daher am Einfachsten, daß das Präjudiz nur dann eintritt, wenn das Verdrängen eines besseren Intervenienten aus dem Proteste ersichtlich ist (§. 64).

4) Es läßt sich nicht annehmen, daß bei der Ehrenzahlung

¹ Vgl. Einert, Wechselrecht, S. 349. Motive des Braunschw. Entwurfs, S. 161—164.

der Protest unerlässlich sei. Der Inhaber wird ihn aufnehmen lassen, um den Regreß zu haben, und der Intervenient wird nicht ohne Aushändigung des Protests und nicht im Falle der Unterlassung des Protestirens zahlen, weil er ohne den Protest ebenfalls keine Regreßansprüche hätte. Der Inhaber bedarf indeß keines Protestes, wenn er Zahlung erhält, und der Intervenient bedarf desselben nicht, wenn er keinen Regreß zu nehmen beabsichtigt. Der Intervenient kann sich daher immer mit dem Inhaber dahin einigen, daß die Protestirung unterbleiben solle.

Wenn nun der Intervenient, natürlich unter Anbieten der Zahlung, verlangte, daß nicht protestirt werden solle, so müßte sich freilich der Inhaber diesem Verlangen fügen; es fragt sich indeß, welcher Nachtheil ihn träfe, wenn er dennoch protestiren ließe. Zunächst würde er den Ersatz der Protestkosten nicht verlangen können, oder zu deren Rückerstattung, wenn sie ihm ersetzt würden, verbindlich sein. Käme aber die ganze Intervention wegen jenes Umstandes nicht zu Stande, so könnte man schwerlich mit Heise und Cropp l. c. S. 327 dem Inhaber jeden Regreß absprechen und ihm nur Ansprüche auf die Bereicherung gegen die Vormänner lassen: man dürfte, bei einer also vereitelten Intervention nur das in §. 62 angedrohte Präjudiz des Verlusts des Regresses gegen diejenigen, welche durch die Intervention befreit sein würden, eintreten lassen. Es wird freilich ein Intervenient nicht leicht der Protestkosten wegen von der ganzen Intervention abstehe, auch ist nicht zu leugnen, daß die gegen den Inhaber geltend zu machenden Folgen seines Eigensinns wegen Mangels liquider Beweise nicht im Wechselproceß durchzusetzen ständen.

Wenn übrigens der Bezogene per onor acceptirt hätte, und nachher ohne vorherige Protesterhebung zahlte, so ist es klar, daß diese Zahlung als die dem ursprünglichen Inhalte des Wechsels gemäß anzusehen sein würde, und nicht auf das Ehrenaccept bezogen werden dürfte. In diesem Sinne ist bereits in den Decis. Rotae Genuae, dec. 6, nr. 17 entschieden, und eine ähnliche

Entscheidung aus neuerer Zeit ist in der Gazette des tribunaux vom 4. Februar 1847 mitgetheilt.

5) Der Interveniient kann eine Provision von $\frac{1}{2}$ Procent verlangen, und sie bei seiner Regreßnahme nach §. 50 mit in die Retourrechnung setzen. Ist er nicht zur Zahlung gelangt, hat aber zu Ehren acceptirt, so gebührt ihm diese Provision ebenfalls, und ist ihm von dem Zahlenden zu berichtigen, §. 65. Genau genommen müßte sich der Ehrenacceptant an seinen Honoraten halten: es ist indeß dem Gebrauche gemäß, daß der Zahlende ihn befriedigt, und dieser Weg ist auch der einfachere. Am Ende fällt die Zahlung — selbst wenn dieser Honorat mit dem Regresse übersprungen würde — doch auf den Trassanten; eine Bezahlung jener Kosten durch den Honoraten, dessen Honorat nicht zur Zahlung kam, würde zu einer abgeforderten Regreßnahme wegen dieses geringen Betrags führen.

6) Die Fragen endlich, von wem und für wen intervenirt werden könne, entscheiden sich aus der Natur des Verhältnisses. Regelmäßig kann Jeder, er mag bereits bei dem Wechsel theilhaftig sein oder nicht, für jeden Wechselverpflichteten interveniren. Eine Intervention in honorem eines solchen Wechselverpflichteten, dem der Interveniient selbst haften würde, ist indeß nicht möglich: der Honorat würde sofort sein eigenes Recht als Einrede vorschützen. Ein Indossant kann daher nicht zu Gunsten eines Nachmannes, und der Bezogene, der acceptirt hat, kann gar nicht interveniren. Hat der Bezogene gar nicht oder nur in honorem acceptirt, so kann er in honorem zahlen, wie jeder Dritte. Auch kann ein Indossant zu eigenen Ehren interveniren, um nicht, wenn er einen entfernteren Honoraten benennt, den er vielleicht im Sinne hat, den Regreß auf die Zwischenleute zu verlieren. Auch der Inhaber kann interveniren. Regelmäßig hat er freilich kein Interesse dabei, und um eine doppelte Retourrechnung zu machen oder doppelte Provision zu verdienen, wird seine Intervention nicht vorkommen dürfen. Sie kann nur in der Collision mit einem andern Interveniienten vorkommen, um denselben zu verdrängen. Der Inhaber erklärt, für einen in der Reihe höher stehenden Honoraten

interveniren, d. h. die Zwischenleute vom Regreß frei lassen zu wollen¹.

Intervenirt werden kann für jeden Wechselverpflichteten. Für den Bezogenen, der nicht acceptirt hat, ist indeß, da der Bezogene als solcher dem Geschäfte noch fremd ist, keine Intervention möglich und eben so wenig für den Acceptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels. Der Zahlende würde hier nur die Rechte eines negotiorum gestor haben, und sich, um wechselfähig verfahren zu können, den Wechsel indossiren lassen müssen. Auch folgt aus §. 63, daß der Acceptant nicht Honorat sein kann². Nur bei domiciliirten eigenen oder trassirten Wechseln ist eine Intervention für den Aussteller oder Acceptanten denkbar; auch kann bei eigenen Wechseln eine Intervention für einen Indossanten vorkommen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels. 1) Wechselduplicate.

§. 66.

Wechsel werden zu einem doppelten Zwecke vervielfältigt: zum Zwecke der Sicherheit, um den Schaden aus dem Verluste des nur in einem Exemplare existirenden Wechsels zu verhüten, und zum Zwecke der Bequemlichkeit, um ein Exemplar zum Accepte zu versenden und das andere zu giriren. Je nachdem der eine oder der andere Zweck verfolgt wird, ist nicht nur der Lauf des Geschäfts ein verschiedener, sondern es werden auch verschiedene Formen gebraucht. Wird der Zweck der Sicherheit beabsichtigt, so wird die Absicht ausgesprochen, daß jedes Exemplar den Wechsel darstellen und einzeln eingelöst werden soll, sobald nicht schon ein anderes eingelöst ist. Man bedient sich der sogenannten cassatorischen Clausel: Gegen diesen Secundarwechsel, Prima nicht u. s. w. Ist es auf die Bequemlichkeit — wie sich einmal die Terminologie gebildet hat — abgesehen, so wird ein

¹ Einert l. c. S. 362.

² Eine andere Ansicht bei Nouguier l. c. §. 198 und Einert l. c. S. 346

Exemplar zum Accepte gesandt und auf das andere, zum Giriren bestimmte die Notiz gesetzt: Prima, oder Secunda u. s. w. zum Accepte bei N. N. Es liegen in dieser zwiefachen Richtung des Gebrauchs nicht sowohl verschiedene Rechtsinstitute, als verschiedene Arten der Anwendung eines und desselben Instituts, verschiedene Benutzungen einer zu mehrfachen Zwecken dienlichen Form. Das Gesetz ist daher consequent in der einmal gewählten Redactions- und Behandlungsweise, wenn es nur die Regeln über das Institut selbst und keine Anweisungen für die verschiedenen Gebrauchsweisen enthält. Eben so wenig sind die Formen, aus welchen sich diese Gebrauchsweisen ergeben, vorgeschrieben: zur Zeit der Ausstellung ist keineswegs ausgemacht, welchem Zwecke die mehreren Exemplare dienen sollen, und es ist nicht nöthig, in dieser Hinsicht eine Beschränkung eintreten zu lassen. Eben so wenig ist eine Angabe der Zahl der ausgefertigten Exemplare in jedem einzelnen derselben (vgl. Sächs. Entwurf §. 181 und 182) vorgeschrieben: bei der Ausstellung weiß man nicht, wie viele Exemplare nöthig sein können, und das Ausschließen von Nachforderungen würde dem praktischen Bedürfnis entgegen sein. Es genügt vollkommen, wenn die verschiedenen Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. bezeichnet werden.

§. 67.

Bei vervielfältigten Wechseln repräsentirt jedes Exemplar den ganzen Wechsel, und der ganze Verlauf des Geschäfts kann vollkommen gültig mit einem jeden von ihnen vorgehen. Jedes Exemplar gilt für alle — wie das Holländ. H.-G.-B. Art. 104 dieses ausdrückt — und alle gelten für einen Wechsel. Mit der Bezahlung des einen gelten daher alle (oder der eine in ihnen existirende Wechsel) für bezahlt, das Indossament auf dem einen überträgt alle, und das Accept auf dem einen Exemplare ist auf den ganzen Wechsel zu beziehen.

Gehen diese Vorgänge jedoch nicht mit einem, sondern mit mehreren der einzelnen Exemplare vor, so fragt sich, in wiefern daraus die gewöhnlichen Wirkungen mehrfach eintreten.

Was zunächst ein mehrfach geschehenes Indossiren betrifft, so müssen hier allerdings, wenn die verschiedenen Exemplare an verschiedene Personen indossirt sind, auch mehrfache Rechtsfolgen, also ein doppeltes Haftens des Indossirenden entstehen. Die Motive des Preussischen Entwurfs bemerken: „Es ist möglich, daß der Inhaber des Wechsels aus Versehen oder betrügerischer Weise die mehreren Exemplare an verschiedene Personen indossirt. Dadurch kann er die Verbindlichkeiten seiner Vormänner und des Ausstellers nicht erschweren; sie haften immer nur einmal und müssen deshalb durch jede vom Bezogenen auf eines der Exemplare geleistete Zahlung befreit werden. Der Indossant selbst aber, der zweimal Valuta empfängt, muß auch jedem der beiden Indossatäre, namentlich also demjenigen, welcher nicht zur Hebung gelangt, weil ihm der andere zuvorgekommen ist, zum Wechselregreß verpflichtet sein. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nach einem solchen doppelten Indossament die verschiedenen Exemplare weiter girirt haben, sie haften bei jedem Exemplare ihren Hintermännern. Wird von dem Bezogenen Ein Exemplar durch Zahlung eingelöst, so werden die Verbindlichkeiten aus den auf diesem Exemplare stehenden Indossamenten gelöst; die Indossamente auf den anderen Exemplaren müssen aber in Kraft bleiben.“

Ueber die Folgen eines mehrmaligen Acceptirens, oder des Vorkommens des Acceptes auf verschiedenen Exemplaren wird rechtlich nicht wohl ein Zweifel sein. Der Fall ist von dem eben erörterten des Indossirens der verschiedenen Exemplare an verschiedene Personen durchaus verschieden. Die Indossamente sind hier eben verschiedenen Personen gegeben, also ganz verschiedene Rechtsgeschäfte. Die mehreren Accepte sind aber nicht verschiedenen Personen gegenüber geleistet. Das Accept leistet der Acceptant überhaupt noch keiner bestimmten Person gegenüber. Der Präsentant, der es fordert und bekommt, braucht gar nicht legitimirter Wechselinhaber zu sein. Das Accept wird ganz unbestimmt ohne Beziehung auf einen dem Acceptanten bekannten Gläubiger geleistet: wer sich am Verfalltage als Inhaber legiti-

mirt, kann es für sich geltend machen. Die Analogie mit Indossamenten an verschiedene Personen würde daher nur dann zutreffen, wenn dem Bezogenen die beiden Exemplare des Wechsels an ganz verschiedene Personen girirt vorgelegt und von ihm beide acceptirt würden. Hier hätte er sich überzeugen müssen, daß es am Verfalltage verschiedene Inhaber geben werde, und sein mehrfaches Accept müßte ihn allerdings mehrfach verpflichten. Abgesehen von einem solchen Falle liegt in dem mehrfachen Accepte nichts als ein wiederholtes Versprechen genau desselben Gegenstandes, der eadem res im Rechtsinne, so daß die Obligation objectiv eine bleibt und bleibe, selbst wenn derselbe Gegenstand mehrmals von verschiedenen Personen versprochen wäre. Durch die Beziehung auf mehrere Subjecte oder das Wiederholen des Versprechens von demselben Subjecte entsteht bloß ein Schein von Vielheit. Haben Mehrere auf diese Weise dasselbe versprochen, so liegen nicht objectiv mehrere Verbindlichkeiten, sondern es liegt nur eine Verbindlichkeit, eine correaie, vor. Hat dieselbe Person auf diese Weise mehrmals dasselbe versprochen, so ist die Folge doch nur die in l. 18 D. de V. O. ausgesprochene: qui bis idem promittit is eo jure amplius quam semel non tenetur. Das ist eben der Fall bei dem Acceptiren der mehreren Exemplare. Eine objective Mehrheit von Wechselverbindlichkeiten kann daraus nicht entstehen, denn es wird nicht derselbe Gegenstand zum Objecte verschiedener Obligationen gemacht, sondern ein und dieselbe Obligation erscheint nur in mehreren Formen. Das Accept auf einem Exemplare afficirt alle: sie gelten alle damit für acceptirt. Ob der Bezogene sein Accept mehrmal auf einen nur in einem Exemplare existirenden Wechsel oder auf die mehreren Exemplare eines und desselben Wechsels schreibt, kann keinen Unterschied machen. Es versteht sich dabei freilich von selbst, daß der Acceptant nur auf das acceptirte Exemplar zu zahlen braucht, und daß es nicht nur der gewöhnlichen Verfahrungsweise, sondern in manchen Fällen auch der Vorsicht zuwiderliefe, wenn er sich — falls ein acceptirtes Exemplar existirt — auf die Bezahlung eines unacceptirten einließe. Fänden

sich Abweichungen beider Exemplare, die durch Versehen veranlaßt sein könnten, so würde er doppelt zu zahlen haben.

Auf diese Weise ist die Sache von Einert (S. 449) und in den Motiven des Braunschweigischen Entwurfs (S. 80) aufgefaßt. Es fragt sich indeß, ob das Bedürfniß des Wechselverkehrs nicht die entgegengesetzte, in das Gesetz aufgenommene Bestimmung nothwendig macht.

In dieser Hinsicht ist es nun zunächst allerdings richtig, daß, wenn der Bezogene auf jedes, auch das unacceptirte Exemplar cum effectu liberationis zahlen kann, der Zweck der Duplicirung namentlich im Falle des Verlierens eines Exemplars besser erreicht und die Verhältnisse leichter in Ordnung gebracht werden. Wäre das acceptirte Papier verloren, so könnte am Verfalltage der Bezogene ohne Bedenken ein unacceptirtes Duplicat einlösen. Bei der Bestimmung des Gesetzes in §. 67 Nr. 2 ist dieses ohne das in §. 73 bezeichnete Amortisationsverfahren aber nicht wohl anders thunlich, als wenn der Bezogene die Ueberzeugung haben darf, daß das verlorene Exemplar vernichtet ist und nicht wieder vorkommen kann. Nimmt man ferner an, daß der Bezogene nur sein Accept einlösen darf, (also, da er sonst ein noch nicht acceptirtes zweites Exemplar nur ebenfalls zu acceptiren brauchte, aus mehrmaligem Accepte mehrfach hafte), so hat der Regreß unter Umständen einige Bedenklichkeiten. Man kann den Regreß auf ein nicht acceptirtes Exemplar nicht wohl versagen, und nicht annehmen, daß zur legalen Präsentation zur Zahlung nur das acceptirte Exemplar zu gebrauchen sei. Die Existenz eines solchen ist weder gewiß, noch allen Betheiligten bekannt. Muß man aber den Regreß, was in §. 69 auch geschieht, auf das nicht acceptirte Exemplar, selbst im Falle der Existenz eines acceptirten, zulassen, so ergiebt sich allerdings eine Anomalie. Da der Bezogene, wenn er auch das zweite Exemplar annähme und bezahlte, doppelt zu zahlen hätte, so kann ihm im Grunde eine solche Zumuthung nicht wohl gestellt werden, und es erscheint allerdings anomal, daß der Inhaber vom Bezogenen fordern soll, ihm mit der Wechselsumme ein Geschenk zu machen, daß er Et-

was verlangen soll, was mit der regelmäßigen Rechtswirkung gar nicht geleistet werden könnte, und daß er im Weigerungsfalle protestiren und regrediren kann.

In den Augen des Handelsstandes ist es indeß eine große Unregelmäßigkeit, wenn der Bezogene von einem mehrfach ausgefertigten Wechsel mehrere Exemplare acceptirt. Es darf überhaupt kein Accept existiren, bei dem die Nothwendigkeit, daß es eingelöst werde, nicht vorhanden wäre. Man zieht es nach kaufmännischer Ansicht daher vor, aus dem, was eigentlich nur die Vorsicht räth, eine strenge Pflicht, aus dem Nichtnothighaben ein Nichtdürfen zu machen. Der Inhaber des Accepts kann dann beruhigt sein, daß ihm am Verfalltage nicht ein Anderer zuvorkomme, dem Bezogenen kann aber selbst nicht aus Gründen der Convenienz und Gefälligkeit zugemuthet werden, ein nicht acceptirtes Exemplar einzulösen und dasselbe — um sich gegen das acceptirte zu schützen — bis zum Ablauf der Verjährung aufzubewahren.

§§. 68. 69.

Die §§. 68 und 69 haben den Fall zum Gegenstande, daß ein Exemplar zum Accepte versendet und das andere girirt ist.

Es entspricht dabei zunächst dem Gebrauche, sowie den Bestimmungen der meisten Gesetzgebungen, daß auf dem beigegebenen Exemplare bemerkt werde, wo sich das andere, zum Accept versandte, befindet. Diese Bemerkung kann indeß nicht schlechthin nothwendig, und keine Bedingung der Gültigkeit des Wechsels sein. Unterläßt der Wechselempfänger, sich dieselbe ertheilen zu lassen, so wird für ihn das Geschäft minder leicht: er weiß vielleicht nicht wo das andere Exemplar zu treffen ist und kann in die Lage kommen nochmals eine Versendung zum Accepte vornehmen zu müssen. Uebrigens ist seine Lage ganz die des Inhabers eines nur einfach ausgefertigten Wechsels. Er kann mit seinem Exemplare Annahme und Bezahlung fordern, und wenn beides nicht erfolgt regrediren — wobei er nur, wenn das andere Exemplar schon acceptirt sein sollte, beim Regreß auf Sicher-

stellung die Einrede habes quod petis zu besorgen hätte. Die Vorschriften über den Regreß in §. 69 beziehen sich nur auf den Fall, daß das girirte Exemplar die Nachweisung des Depositars des anderen Exemplares enthält.

Der Depositar des zum Accepte versandten Exemplares hat dasselbe dem Inhaber des girirten, sofern sich derselbe legitimirt, auszuliefern. Bis dahin würde dasselbe noch immer vom Deponenten zurückgefordert werden können. Hat er es diesem aber nicht zurückgesandt, so kann ihn eine erhaltene Contreordre auch nicht gegen den Anspruch des Inhabers des anderen Exemplars schützen, und es hätte kaum einen Sinn, wenn man ihm für solchen Fall zur Pflicht machen wollte, die Auslieferung nicht freiwillig vorzunehmen und sich erst gerichtlich zwingen zu lassen. Der Depositar kann ferner zum Accepte präsentiren, und bei verweigerter Annahme protestiren lassen. Die Zahlung zu fordern, oder den Acceptanten, wenn das acceptirte Exemplar nicht zur Verfallzeit abgefordert ist, zur Deposition zu nöthigen, ist er aber weder befugt noch verpflichtet¹. Auch folgt aus §. 69, daß der Depositar dem Inhaber das bei ihm befindliche Exemplar abliefern muß, es mag acceptirt sein oder nicht.

Für den ferneren Verlauf der Sache sind verschiedene Ansichten möglich. Meldet sich der Inhaber des girirten Exemplares und erlangt die Herausgabe des anderen Exemplares nicht, so kann man

1) ihm auf den Protest bei dem Depositar, wenn die Abforderung vor Verfall geschah, den Regreß auf Sicherstellung und wenn die Abforderung bei Verfall geschah, den Regreß auf Rembours gestatten, ohne eine weitere Meldung und Protesterhebung beim Bezogenen zu erfordern. Es ist ohnehin nicht leicht zu erwarten, daß der Bezogene noch auf das Duplicat zahlen werde,

¹ Einige Wechselgesetze statuiren solche Befugniß oder Pflicht. Oesterreich. W.-D. Art. 34. Hofdecret v. 21. Oct. 1794. Wechselordnung von Bilbao §. 26. (aufgehoben durch das Spanische Handelsgesetzbuch v. 1829). Dänische W.-D. §. 20.

und es genügt völlig, daß der einmal vorgezeichnete Weg den Inhaber nicht zum Ziele geführt hat. Dann ist aber der Regreß nur bis auf denjenigen möglich, der die Angabe der Versendung des einen Exemplares auf das andere gesetzt hat. So ist die Sache im Sächsischen Entwurf §. 190 und im Braunschweigischen Entwurf §. 19 aufgefaßt¹.

2) Man kann aber auch dem Inhaber schlechthin den Regreß gegen alle Wechselverbundenen gestatten, und deren Pflicht auf die ursprüngliche im Wechsel liegende Garantie, nicht bloß auf die Angabe, wo das zum Accepte versandte Exemplar zu finden sei, stützen. Alsdann ist die Protesterhebung beim Bezogenen, dem zur Annahme so wie zur Zahlung das Duplicat zu präsentiren ist, unerläßlich.

Diese zweite im Gesetze befolgte Ansicht erledigt das Verhältniß auf eine einfachere und gründlichere Weise. Dadurch daß dem Inhaber nicht gestattet ist, sich auf Protesterhebung beim Depositar und Regreßnahme bis auf den Deponenten zu beschränken, werden Verwickelungen beseitigt, die z. B. eintreten würden, wenn sich auf der Secunda Nothadressen befänden, die auf die Prima nicht gesetzt wären.

Es entsteht endlich noch die Frage, welche Rechte dem Inhaber des Begebungsexemplares zustehen, sobald die Abforderung des acceptirten Exemplares zur Verfallzeit versäumt und der Wechsel präjudicirt ist. Hier sind die Ansichten verschieden. In Heise's und Cropp's juristischen Abhandlungen (I, Nr. XXIV), ist die Ansicht vertheidigt, daß eine wechselfähige Garantie für die Auslieferung des acceptirten Exemplares gar nicht existire, daß die Wechselverpflichteten bloß den Eingang des Wechsels und die Auslieferung des versendeten Exemplares bloß als ein Mittel zu diesem Ende zu vertreten hätten. Einert (S. 416 ff.) nimmt dagegen eine wechselfähige Verpflichtung des Versenders und der Nachmänner desselben an, für die Auslieferung des versandten Exemplares zu haften, welche durch Präjudicirung des Wechsels,

¹ Vgl. Heise und Cropp jur. Abh. I, Nr. XXVI, §. 3.

durch Verspätung der Meldung beim Depositar, nicht verloren gehe.

Es scheint bei dieser Frage der Unterschied von Wichtigkeit, ob das Gesetz überhaupt einen eigenthümlichen Regreß wegen nicht geschehener Auslieferung des Originals einer girirten Copie oder des zum Accepte versandten Duplicates gestattet, oder dem Inhaber nur den gewöhnlichen Regreß wegen nicht erfolgter Annahme und Bezahlung zugesteht. Ist letzteres der Fall, — und dahin geht allerdings die Bestimmung in §. 69, — so kann von jenem eigenthümlichen Regresse nicht wohl die Rede sein. Das Gesetz gestattet nur den regelmäßigen Regreß wegen nicht geschehener Annahme und Zahlung und macht dabei dem Inhaber, wenn sich auf dem Wechsel eine Notiz über ein versandtes Duplicat findet, außer den gewöhnlichen Schritten beim Bezogenen noch die Meldung und Protesterhebung beim Depositar zur Pflicht.

Ganz rechtlos ist freilich der Inhaber deshalb nicht. Die Verpflichtung des Depositars ihm das acceptirte Exemplar auszuliefern, war überhaupt keine wechselfähige, sondern eine civilrechtliche und dauert fort, selbst wenn das Wechselrecht durch Präjudicirung erloschen ist (l. 8 Cod. ad exhibendum). Hat der Depositar das acceptirte Exemplar an den Deponenten zurückgesandt, so darf der Inhaber auch von diesem die Auslieferung fordern. Er ist der legitimirte Gläubiger zu dem Anspruch an den Acceptanten, und da dieses persönliche Recht das principale, der acceptirte Wechsel aber ein accessorium dieses Rechtes ist, so wird seine Befugniß, dessen Herausgabe zu erzwingen, aus den zu §. 36 erörterten Grundsätzen gefolgert werden können.

2) Wechselcopien.

§§. 70 — 72.

Die hier gegebenen Vorschriften über Wechselcopien sind im Allgemeinen anerkannt, und beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1) Copien vertreten die Stelle der Secunda oder Tertia, sobald es sich um Erleichterung der Versendung zum Accepte handelt. Sie sind indeß den Duplicaten nicht völlig gleich, in-

dem sie bis dahin, wo die Originalgiri beginnen, nur unbeglaubigte Abschriften der Wechsel enthalten, und also ein Original-Exemplar nicht ersetzen können.

2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen sind, mit den Beschränkungen, welche aus der unvollkommenen Natur der Copien folgen, dieselben wie bei Duplicaten. Wird die Auslieferung des Originals verweigert, so kann der Inhaber der Copie eben so wie nach §. 70 der Inhaber einer Prima Regreß nehmen, jedoch kann die Präsentation seiner Copie beim Bezogenen selbst nicht Bedingung des Regresses sein, weil dem Bezogenen die Acceptation oder Bezahlung einer Copie nicht zuzumuthen ist, und ferner kann der Regreß nur gegen Diejenigen gerichtet werden, deren Originalindossamente sich auf der Copie befinden.

3) Im Verkehre kommen auch Duplicate von Copien vor. Das Gesetz erwähnt ihrer nicht, schließt aber ihren Gebrauch auch nicht aus.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§§. 73. 74.

Ueber verlorene Wechsel enthält das Gesetz nur wenige Vorschriften, indem es sich auf die Punkte, die einer positiven Anordnung bedürfen, beschränkt, und bloße Klugheitsregeln, so wie Alles, was aus anderweiten Vorschriften abzunehmen ist, hinwegläßt. Es ist daher zweckmäßig, die in Betracht kommenden Punkte etwas mehr im Einzelnen zu betrachten.

1) Die nächste zu ergreifende Maßregel beim Verluste eines Wechsels ist ungesäumte Benachrichtigung des Trassanten und Trassaten und auch wohl Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, um die Zahlung an einen unredlichen Besizer zu verhindern. Zugleich wird der Verlierer darauf Bedacht nehmen können, sich ein Duplicat zu verschaffen, auf welches die Zahlung zu erlangen steht.

2) Jener bloßen Benachrichtigung oder einer privatim geschehenen Aufforderung, an keinen Dritten zu zahlen, ist keine Wirkung dahin beigelegt, daß die Zahlung unterbleiben müßte.

Die Betheiligten können daher immer ein etwa in dem Amortisationsverfahren zu erlassendes Zahlungsverbot abwarten.

3) War der verlorene Wechsel nicht acceptirt, so kann der Verlierer zunächst auf ein Duplicat die Zahlung suchen und eventuell Regreß nehmen. Der Bezogene kann ihn, da ein nicht acceptirtes Exemplar nicht existirt, mit voller Sicherheit zahlen, und die Regreßnahme hat ebenfalls keinen Anstand. Solidirt hier der Verlierer mit einem dritten Besitzer, so wird unter Beiden auszumachen sein, wer als legitimirt zu betrachten ist. Einer Amortisation des Wechsels bedarf es in diesem Falle nicht.

4) Ist der verlorene Wechsel acceptirt, so verpflichten viele Wechselgesetze den Acceptanten, sofern ihm die Acceptation nachgewiesen werden kann, zur Zahlung gegen Cautionsleistung¹. Eine derartige Bestimmung enthält auch das französische Recht. Code de comm. art. 151 (Si la lettre de change perdue est revêtue de l'acceptation, le paiement ne peut en être exigé sur une seconde, troisième, quatrième etc. que par ordonnance de juge et en donnant caution) und das Holländische Handelsgesetzbuch Art. 363 (En cas de perte d'une lettre de change, l'accepteur n'est pas tenu de payer à celui qui se présente, à moins que celui-ci ne justifie de son droit, et ne se porte garant contre tout recours en donnant caution). Man muß indeß noch strenger sein. Auf bloße Cautionsleistung kann man einen angeblichen Gläubiger, dessen Recht zumieist auf seiner eigenen Versicherung beruht, nicht für berechtigt erklären, Zahlung zu fordern. Die Caution schützt den Schuldner nicht unbedingt vor der Gefahr eines nochmaligen Zahlens, noch weniger aber macht sie, was der Schuldner mit Recht verlangen darf, das ganze Verhältniß rein und frei. Der Schuldner muß vielmehr immer bis zum Ablauf der Verjährungszeit auf Ansprüche eines Dritten gefaßt sein. Der Verlierer hat also ein Interesse

¹ z. B. Braunschw. W.-D. Art. 45. Hamb. W.-D. Art. 42. Leipziger W.-D. §. 33.

dabei, einer lästigen Caution enthoben und das Verhältniß definitiv geordnet zu sehen.

Viele Wechselgesetze haben daher dem Verlierer auch noch die Erwirkung der Amortisation zur Bedingung gemacht, jedoch in verschiedener Weise. Nach der Bremischen W.-D. von 1843 Art. 69 kann der Verlierer, wenn der Schuldner der Schuld überführt ist, gegen genügende Sicherheitsleistung, daß er in angemessener Frist auf seine Kosten ein bündiges Modificationsdocument einliefern und den Schuldner von Jedermanns Ansprache befreien wolle, Zahlung, in Ermangelung solcher, Sicherheitsleistung oder gerichtliche Deposition des Wechselbelaufs verlangen. Nach dem Württembergischen Entwurfe Art. 713, dem Braunschweigischen Entwurfe §. 79. 81 und dem Holsteinischen Entwurfe §. 77 kann der Inhaber nur Deposition der Wechselsumme fordern, und diese wird ihm erst nach erfolgter Amortisation ausgezahlt. Denselben Gesichtspunkt befolgt das Aagem. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 1171. 1172. Nach dem Oesterreichischen Entwurfe §. 179. 180 ist Deposition oder Zahlung gegen Caution zu fordern; der Verlierer muß aber binnen acht Tagen die Amortisirung nachsuchen, widrigenfalls dem Schuldner die geleistete Zahlung vom Verlierer oder aus dem Depositum zurückzugeben ist. Complicirtere Vorschriften enthält das Frankfurter Recht. Nach Art. 45 der W.-D. von 1739 soll beim Verlust eines eigenen Wechsels oder einer acceptirten Tratte der Aussteller oder Acceptant, wenn er der Schuld geständig oder überführt ist, dieselbe anders nicht, als auf richterliches Erkenntniß und gegen sufficiente Caution leisten, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruches gegen Jeden schadlos halten wolle. Nach §. 95 der interimistischen Proceßordnung vom 30. Dec. 1819 kann diese Caution erst nach 5 Jahren aufgehoben werden, und alsdann nur nach erwirkter Amortisation. Der Zeitraum von fünf Jahren ist die Verjährungsfrist für eigene Wechsel. Da acceptirte, nicht protestirte Tratten nach §. 15 des Gesetzes vom 12. November 1844 in einem Jahre verjähren, so scheint der Zeitraum von fünf Jahren für diese nicht zu passen.

Es ist hiernach ein gerichtliches Erkenntniß gegen den Schuldner, Cautionsleistung, Ablauf von fünf Jahren und Amortisation nöthig.

Das Amortisationsverfahren hat nun bei Wechseln allerdings einen andern Sinn, als bei gewöhnlichen Schuldburkunden. Bei diesen kann der dritte redliche Inhaber nie Gläubiger oder Inhaber der verbrieften Forderung werden: bei Wechseln ist dagegen der gutgläubige, durch Indossamente legitimirte Inhaber auch der wahre Gläubiger. Die Amortisation vernichtet daher möglicher Weise hier wirklich vorhandene Rechte.

Die Einzelheiten des Amortisationsverfahrens giebt das Gesetz nicht an; diese werden aus dem Gerichtsgebrauch und den in den einzelnen Ländern bestehenden besonderen Gesetzen zu entnehmen sein. Die Bestimmungen des Frankfurter Rechts sind indes nicht angenommen: daß der Schuldner jedesmal erst condemnirt, also oft nur pro forma ein Erkenntniß abgegeben sein, daß ferner mit der Amortisation bis nach Ablauf der Verjährungsfrist gewartet werden müsse, schien unnöthig: nach Ablauf der Verjährungsfrist bedarf es keiner Amortisation mehr. Es ergibt sich aus dem Gesetze für die Einzelheiten des Verfahrens indes Folgendes:

a. Die Amortisation kann schon vor Verfall beantragt werden, indes darf die dem dritten Inhaber vorzuschreibende Meldungsfrist erst vom Verfalltage an beginnen.

b. Die Cautio ist nicht darauf, daß die Amortisation erfolgen werde, sondern darauf, daß der Verlierer den Schuldner gegen Ansprüche Dritter vertreten wolle, gerichtet; sic ist also eine cautio defensum iri.

c. Die Erlassung eines Zahlungsverbotes an den Schuldner ist kein nothwendiges Stück des Amortisationsverfahrens. Der Verlierer wird indes bei einem solchen Verbote, dessen Zulässigkeit nach den Regeln des Arrests zu beurtheilen ist, unter Umständen ein Interesse haben.

d. Ist kein Zahlungsverbot erlassen und es meldet sich ein dritter Inhaber beim Bezogenen, so kann dieser, wenn der

dritte Inhaber nach §. 36 legitimirt ist, zahlen, oder die Zahlung weigern und eine Intervention des Verlierers veranlassen. Durch die Zahlung wird der Schuldner frei, der Verlierer verliert jedes Recht aus dem Wechsel, und es sind nur noch Ansprüche desselben gegen den unredlichen Inhaber, den Dieb u. s. w. möglich.

e. Meldet sich ein dritter Inhaber und es entsteht ein Streit mit dem Verlierer, so entscheidet das in §. 74 aufgestellte Princip.

Um hier den rechtlichen Gesichtspunkt in das Licht zu setzen, müssen wir auf das zu §. 36 Gesagte zurückkommen. Der Wechsel ist allerdings Träger eines obligatorischen Verhältnisses, und das, was man Erwerb des Wechsels nennt, ist genau genommen nicht das Erwerben des Eigenthums einer Sache, sondern der Eintritt in einen Obligationsnerus. Wenn wir diesen Gesichtspunkt, nach welchem der Wechsel in das Gebiet des persönlichen Rechts fällt, festhalten, so würde zur Legitimation des Inhabers eine ununterbrochene Reihe derivativer Erwerbsarten, also eine Reihe ächter Indossamente nöthig sein. Nun hat aber auch der Wechsel als circulirendes Papier Etwas von der Natur des Papierses au porteur in sich. Diese sind von den übrigen Sachen, die von Hand zu Hand gehen, darin verschieden, daß bei ihnen nicht eine Fortpflanzung des obligatorischen Verhältnisses, sondern zunächst nur eine Weiterübertragung der körperlichen Sache (welche das persönliche Recht mit überträgt) in Frage kommt und daß dabei in der Reihe der Erwerbungen Lücken und Mängel nicht schaden, sondern der gutgläubige Besizer geschützt wird.

Der Wechsel zeigt demnach:

- 1) seine Natur als Träger persönlicher Rechte darin, daß eine Reihe der zur Uebertragung des Wechselrechts geeigneten Acte, also eine Reihe von Indossamenten da sein muß. Der Nachweis einer Reihe von Erwerbsarten, durch welche überhaupt Eigenthum übergeht, würde nichts helfen. Er zeigt jene Natur ferner darin, daß der Zusammenhang der Indossamente formell in Ordnung sein muß;
- 2) seine Natur als an sich werthvolle Sache zeigt er aber

darin, daß vom Papier au porteur der Rechtsfuß auf ihn übertragen ist, daß in jener Reihe der Uebertragungen Lücken und Mängel sein dürfen, wenn nur der formelle Zusammenhang gewahrt ist. Das Papier au porteur ist hier begünstigter als andere Verkehrsobjecte. Bei diesen muß der redliche Erwerber, wenn ein solcher Mangel vor ihm liegt, erst usucapiren, beim Papier au porteur ist er sofort Eigenthümer, ohne daß er zu usucapiren braucht. Ihm ist der Ablauf der Verjährungszeit geradezu erlassen.

Aus diesen Gesichtspunkten erläutern sich die Bestimmungen des Gesetzes. Der redliche Erwerber eines Wechsels wird, wie der Erwerber eines Papiers au porteur, geradezu Eigenthümer des Wechsels und damit legitimirter Gläubiger zu der auf dem Wechsel beruhenden Forderung, sobald er nach §. 36 legitimirt erscheint und ihm beim Erwerbe des Wechsels kein böser Glaube, keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Es muß also

- a. in formeller Hinsicht die Legitimation durch Indossamente in Ordnung und
- b. in materieller Hinsicht wenigstens soviel vorhanden sein, als nöthig ist, um beim Erwerbe anderer Sachen den Beginn der Usucapion möglich zu machen. In dieser Hinsicht wird daher hier der Wechsel ganz unter das dingliche Recht gestellt und als an sich werthvolle Sache behandelt, was allerdings nothwendig ist, wenn man den Gesichtspunkt des persönlichen Rechts soweit aufgegeben hat, daß man sich mit einer äußerlich richtigen Reihe von Indossamenten begnügt.

Es liegt sonach geradezu eine eigenthümliche Erwerbssart fremder Rechte vor. Der redliche Erwerber wird Eigenthümer, ohne erst noch der Usucapion zu bedürfen; und man kann das ganze Verhältniß so auffassen, daß er in conditione usucapiendi sein muß und daß ihm bloß der Ablauf der Zeit erlassen ist. Das Gesetz fordert von ihm den guten Glauben, und um diesen zu rechtfertigen ist ein Titel nöthig. Der gute Glaube ist natürlich Folge eines Irrthums. Dieser Irrthum darf zunächst kein Rechtsirr-

thum sein. Wenn der Erwerber des Wechsels wirklich geglaubt hätte, der Dieb oder Finder sei zur Weiterbegebung des Wechsels befugt, so würde ihm dieser Glaube nicht als bona fides in Rechnung kommen. Ebenso wenig würde ein leichtsinniger Irrthum bona fides sein: das Gesetz nennt ein grobes Verschulden des Erwerbers als Grund der Ungültigkeit seines Erwerbes¹. Der Satz mala fides superveniens non nocet, den das canonische Recht bei der Usucapion abgeschafft hat, wird hier allerdings fortgelten müssen. Nach dem Gesetze kommt es auf den redlichen Erwerb an: mit diesem wird nicht bloß ein Usucapionsbesitz, sondern das volle Recht selbst erworben, und die mala fides superveniens kann daher nicht mehr die hemmende Wirkung haben, die sie für den Usucapienten hat.

5) Gehen von mehreren Wechseln Exemplaren einzelne verloren, so ist dieser Verlust nicht in allen Fällen gleich erheblich. Geht ein acceptirtes Exemplar verloren, so treten die eben erörterten Bestimmungen ein. Geht ein girirtes Exemplar verloren, so muß man dem Verlierer das Recht zugestehen, eine Wiederholung der Gira auf einem anderen Exemplare zu verlangen. Die Indossanten können dadurch nicht gefährdet werden.

6) Eigenthümlich gestaltet sich überhaupt das ganze Verhältnis in Bezug auf den Regreß. Gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels läßt sich allerdings ein Anspruch ohne den Wechsel denken, nicht aber gegen die Indossanten und den Trassanten. Hier ist der Wechsel selbst, seine Präsentation und Protestation Bedingung des Regresses. An einen Regreß wird daher nur zu denken sein, wenn der Inhaber ein Duplicat besitzt, und dieses gehörig präsentirt und protestirt ist.

Das französische Recht ist hiervon abweichend, C. d. c. art. 152. "Si celui qui a perdu la lettre de change, qu'elle soit acceptée ou non, ne peut représenter la seconde, troisième, quatrième etc. il peut demander le paiement de la lettre de change perdue, et l'obtenir par l'ordonnance du juge, en justifiant de sa propriété par ses livres et en donnant caution.

¹ v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts, Bd. III, S. 371.

Art. 153. En cas de refus de paiement sur la demande formée en vertu des deux articles précédens, le propriétaire de la lettre de change perdue conserve tous ses droits par un acte de protestation. Cet acte doit être fait le lendemain de l'échéance de la lettre de change perdue. Il doit être notifié aux tireur et endosseurs, dans les formes et délais prescrits ci-après pour la notification du protêt.

Das hier angeordnete Verfahren kann indes die Voraussetzungen des Regresses doch nicht herstellen und paßt auch nicht zu den deutschen Ansichten vom Wechselproceffe.

Das Gesetz enthält über den Regreß auf ein Duplicat keine besonderen Bestimmungen: es müssen daher ganz die allgemeinen Regeln eintreten. Ob der verlorene Wechsel acceptirt war oder nicht, kann schon deshalb nicht füglich in Betracht gezogen werden, weil dieser Umstand bei der Regreßnahme nicht bekannt ist und vom Regreßnehmer nur verschwiegen zu werden braucht. Auch ist derselbe für die Regreßpflicht völlig irrelevant; der Regreßpflichtige haftet, sobald am Verfalltage nicht gezahlt ist, ohne Rücksicht auf erfolgte Acceptation. Frühe das zum Regresse benutzte Exemplar eine Notiz, daß das andere zum Accepte versandt sei, so würde freilich nach §. 69 die Regreßnahme auch einen Protest beim Depositär voraussetzen und also nicht zulässig sein, wenn der Regredient das acceptirte Exemplar vom Depositär erhalten und nun verloren hätte. Jedenfalls würde dem Regreßpflichtigen eine Einrede zur Seite stehen, sobald der Bezogene bei Verfall an einen legitimirten Inhaber bezahlt hätte.

In dieser Hinsicht können nun allerdings Verwickelungen entstehen. Ist ein acceptirtes Exemplar verloren, so kann der Verlierer ein Duplicat zur Zahlung präsentiren und, wenn er sie nicht erhält, Regreß nehmen, während ein Inhaber des acceptirten Exemplares auftritt und den Bezogenen zur Zahlung nöthigt. Damit wird eine doppelte Zahlung möglich. Der Regreßpflichtige kann freilich einwenden, es existire ein acceptirtes Exemplar, und dieser Einwand muß, sofern ein solches wirklich noch existirt, beachtet werden, da dem Regredienten nur gegen Auslieferung

des Wechsels bezahlt zu werden braucht. Um diesen Einwand zu beseitigen, wird dem Inhaber nichts übrig bleiben (wenn sich die Sache nicht durch den guten Willen des Acceptanten auflöst), als den verlorenen Wechsel mortificiren zu lassen und somit dessen Nichtexistenz rechtlich festzustellen. Abgesehen aber von diesem Einwande kommt es in Betracht, daß die Regreßnahme überhaupt in dem hier supponirten Falle nur darauf beruht, daß nicht auch vom Acceptanten gezahlt sei. Die von dem Acceptanten an einen dritten legitimirten Besitzer geleistete Zahlung muß so angesehen werden, als sei sie dem Regreßnehmer geschehen und perimire dessen Rechte. Erfolgt sie also, so ist das im Regreßwege von ihm Erlangte ein indebitum, das ihm wieder abgefordert werden kann.

XII. Falsche Wechsel.

§§. 75. 76.

Es ist wohl überhaupt nicht möglich alle Krümmungen und Verzweigungen zu verfolgen, welche durch Fälschungen und Mißbräuche mit Wechseln entstehen können; noch weniger aber könnte es Sache des Gesetzes sein, alle hier möglichen Fälle voraussehen und entscheiden zu wollen. Die Entscheidung muß aus allgemeinen Regeln entnommen werden, und das Gesetz bezeichnet nur die Modificationen, welche diese allgemeinen Regeln gerade in Folge der eigenthümlichen Natur der Wechselverbindlichkeit erleiden müssen. Versuchen wir es, etwas näher in die Einzelheiten einzugehen, so ist zunächst

1) der Fall, daß eine Unterschrift in blanco dazu gemisbraucht sein sollte, einen Wechsel oder ein Indossament darüber zu setzen, nicht erwähnt. Der Unterzeichner wird sich im Wechselproceß, wo die *diffessio contentorum* nicht zugelassen wird, auf den Mißbrauch gar nicht berufen können und denselben immer nur gegen den Betrüger, nicht aber gegen einen Dritten, der nicht *doli particeps* oder unredlicher Erwerber ist, geltend machen können.

2) Die Frage von der Folge einer Fälschung hat mit der

Frage von den Folgen eines Formfehlers einen Berührungspunkt. In §. 4 sind die Erfordernisse des Wechsels aufgezählt, und man hat dabei vorauszusetzen, daß diese Erfordernisse auch ächt, auch wirklich vorhanden sein müssen. Es fragt sich also: welche Folgen haben hier begangene Unrichtigkeiten? Sollte jedesmal Nichtigkeit des Wechsels eintreten, so würde dadurch meistens gerade dem Betrüger genützt werden, sollten Unrichtigkeiten der Gültigkeit des Wechsels nichts schaden, so würden damit die Vorschriften über seine Form und Requisite illusorisch gemacht. Das französische Recht hat sich hierauf eingelassen und eine Bestimmung über die Folgen erteilt, welche sich aus der materiellen Unrichtigkeit der Erfordernisse des Wechsels ergeben (Code de comm. art. 112. Sont réputées simples promesses toutes lettres de change contenant supposition soit de nom, soit de qualité, soit de domicile, soit des lieux d'où elles sont tirées ou dans lesquels elles sont payables.): diese Bestimmung hat indeß die Jurisprudenz und Rechtsprechung in die größten Verwickelungen und Widersprüche geführt. Die Sache läßt sich allerdings durch eine einfache und durchgängige Regel nicht entscheiden, und man wird um eine Reihe von Distinctionen nicht füglich hinwegkommen. Regelmäßig müssen die Bestandtheile des Wechsels nicht nur formell, sondern auch materiell in Ordnung sein, und ein Mangel führt Nichtigkeit des Wechsels und aller auf denselben gesetzten Erklärung mit sich. Lassen wir hier — so weit sich solches trennen läßt — eigentliche Verfälschungen fort, und beachten bloße Unrichtigkeiten, die auch Fälschungen sein können, so möchten sich folgende Sätze ergeben:

a) die Namen der im Wechsel genannten Personen können in mehrfacher Weise unrichtig sein. Ist der Name des Ausstellers falsch, entweder so, daß der Name einer anderen Person als des Schreibenden, oder daß ein bloß fingirter Name unterzeichnet ist, so sind die übrigen Wechselklärungen nach §. 75 vollkommen bindend. Der Schreiber des nicht ihm angehörigen oder fingirten Namens wird ebenfalls haften, aber nicht wechselmäßig, denn er kann nur zur Recognition der Unterschrift seines Namens

angehalten werden. Ein von ihm geschriebener anderer Name würde noch nicht einmal als ein Handzeichen, welches die Stelle seiner Namenszeichnung vertreten könnte, gelten. Nach der Regel *dolus suus nemini debet prodesse* würde man ihm aber alle Folgen zur Last legen können, welche bei einer Unterzeichnung seines Namens eingetreten wären. Sind die Unterschriften des Remittenten, des Indossanten und des Bezogenen falsch, entweder nachgemachte wirklich existirender Personen oder geradezu fingirte, so werden diejenigen, welche sie schrieben, in gleicher Weise verantwortlich sein; die ächten und wahren Unterschriften, die sich auf dem Wechsel finden, werden indeß auch hier ihre Wirkung äußern. Daß vielleicht der Bezogene eine bloß fingirte Person ist, macht nicht den ganzen Wechsel nichtig, und ein falsches Indossament schadet der Gültigkeit der ächten Indossamente nicht.

Die sog. Kellerwechsel, welche auf dergleichen Suppositionen beruhen, muß man, obwohl dieses bezweifelt ist, unter allen Umständen für unerlaubt halten. Jene Suppositionen sind schlechthin strafbare *falsa*. Wir können in dieser Hinsicht nur dem bei *Perfil* S. 90 mitgetheilten *arrêt* beipflichten.

b) Außerdem sind Suppositionen nur noch bei der Datirung denkbar. Da die Datirung als Requisite des Wechsels vorgeschrieben ist, so muß eine unrichtige Datirung — welche die Zeit der wahren Ausstellung nicht angiebt und also der Vorschrift in §. 4, nr. 6 nicht gemäß ist — auch die in §. 7 angeordnete Folge haben, gleichviel ob eine bloße Unrichtigkeit oder eine Fälschung vorliegt. Verschieden hiervon ist jedoch der Fall einer Verfälschung des ursprünglich wahren Datums¹.

3) Ist die Unterschrift des Trassanten nachgemacht, oder ist sie überhaupt fingirt, so haftet der Acceptant dennoch und ebenso die Indossanten. Dieses folgt aus dem *Sage*, daß jede Wechselerklärung ihre selbstständige Gültigkeit hat². Man darf auch

¹ In Frankreich wird ein Indossament mit unrichtigem Datum als *procuraindossament* behandelt. *Gazette des trib.* v. 25. Sept. 1846.

² Bestritten ist dieses von *Nouguier* l. c. §. 79 u. *Treitschke*, *Encyclop.*

nicht, wie der mecklenburgische Entwurf Art. 119 vorschlägt, zum Nachtheil des Remittenten eine Ausnahme machen, weil dieser den Trassanten kennen müsse. Dieses trifft nicht zu, wenn der Remittent den Wechsel durch einen Dritten bekommen hat. Ist der Remittent *fraudis particeps*, so muß er natürlich haften. Aber auch ohne das wird der Schaden meist auf ihn fallen. Der Bezogene wird meist nicht acceptiren und nicht zahlen, und dann fällt im Regreßwege Alles auf den ersten Nehmer des Wechsels zurück.

Daß der Trassant, dessen Unterschrift nachgemacht ist, weder dem Acceptanten noch im Regreßwege haftet, versteht sich von selbst. Die französische Jurisprudenz hat indeß in einem solchen Falle rücksichtlich der Indossanten hin und wieder die Ansicht befolgt, daß sie auch nach eingetretenem Präjudiz haften müßten, weil sie für die Verität einzustehen hätten (Nouguier l. c. §. 78). An solche Ansprüche ist indeß nach dem vorliegenden Gesetze nicht zu denken. Nach eingetretenem Präjudiz ist gegen die Indossanten als solche gar kein Anspruch mehr möglich (§. 83): der Inhaber wird sich indeß ohne Zweifel an den *falsarius*, mag sich dessen Indossament auf dem Wechsel finden oder nicht, halten können.

4) Ist das Accept falsch, so kann es der Acceptant diffitiren. Hat er indeß durch die Aehnlichkeit der nachgemachten Unterschrift sich täuschen lassen und in dieser Täuschung bezahlt, so kann er nichts wiederfordern. Die Bezahlung des Wechsels beruht gar nicht auf dem Accepte: der Bezogene bezahlt vollkommen gültig auch ohne Accept. Ein falsches Accept kann nicht mehr bewirken als gar keins.

5) Ist ein Indossament falsch, so kann freilich derjenige, dessen Namensunterschrift dabei nachgemacht ist, dasselbe, sofern

s. v. falsche Wechsel §. 4. — Es fragt sich, wer den Schaden tragen soll, der getäuschte Inhaber oder der getäuschte Acceptant, und hier muß man gegen letzteren entscheiden. Der Erwerber eines Wechsels kann selten die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers prüfen, der Acceptant aber kann sich versehen und allenfalls Advīs abwarten.

er daraus belangt wird, diffitiren, übrigens aber hat das falsche Indossament die Wirkung des ächten, insofern der Schuldner, es sei der Acceptant oder ein im Regreßwege belangter Vormann, die Richtigkeit der Indossamente weder zu prüfen hat, noch diffitiren kann. Das Gesetz ist hier völlig unumwunden, und man darf daher nicht annehmen:

- a. daß wenigstens das letzte Indossament ächt sein müsse, und der Schuldner dasselbe diffitiren könne,
- b. daß der Schuldner einen Einspruch eines angeblichen wahren Eigenthümers beachten dürfe, oder
- c. daß derselbe im Falle des Vorhandenseins sichtlicher Spuren von Fälschungen in der Reihe der Indossamente nicht zu zahlen, sondern nur zu deponiren brauche¹.

Wohl aber kann dem Inhaber eine Einrede daraus gemacht werden, daß er beim Erwerbe des Wechsels in mala fide war.

Hieraus folgt, daß allerdings bei verlorenen Wechseln ein Mißbrauch leicht möglich und sein Erfolg schwer zu vereiteln ist. Daß Blancoindossamente die Gefahr vermehren, liegt auf der Hand. Hier ist zum Mißbrauch gar nicht einmal eine Fälschung nöthig: der Aussteller des Blancoindossaments wird nur gegen den unredlichen Erwerber selbst geltend machen können, daß die Ausfüllung widerrechtlich erfolgt, oder der Erwerber den Wechsel mala fide erworben. Aber auch der springende Regreß vermehrt die Gefahr. Beim Ordnungsregreß ist nur bis gegen denjenigen zu klagen, dessen Indossament gefälscht ist. Dieser wird seine Unterschrift diffitiren, und der erste Nehmer des gefälschten Indossaments wird den Schaden zu tragen, oder sich am Betrüger zu erholen haben. Beim freien Regreß kann das falsche Indossament geradezu übersprungen werden, so daß das falsum gar nicht zur Sprache kommt.

Nach Holländischem und Englischem Rechte ist dieses aller-

¹ Allgem. Preuß. Landr. I. c. §§. 1137. 1158. Würtemb. Entw. Art. 723—724. Mecklenburgischer Entw. Art. 121. Dessen Motive S. 171. Pardessus I. c. §. 454.

dinge anders: nach beiden überträgt ein falsches Indossament gar kein Recht am Wechsel¹.

6) Sind einzelne Theile des Wechsels, z. B. die Summe, verfälscht, so muß unterschieden werden, ob der in Anspruch genommene Wechselschuldner unterzeichnet hat nachdem die Fälschung bereits geschehen war, oder ob er bereits vorher unterzeichnet hatte. Nur im letzteren Falle kann er die Fälschung überhaupt geltend machen: im ersteren Falle muß seine Unterschrift ihn zu dem Inhalte des Wechsels, so wie derselbe eben zur Zeit der Unterschrift war, verbinden. Ist also die Summe des Wechsels nach der Acceptation gefälscht, so haftet der Acceptant nur für die ursprüngliche Summe. Ist sie vorher verfälscht, so haftet er nach dem veränderten Inhalte des Wechsels. Kommt es zum Regresse, so haften die Indossanten, die den Wechsel mit der ursprünglichen Summe indossirten, für diese, die, welche ihn mit der veränderten Summe indossirten, ebenfalls für diese. Hat der Aussteller oder ein früherer Indossant den Wechsel gegen die neue, größere Summe einlösen müssen, so könnte er diese ohne Zweifel auch vom Acceptanten fordern.

XIII. Wechselverjährung.

§§. 77—80.

Ueber die Wechselverjährung finden sich in den Gesetzen und Gesetzentwürfen sehr verschiedene und mannichfach von einander abweichende Vorschriften. Theils wird die Wirkung der Verjährung, die Art, sie zu unterbrechen, und ihr Beginn verschieden bestimmt, theils weichen die Gesetze in Hinsicht des Zeitpunktes ihres Anfanges von einander ab. Bald ist eine einzige Verjährungsfrist für alle Fälle vorgeschrieben, bald ist eine besondere Frist für die Regreßklagen bestimmt, und bald läßt man diese Klagen von Verfall, bald erst in successiv ihren Lauf beginnenden Fristen verjähren. Es lassen sich im Ganzen zwei Systeme trennen. Das eine, dem die Entwürfe für Preußen, Sachsen und

¹ Holländ. Handelsgesetz. Art. 137. Story l. c. §. 451.

Meklenburg gefolgt sind, schreibt eine vom Verfalltage an laufende Frist vor. Das andere, dem das französische Recht und die Entwürfe für Oesterreich, Württemberg und Braunschweig folgen, schreibt eine vom Verfall beginnende Frist für die Klage gegen den Acceptanten und Aussteller eines eigenen Wechsels vor, und läßt die Regreßklagen erst in successiv beginnenden Fristen verjähren, die kürzer als jene erste Frist und nach den Ortsentfernungen verschieden abgemessen sind.

Betrachten wir nun

1) die Verjährungsfrist und ihren Lauf, so ergibt sich zunächst, wenn für alle Fälle eine, vom Verfalltage beginnende Frist gilt, die Inconvenienz, daß möglicherweise der Regreß von Vormann zu Vormann geht, und die Regreßklage verjährt ist, ehe die in der Reihe obenanstehenden Indossanten belangt sind und durch geleistete Zahlung das Recht gewonnen haben, ihrerseits weiter zu regrediren. Man muß bei einer solchen Auffassung der Sache augenscheinlich dahin kommen, daß die Verjährung gegen einen Indossanten zu einer Zeit beginnt, zu welcher er noch nicht rembourst hat, und zu welcher daher für ihn noch gar nicht *actio nata* ist.

Man könnte hier — und dieser Ansicht ist der Entwurf für Braunschweig gefolgt — eine Auskunft darin finden, daß man die Indossanten als *correi debendi* behandelte, und demgemäß nach l. 5 Cod. de duob. reis annähme, daß die Unterbrechung der Verjährung durch Klaganstellung oder Zahlung nicht bloß für Einen, sondern für Alle wirke. Bei dieser Auskunft wird indeß der erheblichste Zweck, den man bei der Verjährung der Regreßklagen im Auge haben muß, die Beschleunigung des Rücklaufs des Wechsels, verfehlt.

Es ist daher, ähnlich wie im Französischen und Holländischen Rechte, eine vom Verfalltage beginnende Frist für die Klage gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels angenommen, während die Regreßklagen erst successiv — so wie in jedem einzelnen Regreßfalle *actio nata* ist — zu verjähren anfangen.

Aber auch dieses System ist nicht ohne alle Schwierigkeiten.

Es kann nämlich die Verjährung danach eigentlich für jeden Indossanten erst mit dem Augenblicke beginnen, in welchem er seinen Nachmann bezahlt. Hiermit entstünde aber doch wieder eine Lücke im Laufe des Regresses: mit der Klaganstellung wäre die Verjährung gegen den Inhaber unterbrochen, ohne daß sie gegen den Indossanten begonnen hätte. Während aller Prozesse ließe überhaupt keine Verjährung, und der von der Legislation beabsichtigte Zweck, den Rücklauf des Wechsels zu beschleunigen, würde nicht erreicht. Um dieses zu vermeiden, nimmt das Gesetz — ähnlich wie der Code de commerce art. 167 und das Holländische Handelsgesetzbuch Art. 207 — an, daß gegen den Indossanten die Verjährung von der Zeit, zu welcher er belangt ist oder freiwillig gezahlt hat, ihren Lauf beginnt. Hierbei sind indeß wiederum zwei, aus der Kürze der Verjährungsfrist folgende Inconvenienzen zu beseitigen. Einmal kann der Kläger, welcher nur einen Indossanten in Anspruch nimmt, leicht drei Monate auf den Proceß mit demselben verwenden, so daß sein Anspruch an die übrigen während des Processes verjährt und sein jus variandi vereitelt wird. Noch bedenklicher ist es aber, daß in Hinsicht auf den dem Beklagten im Falle der Zahlung zuständigen weiteren Regreß die Klaganstellung gegen ihn der Zahlung gleichgestellt und der Lauf der Verjährung von der Klaganstellung an berechnet wird. Man kann nicht sagen, daß eine Schuld oder Negligenz des Indossanten vorliege, wenn er es zum Prozesse kommen läßt. Derselbe geräth in die Lage, daß, wenn er sich verklagen läßt und der Proceß drei Monate dauert, im Falle der Zahlung, zu welcher er angehalten wird, sein weiterer Regreß verjährt ist. Dieses tritt nicht nur ein, wenn er den Proceß verliert, sondern unter Umständen sogar auch dann, wenn er ihn gewinnt. Obtinirt er auf Grund einer Einrede der Zahlung oder Compensation und der Kläger muß ihm den Wechsel sammt Protest herausgeben, so wird sein weiterer Regreß nunmehr verjährt sein können. In einem Falle dieser Art wird sich freilich der Indossant auch nach §. 48 helfen können: aber auch ohne diesen Ausweg sollte für ihn gesorgt sein.

Für beide Fälle giebt es indeß eine Abhülfe. Der Kläger muß die Indossanten, welche er in Anspruch nehmen will, gleich sämmtlich belangen, wobei ihm freilich die nach der Rheinischen Civilproceßordnung Art. 57 und 420 zulässige Belangung aller Indossanten vor demselben Gerichte nicht überall gestattet wird. Der Beklagte aber kann nach §. 80 die Verjährung der ihm zuständigen Regreßklage durch eine Streitverkündigung unterbrechen.

Außerdem ist es freilich nicht zu leugnen, daß das angenommene System noch in zwei anderen Beziehungen unbequem und mislich sein kann. Es ist — bei dem successiven Beginne der Fristen — zunächst für den Aussteller und die entfernteren Indossanten gar nicht möglich, den Anfang des Laufes der zu ihren Gunsten stattfindenden Verjährung zu bestimmen. Für die erste Regreßnahme ist die Zeit freilich bestimmt, allein für die folgenden Indossanten hängt Alles davon ab, ob der Regreß der Reihe nach geht, und ob und wie lange derselbe durch Proceßführungen aufgehalten wird. Ferner ist es denkbar, daß, wenn die Klage gegen den Acceptanten in einer vom Verfalltage laufenden Frist verjährt, diese Verjährung schon abgelaufen ist, wenn die Regreßnahme den Aussteller und die ersten Indossanten berührt. Um hier zu helfen, ist in dem Sächsischen Entwurfe §. 230 angeordnet:

„Wenn gegen einen Indossanten die Klage erst an einem Tage erhoben wird, von dem bis zum Ablaufe der Verjährungszeit nicht mehr volle 30 Tage übrig sind, so hat die Klage nur insofern statt, als der Kläger zugleich die urkundlichen Beweise beibringt, daß gegen die Vormänner des Beklagten, zu welchen auch der Aussteller gehörig, sowie, wenn der Wechsel acceptirt war, gegen den Acceptanten die Unterbrechung der Verjährung, in soweit dieselbe durch die in §. 225 angegebenen Maßregeln im Bereiche des Königreichs Sachsen bewirkt werden konnte, wirklich erfolgt sei.“

Es scheint indeß eines besonderen Auskunftsmittels nicht zu bedürfen. Die Verjährungsfrist gegen den Acceptanten beträgt 3 Jahre, und in dieser Zeit werden die Regreßklagen erledigt

sein können. Auch möchte der Fall, daß 3 Jahre lang im Regreßwege geklagt würde und der Acceptant noch nicht in Anspruch genommen wäre, wohl nur bei der Insolvenz des Acceptanten vorkommen. Beim Regresse hätte endlich auch der Inhaber, wenn die Zeit von 3 Jahren zu Ende ginge, Anlaß, sich zu beeilen oder die Verjährung gegen den Acceptanten zu unterbrechen, denn der Indossant, der vielleicht später belangt würde, könnte mit vollem Grunde eine Einrede daraus hernehmen, daß er gegen die zu leistende Zahlung in die Lage des Inhabers gesetzt werden müsse und daß dieses — weil die Klage gegen den Acceptanten bereits verjährt sei, — nicht mehr geschehen könne.

Was nun die einzelnen Fristen betrifft, so sind dieselben nach den Entfernungen verschieden bestimmt und so abgemessen, daß sie nicht zu außergewöhnlicher Eile nöthigen, und gleichwohl auch kein zu langes Warten gestatten. Es ist dabei zwischen den europäischen und außereuropäischen Gebieten unterschieden, und die Frist hier auf 18, dort auf 3 Monate bestimmt, Specialitäten sind dabei für Island und die Färöer Inseln angeordnet, für welche 3 Monate nicht ausreichen, weil die Verbindung mit denselben in einem großen Theile des Jahres gehemmt ist. Eben so wäre für die Levante eine Frist von 18 Monaten zu lang und eine Frist von 3 Monaten zu kurz gewesen. Es sind in beiden Beziehungen die Vorschriften des Entwurfs für Holstein §. 30 und des Entwurfs für Oestreich §. 237 adoptirt. Es ist noch zu beachten, daß in §. 78 und 79 die Bestimmung verschieden für den Regreß des letzten Inhabers, der die Zahlung forderte, und für den Regreß eines Indossanten, der rembourst hat, getroffen ist. In jenem Falle richtet sich die Abmessung der Frist nach den Entfernungen danach, wo der Wechsel zahlbar war, in diesem danach, wo der Regreßnehmer wohnt. Man könnte fragen, weshalb nicht schlechthin für beide Fälle der Unterschied der Fristen danach bestimmt sei, woher der Regreß genommen wird. Es liegt indeß in der Sache selbst ein Grund, welcher die verschiedene Anordnung in §. 78 und 79 nothwendig erscheinen läßt. Der Inhaber wohnt nicht immer

da, wo der Wechsel zahlbar ist. Der letzte Inhaber kann sehr wohl in Deutschland wohnen, und den vielleicht in China oder am Cap der guten Hoffnung zahlbaren Wechsel durch einen Procuraindossatar zur Zahlung präsentiren lassen. Er kann auch den Wechsel mit auf Reisen in entfernte Gegenden nehmen, und protestirt selbst wieder mitbringen. Hier kann die Frist zum Regresse gegen die im Inlande wohnenden Regresspflichtigen (denn nur auf diese beziehen sich überhaupt die ertheilten Vorschriften), nicht 3 Monate betragen, sondern man muß dazu 18 Monate einräumen. Bei dem Regresse der Indossanten ist dieses anders. Hier kommt es lediglich auf die Entfernung des Wohnorts des Regressnehmers von dem des inländischen Regresspflichtigen an.

2) Die Unterbrechung der Verjährung tritt nur durch Klageanstellung und Behändigung der Ladung an den Beklagten ein. Wäre der Beklagte nicht zu finden, so würde die Vorschrift in l. 2 Cod. de annali exc. zur Anwendung kommen. Anerkenntniß und Abschlagzahlung können nach dem Geiste des Wechselrechts die Verjährung nicht unterbrechen.

Ist die Verjährung durch Klage unterbrochen, so ist nun erst die vierzigjährige Proceßverjährung von Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, möglich.

Eigenthümlich ist die in §. 80 zugelassene bereits oben erwähnte Unterbrechung der Verjährung, welche der Beklagte durch Streitverkündigung vornehmen kann.

Der Beklagte kann seinerseits den ihm zuständigen weiteren Regress nicht eher nehmen, bis er gezahlt hat, und es bliebe nur denkbar, daß er vorläufig einen seiner Schuldner ad rem desendendam in Anspruch nähme¹. Es bedarf daher eines Mittels, ihn gegen den Ablauf der Verjährung sicher zu stellen, und dieses Mittel liegt in der Litisdenunciation.

Regelmäßig braucht nun freilich der Beklagte, um sich den Regress zu retten, nicht litem zu denunciiren, wie solches den auf Eviction belangten Käufer vorgeschrieben ist. Bedient er sich

¹ Heise und Cropp iur. Abh. I, S. 229. fg.

aber der Litisdenuciation, so muß dieselbe analoge Wirkungen äußern, wie in dem Falle, in welchem sie die Gesetze hauptsächlich für bedeutsam erklären, in dem Falle des Evictionsprocesses. Sie dient dazu dem Regresspflichtigen, der für den Ausfall der Sache einstehen muß, Gelegenheit zu geben, durch Mitwirkung bei der Proceßführung den Schaden abzuwenden und die eventuellen Ansprüche des Denuncianten zu wahren. Hieraus folgt, daß sie die Verjährung nicht bloß schlechthin unterbricht, so daß nach der Litisdenuciation dieselbe auf's Neue zu laufen anfinge, und der Denunciant vielleicht zu mehrmaligen Streitankündigungen im Laufe eines länger dauernden Processes genöthigt wäre, sondern daß sie die Verjährung für die Dauer des Processes ganz ausschließt. Der Denunciat kann sodann dem Denuncianten beitreten, und die Folge der geschöhenen Streitankündigung muß auch die sein, daß der Denunciat den Ausfall des Processes sich gefallen lassen muß, wenn nicht etwa der Denunciant den Verlust desselben durch eigene Nachlässigkeit, durch das Unterlassen des Vorbringens ihm bekannter Einreden veranlaßt haben sollte.

Ein Verzicht auf die Verjährung oder vertragsweise Bestimmung anderer Verjährungsfristen als der gesetzlichen, kann übrigens nach dem Gesetze nicht für gültig gehalten werden, da dasselbe vertragsweise Abänderungen der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen nur in gewissen einzelnen Fällen (§. 9. 14. 15. 19. 24) zuläßt, in allen übrigen daher ausschließt.

3) In Bezug auf die Wirkung der Wechselverjährung¹ giebt es in den Gesetzen sowie unter den Rechtslehrern verschiedene Ansichten. Nach Art. 32 der Leipziger W.-O. ist mit dem Ablaufe der Verjährung das ganze Recht erloschen und der Gläubiger hat vom Schuldner nichts mehr zu fordern². Eine andere Ansicht bezieht die Verjährung bloß auf die Wechselstrenge, nicht auf die Hauptverbindlichkeit. Was dabei diese Hauptverbindlichkeit sein solle, ist nicht immer klar. Man kann zwei verschiedene

1 Einert, Wechselrecht, S. 573 fg.

2 Die frühere Sächsische Gesetzb. bei Einert l. c. S. 577.

darüber gehegte Ansichten trennen. Die eine läßt nach erloschener Wechselkraft auch das Wechselrecht selbst — nicht bloß die Wechselstrenge — erloschen sein, und läßt nur noch diejenigen materiellen Verbindlichkeiten gelten, welche zur Ausstellung des Wechsels oder Giro's Anlaß gaben. Ist der Wechsel also über ein mutuum ausgestellt, so könnte der Herleiher nach erloschener Wechselkraft nur noch die *actio ex mutuo* anstellen. Eine andere Ansicht sieht durch die Verjährung bloß den strengen Wechselproceß als verloren an, läßt aber das Wechselrecht selbst und die Wechselklagen selbst noch zu. Man läßt hier den Wechsel als Schuldschein — wie man es ausdrückt — gelten, und statuirt aus demselben nicht den Wechsel-, sondern den Executivproceß.

Es bedarf keiner ausführlichen Nachweisung, daß diese Ansicht zu Verwirrungen führen muß: man bleibt dabei über den Rechtspunkt, auf den es ankäme, über die rechtliche Natur der nach erloschener Wechselkraft noch übrig bleibenden Verbindlichkeit — welche durch eine angebliche Geltung des Wechsels als eines Schuldscheines nicht erklärt wird — völlig im Dunkeln.

Das Gesetz nimmt daher an, daß die Wechselverbindlichkeit selbst, nicht bloß die Wechselstrenge erlösche, und daß — worüber zu §. 83 noch Einiges zu sagen sein wird, — nach eingetretener Verjährung nur noch Ansprüche auf die Bereicherung übrig bleiben.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 81.

Hinsichtlich der in §. 81 gegebenen Regeln wirft sich zunächst:

1) die Frage auf, welches die rechtliche Natur der hier ausgesprochenen Gesamtverpflichtung sei. Es scheint passender, im Gegensatz der bloß solidarischen Verbindlichkeit eine reine *Correalpflicht* anzunehmen. Es entspringen aus dem Wechselgeschäfte nicht verschiedene Obligationen der daran Beteiligten, welche auf gleiche Summen gerichtet wären, und wobei der Gläubiger nur einmalige Leistung verlangen könnte, sondern das mit der

Ausstellung des Wechsels geschaffene wechselrechtliche nomen ist und bleibt ein und dasselbe und es treten demselben nach und nach verschiedene Schuldner, die Indossanten, und dann auch der Acceptant, bei. Der Aussteller und die Indossanten haften zwar erst, sofern der Bezogene nicht zahlt: allein diese Verschiedenheit in der subjectiven Beziehung hebt die objective Einheit der Obligation nicht auf und steht der Annahme einer reinen Correalobligation nicht im Wege¹, und diese Einheit — mithin eben das Vorhandensein der reinen Correalobligation — ergibt sich daraus, daß die Verpflichtungsgründe, durch welche die einzelnen correi beitreten, *Formalacte, also Geschäfte sind, die einen eignen stofflichen Inhalt gar nicht haben, sondern bloß dem Inhalte einer andern Obligation sich anfügen.*

Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung ist zwar das Recht der reinen Correalobligation durch §. 80, dem Bedürfnisse des Wechselrechtes gemäß, dahin modificirt, daß die Klagenstellung nicht hinsichtlich aller correi wirkt; allein die übrigen Folgen der reinen Correalobligation werden ihre Anwendung finden können.

2) In §. 80 wird des Avals oder der Wechselbürgschaft gedacht.

An die Fälle, in welchen außerhalb des Wechsels durch besondere Urkunden oder mündliche Verabredung eine Bürgschaft für die Wechselschuld geleistet wird, an die Fälle ferner, in welchen der Wechsel oder eine Wechselerklärung, z. B. ein Indossament benutzt wird, um eine Bürgschaftsleistung zu palliren, ist hier nicht zu denken. Aval ist die eigentliche Wechselbürgschaft, oder Mitübernahme der Wechselverbindlichkeit durch Mitunterschrift des Wechsels. Ihr Wesen ist in den Motiven des Braunschweigischen Entwurfs folgendermaßen erläutert:

Das Aval ist mit einer Bürgschaft, der *sidejussio* im eigentlichen Sinne, nicht identisch. Es bedeutet ursprünglich eine Mitunterzeichnung des Wechsels (*firmare a valle*), durch welche der

¹ v. Bangerow, *Leitf. für Pandectenvorlesungen*, Bd. III, S. 68.

Mitunterzeichnende mit haften und so dem Wechsel größere Sicherheit geben will. Hierin liegt zunächst nur ein Adpromittiren, ähnlich wie im Falle der l. 4 C. de duob. reis. Eine Bürgschaft ist als accessorische und subsidiarische Verpflichtung hiervon noch verschieden, und es ist einem mangelhaften Erkennen und Unterscheiden sich nahe liegender Rechtsverhältnisse zuzuschreiben, wenn die Juristen im Aual nichts als eine Bürgschaft erblickt haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden folgende einzelne Momente als Grundlagen der Bestimmungen des Entwurfs in Betracht gezogen:

1) Auf eine — wenn gleich in der Absicht zu intercediren — übernommene principale Correalverpflichtung passen die besonderen Regeln, welche für die Bürgschaft gelten, nicht. An sich liegt in dem Eingehen einer solchen noch keine Intercession in Bezug auf den Antheil des Mitverpflichteten (l. 10 §. 10 D. de in rem verso. l. 17 §. 2 D. ad Set. Vellejanam), und selbst bei ausdrücklicher wechselseitiger Verbürgung der correi findet nach l. 10 l. 11 pr. D. de duobus reis ein beneficium divisionis nicht statt. Das aus Nov. 99 abgeleitete beneficium divisionis wird freilich nach einer sehr verbreiteten Ansicht auf alle correi bezogen, und man könnte daher dasselbe auch auf den Aualgeber zu erstrecken geneigt sein. Nach richtiger Ansicht hat zwar die Novella 99 diesen Sinn nicht, und es bedürfte also keiner ausdrücklichen Disposition über die Unzulässigkeit des beneficium. Da indes der Sinn des Auals und das praktische Bedürfnis der Anwendung der Bürgschaftswohlthaten auf das Aual widersprechen, und gleichwohl die Theorie des gemeinen Rechts über die in Betracht kommenden Fragen keineswegs völlig unbezweifelt ist, so war es angemessen im §. 7 eine ausdrückliche Bestimmung über dieselben zu treffen.

2) Nach dem feststehenden Gebrauche erfordert das Aual nur eine ganz kurze Bemerkung von Seiten des Aualgebers und selbst die bloße Unterzeichnung seines Namens ist (abweichend von den Regeln des gemeinen Rechts l. 14 Cod. si certum petatur) genügend. Dabei ist indes noch eine nähere Bestimmung der

Verpflichtung nöthig, auf welche das Aval bezogen wird, indem sich die Folgen desselben nicht in allen Fällen gleich beurtheilen lassen. Ein Urtheil des Gerichtshofes zu Limoges (bei Rouguier l. c. art. 175) bemerkt ganz richtig: Le donneur d'aval est toujours assimilé à l'obligé qu'il a cautionné. En consequence il est tour à tour tenu de la même manière que l'accepteur, le tireur, ou les endosseurs, libéré quand ils le sont, et soumis aux mêmes obligations. Dieselbe Regel hat auch der Cassationshof angenommen (Rogron ad art. 142). Hieraus folgt nun:

- a. Befindet sich das Aval am Fuße des Wechsels, so muß man es auf die Pflicht des Ausstellers und der Indossanten beziehen. Wird also der Wechsel präjudicirt, so ist der Avalgeber frei.
- b. Befindet sich unter einem bestimmten Indossamente (ein Fall, dem der von Einert im Entwurfe einer Wechselordnung S. 36 not. erwähnte, wo der Avalgeber ein besonderes ausgeschriebenes Indossament hinzugefügt hat, gleichsteht) die Mitunterschrift des Avalgebers, so haftet er gleich diesem Indossanten, wird durch Präjudicirung des Wechsels frei und kann von keinem früheren Indossanten, der vielleicht den Wechsel einlösen mußte, in Anspruch genommen werden.
- c. Befindet sich das Aval bei der Unterzeichnung des Acceptanten oder auf einem eigenen Wechsel, so hat eine Präjudicirung des Wechsels auf die Verbindlichkeit des Avalgebers gar keinen Einfluß.

Was den Regreß des Avalgebers gegen Denjenigen, für welchen er intercedirte, betrifft, so gehören Dispositionen darüber nicht in ein Wechselgesetz. Es hängt von den besonderen, rein nach dem Civilrechte zu beurtheilenden Verhältnissen Beider zu einander ab, ob und welche Rechtsmittel hier Statt finden. Von wechselrechtlichen Ansprüchen des Avalgebers wird nur die Rede sein können, wenn der Wechsel auf ihn girirt ist. Ein Recht, diese Girirung, natürlich frei von obligo, zu verlangen, kann man ihm allgemein nicht beilegen. Als correat eines Indossan-

ten hat er durch die Einlösung des Wechsels übrigens schon von selbst die Rechte, die dem Indossanten in diesem Falle gegen die Vormänner zustehen, erworben; ist er aber correus des Trassanten, so giebt es keinen Grund, ihm Wechselrechte wegen seines ihm bloß möglicherweise zustehenden Regressanspruchs zu sichern. Im ersten Falle ist sein Regreß der wechselrechtliche eines zahlenden Indossanten, im zweiten bloß der civilrechtliche des zahlenden Mitschuldners, er geht im ersten Falle gegen die Vormänner, im zweiten gegen den Schuldner, für den er intercedirt wurde.

3) Das *beneficium divisionis* und das *beneficium excussionis* steht nicht schlechthin allen Correalschuldnern zu. Es genügt daher, daß beide im Gesetze den Wechselschuldnern nicht eingeräumt sind, um sie hinsichtlich derselben für ausgeschlossen zu halten.

4) Die Verpflichtung der Wechselschuldner erstreckt sich auf Alles, was der Gläubiger wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Zunächst haftet also der Acceptant für die Summe, welche von ihm acceptirt ist; sobald er es aber zum Proteste und Regresse kommen läßt, haftet er jedem Wechselinhaber nicht bloß für die Wechselsumme, sondern auch für die entstandenen Kosten, Zinsen u. s. w.

§. 82.

Zu §. 82 ist über die materielle Zulässigkeit der Einreden — deren formelle Zulässigkeit durch das Proceßgesetz bestimmt wird — eine ähnliche Vorschrift erteilt, wie sie in Art. 145 der Bremer W.-D. v. 1843 enthalten ist.

Es werden danach die Einreden, die aus dem Wechselrechte abfließen, allen übrigen entgegengesetzt.

Die aus dem Wechselrechte abfließenden Einreden, deren Rechtsfundament eben im Wechselrechte zu suchen ist, die also auf die Form des Wechsels, auf die mit diesem vorzunehmenden Handlungen sich beziehen, stehen schlechthin jedem Wechselschuldner zu. Jeder Indossant kann sich z. B. gegen die Regreßlage eines Nachmanns auf ein eingetretenes Präjudiz berufen.

Einreden anderer Art müssen dem jedesmaligen Kläger gegen den jedesmaligen Beklagten unmittelbar zustehen, d. h. selbst eine *exceptio rei cohaerens* ist nur gegen denjenigen, gegen welchen, und von demjenigen, für welchen sie entstanden ist, geltend zu machen.

Exceptiones ex persona auctoris des Klägers oder Beklagten sind daher überhaupt nicht zulässig. Eine Anwendung dieses Satzes ist bereits zu §. 3 und eben so zu §. 49 bemerkt gemacht.

Hierbei ist indes zu beachten, daß manche Einrede, deren Fundament nicht eigentlich specifisch wechselrechtlich ist, doch für das Wechselrecht von solcher Bedeutung, und eben nach den Regeln des Wechselrechts von so weit greifendem Einflusse erscheint, daß sie allgemein, und nicht bloß zwischen den Personen, zwischen welchen sie entstand, zulässig ist. Die Zahlung oder Compensation hat insofern auch eine wechselrechtliche Bedeutung. Wenn z. B. auf ein Duplicat Regreß genommen wird, während ein anderes acceptirtes Exemplar von dem Acceptanten bezahlt worden, so bildet diese Zahlung den Grund einer von dem Regreßpflichtigen vorzuschüßenden und gewiß zulässigen Einrede. Eben so wird jeder Regreßpflichtige die von einem Vormanne oder Nachmanne geleistete Zahlung, insofern daraus die Illegitimation des Klägers folgt, vorschüßen können.

§. 83.

Faßt man den Wechsel als ein Formalgeschäft auf, so ist die Ansicht dabei die, daß er die Rechtsfolge schlechtthin, und ohne daß deren Entstehen aus Gründen des materiellen Rechts gerechtfertigt sein müßte, producirt. Wenn gegen die in dieser Hinsicht benutzte Analogie der römischen Stipulation eingewendet ist, daß sich die Folge der Stipulation aus der Form, dem bestimmten Zahlungsversprechen ergebe, während sich beim Wechsel aus der Form, die einen Auftrag des A an den B, daß er zahlen möge, ausdrückt, keine Verbindlichkeit des A für die Einlösung zu haften abnehmen lasse, so ist dieses insofern ein Mißverständniß,

als bei der Stipulation ebenfalls nicht das Versprechen, nicht der Satz *pacta sunt servanda*, sondern die Form das Vinculirende ist. Aus dieser Form entsteht die Rechtsfolge, gleichviel ob die Worte, welche in der Form vorkommen, Grund an die Hand geben, eine Verbindlichkeit als nach Regeln des materiellen Rechts vorhanden anzunehmen. Eben so entsteht beim Wechsel die Rechtsfolge schlechthin aus der Form: mögen die Worte der Form nach Gesichtspunkten des materiellen Rechts Dieses oder Jenes oder gar Nichts bedeuten.

Für die sonach schlechthin durch die Form begründete Rechtsfolge muß ein Grund vorhanden sein. Mit der Rechtsfolge an sich liegt nichts vor, als eine Vermögenszuwendung an einen Andern. Diese erfordert eine *causa*, und die *causa* kann möglicherweise eine dreifache sein: ein *donare*, ein *solvere*, ein *credere*. Man kann zunächst einem Andern eine Sache oder ein *nomen* in sein Vermögen bringen, ohne Etwas noch über diese Zuwendung Hinausgehendes erreichen zu wollen. Dann liegt eine Schenkung vor.

Man kann die Zuwendung in Bezug auf eine bestehende Verbindlichkeit vornehmen. Wird hier eine Sache gegeben, so wird, wenn sie der eigentliche Gegenstand der Verbindlichkeit ist, damit gezahlt, und wenn sie es nicht ist, so wird sie in *solutum* gegeben. Wird ein *nomen* *constituit*, so wird durch dasselbe die bestehende Verbindlichkeit *novierend* getilgt, oder es tritt damit eine strengere und *incontestable* Verpflichtung der bereits bestehenden bei. Der Wechsel, zu solchem Behufe angewendet, führt keine *Novation* herbei, da eine solche ausdrückliche, die Absicht zu *noviren* aussprechende Worte voraussetzt.

Endlich kann durch Zuwendung einer Sache, so wie eines durch Momente des materiellen Rechts nicht weiter charakterisirten *nomen* die Initiative zu einem zweiseitigen Geschäft getroffen, es kann damit die Vorleistung für eine Gegenleistung gegeben werden.

Diese Gesichtspunkte noch weiter zu specialisiren und für die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen fruchtbar zu machen,

wird die Aufgabe der Jurisprudenz sein. Es ist im Wechselrechte, so wie in der Lehre von Formalgeschäften überhaupt, in zweifacher Hinsicht wichtig, dieselben ins Auge zu fassen, indem in zweifacher Hinsicht das Vorhandensein und die Beschaffenheit der causa für das mit dem Wechsel schlechthin constituirte nomen in Betracht kommt. Die Theorie hat es jetzt bereits aufgegeben, in der Form des Wechsels selbst, in dem Geldtausche, dem Mandate, dem Valutabekennnisse, Anhaltspunkte für die Schlichtung dieser Fragen zu suchen.

Zunächst kann die Folge des Formalgeschäfts gelten, während es an der causa fehlt; dann kann aber umgekehrt die Wirkung des Formalgeschäfts cessiren, und die der causa, des zum Grunde liegenden materiellen Verhältnisses, fortdauern.

Ist, was den ersten Fall betrifft, die Rechtsfolge einmal begründet, so kommt zunächst das Fehlen der causa nicht in Betracht. Das römische Recht hilft hier durch die *exceptio doli*. Diese führte für das *stricti juris iudicium* die Folge des *bonae fidei iudicium* herbei, daß auch das materielle Recht berücksichtigt wurde. *nam pecuniam a te peti posse certum est, dare enim te oportet, cum ex stipulata teneris, sed quia iniquum est, te eo nomine condemnari; placet per exceptionem doli mali te defendi debere.* Heutzutage fällt der Unterschied von *strictum jus* und *bona fides* hinweg und nach unseren Rechtsansichten kommt es auf die processualische Zulässigkeit, auf die Liquidität der Einreden an. Fehlt es also an der causa, so ist dieses im Wechselproceß nur geltend zu machen, wenn der Einwand liquide ist, sonst gehört dessen Ausführung in die Wiederklage. Hätte z. B. der Bezogene in Erwartung, noch Deckung zu bekommen, acceptirt, und würde, ohne daß er Deckung bekommen, vom Trassanten wechselfähig in Anspruch genommen, so würde er das Fehlen der causa mindestens in der Reconvention geltend machen können. So falsch es ferner auch sein würde, wenn man gegen die Klage aus einem eigenen Wechsel eine *exceptio non numeratae pecuniae*, oder, wie man hier zu sagen pflegte, *non numeratae valutae*, schlechthin zulassen wollte, so würde sich doch die

Sache anders verhalten, wenn der Beklagte behauptete, es sei die Absicht gewesen, daß der Wechsel gegen ein Darlehn, dessen Auszahlung die causa bilden sollen, ausgestellt werde, und diese causa sei nicht erfolgt; hier würde man die Einwendung, bei welcher freilich der Beklagte zu beweisen hätte, daß überhaupt ein Darlehn auszuzahlen gewesen wäre, zulassen müssen¹.

Was aber den zweiten Fall betrifft, so kann das Wechselrecht durch Präjudiz oder Verjährung erloschen sein, und es kann sich fragen, ob der Gläubiger nun noch Ansprüche aus den zum Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnissen machen dürfe. War es im ersten Falle eine exceptio doli des Schuldners, so ist es in diesem eine replica doli des Gläubigers, auf den aus dem Scheitern des Wechselrechts entnommenen Einwand des Schuldners, die nach römischen Rechtsbegriffen, und eine Geltendmachung des materiellen Inhalts dieser replica doli, die nach heutigen Rechtsbegriffen in Betracht käme.

Wenn man annehmen dürfte, daß der Wechsel eine Novation enthielte, — was freilich voraussetzt, daß er sich immer auf eine schon bestehende Verbindlichkeit beziehe — so wäre freilich die ganze Frage leicht gelöst. Die erste Verbindlichkeit wäre durch Novation und die zweite durch Präjudiz oder Verjährung erloschen.

Man wird nicht mehr daran denken, den präjudicirten oder verjährten Wechsel als Schuldschein, oder seinen Inhalt wenigstens noch als pactum nudum gelten zu lassen. Der Wechsel existirt hier vielmehr gar nicht mehr. Eben so wenig wird man mit der Rücksicht auf valuta und Deckung schlechtthin ausreichen, denn beides sind nicht gehörig specialisirte Rechtsbegriffe. Valuta und Deckung können in den mannichfachen materiellen Verhält-

¹ Das im Wechsel oder chirographum constituirte nomen wäre nach römischem Rechte als Vorleistung, die Zahlung des Darlehns als Gegenleistung aufzufassen. L. 9 C. de non num. pec. — si stipulatione interposita placita creditor non dedit. L. 1. Cod. Theod. si certum pet. de chirogr. Si vero suam quidem manum fateatur obnoxius, sed: nihil sibi numeratum pro hac obligatione, causetur.

nissen liegen, an welche sich der Wechsel anknüpft, und eben auf diese, zu deren näherer Specialisirung die oben angegebene Trichotomie von donare, solvere und credere hinführt, muß man zurückgehen.

In eine allgemeine Regel läßt sich aber der Grund, aus welchem hier noch Ansprüche möglich sind, nur so fassen, daß man den Umstand, ob der Gegner durch das Geschäft bereichert sei, zum Kriterium macht und gegen ihn einen Anspruch in quantum locupletior factus est gestattet. Der Satz, daß Niemand sich zum Schaden eines Andern bereichern dürfe, ist eine allgemein gültige Rechtsregel, und sie wird auch hier entscheiden können. Sie wird in den verschiedenartigsten Rechtsverhältnissen angewendet und ist allerdings nicht so einfach, daß sie durchgängig ohne weitere Modificationen maßgebend sein könnte: es wird daher Sache der Jurisprudenz sein, ihre Anwendung grade in den hier vorliegenden Verhältnissen näher zu bestimmen. Eine Bereicherung ist hier noch nicht vorhanden¹, wenn der Gegner ex causa lucrativa Etwas erworben hat. Z. B. ist ein Indofant, dem der Wechsel geschenkt ist, und der ihn weiter verkauft hat, dem Inhaber nicht als locupletior factus verhaftet. Eben so wenig ist der Gewinn, der beim Geschäfte, z. B. am Course, gemacht wurde, eine Bereicherung. Bereicherung würde hier nur ein lucrum sein, welches einem Betheiligten ganz gegen Sinn und Absicht des Geschäfts zuflösse. Es kommt ferner darauf an, ob der Beklagte zur Zeit der Litiscontestation noch bereichert ist.

Gegen den Wechselbürgen wird ein solcher Anspruch auf Bereicherung immer undenkbar sein: dem Inhaber gegenüber könnte derselbe nicht einmal für bereichert gelten, wenn er für

¹ Es ist gewiß eine anfechtbare Bestimmung, wenn das Allgem. Preuß. Landrecht, Th. I, Tit. XV, §§. 17. 24, die vindication gegen den dritten redlichen Besitzer regelmäßig ausschließt und sie gegen ihn zuläßt, wenn ihm die Sache geschenkt ist, als ob er hier dem Kläger gegenüber locupletior factus wäre. Eine ähnliche Ansicht liegt dem §. 3. der Frankfurterischen Verordnung vom 8. Juli 1817 über vindication und Amortisation auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zum Grunde.

seine Bürgschaft bezahlt wäre. Diese Bezahlung hätte er durch die getragene Gefahr verdient, und es läge auch keine ihm aus den der Wechselfauststellung zum Grunde liegenden Verhältnissen folgende Bereicherung darin¹.

Gegen die Indossanten ist der Anspruch auf Bereicherung ebenfalls ausgeschlossen.

Manche Gesetze gestatten diesen Anspruch schlechthin gegen alle Wechselverbundenen; so das Allgem. Preuß. Landr., Th. II, Tit. VIII, §. 974, 1015, 1080, die Bremer W.-D. Art. 93, der Sächsische Entwurf §. 62, 232, und der Mecklenburgische Entwurf §. 55. Der Code de comm. art. 117, 168, und die demselben nachgebildeten Legislationen, das Conclusum des Frankfurter Senats vom 4. Septbr. 1798, die Ungarische W.-D. I. Art. 67, die Flensburger W.-D. §. 46, der Holsteinische Entwurf §. 47, der Braunschweigische Entwurf §. 61, 93, und der Oesterreichische Entwurf §. 222 und 223 lassen diesen Anspruch gegen die Indossanten nicht zu.

Was insonderheit das französische Recht betrifft, so ist hier zwischen Verjährung und Präjudiz kein Unterschied gemacht. Die fünfjährige Verjährung in Art. 189 des Code de commerce ist keine eigentliche Wechselverjährung. Eine solche ist aber in der vierzehntägigen Regressfrist zu erblicken. Die Folgen der Versäumung der Protestirung oder des Ablaufs dieser Frist sind gleich. Auch unterscheidet das französische Recht in formeller Hinsicht den Wechselproceß nicht von ordentlichen und in materieller Hinsicht nicht das eigentliche Wechselrecht von den dem Wechselrechte sich anknüpfenden und in den hierher gehörigen Fällen hervortretenden civilrechtlichen Verhältnissen. Der Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen ist dann folgender:

In der Ordonnanz von 1673 sind zunächst 10 Protesttage und dann bestimmte Fristen vorgeschrieben, innerhalb welcher der Regress geltend zu machen ist. Eine Versäumnis zieht den Verlust des Regresses nach sich (Art. 15), doch fügt Art. 16, ganz

¹ Einert, Wechselrecht, S. 230.

gewiß für den Fall einer Versäumniß, folgende Bestimmung hinzu: Les tireurs ou endosseurs des lettres seront tenus de prouver, en cas de dénégation, que ceux sur qui elles étaient tirées, leur étaient redevables, ou avaient provision au temps qu'elles ont dû être protestées; sinon ils seront tenus de les garantir. Im Code de commerce, der ähnlichen Grundsätzen folgt, finden sich folgende Vorschriften aufgestellt. Bei der Redaction des Art. 117 bemerkte man wohl, daß die Lage der Indossanten, welche sich um die Anstalten zur Bedeckung des Wechsels gar nicht zu bekümmern haben, von der des Trassanten ganz verschieden ist: man wollte ihnen daher den Beweis der vorhandenen Deckung erleichtern, und schrieb vor: L'acceptation suppose la provision. Elle en établit la preuve à l'égard des endosseurs, während der Trassant den Beweis des Vorhandenseins der Deckung führen muß. In den späteren Artikeln findet sich dann die weitere Anwendung. Nach Art. 170 tritt der Verlust des Regresses im Falle eines Versäumnisses gegen den Trassanten nur dann ein, wenn derselbe beweiset, daß der Bezogene zur Verfallzeit Deckung in Händen hatte. Nach Art. 168 geht dagegen durch die Versäumniß jedes Recht gegen die Indossanten verloren. Hierbei ist es einleuchtend, daß rücksichtlich des Falles, wo der Bezogene vor der Verfallzeit fallirt, Art. 170 mit Art. 163, nach welchem auch in diesem Falle die Fristen einzuhalten sind, nicht recht vereinigt werden kann (Fréméry, études, pag. 113—116). Dann aber paßt Art. 117 nicht zu Art. 168. Denn aus dem ersteren Artikel folgt noch keine unbedingte Freiheit der Indossanten, da ja der Wechsel auch unacceptirt sein kann. Der Art. 117 ist also überflüssig und wäre — wie Nonguiet, des lettres de change, no. 93 ganz richtig bemerkt — besser ganz weggeblieben.

Von dem Standpunkte der deutschen Jurisprudenz aus gelangt man in Bezug auf die Befreiung der Indossanten zu einem gleichen Resultate. Ein springender Regreß auf die Bereicherung ist hier nicht denkbar, weil die Verhältnisse, auf welchen die Bereicherung beruhen könnte, immer nur zwischen dem Nehmer und

Geber vorkommen. Es wäre deshalb nur ein Anspruch an den unmittelbaren Vormann denkbar. Hierbei würden indeß Schwierigkeiten, die sich nicht wohl lösen ließen, entstehen. Die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Indossanten sind ganz verschieden, und wer seinen Nachmann als *locupletior factus* entschädigen müßte, hätte gar keine Aussicht darauf, daß sein Vormann ihm gegenüber *locupletior factus* sein würde. Durch einen weiteren Regreß würde der Indossant die ihm abgenommene Bereicherung wieder bekommen, ohne solchen Regreß bliebe der Trassant, auf den es eigentlich ankommt, ganz aus dem Spiele. Bereichert, in dem Sinne auf welchen es hier ankommt, kann der Indossant nicht sein. Geht man auf die dem Wechsel zum Grunde liegenden materiellen Verhältnisse zurück, so ist die *causa*, das Verhältniß zwischen Trassanten, Bezogenen und Remittenten, und dann die ganze Reihe der *causae* zu den verschiedenen Indossationen zu trennen. In diesen letzteren liegt keine Bereicherung eines Indossanten. Entweder hat derselbe seinerseits für den Wechsel Etwas bezahlt oder nicht. Im ersten Falle ist er nicht bereichert. Im zweiten Falle ist er die *Valuta* noch schuldig oder sie ist ihm geschenkt und alsdann ist er dem Inhaber gegenüber auch nicht bereichert, wenigstens nicht in dem hier in Betracht kommenden Sinne. Bereichert würde er sein, wenn er den Wechsel gefunden oder entwendet hätte, oder wenn sonst ein Mißbrauch vorgekommen wäre, z. B. ein Indossant hätte eine Copie girirt, das Original zum Accepte versandt, der Inhaber hätte sich zur Verfallzeit nicht gehörig gemeldet, und der Indossant hätte — ungeachtet der vom Inhaber erhaltenen *Valuta* — sich auch vom Acceptanten Zahlung leisten lassen. In Fällen dieser Art stehen indeß andere Rechtsmittel zu und der Dieb und Betrüger haftet nicht bloß deshalb, weil er *locupletior factus* ist. Der Indossant unterscheidet sich vom Trassanten eben dadurch, daß letzterer den Wechsel nicht erworben, sondern geschaffen hat. Eben auf die der Creirung des wechselrechtlichen *nomen* zum Grunde liegenden Verhältnisse kommt es an, und in dieser Hinsicht kann man nur auf den Trassanten zurückgehen. Daß der

Erassant sich meistens durch Cession seiner Ansprüche an den Bezogenen wird liberiren können, folgt aus den Verhältnissen von selbst.

Uebrigens ist immer eine positive Bereicherung vorausgesetzt: der Umstand, daß vielleicht durch die Versäumniß, durch welche das Wechselrecht verloren ging, ein materieller Schaden nicht entstanden ist, kann nicht in Betracht kommen. Die Bremer W.-D. von 1843 Art. 95 legt dem Inhaber nur den Beweis auf, daß durch seine Versäumniß kein Schaden entstanden sei, und ähnlich ließ auch die Frankfurter W.-D. Art. 37 den Regreß nur verloren gehen, „wenn Schaden entstanden war“. Die Rathsverordnung vom 4. Septbr. 1794 declarirte dieses dahin, daß es auf eine ungerechte Bereicherung des Erassanten ankomme.

Auch das französische Recht hat Fréméry l. c. pag. 112 auf das — in dem neuen Gesetze nicht anerkannte — Princip zurückzuführen gesucht, daß es darauf ankomme, ob der Aussteller durch die Versäumniß des Inhabers Schaden erlitten habe.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§§. 84 — 86.

Die hier gegebenen Vorschriften würden zu ihrer Erläuterung ein Eingehen in die Lehre von der Collision der Gesetze erfordern. Da dieser Gegenstand in neuerer Zeit von Wächter (im Archiv für civil. Praxis, Bd. 24 und 25) einer umständlichen Erörterung unterworfen ist, so kann im Allgemeinen auf diese Erörterung verwiesen werden.

Zunächst wird

1) nach §. 84 die Wechselfähigkeit nach den sog. *statutis personalibus* beurtheilt. Ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer, der im Inlande Wechselverbindlichkeiten eingeht, wird dadurch indeß gültig verpflichtet, wenn er nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Wenn man die Regel, daß die persönliche Fähigkeit nur nach den *statutis personalibus* beurtheilt werden dürfe, in ihrer vollen Consequenz durchführt, so wird man freilich die hier ge-

troffene Bestimmung über Ausländer nicht für richtig halten dürfen¹. So völlig durchgreifend und ausnahmslos ist nun aber jene Regel allerdings nicht, und eine im Interesse des Wechselverkehrs davon zu machende Ausnahme ist ohne allen Zweifel vollkommen gerechtfertigt². Wo allgemeine Wechselfähigkeit gilt, darf die Wechselunfähigkeit als ein privilegium betrachtet werden, und ein im Auslande bestehendes privilegium dieser Art braucht das Inland nicht anzuerkennen. Die Regel *nemo debet esse ignarus conditionis ejus cum quo contraxit* läßt sich im Wechselrechte nicht durchführen, und Niemand kann bei einem circulirenden Wechsel, oder bei einem Wechsel, der vielleicht an einem Meßplage von einem fremden Meßbesucher ausgestellt wird, über die Wechselfähigkeit der Indossanten oder des Ausstellers Nachforschungen vornehmen. Vgl. Sächf. Entw. §. 1, Würtemb. Entw. Art. 998.

2) Die formellen Erfordernisse eines Wechsels sowie einer Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung beurtheilt, §. 85³. Das Interesse des Wechselverkehrs erfordert hier indeß wieder zwei Ausnahmen von der Regel *locus regit actum*. Zunächst sind Wechselklärungen im Auslande ausgestellt, im Inlande nicht für wichtig zu halten, wenn das ausländische Gesetz, unter dem sie ausgestellt sind, mehr Förmlichkeiten erfordert, als das inländische und nur den Erfordernissen der letztern genügt ist. Ferner sind Wechselklärungen, die sich Inländer im Auslande ertheilen, gültig, wenn sie nur den Requisiten des inländischen Gesetzes entsprechen. Ebenso ist nach §. 86 die Form der zur Erhaltung des Wechselrechts nöthigen Handlungen nach den Gesetzen des Ortes, wo diese Handlungen vorgenommen werden, zu beurtheilen⁴.

¹ z. B. *Pardessus* l. c. Nr. 1482. *Nouguier* l. c. §. 275, wo indeß Sprüche der Gerichte im entgegengesetzten Sinne angeführt sind.

² *Wächter* l. c. Bd. 25, Heft 2, S. 173. *Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslands*, Bd. 11, S. 278, 284.

³ *Wächter* l. c. Bd. 25, Heft 3, S. 405.

⁴ *Story* l. c. §§. 138, 176.

3) Die Rechtsfolgen der Handlungen, und die Bedingungen der zu erhebenden Ansprüche sind dagegen nicht nach den Gesetzen des Ortes der Vornahme, sondern nach den Gesetzen des Ortes, wo die Rechtsfolgen und Ansprüche realifirt werden sollen, zu beurtheilen. Der inländische Indossant wird sich daher nicht auf einen durch unterlassene Notifikation eingetretenen gänzlichen Regreßverlust, wohl aber auf Versäumung der in §§. 19 u. 31 vorgeschriebenen Fristen gegen den Anspruch eines Ausländers berufen können. Hinsichtlich der Verjährung entscheidet ebenfalls im Wechselrechte nur das Recht des Ortes¹.

XVI. Protest.

§§. 87 — 90.

Die hier über die Proteste ertheilten Vorschriften entsprechen dem, was bereits an den meisten Orten üblich ist.

Aus §. 41, Nr. 2 folgt übrigens, daß bei der Protestirung der Wechsel selbst zu präsentiren ist. Man darf daraus, daß in §. 88 dieser Präsentation nicht gedacht ist, nicht schließen, daß sie entbehrlich sei.

Die Zuziehung von Zeugen ist schon im Allgem. Preuß. Landr., Th. II, Tit. VIII, §. 103 ff., in der Hanoverschen Verordnung vom 23. Juli 1822, §. 4 und der Weimarischen W.-O. §. 125 für überflüssig erklärt.

Die den Notarien zur Pflicht gemachte Anlegung eines eigenen Registers der Proteste ist gleicher Weise im Code de commerce art. 176 und im Holländischen Handelsgesetzbuch Art. 183 vorgeschrieben.

Bei dieser Gelegenheit ist es passend, des Einflusses zu erwähnen, welchen die sog. vis major auf die Folgen versäumter Präsentation und Protestation haben kann.

Ueber diesen Einfluß sind die Ansichten nicht einig.

¹ Wächter l. c. Bd. 25, Heft 3, S. 411. Wittermaier, deutsches Privatrecht, §. 221.

Nach Englischem Rechte¹ gilt die höhere Gewalt als ein Entschuldigungsgrund für Versäumnisse.

Das Französische Recht ließ früher den Beweis der *force majeure* als relevant zu. Bei den Discussionen über den Code de commerce machten sich indeß drei verschiedene Meinungen über diese Frage geltend; nach der einen sollte die *force majeure* immer berücksichtigt werden, nach der andern niemals, und nach der dritten sollte das Gesetz darüber schweigen, um dem richterlichen Ermessen Spielraum zu lassen. Diese letzte Meinung gewann die Oberhand, was sich auch von dem Standpunkte, den man einmal angenommen hatte, rechtfertigen läßt. Man legte, wie bereits mehrfach erwähnt ist, auf das Vorhandensein der Deckung ein bedeutendes Gewicht, man schrieb sogar dem Wechselinhaber ein Anrecht auf die Deckung zu. Daneben hatte man (Art. 117, 170) dem Inhaber im Falle der Verspätung dann den Regreß gestattet, wenn ihm nicht bewiesen ward, daß Deckung gemacht sei. Wäre es nun auch vielleicht consequenter gewesen, wenn man hier wieder das Vorhandensein der Deckung geradezu zum entscheidenden Momente gemacht hätte, so scheint es doch, daß man es für unbillig hielt, schlechthin im Falle vorhandener Deckung die Berufung auf *force majeure* auszuschließen, und somit eine vom Inhaber verschuldete Verspätung einer unverschuldeten völlig gleich zu behandeln. Aus diesen Billigkeitsrücksichten sind auch die Anordnungen zu erklären, welche man in Frankreich bei Gelegenheit gewisser historischer Ereignisse, in denen man eine den regelmäßigen Geschäftsgang hemmende *vis major* erblickte, getroffen hat. So bestimmte, als im Jahre 1814 die Heere der Allirten die französische Grenze überschritten hatten, der Staatsrath durch ein *Avis* v. 20. Jan. 1814: *que l'exception tirée de la force majeure est applicable au cas de l'invasion de l'ennemi et des évènements de guerre, pour relever le porteur de lettres de change et de billets à ordre de la déchéance prononcée par le Code de commerce, à défaut de*

¹ Story l. c. §§. 234, 308.

protêt à l'échéance et de dénonciation aux tireur et endosseurs dans les délais, et que l'application, selon les cas et les circonstances, appartient à la prudence des juges. Auf Veranlassung der im Juli 1830 in Paris vorgegangenen Ereignisse erließ ferner die commission municipale folgenden Beschluß:

La commission municipale de Paris, attendu que, depuis le 26 Juillet, la circulation des correspondances et effets de commerce dans la ville de Paris a été suspendue par force majeure — que depuis le 28 Juillet le tribunal de commerce a suspendu ses audiences — que les citoyens, occupés à la défense commune, ont dû forcément suspendre le cours de leurs affaires et leurs paiements; — vu les réclamations qui lui sont adressées par le commerce de Paris, — après avoir entendu le président du tribunal de commerce;

Considérant l'urgence des circonstances;

Arrête: — Art. 1er. Les échéances des effets de commerce, payables à Paris, depuis le 26 Juillet jusqu'au 15 Août inclusivement, seront prorogées de dix jours, de manière à ce que les effets échus le 26 Juillet ne soient payables qu'au 5 Août et ainsi de suite. Art. 2. Tout protêt, recours en garantie et prescription des effets de commerce, mentionnés en l'art. 1er, sont également suspendus.

Fait à l'hôtel de ville, à Paris le 31 Juillet 1830.

welchem das tribunal de commerce sofort beitrug. Auf ähnliche Weise wurde durch Beschlüsse der provisorischen Regierung zu Brüssel vom 29. September, 23. October und 3. November 1830 wegen der damaligen Zeitumstände die Verfallzeit der Wechsel hinausgeschoben.

Ähnliche Grundsätze sind bisher auch meistens in Deutschland befolgt, bis von Einert, ganz consequent mit seiner übrigen Auffassung des Wechselrechts, der Einfluß der vis major bestritten ist, weil der Inhaber nach der Regel: casum sentit dominus den Schaden zu tragen habe. Eine dem entsprechende Bestimmung ist dann auch in den Sächsischen Entwurf aufgenommen.

Die Sache scheint uns also zu liegen. Betrachtet man den

Inhaber als Mandatar der Vorleute, und das was er vorzunehmen hat, als eine gegen dieselben zu erfüllende Pflicht, so muß man offenbar auch annehmen, daß er entschuldigt sei, sobald ihn ein *casus* an der Erfüllung dieser Pflicht gehindert hat.

Das Gesetz hat nun aber diesen Gesichtspunkt verlassen. Es erkennt regelmäßig keine Verpflichtungen des Inhabers gegen die Vorleute an, sondern schreibt ihm nur gewisse Handlungen als Bedingungen und Voraussetzungen seiner Rechte vor. Hindert ihn also ein *casus* an der Vornahme dieser Handlungen, so ist das ein Unglück welches der Inhaber zu tragen hat. Gegen die Vorleute kann er nicht entschuldigt sein, dergleichen Handlungen nicht vorgenommen zu haben, denn er war ihnen zu deren Vornahme gar nicht verpflichtet.

Nur in dem Falle der, dem Inhaber bei Schadenersatz vorgeschriebenen Notification, liegt eine eigentliche, nicht bloß hypothetische Verpflichtung vor. Hier wird daher nach allgemeinen Grundsätzen (l. 23 D. de oblig. et act.) ein *casus* entschuldigen, wenn durch denselben die Notification verhindert ist. Uebrigens ist es wohl denkbar, daß in Fällen allgemeiner, den Verkehr in einem größeren Kreise hemmender Ereignisse die gesetzgebende Gewalt auf ähnliche Weise abzuhelpen bewogen wird, wie nach dem oben Mitgetheilten im Jahre 1830 in Paris geschehen ist. Handelt es sich nicht um einen *casus*, der den Einzelnen trifft, sondern um allgemeine, den Verkehr hemmende Calamitäten, so ist eben des allgemeineren Interesse wegen eine derartige Maßregel gewiß gerechtfertigt.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§§. 91—93.

Auch die hier erteilten Vorschriften entsprechen im Ganzen dem, was bereits üblich ist.

Bestimmte Geschäftsstunden sind nicht genannt. Dergleichen Stunden sind an verschiedenen Orten verschieden: das Gesetz

könnte sie auch kaum bestimmen und vorschreiben, sondern nur aussprechen, was ohnehin üblich ist.

Hinsichts der Feiertage ist auf die israelitischen keine Rücksicht genommen. Es entspricht im Ganzen dem Wunsche der Israeliten selbst, daß für sie keine Ausnahmsbestimmungen getroffen werden. Sie können, wenn sie an israelitischen Feiertagen keine Geschäfte vornehmen wollen, leicht Anordnungen treffen, um das im Wechselverkehr Vorkommende doch zu erledigen.

Besondere Zahl- und Cassirtage bestehen in Bremen und in Augsburg. In Bremen sind der Mittwoch und Sonnabend Zahl- tage, in Augsburg ist es der Mittwoch allein: es wird indes hier die Einrichtung eines zweiten Zahltages beabsichtigt. Respect- tage werden mit Zulassung dieser Zahltage nicht eingeführt¹: auch folgt aus dem zweiten Absätze des §. 93, daß mindestens zwei Zahltage angeordnet sein müssen, wenn die Protestfrist in allen Fällen eingehalten werden soll.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94.

Kreuze oder Handzeichen sind nicht recognoscibel. Unterkreuzte Urkunden müssen, wenn sie brauchbar sein sollen, beglaubigt sein, wie sich schon aus den Vorschriften des römischen Rechts (l. 22, §. 2, C. de jure delib. Novella 44 praef.) abnehmen läßt.

Unter der Voraussetzung der Beglaubigung hat auch bisher die Praxis meistens Kreuze und Handzeichen auf Wechseln gelten lassen. Ein Grund dafür liegt jetzt in den Verkehrsverhältnissen. Es kommen auch schreibunkundige Personen, z. B. Auswanderer, in den Fall, sich der Wechsel bedienen zu müssen.

§. 95.

Die Rechtsverhältnisse, welche durch Stellvertretung begründet werden, sind keineswegs so vollständig klar und unbestritten,

¹ Einert, Wechselrecht, S. 379.

daß nicht eine besondere Vorschrift für Wechselverbindlichkeiten, welche durch Stellvertreter übernommen werden, zu wünschen wäre. Der Stellvertreter erwirbt direct Rechte für den Vertretenen und begründet eben so auch Pflichten für ihn: daß er aber dadurch zugleich selbst obligirt werde, läßt sich allgemein nicht behaupten¹. Dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs entspricht es aber, daß man aus einem per procura unterzeichneten Wechsel den angeblichen Bevollmächtigten, falls nicht von ihm die Ertheilung der Vollmacht nachgewiesen wird, verantwortlich machen könne. Der Gläubiger kann den Umfang der Befugnisse der Vertreter, mit welchen er sich einläßt, nicht immer prüfen.

¹ v. Bangerow, Leitfaden, Bd. 3, §. 661 Anmerk. Allgem. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §§. 788, 789.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§§. 96—100.

Die rechtliche Bedeutung des eigenen Wechsels ist von Einert¹ recht treffend mit den Worten bezeichnet, „daß die Tratte und der eigene Wechsel bloß verschiedene Formen eines und desselben Geschäfts sind, und daß der trassirte Wechsel nichts anderes ist, als der eigene, trockene Wechsel, und nur durch einen Zusatz von diesem verschieden.“ Der eigene Wechsel ist minder complicirt, als die Tratte: der Aussteller und der Bezogene sind eine Person, und jener hat nicht versprochen, daß er einlösen lassen werde, sondern daß er selbst einlösen werde. Der Aussteller ist also gleichsam selbst Acceptant, und aus dem Zusammentreffen der Eigenschaften des Ausstellers und des Acceptanten in einer Person erklären sich die Eigenthümlichkeiten des eigenen Wechsels.

Daß man denselben auf diese Weise als eine einfachere Form der Tratte auffassen müsse, wird noch einleuchtender, wenn man diejenigen Gestaltungen des eigenen Wechsels in's Auge faßt, in welchen er sich eben der Tratte am meisten nähert.

Zunächst können wir hier an den domicilirten eigenen Wechsel denken, der in der Form: Gegen diesen Wechsel zahle ich bei N. in N. u. s. w., ausgestellt wird. Hier weiß man, daß nicht der Aussteller, sondern der Domiciliat zahlen soll; diesem wird präsentirt, und bei diesem muß protestirt werden, wenn der Anspruch an den Aussteller nicht verloren gehen soll. Dieser Anspruch ist auch — eben so wie der Anspruch an den Trassanten — nicht

¹ Wechselrecht, S. 66.

der auf die Zahlung der Wechselsumme, sondern der wegen des Unterbleibens dieser Zahlung entstehende Regressanspruch.

Eben so deutlich, wie beim eigenen domicilirten Wechsel, sehen wir die Verwandtschaft des eigenen Wechsels mit der Tratte im Falle des Indossirens hervortreten. Beim eigenen Wechsel ist der Aussteller zugleich Bezogener, und muß, da er selbst das Wechselversprechen geleistet hat, auch wohl so betrachtet werden, als habe er bereits acceptirt. Wird nun ein solcher Wechsel indossirt, so steht er — indem nun noch eine Person die für den Wechsel haftet, ohne zugleich Acceptant zu sein, hinzutritt — ganz einer acceptirten, dem Remittenten übergebenen Tratte gleich. Der erste Indossant des eigenen Wechsels steht dem Trassanten gleich, gegen ihn ist nur ein Regressanspruch möglich, nicht aber eine directe Wechselklage, und um diesen Anspruch zu salvidiren, müssen die Diligenzen bei der Präsentation zur Zahlung beobachtet werden. Der Aussteller des eigenen Wechsels ist dagegen Acceptant: zur Wahrung des Rechts gegen ihn bedarf es keiner zeitigen Präsentation und Protesterhebung.

Hieraus ergibt sich, daß der eigene Wechsel ganz wie die Tratte behandelt werden muß, insoweit aus dem Umstande, daß Aussteller und Acceptant eine Person ist, nicht Modificationen folgen. Das Gesetz bestimmt daher nur die Form des eigenen Wechsels und bezeichnet in §. 100 die ihm mit der Tratte gemeinschaftlichen Grundsätze.

Es wird dabei keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß der eigene Wechsel in gleicher Weise, wie die Tratte, ein Formalgeschäft und seine Verknüpfung mit materiellen Verhältnissen ganz auf gleiche Weise, wie bei der Tratte, zu beurtheilen ist. Er kann also, ebenso wie die Tratte, sich an die mannichfachen Verkehrsbeziehungen anschließen, und es darf uns in der Beurtheilung seiner rechtlichen Natur nicht irre machen, wenn seine mindere Beweglichkeit, die bisherige Gewohnheit und die Convenienz des Handels, den eigenen Wechsel zu anderen praktischen Zwecken anwenden, als die Tratte. Wir dürfen deshalb nicht an eine verschiedene rechtliche Natur denken. Der eigene

Wechsel kann die Zwecke der Tratte erfüllen, wenn man, anstatt daß der Trassant auf den Trassaten zieht, und den Wechsel an Ordre des Remittenten stellt, die Form so wählt, daß der Bezogene dem Trassanten einen eigenen Wechsel giebt, und dieser ihn an den Remittenten indossirt. Und umgekehrt läßt sich mit der Tratte dasselbe erreichen, was sich mit dem eigenen Wechsel erreichen läßt.

Wenn wir auf diese Weise uns über den eigenen Wechsel ausgesprochen haben, so ist es nicht möglich, die von Einert¹ über denselben aufgestellte Ansicht unerwähnt zu lassen. Einert erkennt es an, daß der eigene Wechsel sehr wohl als Papiergeld dienen könne, daß er sogar dem Staatspapiergelde in der Form noch näher komme als die Tratte, glaubt indeß, daß derselbe durch äußere Verhältnisse von dieser Anwendung völlig zurückgedrängt und in einen Zustand versetzt sei, in welchem er nicht nur kein Papiergeld darstellen könne, sondern seine Fähigkeit, als mercantilisches Zahlungsmittel zu dienen, für alle Zeiten verloren habe. Jetzt sei der eigene Wechsel eben nicht mehr als eine Schuldbefundung mit der Wechselclausel, und eigentlich gar nicht mehr Gegenstand der Mercantilgesetzgebung. Er stehe da, wohin ihn die alte Schule gestellt habe, er sei, wo er vorkomme, nichts anderes als eine *adjectitia qualitas*, welche zu einem bestehenden Schuldverhältnisse hinzukomme. Es wird deshalb vorgeschlagen, den eigenen Wechsel nur alsdann, wenn er auf kein anderes Geschäft Bezug nimmt, wenn aus ihm nicht hervorgeht, daß er über eine andere Forderung ausgestellt sei, als Wechsel, sonst aber als bloßen Schuldschein gelten zu lassen, und die Grundsätze des Wechselrechts nicht auf ihn anzuwenden.

Es ist nun zunächst allerdings richtig, daß die Ansicht der alten Schule, welche im Wechsel nur eine *adjectitia qualitas* sehen wollte, falsch oder vielmehr nichtsagend ist. Daß diese Ansicht aber jetzt beim eigenen Wechsel zutrefte, das eben muß man leugnen. Eine falsche Auffassung eines Verhältnisses kann nicht die richtige werden, wenn sich nicht das Verhältniß so ändert.

¹ Wechselrecht, Z. 165 fg. Entwurf, Tit. XIV.

daß es nunmehr der Auffassung entspricht: und selbst in diesem Falle, darf die Auffassung nicht so verworren und oberflächlich sein, daß sich ein Verhältniß mit juristischer Consequenz gar nicht darunter subsumiren läßt. Letzteres trifft nun — und hierfür ließen sich sehr leicht die Belege finden — zu, und ersteres trifft nicht zu.

Nach Einert's Ansicht ist der Wechsel ein Papiergeld und äußere Verhältnisse haben dem eigenen Wechsel die Qualität eines Papiergeldes genommen und ihn zu einer bloßen Schuldverschreibung gemacht. Der Wechsel ist indeß kein Papiergeld, sondern ein Formalgeschäft, welches des mannichfachsten Gebrauchs, der mannichfachsten Verknüpfung mit materiellen Beziehungen fähig ist, und eben dieser Fähigkeit wegen ein Zahlungsmittel werden, und Papiergeld repräsentiren kann. Das ist die rechtliche Seite der Sache. Factisch wird der Wechsel nicht in allen Fällen seines Gebrauchs jene Function erfüllen, namentlich ist der eigene Wechsel nicht wohl dazu qualificirt, wie der trassirte zu cursiren. Man benützt ihn mehr, um Verbindlichkeiten incontestabel zu machen. Daß aber dieser factische Gebrauch irgend Etwas relevire, muß man ganz entschieden leugnen. Der Wechsel überhaupt, der eigene sowohl wie der trassirte, hat die Fähigkeit, sich den Verkehrbeziehungen auf vielfache Weise anzuschließen, und man kann von beiden einen Gebrauch machen, der sie dem Papiergelde annähert. Dieser Gebrauch, das Cursiren und die Negotiabilität, ist ein factischer Nutzen, den das Gesetz befördern, aber nicht zum Kriterium machen kann. Der rechtliche Gesichtspunkt bleibt immer der, daß nach den materiellen Gründen und dem praktischen Gebrauche des von der Gesetzgebung sancirten Instituts nicht weiter zu fragen ist, und man diesen Gebrauch nur einengen würde, wenn man das, was das Gewöhnliche ist, für das rechtlich allein Relevante, für das eigentlich Entscheidende ansehen, und demnach das Institut beschränken wollte. Eine solche Beschränkung ist auch praktisch unausführbar. Was zunächst die Tratte betrifft, so hat sie nur die Fähigkeit als Papiergeld zu cursiren. Es wäre falsch, mehr als diese Fähigkeit in ihren Begriff aufzunehmen, und das Wechselrecht jedes-

mal da auszuschließen, wo die Tratte, — was vorkommen kann und wirklich vorkommt, — nur die Functionen eines gewöhnlichen Schuldscheins hat. In Bremen ist es üblich, über Waarenschulden Tratten an eigene Ordre zu acceptiren, die an den Cassirtagen erledigt werden¹: sollen diese Tratten nicht als Wechsel gelten? Der eigene Wechsel kann ferner als Zahlungsmittel dienen und dient in vielen Fällen wirklich dazu: er kann sogar cursiren, und es kommt vor, daß eigene Wechsel mehrfach indosirt werden. Selbst nach Einert's Ansicht, daß der Wechsel Papiergeld sei, ist daher dem eigenen Wechsel keineswegs mit Grund eine quaestio status zu machen. Aber auch nicht einmal von der Mercantilgesetzgebung kann der eigene Wechsel ausgeschlossen werden: Einert erkennt² selbst an, daß dieses für Sachsen nicht angeht, und in andern Ländern ist der Gebrauch eigener Wechsel mit Wechselrecht eben so ein Bedürfniß. Wir dürfen nur an den — auch an anderen Orten gar nicht seltenen — Gebrauch erinnern, den man von eigenen Wechseln in Bremen im Waarenhandel macht³. Sonach ist es praktisch unausführbar, darauf zu sehen, ob der Wechsel in concreto auch wirklich ein Analogon des Papiergeldes sei, und ihn in allen Fällen, wo er dieses nicht ist, nicht anzuerkennen. Der Vorschlag von Einert geht deshalb auch etwas weniger weit: es soll auf die Form ankommen. Man sieht indeß zunächst leicht, wie mißlich es ist, für jene materielle Beziehung auf die Form zu sehen, die eben von dem Materiellen nichts zu enthalten braucht, und auch regelmäßig nichts davon enthält. Die Vorschrift, welche aus der Form die Momente abnehmen will, aus denen die geringere Rechtswirkung folgen soll, ist daher regelmäßig unpraktisch, und kann nur da in Anwendung kommen, wo die Parteien superflua in die Form eingemengt haben. Im Einert'schen Entwurfe heißt es: „Die richterliche Ueberzeugung, daß der Wechsel oder die Anweisung auf sich zur Sicherheit eines fortbestehenden erst mit

¹ Uibers im Archiv für civil. Praxis, Bd. 28, Nr. VII.

² in der Note zu Lit. XIV, des Entwurfs einer W.-D.

³ Vgl. die eben allegirte Abhandlung von Uibers.

der zum Verfalltage versprochenen Zahlung aufzulösenden Schuldverhältnisses ausgegeben sei, wird aus jeder auch nur allgemeinen Erwähnung desselben, wenn nicht zugleich damit das Bekenntniß seiner Auflösung verknüpft ist, geschöpft.“¹ Ist also, wie die Note dieses erläutert, gesagt: Gegen diesen Wechsel zahle ich an N. 100 Thlr. für ein erkaufte Pferd, so liegt kein Wechsel, sondern ein Schuldschein über ein Kaufpretium vor; ist aber gesagt: Ich zahle u. s. w. 100 Thlr., den Werth in einem erkauften Pferde erhalten, so liegt ein Wechsel vor. Der sächsische Entwurf hat diese Distinction wenigstens einfacher gemacht. Er bestimmt in §. 247, daß Papiere, in welchen außer einem einfachen Zahlungsverprechen und dem Bekenntniß des Empfanges der valuta eine bestimmte Beziehung auf ein anderes Geschäft oder Contractsverhältniß enthalten ist, und welche bloß zur Sicherung eines fortbestehenden, erst mit der zum Verfalltage versprochenen Zahlung aufzulösenden Schuldverhältnisses ausgestellt sind, ungeachtet der Bezeichnung als Wechsel nur als Schuldverschreibungen gelten sollen.

Es leuchtet indeß ein, daß diese Kriterien sämmtlich erhebliche Bedenken haben. Man sieht nicht, weshalb ein Wechsel, in welchem es heißt: Valuta durch ein Darlehn u. s. w. erhalten, nicht eben so viel gelten soll, als ein Wechsel, in welchem nur ein einfaches und beziehungsloses Valutabekennntniß vorkommt. Das Gesetz trifft hiermit immer nur die Form und nicht die Sache. Virtualiter untersagt es den Parteien unter dem Präjudize, daß sonst nur geringere Rechtswirkungen entstehen, superflua in die Form einzumischen. Daß nicht über bestehende Verbindlichkeiten Wechsel ausgestellt werden, läßt sich gar nicht verhindern: will man solche Wechsel nicht als Wechsel anerkennen, so wird man durch derartige Vorschriften nichts erreichen, als daß die Contrahenten die Beziehung auf das zum Grunde liegende Geschäft hinweglassen, also immer nicht hindern, daß nicht das entsteht, was eigentlich nicht sein soll. Die Sache selbst, die Ausschließung aller Wechsel vom Wechselrechte, welche

¹ §. 11, in Tit. XIV, des Entwurfs.

nur benutzt werden, um eine bestehende Verbindlichkeit incontestabel zu machen, wird also bei einem solchen Auswege geradezu aufgegeben, und man begnügt sich mit der Form, obgleich man weiß, daß diese das Reprobirte gar nicht ausschließt.

Zu dieser Ausschließung ist indeß auch kein genügender Grund vorhanden. Es ist oben darauf hingewiesen, wie der Ausstellung der Tratte so gut wie der des eigenen Wechsels mannichfache *causae* zum Grunde liegen können. Diese *causae* können im *donare*, *solvere* oder *credere* bestehen. Es ist eine viel zu enge Auffassung, wenn man annimmt, der Wechsel trete nur einer schon bestehenden Verbindlichkeit hinzu. Weßhalb nun gerade das Formalgeschäft, dessen Wesen eben in der Möglichkeit der Vereinigung mit allen diesen *causis* besteht, nicht völlige Geltung haben soll, wenn es sich an eine bestimmte Gattung derselben knüpft, ist nicht füglich abzusehen. Materiell muß auch der eigene Wechsel seine *causa* haben, und es kann höchstens ein *superfluum* sein, wenn von der *causa* etwas im Wechsel vorkommt. Unter diesen *causis* läßt sich aber nicht unterscheiden, und es ist rechtlich gleichviel, ob der Aussteller bekennt, die *valuta* liege darin, daß er dem Andern mit dem Wechsel ein Geschenk mache, oder darin, daß er ihm 100 Thaler aus einem Kaufe schulde, oder daß er ihm die Wechselforderung in Rücksicht auf irgend eine Gegenleistung constituire.

Richtig ist es nun, daß an vielen Orten die eigenen Wechsel, namentlich die sogenannten Depositowechsel, den Gebrauch von Schuldverschreibungen über Darlehen ersetzen. Etwas Widersprechendes liegt darin nach dem Bemerkten auch nicht: es ist eine der Functionen, zu denen sich der Wechsel eben wegen seiner formellen Beziehungslosigkeit eignet.

Ein Zinsversprechen ist dabei nicht ausgeschlossen. Einert ist der Ansicht, daß ein zinsbarer Wechsel sich nicht zur Begebung eigene, und nur in dem Maße *negociabel* sei, als ein zinsbares Staatspapier. Diese Bemerkung muß — obgleich seitdem zinsbare Scheine *au porteur* über kleine Beträge in *Cours* gekommen sind, und es allerdings zinsbares Papiergeld giebt — für richtig gehalten werden. Solche Wechsel sind dann auch nicht zum *Cursiren* bestimmt.

Wohl aber ist durch §. 96, Nr. 4 die Stellung auf Kündigung ausgeschlossen. Diese verträgt sich mit dem Wechselrechte nicht. Die Kündigung würde immer besondere Beweise erfordern, die nur durch schriftliche Bekenntnisse oder Notariatsurkunden zu beschaffen wären, und selten aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein. Sobald Indossamente vorkommen, führt das zu Schwierigkeiten; theils wird der Schuldner nicht wissen, in wessen Hand sich der Wechsel befindet und wem er kündigen soll, theils kann die geschehene Kündigung durch Indossament vereitelt werden, da *exceptiones ex persona indossantis* nicht zulässig sind. Zudem entsteht dabei die Frage: ob die Verjährung von der Zeit an läuft, wo gekündigt werden konnte, oder wo wirklich gekündigt ist. Prolongationen werden dagegen wohl meistens gestattet werden. Sie sind an manchen Orten in Gebrauch und werden von den Gerichten anerkannt, ohne daß gesetzliche Vorschriften darüber existiren. Die Prolongation scheint dem Zwecke auch besser zu entsprechen als die Kündigung. Sie geschieht auf dem Wechsel selbst und die eben bemerkten Inconvenienzen der Stellung auf Kündigung fallen dabei hinweg. Es ist auch Gebrauch, bei der Prolongation immer die Bezahlung der Zinsen, welche etwa versprochen sind, zu bemerken, und das hat den Nutzen, daß nicht bereits gezahlte Zinsen von einem Indossatar, dem *exceptiones ex persona indossantis* nicht entgegenständen, der sich aber doch den Inhalt des Wechsels, so wie er ihn erwarb, gefallen lassen muß, nicht nachgefordert werden können.

Nach §. 99 ist der eigene domiciliirte Wechsel dem Domiciliaten und, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst am Zahlorte zu präsentiren. Eine Veräumniß hierin wirkt auf den Regreß gegen den Aussteller in gleicher Weise wie auf den Anspruch gegen den Acceptanten einer domiciliirten Tratte, ausgenommen, wenn gar kein Domiciliat angegeben ist, und also angenommen wird, der Aussteller wolle selbst sich am Zahlungsorte finden lassen. Vgl. die Bemerkung zu §. 43.

